Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-721615-p0001-2

Sammlung von Edicten, Patenten,
Declarationen, Ordnungen et.
für das Kgrch. Preussen und hauptsächlich
für die Mark Brandenburg.

Aus den Jahren 1709-1736.
I Bd.
Cölln an der Spree, Berlin, Cüstrin

DECORATUR
ARMIS
ARMATUR LEGI
BUS
KÖNIGL. CAMMER
PREVSS. GERICHTS
VERFAS. ORDNUNG

KÖNIGL. BIBLIOTHEK DER UNIVERSITÄT HALLE a. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-721615-p0008-1

Seiner Königlichen Majestät in Preussen/

Neu-verfaßte

Cammer-Gerichts-Ordnung/

In

Dero

Chur- und Marck-Brandenburg/

Mit Königl. allergnädigstem

PRIVILEGIO.

Cölln an der Spree/
Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preußis. Hof-Buchdr.
1709.

KŒN.PR.FR.
UNIVERS.
ZV HALLE

Wir Friderich/ von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moerß/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen; Nachdem Wir von Zeit der Uns von dem Allerhöchsten anvertraueten Regierung/ Unsere Vorsorge insonderheit auch dahin gehen/ und Uns eusserst angelegen seyn lassen/ die Handhabung der Gerechtigkeit überall in gutem Flor zu erhalten/ damit solche männiglich/ der Gebühr nach/ und ohne

alle Weitläufftigkeit wiederfahren möge; So haben Wir zu mehrerer Beförderung eines so heilsamen Zwecks/ dienſam und nöhtig zu ſeyn ermeſſen/ nachgeſetzte Neu-abgefaßte ausführliche

Cammer-Gerichts-Ordnung

durch öffentlichen Druck heraus zu geben/ und als eine Publicam Sanctionem in Unſerer Chur-Marck-Brandenburg/ und dazu gehörigen Landen zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen; Befehlen demnach ſo wol Unſern Cammer-Gerichts-Præſidenten und Rähten/ als auch Advocaten/ Procuratoren und ſonſt männiglich/ ſo bey und vor beſagtem Unſerem Cammer-Gerichte zu thun und zu verrichten haben/ allergnädigſt/ ſich darnach allergehorſamſt zu achten/ und dawider auf keinerley Weiſe/ weder ſelbſt zu handelen/ noch handelen zu laſſen; Zu deſſen mehreren Urkund und Feſthaltung Wir dann dieſes eigenhändig unterſchrieben/ und mit Unſerem Königl. Inſiegel beſiegeln laſſen; So geſchehen/ Cölln an der Spree/ den 1. Martii 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

Tit.

Tit. I.

Wie Unser Cammer-Gericht mit Räthen soll bestellet seyn.

§. 1.

UNser Cammer-Gericht/ welches in Unseren hiesigen Residentzien zur allgemeinen Administration der Justitz Unserer Chur- und derselben incorporirten Länder verordnet/ soll inskünfftige mit einem Præsidenten und zehen Räthen/ deren die Helffte Herren- und Ritter-Standes/ bestellet seyn.

§. 2. Wir wollen auch solches allemahl mit gewissenhafften/ redlichen und gelahrten/ auch in denen Landes-Rechten und Observantzien wohlerfahrnen Personen besetzen/ damit die Justitz so vielmehr befodert werde/ und dabey kein Mangel erscheinen möge.

§. 3. Und da im Landtags-Recess de Anno 1653. enthalten/ daß denen Einheimischen billich der Vorzug für denen Außländischen im Cammer-Gericht gebühre/ wiewol die Fremde nicht gäntzlich davon auszuschliessen; Als lassen Wir es nochmahls dabey allergnädigst bewenden.

§. 4. Damit Wir auch von der Capacität derjenigen/ so eine Raths-Stelle im Cammer-Gericht ambiren/ gnugsam versichert seyn mögen; So soll hinführo keiner

dazu angenommen werden/ er habe denn zuvor aus denen Actis, welche demselben von dem Collegio vorzulegen/ binnen drey biß acht Tagen eine schrifftliche Relation, cum rationibus dubitandi & decidendi verfertiget/ welche er folglich im Collegio mündlich zu wiederholen hat/ und soll darauf von Unsern Præsidenten und Rähten mit ihm conferiret/ auch allenfals an Uns davon allerunterthänigst berichtet werden.

§. 5. Wir concediren und geben demnach hiemit Unserm Cammer-Gerichts-Præsidenten und Rähten eine vollenkommene Macht und Autorität an Unser statt/ und in Unserm höchsten Nahmen alle und jede dahin gehörige Justitz-und rechtliche Processs-Sachen/ wie dieselbe beschaffen seyn mögen/ zu entscheiden/ und zu gebührender Execution zu bringen/ auch sonsten alles dasjenige zu verrichten/ was bey diesem Unserm Cammer-Gericht zu thun nöhtig ist.

§. 6. Insonderheit sollen die vorkommende Sachen auffs kürtzeste so viel immer möglich/ wann dem Befinden nach/ die Güte vorhero versuchet/ abgethan werden/ und haben Wir zu Unsern Præsidenten und Rähten das allergnädigste Vertrauen/ daß dieselbe in ihrem Ambte allein auf die Uns theuer geleistete Pflicht ihr Absehen richten/ weder durch Geschencke noch Gaben sich verleiten lassen/ sondern in allem ihrer Bestallung gemäß/ sich bezeigen werden.

§. 7. Dahingegen versichern Wir dieselbe hiemit allergnädigst/ daß da Uns gleich ein oder andere Klage wider sie vorgebracht werden möchte/ Wir Uns sofort zu keiner Ungnade und Mißtrauen gegen sie bewegen lassen/ sondern sie darüber zuforderst vernehmen wollen.

§. 8. Und ob gleich ein oder ander Theil/ durch ungleiche Vorstellungen/ in rechtshängigen Sachen/ ein oder anderes Decretum, Rescriptum oder Verordnung ausbringen solte/ hat sich doch dadurch Unser Cammer-Gericht an dem Lauff der Justitz nicht behindern zu lassen/ sondern damit Pflichtmäßig und frey fortzufahren/ und wollen Wir die-

diejenige/ welche ungegründete/ und wider die Acta laufende Klagen und Vorstellungen bey Uns eingebracht/ wann Uns deßhalb von Unserm Cammer-Gericht Acten-mäßige Relation zugekommen seyn wird/ mit nachdrücklicher Straffe belegen/ damit solchen frevelhafften Klagen endlich gesteuret werde; Wie denn auch die Concipienten/ als welchen obliget von der Sachen wahren Beschaffenheit ex Actis sich zuforderst zu erkundigen/ gleicher Ahntung unterworffen seyn sollen.

§. 9. In Sachen die Uns angehen/ wollen Wir Unsern Cammer-Gerichts-Præsidenten und Rähten der Pflicht/ welche sie Uns geleistet/ in so weit erlassen/ und auf diejenige/ welche sie zur Gerechtigkeit geschworen/ angewiesen haben.

§. 10. Würde jemand vorbemeltem Unserm Cammer-Gericht/ als welches in so weit Unsere Statt verwaltet/ sich widersetzen/ oder die dazu verordnete schmähen/ übel angreiffen/ und austragen/ auch sonst den gebührenden Respect nicht erweisen/ so soll dieses dagegen sich derer im Rechten zu behaltung ihrer Authorität, Gerichts-Gewalt/ Ehre und Respects erlaubten und gewöhnlichen Mittel gebrauchen und gegen die Ubertreter und Freveler verfahren/ gestalt Wir denn sie sambt und sonders bey ihren Ambts-Verrichtungen und aufgetragener Gewalt wider männigliches Eintrag/ Widersetzligkeit und Verachtung ernstlich manuteniren und schützen wollen.

Tit. II.

Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden soll / und von denen Feriis.

§. 1.

ZU Verrichtung ihrer Ambts-Geschäffte / sollen Unser Cammer-Gerichts-Præsident und Rähte ordentlich des Montags / Mittwochs und Freytags / præcise von acht Uhren des Morgens bis eilff / auch wann der Sachen viele / biß 12. Uhr / des Nachmittags aber von drey biß sechs Uhr / zusammen kommen / und die vorkommende Sachen öffentlich hören.

§. 2. In denen übrigen Tagen aber / da keine Sessiones gehalten werden / sollen die Cantzeley-Bediente / des Morgens von neun bis eilff Uhr / und des Nachmittags von zwo biß vier Uhr auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley unausbleiblich sich einfinden / damit alle Unsere Unterthanen ihre habende Nohtdurfft daselbst einbringen / auch die Acta denen Rähten auf erfodern jedesmahl gegen derselben Schein / communiciret werden können.

§. 3. An denen Sonn-Fest- und Buß-Tagen sollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden / es wäre denn daß wegen Insinuation derer Testamentorum, Interposition, Introduction derer Appellationen oder anderer Fatalien halber / auch wegen Arreste und sonsten / die Sache keinen Verzug leiden wolte.

§. 4. Uber dieses soll Unser Cammer-Gericht vom 10. Decembr. bis Montags nach Trium Regum, imgleichen vom Freytage vor Judica biß den Montag nach Quasimodogeniti, ferner vom Freytage nach Cantate biß den

Mon-

Montag nach Trinitatis, auch von Margarethen biß Ægydi gäntzlich geschlossen seyn.

§. 5. Dafern jedoch an dem letzten Gerichts-Tage vor obgedachten Ferien nicht alle vorbeschiedene Sachen solten abgethan werden können / wird sich Unser Cammer-Gericht nicht entbrechen / einen Tag länger zu sitzen / und solche Sachen abzufertigen.

§. 6. Wie denn auch in denen Erndte- und andern Ferien Supplicata und Schrifften übergeben und darauf verordnet / imgleichen Tutores und Curatores bestellet / Verhöre die eine schleunige Expedition erfodern / angesetzet / auch was sonsten Unser Præsident und Räthe vor nöthig erachten / veranlasset werden mag.

§. 7. Ausser diesen Fällen aber ist einem jeden sich der Ferien zu gebrauchen unbenommen / und sollen die Erndte-Ferien nicht allein denenjenigen / welche damit würcklich beschäfftiget / sondern auch denen / so damit nicht occupiret sind / zustatten kommen.

Tit. III.

Von Unsers Cammer-Gerichts Præsidenten Ambt und Verrichtung.

§. 1.

Wie Wir Unsern Præsidenten das Directorium Unsers Cammer-Gerichts allergnädigst aufgetragen / so haben Wir zu demselben das feste Vertrauen / Er werde sich zum Vorbilde und Exempel vorstellen / auf gute Administration der Justitz mit allem Fleiß acht haben / wo Er vermerckte / daß etwas verordnet oder gehandelt würde / so wider dieselbe liesse / oder zur Zerrüttung der Landüblichen Rechte und dieser Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung / und zu Beschwe-

rung Unserer Unterthanen / oder frembder litigirender Leuthe ausschlagen könte / demselben steuren und genaue Vorsicht tragen / damit dieses hochnöthige Stück Unserer Landes-Regierung nicht gehindert / sondern männiglich gleiches Recht wiederfahren / und also dadurch dem Cammer-Gerichte seine gebührende Authorität und Respect erhalten werden möge.

§. 2. Wann Wir denselben zu andern Verrichtungen nicht gebrauchen / soll Er dem Cammer-Gerichte / und denen daselbst vorkommenden Verhören / vom Anfange biß zum Ende beywohnen / und sich / ausser Leibes-Schwachheit oder andern rechtschaffenen und erheblichen Behinderungen / davon nichts abhalten lassen.

§. 3. Die Abscheide betreffend / soll Unser Præsident, so offt in denen Sachen geschlossen / oder dieselbe ex officio pro conclusis angenommen worden / der Cammer-Gerichts-Räthe Meinungen und Vota zuforderst colligiren / und mit denenselben da Sie concordiren / oder nach denen meisten Stimmen / die Sententz schrifftlich verfassen / und wenn solches geschehen / dieselbe denen Räthen nochmahls ablesen / und Ihnen freystellen / ob einer oder der andere dabey etwas zu erinnern und beyzufügen haben möchte / und alsdann erst denen Parten solche publiciren.

§. 4. Dafern das Collegium nicht einig / soll / wann sonsten die Vota gleich / diejenige Meinung / welcher Unser Præsident beytreten wird / angenommen und behalten werden.

§. 5. Wann nach gehaltener Verhör der Bescheid nur deßhalb ausgesetzet würde / daß die Acta und producirte Brieffschafften zuforderst nachzusehen / hat der Præsident zween oder mehreren von denen Räthen die Perlustration derselben zu committiren / welche am folgenden Gerichts-Tage / oder dem Befinden nach / längstens binnen acht Tagen / dem Collegio daraus / zu Abfassung einer Sententz referiren sollen / und muß darauf der Præsident denen

Par-

Parten anzeigen lassen / an welchem Tage dieselbe zur Publication des Abscheides sich gestellen sollen.

§. 6. Wann das Cammer-Gericht vor nöthig erachtet / einer Sachen halber allerunterthänigst zu referiren / soll der Præsident die Abstattung der Relationen einem von denen Räthen / nach der Ordnung / auftragen / und bevor solche an Uns würcklich abgehet / soll selbige vor dem gantzen Cammer-Gerichte in pleno verlesen / wohl erwogen / und mit denen Actis conferiret werden.

§. 7. Da auch derselbe wahrnehmen solte / daß einer oder der andere von denen Räthen das Cammer-Gericht nicht fleißig abwarten / oder sonsten bey seinem Ambte / der Gebühr nach / sich nicht bezeigen möchte / hat Er deßhalb zuforderst bey selbigen gehörige Erinnerung zu thun / und wann solches nicht verfangen wolte / mit denen übrigen Collegen daraus zu communiciren / allenfals aber Uns solches allerunterthänigst anzuzeigen / und wollen Wir deßhalb zureichende Verordnung ergehen lassen.

§. 8. Von denen Privat-Informationen derer Partheyen / haben so wol Unser Præsident als Räthe sich zu enthalten / und die Parte / wie auch deren Sach-Bediente / wann selbige sich bey Ihnen in ihren Häusern anfinden / dahin zu verweisen / daß sie die Nothdurfft gehörigen Orths vorstellen.

§. 9. Wir wollen auch Unsern Præsidenten von Lesung der Acten / insonderheit in hochwichtigen Sachen nicht dispensiret wissen / vornehmlich wann die Räthe in ihren Votis nicht einstimmig seyn solten.

§. 10. Wann Unser Præsident ausser Landes verreisen müste / soll Er deßhalb Unsere allergnädigste Special-Permission suchen / welche Wir Ihm auch so dann verstatten wollen.

§. 11. Der auswärtigen Commissionen hat derselbe ausser denen / so Wir Ihm selbst allergnädigst auftragen möchten / sich gäntzlich zu enthalten.

§. 12. Sonst soll Er auf die Protonotarios, Advocatos, Procuratores und andere / welche von dem Cammer-Gerichte dependiren / und davor zu handeln haben / genaue acht geben / daß alles wohl / ordentlich und redlich zugehe / und niemand wider die Gebühr beschweret / noch aufgehalten / sondern das Justitz-Werck dem Allerhöchsten zu Ehren / Uns zum Ruhm / Unserer allergnädigsten Intention gemäß / und zu schleuniger Rettung der Bedrängten und Nothleidenden gehandelt werden möge.

§. 13. Imfall Unser Cammer-Gerichts-Præsident von Uns verschicket / oder Ihm sonsten etwas zu verrichten anbefohlen / oder Er / erheblicher Ursachen halber / nicht zugegen seyn könte / hat der nachsitzende Cammer-Gerichts-Rath / und in dessen Abwesenheit der nechstfolgende dessen Stelle / unerwartet Unserer allergnädigsten Verordnung / zu vertreten / und der Sachen gehörig sich anzunehmen / damit die Justitz keines weges gehemmet und aufgehalten werden möge.

§. 14. Das Cammer-Gerichts-Siegel soll bey Unserm Præsidenten / oder in dessen Abwesenheit bey dem nächstsitzenden Rathe in Verwahrung seyn / und sollen alle Abscheide und Mandata von demselben unterschrieben / und in seiner Gegenwart / von dem Bothen-Meister gesiegelt werden.

§. 15. Im übrigen aber wollen Wir Unserem Præsidenten so offt derselbe umb eine allergnädigste Audientz allerunterthänigst anhalten möchte / umb Uns von dem Justitz-Wesen / und Unseres Cammer-Gerichts Zustand ein und andere nöthige Vorstellung zu thun / dazu in Gnaden verstatten / und Ihn darauf mit fordersamster allergnädigsten Resolution versehen.

Tit.

Tit. IV.

Von Unserer Cammer-Gerichts-Räthe Ambt und Verrichtung.

§. 1.

UNsere Cammer-Gerichts-Räthe sollen bey denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen/ auch so offte Sie sonsten/ erheblicher Ursachen halber/ gefodert werden möchten/ fleißig erscheinen/ und ohne unumgängliche Verhinderungen nicht aussen bleiben.

§. 2. Da aber einer der Räthe wegen nöthiger Geschäffte aus Unsern Residentzien verreisen müste/ hat Er solches Unserem Præsidenten vorhero anzuzeigen.

§. 3. Bey denen Verhören sollen dieselbe das Protocoll mit halten/ umb wann es zur Decision oder gütlichen Handlung kommet/ der Sachen so viel mehr kundig zu seyn. Derjenige von denen Räthen aber/ welchen Wir absonderlich bestellet das Protocoll ausführlich zu halten/ muß solches der Gebühr nach/ verrichten.

§. 4. Die Sachen so vorgetragen werden/ sollen Unsere Cammer-Gerichts-Räthe mit Aufmercksamkeit anhören/ und solche reifflich überlegen und erwegen/ im Votiren ihre Meinung kürtzlich/ jedoch mit beygefügten Rechts-Gründen eröffnen/ und dabey kein Ansehn einiger Persohn/ sie sey hoch oder niedrig/ arm oder reich/ haben/ auch einander im Reden nicht einfallen/ aller Singularität sich enthalten/ sondern die Entscheidung der Sachen/ Ihrem besten Wissen und Verstande nach/ mit befodern.

§. 5. Solte das Collegium vor nöthig erachten bey Vielheit der Sachen einem oder dem andern aufzutragen/ daß derselbe/ ausser der Audientz/ die Güthe zwischen denen Parten versuche/ hat Er solches/ so bald es seine Gelegenheit leidet/ vorzunehmen.

§. 6. Die einkommende Supplicata haben Sie mit gehöriger Attention zu verlesen / und darauf was Rechtens / zu verordnen. Dafern aber die Sache von einiger Wichtigkeit wäre / sollen Sie darüber des gesambten Collegii Meinung vernehmen.

§. 7. Wann in denen Gerichts-Tagen die eingelauffene Supplicata wegen derselben Vielheit nicht alle verordnet werden könten / so sollen solche den nechstfolgenden Tag unter die Räthe vertheilet / in ihre Häuser gebracht / und von denenselben so fort darauf veranlasset / nachgehends die Acta nebst denen Decretis wieder aufs Cammer-Gericht gebracht / nicht aber denen sollicitirenden Parten selbst abgegeben werden.

§. 8. Würden aber darunter Sachen seyn / worüber die Räthe Unsers Cammer-Gerichts Meinung zu vernehmen nöthig befinden / sollen dieselbe solche den folgenden Gerichts-Tag / bevor die Verhör angefangen / dem Collegio vortragen / welches denn darauf ohne einigen Aufschub behörige Veranlassung zu machen hat / damit die Parten über keine Verzögerung sich zu beschweren haben.

§. 9. In denen Sachen da bereits Acta verhanden / haben sie solche mit Fleiß nachzusehen / damit keine wider einander lauffende Verordnungen ergehen mögen.

§. 10. Die Decreta welche ein Rath gemachet / sollen von einem andern / wann selbiger dabey nichts zu erinnern findet / contrasigniret / und darauf durch den Bothen-Meister denen Protonotariis und Secretariis zur Expedition zugestellet / keines weges aber denen Supplicanten eingehändiget werden.

§. 11. Der Abfassung der Urthel und Verfertigung derer Relationen hat sich keiner zu entziehen / sondern solche willig über sich zu nehmen / und muß Er dieses längstens innerhalb 14. Tagen bewerckstelligen / auch soll der Referent allezeit denen Urthelen sein Votum cum Rationibus dubitandi & decidendi beyfügen / die übrige Räthe

aber

aber / welchen die Acta zum votiren zugesandt werden / müssen solche über drey biß acht Tage nicht an sich behalten / und unter ihrem Voto verzeichnen / wenn Sie die Acta erhalten und wieder abgegeben.

§. 12. Jngleichen muß auch die Ordnung unter denen Räthen / in Eintragung derer Sententien in die Abschieds-Bücher / observiret / und solches von Jhnen eigenhändig verrichtet werden / damit überall die Arbeit gleich getheilet / und keiner davon befreiet seyn möge.

§. 13. Wann auch gedachten Unsern Cammer-Gerichts-Räthen ex officio oder auf Anhalten der Parten Commissiones aufgetragen werden / haben Sie absonderlich dahin zu sehen / daß dieselbe / wann es thunlich / allhier / und zwar in denen Tagen / da keine Verhöre gehalten werden / oder auch wenn solches in loco geschehen müste / dennoch in denen Ferien vorgenommen werden / und Sie so bald möglich sich wieder allhier einfinden.

§. 14. Dabey Sie denn überall die Güthe zwar mit allem Fleisse zu versuchen / und zu befördern haben / dabeneben jedoch sich wohl zu bescheiden wissen werden / daß ob Sie gleich von einem oder andern Theile ausgebethen / Sie dennoch vielmehr auf die Justitz / als die Persohn zu sehen / auch die Partheyen / insonderheit diejenige / vor welche das Recht militiren möchte / mit überflüßigen oder beschwerlichen Vorstellungen zu einem Vergleich nicht zu nöthigen haben.

§. 15. Und weiln in dem Landtags-Receße de Anno 1653. enthalten / daß aus gewissen Ursachen Unsere Cammer-Gerichts-Räthe sich aller Vormundschafften und Litis Curatelen äussern sollen / so lassen Wir es dabey in Gnaden bewenden / dannenhero wann gleich umb deren Confirmation bey Unserem Cammer-Gerichte angehalten werden möchte / die Supplicanten damit so fort abzuweisen seyn / jedoch wann Unsere Räthe angebohrner Verwandtnüß halber / Vormundschafften und Curatelen über sich zu nehmen / sich verbunden erachten / wollen Wir selbige davon nicht ausschliessen.

§. 16. Würden auch Sachen vorkommen / so Sie entweder selbst / oder diejenige / welche in quarto gradu inclusivè secundum computationem Civilem mit ihnen verwandt sind / angehen / oder Sachen dabey Sie einiger massen interessiret wären / auch so gar da Sie eben dergleichen Rechts-Streit hätten / haben Sie sich des Decretirens / imgleichen bey summarischen Verhören / wann es nach geschehenem Vortrag zum Votiren kommet / des Voti zu enthalten / und unerinnert aufzustehen und abzutreten.

§. 17. Und soll allenfals denen Partheyen oder deren Sachwaltern erlaubet seyn / Unserem Præsidenten von eines oder des andern Raths Verwandschafft mit dem Gegentheil / oder andern rechtlichen Ursachen in geheim Nachricht zu geben / welcher denn entweder alleine / oder bedürffenden Fals / mit dem gantzen Collegio darunter Rechtliche Versehung zu thun.

§. 18. Das Juramentum perhorrescentiæ aber / gleich wie es bißhero allhier nicht statt gefunden / also soll es auch hinführo gäntzlich aboliret bleiben.

§. 19. Endlich sollen Unsere Cañer-Gerichts-Räthe in Sachen / darinnen Sie Richters Stelle zu vertreten haben / keinem Theile consulendo an die Hand gehen / dasjenige aber / was beym Votiren vorkommet / verschwiegen halten / und ihrer Collegen Vota keinem offenbahren / auch übrigens in allen ihren Ambts-Verrichtungen und Geschäfften sich also erweisen / wie Sie es gegen GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen / und wohin Sie in der Ihnen allergnädigst ausgereichten Bestallung angewiesen worden / worauf Sie sich so dann Unserer Königl. Hulde und allergnädigsten Schutzes versichern können.

Tit.

Tit. V.

Von denen Protonotariis.

§. 1.

ES sollen die Protonotarii über die Acta eine vollständige richtige Registratur halten/ auch dieselbe in guter Ordnung verwahren/ damit die Acta allemahl wann Sie gefodert werden/ so fort bey der Hand seyn können.

§. 2. Bey jedem Gerichts-Tage aber sollen von denen Protonotariis die Acta derjenigen Sachen/ worin desselbigen Tages Verhör angesetzet/ in der Audientz alle zugleich/ bey Anfang der Session, vorgeleget werden/ welche der Bothen-Meister von Ihnen abzufodern und nach geendigten Verhören denenselben so fort wieder einzuhändigen hat.

§. 3. Wann bey denen Verhören Original-Documenta produciret/ und solche bey denen Actis biß zum Spruch behalten werden müsten/ soll der Bothen-Meister bald nach solcher Verhör/ die gemeldte Original-Brieffschafften demjenigen Protonotario, der die Sache hat/ einlieffern/ welcher denen Parten darüber einen behörigen Schein ohne Entgeldt ausstellen/ und solches ad Acta registriren muß.

§. 4. Dasjenige was an Supplicatis und Satz-Schrifften und sonsten/ insonderheit an Vollmachten einkommet/ soll/ so bald darauf verordnet/ denen andern in der Sache ergangenen Actis, ohne Unterscheid/ ob die Decreta expediret worden/ oder nicht/ beygefüget/ geheffter und richtig foliiret werden/ damit allemahl die Acta complet beysammen seyn/ und man sehen könne/ wie weit darin verfahren. Wie denn Protonotarii insonderheit gute acht haben müssen/ daß nicht das geringste von denen Acten

wegkomme/ widrigenfals Sie dafür zu stehen schuldig seyn sollen.

§. 5. Würden sich auch ein und andere Acta dergestalt vergrössern/ daß selbige nicht wol in ein Volumen zu hefften/ sollen mehrere Volumina, so viel deren nöthig seyn möchten/ daraus gemachet/ und jedes derselben numeriret werden.

§. 6. Insonderheit sollen in denen Concurs-Sachen eines jeden Creditoris Proceß-Acta, dafern ordentlich in Schrifften gegen einander verfahren wird/ besonders geheffet und foliiret/ und mit einem besonderen Rotulo versehen werden.

§. 7. Die Ausfertigung derer gemachten Verordnungen betreffend/ lieget denen Parten ob/ binnen acht Tagen/ vom Tage des Decretirens anzurechnen/ solche behörig zu suchen/ widrigenfals müssen Sie gewärtig seyn/ daß solche Verordnungen/ so lange sie nicht ausgefertiget/ als nicht ertheilet/ gehalten werden.

§. 8. Alle einkommende Supplicata, Satz-Schrifften/ Relationes, und was dergleichen mehr/ sollen hinkünfftig zuforderst bey denen Protonotariis, oder in deren Abwesenheit/ bey denen Secretariis abgegeben werden/ welche das Exhibitum so fort darauf zu verzeichnen/ die dazu gehörende Acta aufzusuchen/ und also denen Räthen übergeben zu lassen/ schuldig seyn.

§. 9. Sie haben aber bey denen einlauffenden Supplicatis und Schrifften zuforderst acht zu geben/ ob sich deren Concipient benennet/ imgleichen einer Unserer Cammer-Gerichts-Advocaten oder ein recipirter Procurator oder der Supplicant selbst/ oder sonst ein unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction stehender Concipient dieselbe unterschrieben/ und dafern solches nicht geschehen/ müssen Sie es/ nebst Zurückgebung solcher Schrifften/ erinnern.

§. 10. Was aber Appellationes und andere Schrifften/ darinnen Fatalia lauffen/ betrifft/ solche sollen Unsern

Räthen

Räthen allein præsentiret und folglich verordnet werden; Wie denn auch Supplicata in gantz neuen Sachen denen Räthen von denen Partheyen und Supplicanten wol können übergeben werden.

§. 11. Bey allen neuen Sachen soll ohne Verzug ein Rotulus Actorum angefangen/ und darinnen alle einkommende Supplicata nebst derselben datis und petitis und was darauf verordnet/ so gleich verzeichnet werden/ keines weges aber solche Designation, biß zum Schluß der Sachen/ Anstand haben.

§. 12. Alle ertheilete Bescheide/ sie seynd definitif oder interlocut, müssen Protonotarii copialiter denen Actis, gegen Erlegung 4. Gr. Copial-Gebühren von jeden Bogen/ so der Kläger zu zahlen gehalten/ beyfügen.

§. 13. Wir wollen auch daß die Protonotarii zwey Tage-Bücher zu denen Verhören halten/ und soll eines in der Audientz-Stube/ umb die Parten daraus aufzurufen/ das andere aber in der Parten-Stube hingeleget werden/ damit ein jeder sehen könne/ zu welcher Zeit/ und in was vor Ordnung sein Verhörs-Terminus angesetzet/ und sich darnach richten möge.

§. 14. Auf jeden Gerichts-Tag sollen von einem jeglichen Protonotario nur acht Verhöre und mehr nicht angesetzet werden/ darunter auch die Kauff-Handlungen der Häuser oder Güther/ imgleichen Decreta de alienando mit zu verstehen.

§. 15. Unter solcher Zahl aber seynd nicht zu rechnen die Ablegung derer Eyde/ Publicationes derer Attestatorum, Relationum, Urthel und Inrotulationes derer Acten/ noch diejenige Verhöre welche durch den Bothen-Meister bestellet werden; jedoch hat der Bothen-Meister diese letztere dem Protonotario anzuzeigen/ damit Sie in dem Tage-Zettel ebenfals angesetzet werden.

§. 16. Wann einige Partheyen Prorogationem Termini erhalten/ soll solche Sache aus dem Tage-Buche

so fort gelöschet / und eine andere Verhör / wo es wegen Kürtze der Zeit geschehen kan / an deren Stelle angesetzet werden.

§. 17. Damit sich auch die Parten nicht zu beschweren haben / daß entweder die Termine zu kurtz oder zu weit anberahmet / sollen die Procuratores denen Protonotariis und Secretariis anzeigen / wie weit diejenige / an welche die Citationes ergehen / von hiesigen Residentzien entfernet seyn / und ist es darauf dergestalt zu halten / daß die Citationes an die entlegensten Oerter etwan auf 6. Wochen / die an die nähere auf 4. Wochen / in Unseren Residentzien und nahe herum belegenen Orten aber auf 8. biß 14. Tage / nach Erfordern der Sache und deren Umständen / ergehen / und hiewider keinem Theile gewillfahret / sondern die importune Sollicitanten abgewiesen werden sollen; es wäre dann / daß Unser Præsident und Räthe aus bewegenden Ursachen ein anders veranlasseten.

§. 18. Wobey Protonotarii diese Maaß und Ordnung zu halten haben / daß die fiscalische Sachen zu erst / derer weitentlegenen hernach / derer nechstwohnenden aber zu letzt in dem Tage-Zettel gesetzt werden / damit diejenige so entfernet / bald vorkommen mögen / und nicht lange allhier sich aufhalten dürffen.

§. 19. Insonderheit aber sollen derer Armen und anderer miserablen Personen / wie auch derer Prediger Sachen / unter oberwehnten den Vorzug behalten / und nechst denen fiscalischen / im Tage-Buche angesetzet werden.

§. 20. Wir wollen auch daß die Protonotarii und Secretarii die Parte mit der Ausfertigung nicht aufhalten / sondern längstens den folgenden Tag nach dem Decret, wenn die Ausfertigung nebst Erlegung der Gebühren gesuchet wird / die Verordnung expediren / eines geziemenden Cantzeley-Styli sich gebrauchen / imgleichen die Titulatur wohl in acht nehmen / und die Aufschrifften also einrichten / daß ein jeder wissen könne / ob der Befehl ihn angehe / oder

oder an einen andern gerichtet sey/ wie denn zu solchem Ende die Advocati und Procuratores die Bedienungen/ so wol derer Supplicanten als ihrer Gegentheile/ in denen Supplicatis zu melden.

§. 21. Da auch der Protonotarius einem Theile mit naher Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt seyn solte/ hat Er sich in solcher Sache aller Expedition zu enthalten/ und selbige dem andern Protonotario zu überlassen/ wie sie denn auch keinem/ advocando, consulendo, oder sonsten bedienet seyn sollen.

§. 22. Und weil auch vielmahls observiret worden/ daß die Copeyen mit denen Original-Befehlen nicht übereingekommen/ sondern ein ander Terminus im Originali ein ander in der Copey gesetzet/ so haben Protonotarii darauf genaue Achtung zu geben/ daß dergleichen Versehen hinführo nicht vorkomme/ massen auf dem Fall/ da ein Theil auf diesen/ ein anderes auf einen andern Tag citiret/ und also die Parten vergeblich anhero erscheinen möchten/ sie denenselben die dadurch verursachte Unkosten erstatten sollen.

§. 23. Weiter wollen Wir/ daß die Protonotarii die Parte zur Ungebühr nicht übersetzen/ sondern sich an ihrer Besoldung/ und was Ihnen an Sportulen in der gemachten Taxe zugeordnet/ genügen lassen.

§. 24. Und damit niemand meinen möge/ daß er übersetzet sey/ sollen Sie so/ wie bey denen eingeholten Urtheln die Urthels-Gebühren verzeichnet sind/ gleichergestalt unter denen ausgefertigten Abscheiden/ Befehligen/ und was sonst expediret wird/ ausdrücklich setzen/ was dafür an Cantzeley-Gebühren und Siegel-Geld erleget worden/ damit auch bey vorkommender Moderation der Unkosten/ Nachricht bey denen Actis davon seyn möge.

§. 25. Die Copeyen sollen also ausgefertiget werden/ daß zum wenigsten auf einer Seiten des Blades zwantzig Zeilen/ und in jeder Zeile zwölff Syllaben/ und zwar rein und leserlich geschrieben werden.

§. 26. Wann Acta auswärts zum Spruch Rechtens verschicket werden/ sollen sie den folgenden Tag/ nach dem angesetzten Termino Inrotulationis, dieselbe/ in Beyseyn der Parten oder deren Sachwalter inrotuliren/ und wenn in solchem Termino ein oder anderes Theil nicht erscheinet/ und wieder einige Facultäten excipiret/ als wozu sich die Advocati bey Zeiten von ihren Partheyen instruiren lassen müssen/ sollen so dann ohne ferneres Verweilen/ und ohne Erwartung der Exception contra Facultates, die Acta versendet werden.

§. 27. Es müssen jedoch Protonotarii zuvor die Acta fleißig durchsehen/ und wenn von denen Parten einige Defecta angegeben würden/ solche suppliren/ oder dafern bey denen Actis etwas/ so dazu nicht gehörete/ befindlich/ solches davon nehmen/ und die Acta, bevor dieses nicht geschehen/ weder zum Spruch auswerts versenden/ noch allhier vorlegen lassen/ auch haben Sie unter dem Rotulo, daß die Acten revidiret/ mit eigener Hand zu verzeichnen.

§. 28. Sollten aber die Parte/ wegen Remotion einiger Stücke von denen Acten/ sich nicht vereinigen können/ soll Unser Cammer-Gericht beym nechsten Gerichts-Tage/ auch allenfalls bey ein oder des andern Theils Aussenbleiben/ in contumaciam darüber erkennen/ und solchergestalt die Inrotulation der Acten beschleinigen.

§. 29. So fort nach geschehener Inrotulation, sollen die Protonotarii die Acten wohl verwahret und verschnüret/ nebst einem Requisitions-Schreiben/ (auf welchem Unser Præsident den Ohrt/ wohin die Acten zu versenden/ setzen wird) ingleichen eine Specification, was jedes Theil an Transmissions-Kosten erleget/ wieder welche Facultäten die Parten excipiret/ und wohin die Acten etwa vorhin verschicket gewesen/ Unsern Præsidenten zu fertigen/ auch den Tag/ an welchem die Acta verschicket werden/ mit Fleiß verzeichnen.

§. 30.

§. 30. Bey Zurückkunfft der Bothen/ sollen Protonotarii zuforderst nachsehen/ wie lange dieselben ausgewesen/ was an Urthels-Gebühren erleget/ und was ihnen an Bothenlohn und Warte-Geld nach dem Schein der Facultät gebühret/ drauf mit ihnen Rechnung halten und richtige Zahlung thun; was aber an Gelde etwan übrig/ müssen sie denen Parten wieder zustellen/ und zu dem Ende/ wann zweyerley oder mehr Acten an einen Orth versendet werden/ nach Proportion der erlegten Gelder/ die Eintheilung machen.

§. 31. Wann die Bothen mit dem ihnen mitgegebenen Gelde nicht auskommen könten/ oder etwa der Facultät, von welcher das Urthel eingeholet/ im Nachstand verbleiben solten/ haben Protonotarii dahin zu sehen/ daß nicht allein der Facultät, sondern auch denen Bothen fordersamst gehörige Zahlung geschehen möge.

§. 32. Sollen Protonotarii darauf fleißig acht haben/ daß die Beylagen bey denen Supplicatis und Schrifften so ad Acta überschrieben/ nicht zurück bleiben/ sondern mit übersendet werden/ widrigenfalls Sie für den/ denen Parten daraus zuwachsenden Schaden stehen müssen.

§. 33. Bey denen Gerichts-Tagen sollen Sie allemahl so wol Vor- als Nachmittages zu rechter Zeit in der Cammer-Gerichts-Cantzeley sich einstellen/ auch ohne des Præsidis oder vorsitzenden Raths Erlaubnüß nicht ausbleiben/ weniger von hier verreisen/ nach geendigten Verhören aber haben Sie sich in die Audientz zu verfügen/ und Unsers Præsidenten und Räthe etwan habende Veranlassung zu erwarten.

§. 34. Damit auch so viel mehr gute Ordnung gehalten werde/ sollen Sie wegen derjenigen Verhören/ welche in künfftiger Woche auf jeden Gerichts-Tag zu halten/ des Sonnabends vorhero einen gewissen Tage-Zettel Unserm Præsidenten unfehlbar einsenden/ und kürtzlich wovon jede Sache handelt/ dabey notiren.

§. 35. Wann einige Eyde abzuschweren / sollen Sie dieselbe nach Anleitung der deßhalb ergangenen Abscheide einrichten / vorhero aber denen Parten den Jnhalt derselben vorzeigen / und selbige befragen / ob und was sie noch dabey zu erinnern haben / allenfalls aber und da die Parte sich darunter nicht begreiffen wolten / soll darüber Erkäntnüß ergehen.

§. 36. Jmfall in denen erkanten Eyden einige lateinische Wörter mit enthalten / welche die Parte / so selbige abzuschweren / nicht verstehen / sollen Protonotarii an statt solcher lateinischen / teutsche Wörter / die eben den sensum so viel möglich exprimiren / setzen.

§. 37. Die Extension derer Decretorum sollen die Protonotarii, und wann dieselbe nicht zugegen / die Secretarii, auch im höchsten Nothfall die Cantzelisten / und zwar nach dem eigentlichen Jnhalt derer Verordnungen / machen / keines weges aber dieselbe einem andern zu verfertigen / auftragen.

§. 38. Und wie dieselbe nichts denen Actis beylegen sollen / welches nicht vorhero decretiret / so müssen Sie auch ohne ausdrückliche Veranlassung denen Parten oder deren Sach-Bedienten / vor der Expedition, von denen Verordnungen / ausser wenn das Suchen abgeschlagen / keine Nachricht zukommen lassen / schlechterdings aber denenselben kein Original-Decret ausantworten / die abgeschlagene Verordnungen aber sollen denen Parten ohne einige Gebühr communiciret werden.

§. 39. Da auch offtermahls einerley Personen gantz verschiedene Sachen / so gar keine Connexion unter einander haben / zugleich vor Unserm Cammer-Gerichte treiben / so müssen die Protonotarii bald beym Anfang jeder Sache solche separiren und besonders hefften / zu welchem Ende Sie bey deren ferneren Verfolg die einkommende Supplicationes und Schrifften durchzusehen / und denen Acten / wohin solche eigentlich gehören / ordentlich beyzufügen / damit durch derselben Vermischung keine Confusion entstehe.

§. 40.

§. 40. Wann die Parte oder deren Sach-Bediente einige alte Acten zu ihrer Information vorgeleget zu haben verlangen/ soll ihnen darunter/ gegen eine billigmäßige Erkäntlichkeit/ ohnweigerlich gewillfahret werden/ doch müssen keine Acten denen Partheyen/ ohne Special-Befehl des Collegii, aus der Cantzeley abgefolget/ sondern allein in Gegenwart derer Cantzeley-Bedienten durchgesehen/ und das nöthige daraus extrahiret werden.

§. 41. Alle in Unserm Cammer-Gerichte verhandene Abschieds-Bücher haben Sie so fort zu verzeichnen/ die Designation davon Unserm Præsidenten und Räthen binnen Monaths-Frist vorzulegen/ und solche Abscheids-Bücher/ wie auch diejenige/ welche von Jahren zu Jahren dazu kommen/ fleißig im verschlossenen Schranck zu verwahren/ damit keines davon abhanden kommen möge/ und müssen Unsere Räthe/ wann Sie dergleichen Bücher verlangen/ solche gegen einen Schein abhohlen lassen.

§. 42. Dafern Ihnen von denen Parten etwas zu vidimiren oder zu collationiren übergeben würde/ haben Sie die Collation mit gehörigem Fleisse zu verrichten/ und unter der Abschrifft mit eigener Hand/ und beygedrucktem privat-Siegel/ die geschehene Collationirung zu attestiren.

§. 43. Wann Gelder auf Unsers Cammer-Gerichts vorhergehende Verordnung in Depositum genommen werden/ sollen die Protonotarii bey Vermeidung der in denen Rechten/ wegen angegriffenen Depositi, gesetzten Ahndtung/ dieselbe nicht gebrauchen/ noch in ihren Nutzen verwenden.

§. 44. Und damit dieser Gelder halber gar keine Irrungen vorgehen mögen/ so sollen die Protonotarii darüber besondere eingebundene und durch und durch foliirte Bücher halten/ die Summe derselben/ wann/ von wem und in wessen Gegenwart die Deposition geschehen/ auch wann solche Gelder wieder abgefolget/ und wem sie ausgezahlet/

zahlet/ imgleichen was an Depositions-Gebühren erleget/ umständlich verzeichnen.

§. 45. Von diesen Geldern soll/ ohne des Cammer-Gerichts ausdrücklichen Befehl/ niemanden das geringste abgefolget werden.

§. 46. Derjenige Protonotarius so die Fiscalische Expeditiones hat/ muß alles was an Seiten des Fisci ausgefertiget wird/ ohne einige Gebühr verrichten/ von denen Expeditionibus derer Privatorum aber/ so mit dem Fisco litigiren/ nimmet Er billich die übliche Gebühren.

§. 47. Wann wieder Vermuthen eine Feuers-Brunst in der Gegend des Cammer-Gerichts entstehen sollte/ müssen die Protonotarii sich so fort in den Archiven einfinden/ und vor deren Rettung alle mögliche Sorge tragen/ welches denen Secretariis und Cantzelisten gleichfals zu thun/ oblieget.

§. 48. Schließlich wollen Wir die Protonotarios auf die Uns abgestattete Pflicht verwiesen haben/ als welcher überall/ wie auch dieser Cammer-Gerichts-Ordnung nachzukommen/ Sie nicht unterlassen müssen.

Tit. VI.

Von denen Cammer-Gerichts Secretariis.

§. 1.

WIr zwar bißhero bey Unserem Cammer-Gerichte nebst denen Protonotariis, fünff Creyß-Schreiber/ zu mehrerer Expedition der Sachen gehalten/ dabey aber befunden/ daß die Acten zu viel distrahiret/ und dadurch so wol im Decretiren als sonst/ viel Hindernüß verursachet worden/ so ordnen Wir hiermit/

hiemit/ daß hinführo an statt der fünff Creyß-Schreiber nur zwene Secretarii seyn/ und derer übrigen Function, nach der jetzigen Abgang/ mit verrichten sollen.

§. 2. Denen dreyen abgehenden Creyß-Schreibern aber wollen Wir den bißherigen Gehalt/ samt denen Ihnen zukommenden Gebühren/ Zeit ihres Lebens/ ohne einigen Abzug in Gnaden reichen und genieſſen laſſen.

§. 3. Nach eines oder des andern Creyß-Schreibers Abſterben/ oder anderweitiger Beförderung/ soll deſſen Expedition nebſt denen davon dependirenden Emolumentis denen beyden Secretariis, das Salarium aber denen von Uns verordneten Cantzeliſten/ und zwar nach der Ordnung wie Sie angenommen werden/ zuwachſen.

§. 4. Was nun derer Secretarien eigentliche Verrichtungen betrifft/ so müſſen dieſelbe allein die Monitoria, Ankündigungen und Executorialia Mandata, ingleichen die Tutoria, Curatoria, Commiſſorialia, Notificationes und andere Verordnungen/ weßhalb noch keine Verhör angeſetzet/ ausfertigen; diejenige Litis- und Bonorum-Curatoria aber/ so in Concurs-Sachen ertheilet werden/ ingleichen die Confirmationes derer Contracten und Obligationen/ bleiben zu derer Protonotariorum Ausfertigung.

§. 5. So bald die Sachen zur Verhör auch nur eventualiter veranlaſſet/ müſſen Sie die Acten/ so bey Ihnen in ſolcher Sache verhanden/ dem Protonotario Cauſæ völlig zuſtellen/ und demſelben alle übrige Ausfertigungen/ keine davon ausgeſchloſſen/ überlaſſen/ damit die Acten complet seyn mögen/ und haben Protonotarii, so offte Sie aus dem Supplicato, auf welchem eine Verhör veranlaſſet/ anmercken/ daß darin ſchon einige Acten verhanden/ ſolche von denen Secretariis abzufodern.

§. 6. Die Sachen so Sie als Secretarii expediren/ müſſen Sie in richtige Regiſtratur bringen/ so fort bey Anfang derſelben einen Rotulum darüber verfertigen/ und

die Decreta, sie werden ausgefertiget oder nicht / darin verzeichnen / auch solche darauf hefften und foliiren / und sich hierin nach dem / was bey den Protonotarien verordnet / gebührend achten.

§. 7. In denen Gerichts-Tagen / wie auch ausser denenselben / müssen Secretarii Vor- und Nachmittage auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley sich unausbleiblich einfinden / und insonderheit wehrenden Audientzien vom Anfange biß zum Ende aufwarten / und ohne Unsers Præsidenten Vergönstigung solches nicht unterlassen.

§. 8. Wann Sie zu verreisen nöthig hätten / sollen Sie deßhalb Erlaubnüß bey Unserm Præsidenten suchen / und indessen den Schlüssel zu ihren Acten / einem Protonotario zustellen.

§. 9. Da Protonotarii Kranckheit oder anderer Verhinderungen halber / mit Unsers Præsidenten Vorbewust / ihr Ambt nicht verrichten könten / müssen Secretarii solches an ihrer statt ohnweigerlich über sich nehmen / und Ihnen die Gebühren von allen vorfallenden Sachen zustellen.

§. 10. Bey denen Ausfertigungen haben Secretarii zuvor die Supplicata und Decreta wohl zu erwegen / und darnach die Concepte einzurichten / nichts auszulassen / noch von dem Ihrigen etwas dazu zu thun / folglich was Sie ins Reine gebracht / genau zu revidiren / die Original-Befehle zu unterschreiben / und so zur Siegelung zu befordern.

§. 11. Ubrigens lieget denen Secretariis ob / sich nach dem / was denen Protonotariis vorgeschrieben worden / in allem gebührend zu achten.

Tit.

Tit. VII.

Von denen Cammer-Gerichts Cantzelisten.

§. 1.

DAmit die Expeditiones bey Unserm Cammer-Gericht hinführo desto schleuniger/ auch genauer verrichtet werden mögen/ so wollen Wir/ daß an statt der abgehenden drey Creyß-Schreiber/ ins künfftige ein jeder Protonotarius zweene Cantzelisten unter ihm haben soll/ welchen/ wie im vorigen Titul bereits gedacht/ derer drey Creyß-Schreiber Gehalt/ so bald eine Stelle vacant wird/ zuzueignen.

§. 2. Diese Cantzelisten sollen bey ihrer Reception von Unsern Præsidenten und Räthen/ an- und in Pflicht genommen/ und zu fleißiger Beobachtung ihres Ambts angewiesen werden.

§. 3. Die Verrichtung der Cantzelisten betreffend/ müssen dieselbe alle Befehlige/ Abscheide/ die hinc inde eingegebene Schrifften/ und andere vorkommende Sachen mit behöriger Aufmerckſamkeit rein und correct schreiben/ und bevor solche entweder zur Siegelung gebracht/ oder denen Parten zugestellet werden/ gebührend collationiren/ damit aller Irthum darin vermieden werde. Die davon gefällige Gebühren aber müssen Sie denen Protonotariis richtig einlieffern.

§. 4. Insonderheit haben Sie sich aller Uebersetzung der Parten mit Schreib-Gebühren zu enthalten/ und zu solchem Ende die Abschrifften dergestalt einzurichten/ daß wenigstens/ wie Titulo 5. §. 25. veranlasset/ zwantzig Zeilen auf jeder Seite/ und in einer Zeile zwölff Syllaben geschrieben werden. Auch sollen Sie unter denen Copeyen verzeichnen/

daß solche collationiret/ und was Sie an Gebühren bekommen/ wobey Sie ihren Nahmen zu setzen haben.

§. 5. Auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley sollen Sie täglich Vor- und Nachmittages/ es seynd Gerichts-Tage oder nicht/ auch in denen Ferien/ die Sonn-Fest- und Buß-Tage allein ausgenommen/ nach Anweisung Tit. 2. §. 2. aufwarten/ und ohne Unsers Præsidis Erlaubnüß davon nicht wegbleiben noch verreisen/ damit wenn Acta verlanget werden/ Sie stets bey der Hand seyn.

§. 6. Alles Procurirens und Sollicitirens haben Sie sich gäntzlich zu enthalten/ auch der Correspondentz mit denen Parten in derselben Proceſs-Sachen/ umb allen Schein eines Verdachts zu meiden.

§. 7. So müssen Sie auch denen Partheyen den Inhalt derer Decretorum, ohne Veranlassung/ ausser denen abgeschlagenen/ vor der Ausfertigung nicht communiciren/ noch bey Straffe/ ihnen dergleichen Original-Verordnung in Händen geben.

§. 8. Wann der Bothen-Meister durch Kranckheit/ oder sonst behindert/ der Siegelung nicht abwarten könte/ sollen derer Protonotariorum jüngste Cantzelisten/ und zwar ein jeder diejenigen Sachen/ so Sie expediret/ zur Siegelung bringen/ und solche verrichten.

§. 9. Was von Ihnen expediret/ haben Sie sofort nach der Siegelung/ von dem Bothen-Meister auf der Cantzeley in Empfang zu nehmen/ und daselbst denen Parten/ ohne Abfoderung einiger ferneren Gebühren/ zuzustellen.

§. 10. Uber alle ertheilete Verordnungen/ müssen Sie ein vollkommenes Register halten/ und nach geendigter Audientz Vor- und Nachmittages/ in der Parten-Cammer einen Zettel anhefften/ und darauf/ welche Sachen decretiret/ verzeichnen.

Tit.

Tit. VIII.

Von dem Cammer-Gerichts-Diener oder Bothen-Meister.

§. 1.

NAch der Uns abgestatteten allerunterthänigsten Pflicht/ soll derselbe/ denen zu jederzeit verordneten Cammer-Gerichts-Præsidenten und Räthen insgesamt/ mit allem Fleiß/ Treue und Gehorsam gewärtig seyn/ Sie ehren und respectiren.

§. 2. Die ordinaire und extraordinaire Audientzien/ Commissiones und was sonsten vorgehen möchte/ muß Er vom Anfang biß zum Ende abwarten/ auch alle einkommende Supplicationes, Relationes, Acta und Schrifften/ so bald Ihm solche von denen Protonotariis und Secretariis zugestellet/ Unseren Præsidenten und Räthen vorlegen/ und hinwiederum an die Oehrter/ dahin Sie es befehlen werden/ unverzüglich bringen.

§. 3. Die Parten/ oder dero Bothen/ soll Er aus Vorsatz nicht aufhalten/ sondern so viel immer möglich/ zur Abfertigung befodern.

§. 4. Wann auch Gerichtliche Acta bey Verhören und Commissionen auf Befehl des Præsidenten und Cammer-Gerichts-Räthe von denen Protonotariis und Secretariis abzufodern nöthig/ soll Er solche selbsten abhohlen/ und wann Bescheide darauf ergangen/ denenselben in ihre Cammern wieder bringen.

§. 5. So offte Proclamata oder andere Patente anzuschlagen/ soll solches durch Ihn bestellet werden/ und muß Er selbige zu rechter Zeit an gehörige Oehrter bringen/ auch darauf verzeichnen/ wann dieselbe angeschlagen/ und wieder abgenommen worden.

§. 6. Ferner soll Er auch die Protocolla, und was Ihm sonst zugestellet werden möchte / mit Fleiß aufheben und verwahren / und darüber eine richtige Designation verfertigen und halten.

§. 7. Wann Ihm auch anbefohlen wird / jemanden vor Unser Cammer-Gericht zu laden / oder sonst etwas Gerichts halber anzuzeigen / soll Er dem von Stund an nachkommen / und darunter nichts versäumen / und muß Er / was Er also bestellet / auf dem Original-Supplicato, nebst Bericht / wie und wann solches verrichtet / auch was Er an Gebühr empfangen / verzeichnen / und das Original dem Protonotario causæ so fort ad Acta geben / demjenigen Theil aber / welchem etwas befohlen wird / Abschrifft von dem Supplicato und der Verordnung lassen.

§. 8. Denen Parten und dero Sach-Bedienten soll Er mit gutem Glimpff und Bescheidenheit begegnen / niemanden mit verdrießlichen harten Worten anfahren noch abweisen / weniger von denenselben über die Ihm gesetzte Gebühren etwas abfodern / sondern sich daran begnügen lassen / auch keine Geschencke nehmen.

§. 9. Wann Acta sollen verschicket werden / hat Er solches demjenigen Bothen / welchen die Ordnung trifft / bey Zeiten anzuzeigen / damit Er sich zur Reise fertig mache / und wann die Acta versiegelt / und Ihm / dem Bothen-Meister zugestellet / muß Er dem Bothen den Ohrt wohin die Acten sollen versandt werden / nicht eher kund machen / biß Er denselben vors Thor auf den Weg gebracht / dabey Er Ihm einzubinden hat / daß Er nicht wieder zurück kehre / oder einige Tage sich allhier aufhalte / weniger denen Parten oder deren Sachwaltern den Ohrt eröffne / noch einige privat-Schreiben mitnehme; Und muß der Bothen-Meister selbst den Ohrt / wohin die Acta verschicket / gleichfals verschwiegen halten.

§. 10. Da auf Unserm Cammer-Gerichte an Schreib-Materialien / Holtz und dergleichen etwas mangeln wolte / hat

hat Er solches bey Zeite anzumelden / und sich zu bemühen / gnugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

§. 11. Bey Anfang derer Audientzien hat Er aus dem Tage-Buche die Parte laut und vernehmlich abzulesen / und welche gegenwärtig anzuzeichnen / auch nach Endigung einer jeden Verhör die Parte nach der Ordnung aufzuruffen.

§. 12. Die Tage-Zettel wegen der in der folgenden Woche angesetzten Verhören / soll Er des Sonnabends von denen Protonotariis abfodern.

§. 13. Bey denen Audientzien hat Er acht zu geben / daß durch derer Parten lautes Reden / oder hin und her lauffen / Unser Præsident und Räthe an Aufmerckſamkeit / und die Advocati am Vortrag nicht gehindert werden / und wann die Parte abgetreten / muß Er niemanden unangemeldet in das Audientz-Gemach kommen lassen.

§. 14. Er selbst aber muß wehrendem Protocolliren und Votiren / Unsern Præsidenten und Räthen / durch Vorlegung der Acten / nicht beschwerlich fallen / sondern die Acta, so offte die Parte abtreten / ihnen zustellen.

§. 15. Nach geendigter Audientz soll Er niemanden ins Gemach lassen / noch verstatten / daß die auf der Taffel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

§. 16. Weil Ihm auch die Decreta am ersten zu handen kommen / und Ihm also nicht allein deren Jnhalt / sondern auch diejenige Räthe / welche decretiret und contrasigniret / wissend seyn / hat Er solche Verordnungen sofort dem Protonotario oder Secretario in dessen Expedition sie gehören / zuzustellen / damit solches denen Parten / oder deren Sach-Bedienten / nicht kundt werden möge.

§. 17. Wie Er sich denn übrigens alles sollicitirens vor ein oder das andere Theil / auch alles correspondirens / so wol selbst / als durch die Seinige / gleichfals durchaus zu enthalten.

§. 18. Nachdem Ihm auch der Schlüssel zur Audientz-Stuben anvertrauet/ soll Er bey Zeiten sich daselbst einfinden/ damit/ wenn die Räthe kommen/ solche offen seyn möge/ und auf Ihn nicht dürffe gewartet werden/ auch hat Er das Gemach wohl zu verwahren/ und auf Feuer und Licht/ und was sonst Schaden thun kan/ gute acht zu geben/ das Gemach auch reinlich und in guter Ordnung zu halten.

§. 19. Welches Er auch bey denen angeordneten Commissionen dergestalt zu beobachten/ und so offte solche zu halten/ den Tag vorhero von dem Protonotario Causæ die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deßhalb von denen Parten zu begehren/ abzuhohlen/ und solche denen Commissariis in Termino vorzulegen hat.

§. 20. Die Acta, welche von Unserem Præsidenten zu Abfassung derer Urthel/ oder Relationen/ herum zu tragen Ihm übergeben werden/ hat Er so fort in das Kästlein/ wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat/ einzuschliessen/ und also bestellen zu lassen/ auch wann die Acta herumgegangen/ es demjenigen Rath/ der solche zum ersten gelesen/ anzuzeigen; Und muß Er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Räthe/ denen Parten oder dero Sach-Bedienten/ noch sonsten jemand/ nicht die geringste Nachricht ertheilen.

§. 21. Mit denjenigen Sachen/ welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertiget/ soll Er so wol an Gerichts- als andern Tagen/ ausser den Sonn- Fest- und Buß-Tagen/ umb zwey Uhr allemahl bey Unserm Præsidenten sich einfinden/ damit die Revision, Subscription und Siegelung erfolgen möge/ worauf Er solche so fort in die Cantzeley zu bringen/ auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden.

§. 22. Da Er auch die Gelder ad pias causas, imgleichen diejenige Gelder/ so zu Vermehrung der Cammer-

Gerichts-

Gerichts-Bibliothec gegeben werden / in seiner Verwahrung hat / muß Er deßhalb alljährlich richtige Rechnung ablegen / und was davon auf Assignation an arme Leuthe ausgezahlet / wie auch zu Erkauffung der Bücher verwandt / mit Quitungen bescheinigen.

§. 23. In denen Ferien lieget Ihm ob / alle einkommende Sachen täglich aus der Cammer-Gerichts-Cantzeley abzufodern / und solche selbst / und nicht durch anderer / denen Räthen zum Decretiren ins Hauß zu bringen / nach erfolgeten Decretis aber selbige ohne eintzige Säumnüß in die Cantzeley zur Expedition hinwieder zu liefern / und soll Ihm wegen dieses extraordinairen herumtragens / vor jedes Supplicatum 3. Gr. gegeben werden.

§. 24. Wollte auch sonst jemand auſſer denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen durch den Bothen-Meister eine Verordnung suchen / soll Ihm vor jedes Supplicatum, so Er dergestalt herum träget / gleichfals 3. Gr. gereichet werden.

§. 25. Auſſer diesem soll der Bothen-Meister / wann Er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herumträget / von keinem Supplicato, es werde in denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen / oder auſſer denenselben übergeben und verordnet / unter keinerley Vorwandt / etwas zu fodern befugt / sondern wann Er dawider handeln sollte / jedesmahl zwene Thaler Straffe zu erlegen / schuldig seyn.

§. 26. Dafern auch / welches GOtt abwende / in der Nachbarschafft des Cam̃er-Gerichts Feuer entstehen solte / muß Er so fort daselbst sich einfinden / und auf gute Anstalt / allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst verhandenen Sachen / bey Zeiten bedacht seyn / wobey die Bothen / bey unausbleiblicher schweren Straffe / Ihm nach allen ihren Vermögen / an die Hand zu gehen / schuldig sind.

§. 27. Schließlich / dafern die Bothen / wie es sich gebühret / sich nicht verhalten / oder einer derselben mit Tode

abgehen sollte / hat Er solches Unsern Præsidenten und Räthen zeitig anzumelden / damit auf dem ersten Fall gehörige Veranlassung gemachet / auf dem letzteren Fall aber / die ledige Stelle mit einem tüchtigen Bothen hinwieder von Unserm Cammer-Gericht versehen werden könne.

Tit. IX.

Von denen Cammer-Gerichts-Bothen.

§. 1.

Die bey Unserm Cammer-Gericht bestellete Bothen / deren sieben an der Zahl / sollen ihrer Pflicht gemäß / die Acta nicht allein an auswärtige Oehrter tragen / sondern auch im Lande und in hiesigen Residentzien die Insinuationes derer Befehle getreulich und fleißig verrichten.

§. 2. Was Ihnen sonst anbefohlen wird / müssen sie gebührend thun / und zu dem Ende bey Unserm Cammer-Gericht allemahl aufwarten / damit Sie / wann Ihnen etwas anzubefehlen / bey der Hand seyn mögen.

§. 3. Bey denen Insinuationen haben Sie sich überall guter Bescheidenheit zu gebrauchen / und umb ein Recepisse anzuhalten / bey dessen Verweigerung aber / müssen Sie / ihrem abgestatteten Eyde gemäß / gewissenhafft davon die Ursache dem Protonotario oder Secretario causæ, bey ihrer Zurückkunfft anzeigen / auch zugleich berichten / an welchem Tage / und wenn eigentlich die Insinuation geschehen / auch was Ihnen geantwortet und dabey sonst begegnet / imgleichen was Sie an Gebühren bekommen / welches denn Unsere Protonotarii und Secretarii, mit allen Umständen unter den Befehls-Copeyen zu verzeichnen haben.

§. 4.

§. 4. Wenn Sie mit Acten verschicket werden / sollen Sie / so bald Sie selbige von Unserem Præsidenten empfangen / damit von hier auf den Weg sich begeben / zu welchem Ende Sie sich / wann Ihnen eine Verschickung angesaget wird / reisefertig vor Unserm Præsidenten zugestellen.

§. 5. Auch müssen Sie bey Verlust ihrer Bedienung / niemanden die geringste Nachricht / wohin Sie gesandt werden / ertheilen / noch privat-Brieffe mit sich nehmen.

§. 6. Wann Sie an einen Ohrt angelanget / lieget Ihnen ob / die Acta an die Facultät, an welche Sie gesandt / so fort abzugeben / und umb ihre Abfertigung so viel möglich anzuhalten.

§. 7. Sie haben auch umb ein Atteſt anzusuchen / wann Sie gekommen / und wieder abgefertiget / und was Sie an Urthels-Gebühren erleget / damit wegen des Bothen-Lohns und Warte-Gelds / mit Ihnen könne Richtigkeit gemachet werden; und da von dem mitgegebenen Gelde etwas übrig bleiben sollte / muß solches denen Parten hinwieder zugestellet werden.

§. 8. Damit auch die Parten durch Warte-Gelder nicht beschweret werden / müssen die Bothen keine Reise von denen Ohrten / wohin Sie gesandt / anderwerts / umb etwas daneben zu verdienen / thun / sondern an solchen Ohrtern biß zur Abfertigung verbleiben.

§. 9. Da Sie von jemand / auſſer von Unserm Cammer-Gerichte / wolten verschicket werden / sollen Sie gehalten seyn / sich deßhalb zuforderſt bey denen Protonotariis und Bothen-Meister zu melden / und ohne deren Erlaubnüß nicht abzureisen / und haben diese dahin zu sehen / daß allezeit jemand von denen Bothen allhier zur Stelle sey.

§. 10. Uber ihr Salarium und Lohn / soll Ihnen vor jede Meile in Unsern hiesigen Landen 3. Gr. auſſerhalb aber 4. Gr. und an Warte-Geld täglich 8. Gr. gereichet werden / womit Sie sich begnügen müssen.

§. 11. Weil Wir auch zu denen fiscalischen Sachen einen eigenen Bothen bestellet/ so muß derselbe auf Erfodern/ was in hiesigen Residentzien an dergleichen Sachen zu insinuiren/ annehmen/ und gehörigen Ohrts richtig abgeben/ auch davon jedesmahl dem Protonotario oder Secretario, der die Ausfertigung hat/ Bericht abstatten.

§. 12. Wann die Befehle gesiegelt werden/ hat der Fiscal-Bothe dieselbe aus der Cammer-Gerichts-Cantzeley abzuhohlen/ und demjenigen Fiscalischen Bedienten/ dem die Sache gehöret/ ungesäumt zu bringen/ und wegen der Insinuation dessen Veranlassung zu gewärtigen.

§. 13. Möchte der Fiscal-Bothe Kranckheit wegen verhindert werden/ so sollen die andere anwesende Bothen desselben Stelle so lange zu vertreten schuldig seyn/ damit bey denen fiscalischen Sachen nichts verabsäumet werde.

§. 14. Sonsten soll täglich/ so wol bey denen Gerichts- als anderen/ wie auch Sonn- und Feyer-Tagen/ einer von denen allhier sich befindenden Bothen/ bey Unserm Præsidenten/ oder in dessen Abwesenheit/ bey dem nechstsitzenden Rath in seinem Hause aufwarten/ und zur Bestellung derjenigen Sachen/ so Ihm anbefohlen werden/ sich bereit halten/ und haben die Bothen hierunter zu wechseln/ worauf der Bothen-Meister fleißige Achtung zu haben.

§. 15. Wir wollen auch endlich die Cammer-Gerichts-Bothen in Unsern besondern Schutz genommen haben/ und wann jemand sich unterfangen sollte/ bey Insinuationen/ oder andern ihren Ambts-Geschäfften sich mit Worten oder Thätlichkeiten an Ihnen zu vergreiffen/ soll Unser Cammer-Gericht solches in summarische Cognition ziehen/ und dem Befinden nach/ diejenige/ so überführet werden/ ernstlich bestraffen.

Tit.

Tit. X.

Von Versohnen und Sachen so vor Unser Cammer-Gericht gehören.

§. 1.

Anfänglich setzen und ordnen Wir/ daß Unsere Räthe und Hoff-Bediente/ imgleichen die diesseits der Oder wohnende Prælaten/ Capitula, Graffen/ worunter die Graffen zu Wernigerode gehören/ die von der Ritterschafft/ Haupt- und Ambtleuthe/ Magistrate in denen Städten/ Gemeinde in denen Dörffern/ wie auch alle andere Versohnen die in der ersten Instantz keinen besondern Richter haben/ vor Unser Cammer-Gericht geladen werden/ und daselbst zu Rechte zu antworten schuldig seyn sollen.

§. 2. Wie denn auch vor Unserm Cammer-Gerichte auswärtige Standes- auch andere wohl conditionirte Versohnen/ so sich als Frembde in hiesigen Residentzien aufhalten möchten/ dem Befinden nach/ zu belangen/ geringere frembde Leuthe aber/ so sich in Bürger-Häusern befinden möchten/ bleiben sub Jurisdictione Senatus.

§. 3. So gehören imgleichen vor Unser Cammer-Gericht diejenige Sachen/ so die von Uns ertheilete Privilegia betreffen/ wobey jedoch dasselbe/ wann etwa der Verstand derer Privilegien zweiffelhafftig scheinet/ bey Uns deßhalb allerunterthänigste Declaration zu suchen.

§. 4. Weil der Fiscus seine Sachen vor das höchste Gericht zu ziehen befugt/ so sollen die fiscalische Sachen in Unserm Cammer-Gericht vorgenommen und ausgemachet werden/ welches auch geschehen muß/ wenn Fiscus wegen seines Interesse Interveniendo bey einer Sache sich anzugeben hat/ und haben sich dabey Fiscales nach demjenigen was Tit. 13. §. 8. ferner verordnet/ zu achten.

§. 5. Es ist auch Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction fundiret in denen Sachen/ da an gewissen Ohrten dem Kläger freystehet/ seine Klage entweder immediate vor dasselbe/ oder vor ein Unter-Gericht anzustellen/ als in welchem Fall die Præventio, hergebrachter massen/ statt haben soll.

§. 6. Jmgleichen müssen die Lehns-Sachen/ so wol zwischen Uns und Unsern Vasallen/ als auch unter diesen letzteren allein/ vor Unserm Cammer-Gericht erörtert werden/ jedoch soll dasselbe/ bevor es darin erkennet/ sonderlich wann es unter den Lehn-Leuthen zu Behauptung eines Juris in Feudo auf die Lehnfolge mit ankommet/ umständlichen Bericht/ nebst unmaßgeblichem Gutachten/ an Uns allerunterthänigst abstatten/ auch einen Entwurff/ wie die Sententz einzurichten/ beyfügen.

§. 7. Diejenige so die gesambte Hand an einem in hiesigem Lande belegenen Lehn-Guthe/ in einer frembden Provintz aber ihr Domicilium haben/ können in personalibus vor Unserm Cammer-Gericht belanget werden/ ob sie gleich mit immobilien unter demselben nicht angesessen/ noch sonst unter dessen Jurisdiction gehören.

§. 8. Da jemand wegen verzögerter oder gar versagter Justitz/ über die Unter-Gerichte sich beschweren möchte/ soll Unser Cammer-Gericht denenselben anbefehlen in der Sachen schleiniges und unpartheyisches Recht zu handhaben.

§. 9. Wann aber solcher Verordnung binnen vier Wochen/ von Zeit der bescheinigten Insinuation, von denen Unter-Gerichten nicht gebührend nachgelebet/ noch einiger Bericht eingesandt würde/ soll Unser Cammer-Gericht die Sache zu avociren wohl befugt seyn.

§. 10. Würde nun ein oder anderer Unter-Richter nach geschehener Avocation der Sachen/ sich dennoch unternehmen/ darin weiter zu verfahren/ soll alles dasjenige/ so er dergestalt vorgenommen/ als ein Attentatum, und folglich vor null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

§. 11. Dergleichen Avocation hat auch statt/ wann bey einer Verhör oder sonsten gnugsam dargethan wird/ daß der Unter-Richter vor suspect zu halten.

§. 12. Was die geistliche Personen betrifft/ soll in civilibus causis, gleich wie dem Magistratui Inferiori, also insonderheit Unserm Cammer-Gerichte die Jurisdiction gelassen werden.

§. 13. Es gehören auch dahin der Wittwen/ Pupillen und anderer miserablen Personen Sachen/ und zwar dergestalt/ daß sie an Unser Cammer-Gericht/ ohne Unterscheid/ sie seynd Klägere oder Beklagte/ provociren mögen.

§. 14. Jedoch wollen Wir hievon/ so wol die in denen Unter-Gerichten bereits Rechtshängige/ als auch die Injurien-Sachen/ ausgeschlossen/ und solche dem Foro ersterer Instantz überlassen haben.

§. 15. Wenn mehr Personen/ welche in unterschiedenen Jurisdictionen wohnhafft/ in Anspruch zu nehmen/ sollen dieselbe vor Unserm Cammer-Gericht/ als dem höchsten Tribunal Unserer Chur-Lande/ belanget werden.

§. 16. Der Commendator zu Lietzen/ und übrige Johanniter-Ordens Vasallen/ so disseits der Oder und Elbe wohnen/ sind schuldig/ vor Unserm Cammer-Gericht/ so wol in personalibus als realibus, auf an sie gelassene Citation sich zu gestellen/ und haben sich mit der Exception der ersten Instantz/ und daß sie zuforderst vor der Ordens-Regierung zu Sonnenburg zu belangen/ nicht zu beheiffen.

§. 17. Wie dann auch die Appellationes, so wieder die/ von vorgedachten Ordens-Commendatore und Vasallen ertheilete Abscheide eingewandt werden/ unmittelbahr an Unser Cammer-Gericht ergehen/ und daselbst rechtlich abgethan werden sollen.

§. 18. Ferner haben auch die Membra Unserer Academie der Künste und Mechanischen Wissenschafften allhie/ vermöge der Ihnen unterm 31. August. 1707. ertheileten

Verordnung/ Ihr Forum vor Unserm Cammer-Gericht/ und sind daselbst zu belangen.

§. 19. Die Judenschafft allhiesiger Residentzien soll Inhalts Unserer Verordnung vom 23. November 1708. in Geld- und andern Sachen/ derer Werth sich über Einhundert Thaler nicht erstrecket/ bey denen zu Respicirung der Juden-Sachen verordneten Commissarien/ in Anspruch genommen werden.

§. 21. In andern Civil-Sachen aber/ derer Werth sich über Einhundert Thaler belaufft/ wie nicht weniger in Wechsel-Sachen/ ohne Ansehen der Summe, indistincte, behält die Judenschafft wie bißhero/ also auch noch ferner/ ihr Forum bey Unserm Cammer-Gerichte.

§. 22. Auf dem Fall da einige Captur wider allhiesige Juden vorzunehmen/ mag solche so wol von Unserm Cammer-Gerichte/ als von denen Commissariis veranlasset/ hernach aber die Sache in Foro competente ausgeführet werden.

§. 22. Die übrige in Unsern Chur-Landen wohnende Juden/ sind vor eines jeden Ohrts ordentlicher Obrigkeit/ in prima instantia, ohne Unterscheid der Sachen/ zu belangen.

Tit. XI.

Von Verſohnen und Sachen ſo vor Unſer Cammer-Gericht nicht gehören.

§. 1.

Bey dem Privilegio der ersten Instantz wollen Wir die Prælaten/ von Adel und Magistrate in denen Städten allergnädigst schützen/ und soll Unser Cammer-Gericht/ wann bey demselben einige Sachen eingegeben würden/ so zur ersten Instantz gehören/ solche so fort dahin verweisen.

§. 2.

§. 2. Die Consistorial, als Ehe-Sachen / Kirchen-Lehn / geistliche Einkünffte und Beneficia, wie auch die Militair, Jagt / Accise, Contributions, Schoß / Zoll / Ziese und dergleichen Sachen / lassen Wir denen besonders dazu verordneten Foris.

§. 3. Diejenige streitige Sachen / so zwischen Unsern Beambten / und denen von der Ritterschafft oder deren Unterthanen / auch denen Städten und deren Unterthanen entstehen / sollen vor Unserm Geheimen Rath erörtert und abgethan werden.

§. 4. Die Universität zu Franckfurth an der Oder kan auf keinerley Weise weder in personalibus noch realibus vor Unserm Cammer-Gericht / sondern vor Unserm Geheimen Rath belanget werden.

§. 5. Imgleichen mögen derselben Glieder in personalibus & mixtis, wie auch in realibus intra Universitatem constitutis, ausser dem Foro Academico, nirgends als vor Unserm Geheimen Rath in Anspruch genommen und actioniret werden.

§. 6. So viel aber die Actiones reales, & bona extra Universitatem sita, angehet / sollen dieserhalb die membra Universitatis ratione Bonorum, so unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction belegen / daselbsten ihr Forum haben.

§. 7. Die Appellationes von denen von der Universität zu Franckfurth ertheileten Sententien anlangend / müssen dieselbe an Uns / oder Unsern Geheimen Rath gerichtet werden.

§. 8. Unser Cammer-Gericht hat sich auch in denen Sachen / so das Post-Wesen angehen / und wann jemand von Unsern Postmeistern und Post-Bedienten / es sey wegen eines bey denen Posten vorgegangenen Versehens / oder wegen ihres Ambts und Verrichtungen / oder auch wegen der ihnen zustehenden Immunitäten und Freyheiten besprochen wird / der Cognition zu enthalten / und solche an

Unser General-Erb-Postmeister-Ambt zu verweisen. In denen übrigen vorhin nicht excipirten Fällen aber / bleiben die Post-Bediente Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction unterworffen.

§. 9. Begebe sich aber ein Casus planè extraordinarius, da einer bey denen Posten ein solches Verbrechen begangen / daß er zur Hafft gebracht werden müste / soll Unserm Cammer-Gericht zwar frey stehen / dieserhalb behörige Veranlassung zu machen / es hat aber dasselbe davon an Uns so fort allerunterthänigst zu referiren.

§. 10. Weil Wir dem aufgerichteten Collegio Medico in Gnaden verstattet / in Sachen die Medicin betreffend / Sententien zu ertheilen / Straffe zu dictiren / oder einen Arrest zu decretiren / so competiret zwar Unserm Cammer-Gericht in dergleichen Fällen keine Cognition, wann aber zwischen einem Medico, Apothecker oder Chirurgo, und dem Patienten / ein Streit wegen des Artzt-Lohns / oder des Werths der Medicamenten vorfiele / bleibt dieserhalb Unserm Cammer-Gericht die Erkäntnüß nach wie vor.

§. 11. Imfall nun von dem Collegio Medico in medicinalibus eine Sententz gesprochen / und solches selbige zur Execution bringen wolte / soll das Cammer-Gericht / auf dessen Requisition, durch den Land-Reuther die Execution verrichten lassen / jedoch müssen die Sententien / Verordnungen und Requisitorialia nicht von dem Decano, sondern von dem jedesmahl zeitigen Præside unterschrieben werden / widrigenfalls die beym Cammer-Gerichte erforderte Execution nicht zu veranlassen.

§. 12. Dafern in Unsern hiesigen Residentzien unter Handwercks-Leuthen / als Becker / Brauer und dergleichen / in Policey-Sachen Streitigkeiten vorfallen / die eine schleunige Abhelffung erfodern / soll deßhalb kein Processus in Unserm Cammer-Gericht verstattet / sondern solche Sachen an den Magistrat unserer Residentzien verwiesen werden.

Wann

Wann aber wegen vorgedachter Sachen zwischen gantzen Gewercken / oder deren Membris, so in verschiedenen Residentzien wohnen / Irrungen sich hervor thäten / bleibet deren Erörterung billich dem Cammer-Gerichte.

§. 13. Weilen Wir auch verordnet / daß in der Mittel-Marck / dem Herkommen gemäß / die Magistrate in denen Städten (Franckfurt an der Oder ausgenommen) sich der Cognition über die Scharffrichter / Schweinschneider und Abdecker / in Sachen so ihr Ambt und Profession betreffen / enthalten / und solche allein Unserm Ober- oder Hoff-Jägermeister und dem Haußvogt überlassen sollen / so hat auch Unser Cammer-Gericht sich allergehorsamst darnach zu achten / und dergleichen Sachen weder in prima, noch secunda Instantia anzunehmen.

§. 14. In denen übrigen Civil-Sachen aber / bleiben vorbenandte Personen unter jedes Ohrts Obrigkeit / und Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction.

Tit. XII.

Von denen Sachen / welche von denen Unter-Gerichten an Unser Cammer-Gericht per Appellationem gebracht werden / und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

DAmit allen Unterthanen in hiesigen Märckischen Landen / schleunige Justitz wiederfahre / als ordnen und setzen Wir / daß in denen Unter-Gerichten die vorkommende Sachen / ohne einige Weitläufftigkeit bey denen ordentlichen Gerichts-Tagen / welche genau observiret und nicht ausgesetzet werden müssen /

sen/ gehöret/ und denen Rechten nach/ verabscheidet werden sollen.

§. 2. So müssen auch die Unter-Richter alle geklagte Sachen/ welche vor Sie gehören/ annehmen/ und davon keine/ bevor Sie darüber cognosciret/ (es wäre dann/ daß Sie der Sachen grosser Wichtigkeit halber dazu veranlasset würden/) an Unser Cammer-Gericht verweisen/ damit denen Parten die erste Instantz nicht entzogen werde.

§. 3. Würde nun ein oder das andere Theil durch die in denen Unter-Gerichten ertheilete Sententz sich graviret befinden/ hat es davon innerhalb zehn Tagen/ an Unser Cammer-Gericht schrifftlich zu appelliren/ und muß der Unter-Richter binnen solchen zehn Tagen in der Haupt-Sache nichts ferner verordnen/ weniger die Sententz/ durch Abnehmung der etwa erkandten Eyde/ oder sonst/ zur Execution bringen.

§. 4. Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten/ in wehrendem Appellations-Procels alles in dem Stande/ wie solches zu der Zeit der ertheileten Sententz gewesen/ zu lassen.

§. 5. Solten/ diesem zu wider/ einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen/ und selbige so fort bescheiniget werden/ sind solche zuforderst aufzuheben; Würden aber die Neuerungen nicht alsbald dociret/ ist dadurch die Haupt-Sache nicht aufzuhalten/ sondern es mag so dann die Haupt- und Attentaten-Sache zugleich getrieben werden.

§. 6. In der Schedula Appellationis sollen die Gravamina zwar summariter, jedoch deutlich/ allegiret/ und die Appellation an den Richter der die Sententz ertheilet/ gerichtet werden.

§. 7. Die vor Notario und Zeugen/ oder stehenden Fusses/ eingewandte Appellationes, wollen Wir in hiesigen Landen vor ungültig und unzuläßig gehalten wissen.

§. 8.

§. 8. Die Unter-Richter / welchen eine Appellation übergeben wird / sollen so fort das Præsentatum darauf setzen / und dafern dieselbe an einem Gerichts-Tage eingereichet wird / solche noch an selbigem Tage anzunehmen schuldig seyn.

§. 9. Würde aber die Appellation an einem andern Tage prælentiret / muß darauf den nechstfolgenden Gerichts-Tag / unverzüglich verordnet werden.

§. 10. Solte sich begeben / daß der Unter-Richter / nach ertheiltem Bescheide verreisete / und der Appellant demselben die Appellation, binnen denen gesetzten zehn Tagen nicht übergeben könte / sollen auf solchem Fall die Raths-Verwandten oder Schöppen / wie auch die Stadtschreiber und Actuarii selbigen Ohrts / schuldig seyn / das Præsentatum auf den Appellations-Zettel zu schreiben / und selbigen dem Richter / bald nach dessen Zurückkunfft / zum Decretiren vorzulegen.

§. 11. So lieget auch denen Unter-Richtern ob / allen und jeden Appellationen / so wieder End- oder solche Bey-Urthel / die vim definitivæ haben / eingewandt werden / zu deferiren / damit die Appellanten nicht nöthig haben / Compulsoriales an sie auszubringen / widrigenfals sie zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens und Unkosten angehalten werden sollen.

§. 12. Wann nun einer Appellation deferiret worden / muß Judex à quo sich nicht allein aller ferneren Cognition in der Sache enthalten / sondern auch darinnen nicht das geringste innoviren / damit es keiner Inhibitorialien bedürffe / oder gewärtigen / daß solches pro attentato gehalten / und er deßhalb angesehen werde.

§. 13. An denen Ohrten / wo mit Unserm Consens und Einwilligung hergebracht / daß die Appellantes noch vor Ertheilung der Apostelen gewisse Gelder auf dem Fall / da sie im Processs succumbiren sollten / erlegen müssen / sind dieselbe gehalten / solche Succumbentz-Gelder baar

zu zahlen/ und sollen die Unter-Richter nicht schuldig seyn Caution-Scheine anzunehmen.

§. 14. Damit auch eine Gewißheit seyn möge/ welche Unter-Gerichte von denen Appellanten Succumbentz-Gelder zu fodern befugt/ imgleichen wie viel/ so sollen dieselbe binnen zwey Monathen à dato publicationis dieser Cammer-Gerichts-Ordnung schuldig seyn/ mit beglaubten Documentis die deßhalb habende Concessiones in Unserem Cammer-Gericht zu dociren.

§. 15. Deßgleichen sollen auch die Städte/ denen eine gewisse Summa appellabilis, unter welcher von ihren Bescheiden nicht appelliret werden mag/ indulgiret/ solche bey Unserem Cammer-Gerichte/ in vorgesetzter Zeit/ mit denen darüber habenden Verordnungen belegen.

§. 16. Es können aber diese Succumbentz-Gelder allein von denen unter sich streitenden Bürgern/ keines weges aber von der Ritterschafft oder Frembden/ noch von denen Exemptis in denen Städten/ wann dieselbe das Bürger-Recht nicht zugleich gewonnen/ gefodert werden.

§. 17. Was hiesige Residentzien und andere Städte betrifft/ wo mehr denn ein Magistrat gesetzet/ sollen die Bürger/ so unter eines andern Magistrats Jurisdiction wohnen/ denen Frembden gleich geachtet/ und folglich von denenselben keine Succumbentz-Gelder exigiret werden.

§. 18. Mit denen Aposteln müssen die Unter-Richter die Appellanten nicht aufhalten/ sondern dieselbe längstens innerhalb acht Tagen/ von Zeit der præsentirten Appellation anzurechnen/ dafern sie indessen ausgelöset werden/ ertheilen/ auch in gleicher Frist die völlige Acta erster Instantz/ nachdem selbige vorhero in beyder Theile Gegenwart collationiret/ nebst dem Rotulo, und zwar ohne Abfoderung einiger Gebühr/ verschlossen einsenden/ und müssen bey denen Aposteln der Abscheid/ nebst der Schedula Appellationis copeylich beygeleget werden.

§. 19.

§. 19. Wäre aber nicht ex actis, sondern allein ex Protocollo gesprochen / soll nebst denen Acten zugleich Copia Protocolli, unter des Richters Unterschrifft / mit beygefüget und eingesandt werden / jedoch muß der Appellant wegen Abschreibung des Protocolli die gewöhnliche Gebühren erlegen.

§. 20. Solten die Acta ersterer Instantz / des Appellanten gethanen Ansuchen ohngeachtet / in gesetzter Zeit gar nicht / oder nicht gantz bey Unserm Cammer-Gericht eingesandt werden / soll der Unter-Richter Unserm Fisco in fünff Thaler Straffe verfallen seyn.

§. 21. Die erhaltene Apostolos haben die Appellanten längstens binnen acht Wochen / von Zeit der Sententz / bey Unserm Cammer-Gericht einzubringen / und also die Appellation daselbst zu introduciren; widrigenfals dieselbe pro non devoluta geachtet / und der Appellant so dann damit weiter nicht gehöret / sondern in der Sache ferner / wie Rechtens / vom Judice à quo verfahren werden soll.

§. 22. Würde aber der Unter-Richter keine Apostoln ertheilen wollen / und der Appellant, daß er solche in gesetzter Zeit gebührend gesuchet / gnugsam beybringen / soll das Decretum, vermöge welches der Appellation deferiret worden / so dem Appellanten vom Unter-Richter keines weges zu versagen / an statt der Apostoln angenommen werden / und der Unter-Richter deßhalb / daß er dieselbe geweigert / 10. Thlr. Straffe erlegen.

§. 23. Ferner ordnen Wir / damit Unser Cammer-Gericht wahrnehmen möge / ob die eingewandte Appellation zur mündlichen oder schrifftlichen Justification zu verweisen / daß der Appellant bey deren Introducirung / in dem zu überreichenden Supplicato anzeigen solle / ob in der ersten Instantz bey einer mündlichen Verhör / oder auf vorhergegangene schrifftliche Deduction erkant worden.

§. 24. Die Appellationes sollen innerhalb sechs Monath/ vom Tage der præsentirten Appellation anzurechnen/ gleich solches bißhero geschehen/ justificiret werden.

§. 25. Sollte aber bey einer interponirten Appellation sich hervor thun/ daß dem Appellato ex mora ein irreparabile damnum entstehen könte/ ist Unserm Cammer-Gerichte erlaubet/ einen kurtzen Terminum ad justificandum, auch allenfals in contumaciam, anzusetzen.

§. 26. Das Fatale justificandæ von sechs Monathen aber/ mag Unser Cammer-Gericht nicht verlängern.

§. 27. Würde die Appellation zur schrifftlichen Justification veranlasset/ muß die Justification-Schrifft nicht allein binnen sechs Monath ad Acta gebracht/ sondern auch in solcher Frist dem Gegentheil insinuiret werden.

§. 28. Da auch jemand einer eingewandten Appellation zu adhæriren vermeinet/ muß er binnen vorgesetzten Fristen seine Adhæsion respectivè interponiren/ introduciren und justificiren/ auch an denen Ohrten/ da es hergebracht/ die Succumbentz-Gelder erlegen.

§. 29. Es stehet auch einem Tertio frey von einem ertheileten Abscheide/ ob derselbe gleich darin nicht benennet/ wegen seines dabey etwan habenden Interesse, in gehöriger Zeit zu appelliren/ jedoch muß er seine Gravamina so fort anführen/ auch die in solchen Gerichten gewöhnliche Succumbentz-Gelder deponiren.

§. 30. Wann aber nur von einem oder dem andern Punct appelliret worden/ ergreiffen die übrige/ so wol respectu des Appellantens/ als des Appellati, vires Rei judicatæ, und seyn/ der von denen übrigen Puncten eingewandten Appellation ohngeachtet/ zur Execution zu bringen.

§. 31. Welches auch alsdann statt haben soll/ wann ein Debitor die Schuld nur zum Theil als richtig und liquid agnosciret/ da die zugestandene Summe, ob gleich

wegen

wegen des Uber-Restes eine Appellation eingewandt/ dennoch durch die Execution beyzutreiben.

§. 32. Würden Unmündige/ imgleichen Administratores derer Kirchen/ Schulen und anderer piorum Corporum, wie auch Leuthe vollkommenen Alters/ nothwendiger Abwesenheit/ oder anderer wichtiger Ursachen halber/ wieder einen Abscheid/ oder sonst/ Restitutionem in integrum suchen/ soll darüber bey einer anzusetzenden Verhör erkant/ und die Execution der Sententz indessen suspendiret werden.

§. 33. Imfall nun Restitutio erkant würde/ kommet solche auch denen etwa dabey interessirenden Majorennibus, wann causa connexa & individua ist/ mit zustatten.

§. 34. Auf dem Fall/ da einem die gegebene Sententz zweiffelhafftig oder dunckel schiene/ stehet ihm frey/ deßhalb derselben Declaration innerhalb zehn Tagen zu suchen/ auch dafern solche gebethener massen nicht erfolget/ binnen anderwärtigen zehn Tagen/ von Zeit der abgeschlagenen Declaration zu appelliren.

§. 35. Wann Confirmatoria erfolget/ und solche ein Judicatum worden/ soll die Sache auf derer Parten Anhalten/ an den Richter erster Instantz zur Execution remittiret werden.

§. 36. Dafern aber die Sententia à qua reformiret würde/ verbleibet die fernere Ausübung der Sache bey Unserm Cammer-Gericht/ und zwar ohne Unterscheid ob interlocutoriè oder definitivè gesprochen.

§. 37. Würde die eingewandte Appellation deßhalb angefochten/ daß solche nach ausgelöseten Apostelln an Unser Cammer-Gericht nicht devolviret/ oder desert sey/ hat selbiges/ und nicht der Unter-Richter darüber zuforderst zu erkennen.

§. 38. Ob auch wol die Appellationes aus der Grafffschafft Wernigerode an Unser Cammer-Gericht er-

gehen/ so ist dennoch aus beregter Grafschafft keine Appellation anzunehmen/ es sey denn daß die Sache/ worüber gestritten wird/ die Summe von 150. Thlr. Capital übertreffe/ welches jedoch allein von denen Einwohnern selbiger Grafschafft/ nicht aber von Auswärtigen zu verstehen ist.

§. 39. Jngleichen gehen die Appellationes von der Herrschafft Dehrenburg an Unser Cammer-Gericht.

§. 40. Was die Bau-Sachen so in hiesigen Residentzien vorfallen/ anbelanget/ haben Wir zu deren schleunigern Erörterung und Abthuung gewisse Räthe und Commissarien in Gnaden bestellet/ wobey Wir es nochmahlen bewenden lassen.

§. 41. Wann aber einige Sachen/ so altioris Indaginis wären/ fürfallen/ und die Appellation verstattet werden müste/ soll dieselbe hinkünfftig/ nach erhaltener gewöhnlichen Recognition der verordneten Bau-Räthe/ in Unser Cammer-Gericht introduciret/ und von demselben nach Anweisung der Bau-Ordnung/ deciditet/ auch dagegen keine weitere Provocation noch anderes Remedium suspensivum, es sey unter was fürgebrachten Schein es immer seyn möge/ verstattet/ sondern Unsers Cammer-Gerichts Spruch zur Execution gebracht werden.

§. 42. Das Fatale Justificandæ appellationis soll in Zukunfft in obigen Bau-Sachen auf zween Monathe und die übrige Termine, wenn schrifftlich verfahren werden müste/ auf 14. Tage peremptorischer Frist/ gerichtet seyn.

§. 43. So müssen auch in Bau-Sachen die Acta der andern Instantz an keine auswärtige Richter versendet/ sondern von Unserm Cammer-Gericht selbst vorerwehnter massen/ in der Sachen gesprochen werden.

§. 44. Und weiln in Bau-Sachen ohne vorhergegangenen Augenschein und Besichtigung zu urtheilen gar schwer fället/ so wollen Wir/ daß Unser Cammer-Gericht bey Introducirung der Appellation so fort auf der Parte Ansuchen/ einen kurtzen Terminum zur Justification ansetze/

setze/ und zugleich einigen aus ihrem Mittel committire, die streitige Oehrter zu besichtigen/ und in Termino Justificationis davon zu referiren.

§. 45. Demnach Wir auch allergnädigst verordnet/ daß die Appellationes vom Justiz-Collegio der Stadt Burg/ an Unser Cammer-Gericht gehen sollen/ so wollen Wir/ daß dieselbe innerhalb vier Wochen introduciret/ und in denen gesetzten vier Monathen justificiret/ auch so wol in erstierer/ als anderer Instantz/ nach Unsern Märckischen Gewohnheiten und Rechten/ erkant werden solle.

§. 46. Wann Unser Cammer-Gericht einigen Räthen die Untersuchung einer Sache cum Potestate decidendi auftrüge/ sollen die/ wieder der Commissarien Bescheide interponirte Appellationes, an selbiges Cammer-Gericht ergehen.

§. 47. Endlich soll denen Parten frey stehen/ dem Befinden nach/ auch Querelam nullitatis wieder die/ von denen Unter-Gerichten ertheilete Abscheide anzustellen/ oder solche mit der Appellation zu cumuliren/ jedoch muß solches innerhalb zehen Tagen geschehen/ und die übrige Formalia, gleich in Appellations Instantia, beobachtet werden/ gestalt die Nullitäten-Klagen allein in Judicio Superiori zu deduciren.

§. 48. Bey Deduction der Nullität-Klage/ soll nichts neues ex meritis Causæ angeführet/ sondern die vorgegebene Nullitäten allein aus denen vorigen Acten justificiret werden.

§. 49. Dafern derjenige so ex Capite Nullitatis eine Sententz impugniren will/ unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht possessioniret/ oder difficilis Conventionis wäre/ sollen Unsere Præsident und Räthe/ auf des Gegentheils Ansuchen/ ihn zur tüchtigen Caution anhalten/ welche dem Befinden nach/ einzurichten.

§. 50. Wann Unser Cammer-Gericht erkennen solte/ daß jemand die Nullität, und andere Klagen temerè angestellet/ soll solches denselben dieserwegen/ der Bewandnüß nach/ ernstlich bestraffen.

Tit. XIII.

Von denen Fiscalischen Sachen und denen dazu verordneten Bedienten.

§. 1.

Nachdem Wir zu Beobachtung derer Fiscalischen Sachen/ einen Hoff-Advocaten/ einen Adjunctum Fisci und einige Hoff-Fiscäle allergnädigst bestellet/ so lieget Ihnen ob/ auf Unsere hohe Regalia, Jura, und alle andere Uns zustehende Befugnüsse und Gerechtsame/ genaue Achtung zu geben/ Unseren Nutzen und Frommen/ ihrem äussersten Vermögen und Verstande nach/ zu suchen/ und zu fodern/ Schaden/ Nachtheil und Gefahr zu verhüten/ und demselben vorzukommen.

§. 2. Insonderheit müssen Sie/ und zwar ein jeder nach Anleitung seiner Bestallung/ in Lehn-Grentz- und andern Sachen/ ungesäumt verfahren/ auf alle und jede straffbahre Unthaten/ so wider Göttliche/ und gemeine beschriebene Rechte/ wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehlige von Unsern Vasallen und Unterthanen geschehen/ imgleichen/ da Uns an Unsern Landes-Herrlichkeiten/ es bestehen solche in Regalien oder nicht/ etwas entzogen und entrissen werden wolte/ getreue/ sorgfältige und fleißige acht haben.

§. 3. Bey allen in Unserm Cammer-Gericht haltenden Gerichts-Tagen/ soll wenigstens einer derer Hoff-Fiscäle von Anfang biß zum Ende zugegen seyn/ was daselbst

selbst vorgehet/ genau beobachten/ auch da etwas vorfallen möchte/ wobey ein in Jure fundirtes Interesse Fisci zu observiren/ sich dabey so fort interveniendo angeben/ und die Nothdurfft vorstellen.

§. 4. Damit auch Unsere Fiscalische Bediente ihrer Function mit mehrerem Fleisse abwarten mögen/ so haben Wir dieselbe mit einem anständigen Gehalt versehen/ woran Sie sich zu vergnügen/ und von denen Straffen nichts zu fodern haben.

§. 5. Unser Hoff-Advocatus aber alleine soll nebst seiner gewöhnlichen Besoldung den zehenden Theil von denen Straff-Gefällen geniessen/ welches jedoch von denen Caducen Lehn-Güthern nicht zu verstehen/ auf welchem Fall es bey der deßhalb von Uns gemachten Verordnung verbleibet. Was aber die confiscirte und andere wegen Verbrechen eingezogene Güther anlanget/ dieserhalb wollen Wir/ wie viel demselben vor seine Mühe davon zugewandt werden solle/ jedesmahl veranlassen.

§. 6. Unsere Fiscalische Bediente haben zuforderst dahin zu sehen/ daß in Unseren Chur-Landen die Verbrechen nicht mögen unbestraffet bleiben/ weßhalb Sie genaue Nachricht einzuziehen gehalten/ und sollen zu solchem Ende/ die Land-Zoll- und Ausreuther/ wann sie anmercken/ daß die Obrigkeiten auf dem Lande/ oder in denen Städten/ das Böse ungestraffet hingehen lassen/ solches entweder Unserem Cammer-Gericht/ oder denen Hoff-Fiscälen/ sofort umständlich und pflichtmäßig zu berichten/ verbunden seyn. Dafern aber bey denen Zöllen/ und andern Unsern Einkünfften einige Unterschleiffe gebrauchet würden/ haben sie solches Unserer Ambts-Cammer gebührend zu denunciren.

§. 7. Was nun die Hoff-Fiscäle von dergleichen Sachen in Erfahrung bekommen/ sollen sie bey Unserm Cammer-Gericht ohne Zeit-Verlust schrifftlich angeben/ und darauf rechtliche Verordnung/ womit Sie unverlängt zu versehen/ erwarten.

§. 8. Dafern Sie aus denen ihnen zukommenden Berichten ersehen/ daß die angegebene Verbrechen an solchen Oehrtern vorgegangen/ allwo denen Unter-Richtern/ es sey auf dem Lande/ oder in den Städten die Jurisdiction in Criminalibus zustehet/ haben Sie zwar der Untersuchung derselben sich zu enthalten; Imfall Sie aber vernehmen/ daß die Unter-Richter in der Sache gar nicht/ oder doch übel verfahren/ sollen Sie davon an Unser Cammer-Gericht/ zu gehöriger Veranlassung/ Bericht abstatten.

§. 9. Damit aber keine Ubelthaten ungeahndet bleiben mögen/ so befehlen Wir allen vorgedachten Unter-Richtern hiemit ernstlich/ daß Sie bey denen Criminal-Sachen/ nach Anleitung der Rechte/ schleunig und gebührend/ ohne Ansehen einiger Personen verfahren sollen/ zu welchem Ende denen Obrigkeiten auf dem Lande obliget/ Rechtsverständige/ gewissenhaffte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten/ oder wenigstens/ wann Criminal-Sachen bey ihnen vorfallen/ dergleichen Personen dazu zu gebrauchen.

§. 10. Solte ein oder der andere Unter-Richter aus Nachläßigkeit/ Boßheit oder Unwissenheit in denen Processen/ etwas zum Nachtheil derer Inquisiten versehen/ oder auch vornehmen/ haben Unsere Hoff-Fiscäle solches gebührend zu denunciren.

§. 11. Insonderheit wollen Wir/ daß die Gefangene/ nach Wichtigkeit derer Verbrechen/ zwar in genauer und wohlverwahrter/ jedoch erträglicher Hafft gehalten/ sie mit ihren Defensionen ausführlich gehöret/ und ohne solche keine Acta zum Spruch Rechtens versandt/ auch überall also verfahren werden soll/ wie es vor GOtt und Uns zu verantworten.

§. 12. Dafern auch ein Inquisitus, wegen Unvermögen/ keinen Defensorem annehmen könte/ soll eine jede Obrigkeit ex officio ihm einen bestellen/ und selbigen vor seine Arbeit vergnügen.

§. 13.

§. 13. Da Landes-Verweisung mit oder ohne Staupen-Schläge/ oder Vestungs-Bau erkant würden/ müssen die eingeholte Urthel/ zusamt denen Actis, immediatè zu Unserer Confirmation eingesandt werden.

§. 14. Denen Unter-Richtern soll auch nicht nachgelassen seyn/ die etwa erkante Fustigation, oder ewige Landes-Verweisung in eine Geld-Straffe zu verwandeln/ sondern sie sind schuldig/ nach erfolgter Confirmation, solche zur Execution zu bringen.

§. 15. Wir wollen aber/ daß niemand mit Fiscalischen Inquisitionen/ ohne gnugsame Ursache/ beschweret werde/ und da einer vermeinte/ daß ihm durch die anzustellende Special-Inquisition zu nahe geschehen möchte/ und er seine Unschuld bey einer mündlichen Verhör darzuthun sich getrauete/ ist solches ohne den geringsten Aufschub in behörige Cognition zu ziehen. Würde nun Specialis Inquisitio per sententiam erkant/ so hat Hoff-Fiscalis, der etwa dagegen eingewandten Appellation ohngeachtet/ als welche auf solchem Fall Wir vor unzuläßig halten/ damit zu verfahren.

§. 16. Auf dem Fall da Fiscus einen Beweiß antrit/ muß er dasjenige/ was negiret worden/ in gewisse Articul verfassen/ und dem Angeklagten ad formandum Interrogatoria zuschicken; Es stehet aber dem Inquisito frey/ Defensionales zu übergeben/ so ebenfals dem Fiscali umb Interrogatoria darauf zu formiren/ zu communiciren seyn/ und muß Fiscalis bey Führung des Beweises/ auch sonst die peremptorische und andere gesetzte Fristen/ gleich andern Partheyen/ beobachten.

§. 17. Wann sonst jemand durch die in Inquisitions-Sachen ertheilete Sententz sich graviret befinden möchte/ soll ihm das Beneficium Appellationis, ausser denen Capital- und Leibes-Straffen/ gleich wie in andern Sachen contra Fiscum, dem Befinden nach/ verstattet werden.

§. 18. Was aber Capital- und Leibes-Straffen betrifft/ deßhalb soll/ statt der Appellation, denen Inquisitis fernere Defension, jedoch ohne alle Weitläufftigkeit/ zugelassen seyn.

§. 19. Damit auch die Fiscalische Sachen mit desto mehrerer Behutsamkeit geführet werden / sollen Unsere Hoff-Fiscäle mit Unserem Hoff-Advocato aus allen wichtigen Sachen communiciren.

§. 20. Derer gütlichen Vergleichen und Transactionen mit einem oder dem andern Theile/ haben Unsere Fiscalische Bediente sich gäntzlich zu enthalten. Dafern aber jemand sein Verbrechen oder begangenen Excess erkennen/ und einer leidlichen Straffe sich unterwerffen wolte/ muß solches gebührenden Ohrts hinterbracht werden.

§. 21. Die in denen Abschieden und Verordnungen dictirte oder erkante/ auch wieder diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung verwirckte Straffen/ sollen sie mit allem Fleiß/ und ohne alles Ansehen der Persohn beytreiben.

§. 22. Damit sie aber von denen dictirten Geld-Bussen gewisse Nachricht haben / sollen Unsere Protonotarii, wann sie dergleichen expediren/ solches so fort in ein besonderes Buch verzeichnen/ woraus sich denn die Fiscäle deßfals zu ersehen haben.

§. 23. Wann die Sache zur specialen Inquisition verwiesen/ und einer derer Hoff-Fiscäle über die Verbrechen einen Beweiß antreten müssen / soll die Eydliche Abhörung der Zeugen nicht von ihm/ sondern von einem andern Hoff-Fiscali, welchem Unser Cammer-Gericht solches committiren wird/ geschehen. Wobey dem Inquisito frey stehet einen Commissarium Adjunctum dazu auszubitten / welches auch bey denen Litis Contestationen ad Articulos statt haben soll; die summarische Zeugen-Verhör aber verrichten sie billich selbst.

§. 24. Diejenige Zeugen / welche in Inquisitions-Sachen abzuhören seyn / müssen sich auf ersteres Erfodern unaus-

unausbleiblich / und zwar bey zehn Thaler unnachläßiger Straffe gestellen; oder wann ihnen wichtige Verhinderungen vorfielen / solche bey Zeiten anmelden. Dafern aber der Zeugen Obrigkeit deßhalb mit requiriret würde / muß dieselbe / die ihnen benante Zeugen / bey Vermeydung obiger Straffe / zur schuldigen Comparition nachdrücklich anhalten.

§. 25. Was die einkommende Straffen betrifft / müssen die Hoff-Fiscäle selbige nicht auf ihre Besoldungen an sich behalten / sondern solche zu Unserer Hoff-Renthey so fort einlieffern / welche jedoch ihnen hinwieder / wann sie Besoldung zu fodern hätten / vor andern ausgezahlet werden sollen.

§. 26. Alle vier Monathe / als im Januario, Majo und September sollen Unsere Fiscalische Bediente Unserm Cammer-Gerichte und dem Advoto Fisci eine Designation der Fiscalischen Processe, und wie weit darin gekommen / übergeben.

§. 27. Sonst lassen Wir zwar geschehen / daß die Hoff-Fiscäle wie andere Advocati im Cammer-Gericht sich des Advocirens gebrauchen / jedoch müssen sie keine Sache / so wieder Unser Interesse einiger massen lauffet / annehmen.

§. 28. Ingleichen sollen sie von keinem / unter was Vorwandt solches auch seyn möge / einige Geschencke noch Gabe / Uns oder denen Partheyen zum Schaden annehmen / auch sich aller verdächtigen Brieff-Wechselungen mit denen Inquisitis enthalten.

§. 29. Wann Unser Cammer-Gericht in Sachen da der Fiscus interessiret / eine Commission, ex officio, oder auf derer Parten Anhalten / verordnet / und dabey / oder sonsten die Sache durch einen gütlichen Vergleich unter denen Parten / so viel ihr privat-Interesse betrifft / gehoben werden möchte / soll solches alles ohne einigen Nachtheil Unsers Fisci geschehen / und haben Commissarii auf dem ersten

Fall/ aus der Sache dennoch ausführlich zu berichten/ damit ratione interesse Fisci, rechtliche Veranlassung gemachet werden könne.

§. 30. Dasjenige so denen fiscalischen Bedienten von Unsern Geheimnüssen anvertrauet/ oder sie sonsten erfahren möchten/ sollen sie biß in ihre Grube/ ohne Unterscheid/ sie bleiben in Unsern Diensten oder nicht/ verschwiegen halten.

§. 31. Wie sie denn auch sonst überall ihrer theuren geleisteten Pflicht und allem demjenigen/ so Ihnen/ Inhalts ihrer Bestallungen/ und sonsten zustehet und gebühret/ getreulich nachzukommen haben.

§. 32. Schließlich wollen Wir die fiscalische Bediente/ samt ihren Angehörigen in Unserer besondern Königlichen Protection halten/ und keines weges verstatten/ daß sie in Verrichtung ihres Ambts/ noch bey Gelegenheit desselben beleidiget/ oder beschimpffet werden/ als dessen scharffe Ahndung/ Wir Unserm Cammer-Gerichte hiemit allergnädigst aufgetragen.

Tit. XIV.

Von denen Advocaten.

§. 1.

WEil wegen Vielheit der in Unserm Cammer-Gerichte vorkommenden Sachen und Processen ein gewisser Numerus der Advocaten nicht wol determiniret werden kan/ so lassen Wir es bey der bißherigen indefiniten Zahl in Gnaden bewenden/ jedoch hat Unser Cammer-Gericht dahin zu sehen/ daß der Numerus nicht zu sehr gehäuffet werde/ und sollen dem Herkommen nach/ allein denen zwölff ältesten unter Ihnen die-

diejenige Beneficia, so Sie gleich andern Eximirten genieſſen/ verbleiben/ die übrige aber können sich solcher nicht anmassen.

§. 2. Derjenige/ welcher die Advocatur ambiret/ hat sich zuforderſt bey Uns/ oder Unſerm Præſidenten anzugeben/ und wegen ſeiner Annehmung Reſolution zu erwarten.

§. 3. Es ſoll aber niemand/ ob er gleich einen Gradum Academicum erlanget/ als Advocatus in Pflicht genommen werden/ er ſey denn zuvor von Unſerm Præſidenten und einigen Räthen examiniret/ daß man alſo von deſſen Wiſſenſchafft in denen Rechten/ wie auch von ſeinem guten Herkommen/ und geführten untadelhafften Wandel/ gnugſame Verſicherung habe/ oder da allenfals Unſer Cammer-Gericht wegen der Reception dererjenigen/ ſo ſich bey Uns allerunterthänigſt gemeldet/ und ein Reſcriptum extrahiret/ einiges Bedencken haben möchte/ ſoll deßhalb an Uns allerunterthänigſter Bericht abgeſtattet werden.

§. 4. Denen nun ſo zur Advocatur würcklich beſtellet ſeynd/ lieget ob/ ſich von ihren Clienten ausführlich informiren zu laſſen/ die Facta wohl zu ergründen/ oder auch/ wann die Parten/ Einfalt halber/ ſich ſelbſt nicht zu rathen wiſſen/ deßhalb weitere Erkundigung anzuſtellen/ die verhandene Brieffſchafften und Documenta fleißig nachzuſehen/ was daraus zu des Clienten Nothdurfft gereichen kan/ wohl in acht zu nehmen/ auch denſelben/ wie er den Beweiß zu führen gemeinet/ zu befragen/ oder doch ſolchen/ dem Befinden nach/ an die Hand zu geben.

§. 5. Würde ein Advocatus bey der Information, ſo ihme ein Client anfänglich ertheilet/ oder hernach bey Erwegung der Sache befinden/ daß er ſolche wegen ihrer Wichtigkeit/ oder ſonſten zu führen Bedencken trüge/ hat er denen Parten ſolches gewiſſenhafft anzudeuten/ damit Sie ſelbige allenfals einem andern auftragen können/ widrigenfals/ und da durch deſſen offenbahre Verwahrloſung der

Cliente succumbiren solte / ist er demselben ad interesse verbunden.

§. 6. Dafern auch ein Advocatus bey Untersuchung der Sachen / oder im Verfolg derselben mercket / daß solche nicht gegründet / hat er dem Clienten solches ebenfals ausführlich vorzustellen / und denselben davon selbst abzustehen / fleißig zu vermahnen / umb dadurch sein Gewissen vom temerario Litigio zu befreyen.

§. 7. Im Proponiren bey denen mündlichen Verhören / haben Sie ihren Vortrag deutlich und umständlich zu thun / und denselben mit Rechts-Gründen / jedoch ohne vielen Allegatis, zu bewehren / dabey aber sich aller Weitläufftigkeit und unnöthigen Wiederholens zu enthalten / und nichts / als was zur Sachen Nothdurfft dienet / vorzubringen.

§. 8. Wann Sie Documenta oder aufgenommene Attestata zu produciren haben / müssen Sie die verba formalia derselben / und wie Sie eigentlich lauten / ad Protocollum ordentlich vortragen / mit nichten aber falsch allegiren / oder aus denen klaren und offenbahren Worten einen andern Verstand erzwingen / imgleichen den Ohrt / wovon eigentlich gehandelt wird / anzeigen / damit Unser Cammer-Gericht mit unnöthiger Nachlesung des gantzen / zuweilen sehr weitläufftigen Instruments, nicht möge aufgehalten werden.

§. 9. Solte aber ein oder anderer / diesem zu wider / sich unterstehen / die etwa vorhin ergangene Bescheide wissentlich zu verschweigen / oder die Documenta falsch anzuführen / soll er deßhalb / dem Befinden nach / angesehen werden.

§. 10. Bey denen mündlichen Verhören müssen Sie fürnehmlich sich aller ungeziemenden / höhnischen und Ehrenrührigen Reden / so wol gegen Unser Cammer-Gericht / als den Gegentheil enthalten / oder gewärtigen / daß / so offt sie hiewider handeln / dafür jedesmahl fünff Thaler unnachläßliche

läßliche Straffe/ zu der Cammer-Gerichts Bibliothec zu erlegen/ oder dem Befinden nach/ ab Officio suspendiret/ und dem beleidigten Theile zureichende Satisfaction zu geben/ angehalten werden sollen.

§. 11. Beym Anfange des Vortrags/ sind die Advocati gehalten/ so fort Unserm Præsidenten die Ihnen ertheilete Vollmachten zu übergeben/ vorhero aber haben beyder Theile Advocati dieselbe einander zu communiciren/ und ob eine oder die andere nicht zureichend sey/ unter sich auszumachen/ allenfals den Defect dem Collegio zuforderst anzuzeigen/ damit es mit dem Vortrag der Haupt-Sache nicht unnöthig aufgehalten werde.

§. 12. Würde ein Advocatus bey denen mündlichen Verhören im Vortrag einen/ seiner Parthey nachtheiligen Errorem, committiren/ soll derselben freystehen/ solchen binnen dreyen Tagen zu corrigiren/ und ist darauf/ wann in der Sache ein Abscheid ertheilet/ neue Verhör zu veranlassen.

§. 13. Weil auch bißhero deßhalb viel Unordnung entstanden/ daß es öffters bey denen Verhören nicht allein an denen Parten/ sondern auch an ihren Advocatis, oder Gevollmächtigen gefehlet; So ordnen Wir hiemit/ daß alle Partheyen/ wie auch deren Advocati und Bevollmächtigte des Vormittages præcisè umb 8. Uhr/ Nachmittags aber umb 3. Uhr auf dem Cammer-Gericht zugegen seyn sollen/ damit die Sachen/ nach der im Tage-Buche enthaltenen Ordnung/ vorgenommen werden können.

§. 14. Würden aber die Parten/ oder dero Beyständе/ zu rechter Zeit sich nicht gestellen/ und dennoch nach geschehener Ablesung gehöret zu seyn verlangen/ so sollen entweder die Principalen oder die Advocati, oder auch Gevollmächtige/ an welchen es unter ihnen gefehlet/ einen Thaler Straffe ad pias causas erlegen.

§. 15. So müssen auch so wol die Parten/ als deren Advocati und Mandatarii, bey verordneten Commissio-

nen/ zu der von denen Commissariis benanten Zeit unfehlbahr/ bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung/ sich einfinden.

§. 16. Zur Delation derer Eyde sollen Advocati ohne Noth nicht schreiten/ vielmehr sich dabey aller Behutsamkeit gebrauchen/ auch die Parte zu deren Abschwerung auf keinerley Weise nicht verleiten/ sondern selbigen die Wichtigkeit derer Eyde nachdrücklich vorstellen/ damit keine Meineyde erfolgen/ noch sie deren zeitlichen und ewigen Straffe sich mit theilhafftig machen mögen.

§. 17. Aller Prævarication, Offenbahrung der Heimlichkeiten der Ihnen anvertraueten Sachen an das Gegentheil/ wie auch Geding/ daß Ihnen ein gewisser Theil von dem Gewinn der streitigen Sache von ihren Clienten gelassen werden solle/ imgleichen der Erhandlung derselben von denen Parten/ haben sich Unsere Cammer-Gerichts Advocati, bey Vermeydung derer in denen Rechten darauf gesetzten Straffen/ allerdings zu äussern.

§. 18. So müssen Sie auch die Parten zu gerichtlicher Verneinung oder falschen Bericht desjenigen/ worüber sie befraget werden/ nicht verleiten/ oder daß sie nebst ihren Clienten dieserhalb nachdrücklich bestraffet werden/ gewärtigen.

§. 19. Solte sich eine wichtige Ursache hervor thun/ woraus eine Malitia, oder animus calumniandi bey dem Principal oder dessen Advocato erschiene/ soll Unser Cammer-Gericht wol befugt seyn/ auch ohne des Gegentheils Ansuchen ex officio denenselben das Juramentum malitiæ zu imponiren.

§. 20. Wann das Cammer-Gericht oder einige Räthe die Güthe zwischen denen Parten versuchen/ haben sich die Advocati derselben nicht zu widersetzen/ noch ihre Clienten davon abzumahnen/ weniger zu überreden billige Conditiones auszuschlagen/ und einen ungewissen Ausgang des Processus einem gütlichen Vergleiche vorzuziehen.

§. 21.

§. 21. Da der Advocatus, welchem Acta anvertrauet/nöthig zu verreisen hätte/oder derselbe durch Kranckheit oder andere Ursachen/die angesetzte Verhör abzuwarten abgehalten würde/ hat Er solches seinen Clienten bey Zeiten zu wissen zu machen/ oder in dessen Abwesenheit die Acta einem andern tüchtigen Advocaten zuzustellen/widrigenfals der Patronus Causæ seinem Clienten die dadurch verursachte Unkosten/ auch sonst entstehenden Schaden/zu erstatten gehalten seyn soll; Es wäre denn/daß ihn Kranckheit oder Reise so schleunig überfiehle/ daß er obiges nicht beobachten könte.

§. 22. So viel die Satz-Schrifften anbelanget/ haben die Advocaten solche mit behörigem Fleisse auszuarbeiten/ und ihrer Parten Nothdurfft legaliter darin vorzustellen/ nicht aber sich mit weitläufftigen und undienlichen Allegatis aufzuhalten/ sondern allein Textus, und so viel möglich/ solche Doctores zu allegiren/welche in Terminis terminantibus von dem streitigen Casu handeln/ auch alle unnöthige/ nur zur Vergrösserung der Acten und Kosten/ auch Beschwerung des Richters in Verlesung der Acten/ gereichende Wiederholungen/ zu vermeiden.

§. 23. In dem ersten Satz sollen auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthümer allesamt/ wie auch auf Seiten des Beklagten in denen Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keines weges aber allererst denen Conclusions-Schrifften/ beygefüget werden/ als auf welchen Fall solche nicht allein verworffen und ab Actis removiret/ sondern auch derjenige Advocatus, welcher dergleichen einreichen würde/ mit fünff Thaler de Propriis zu bezahlen/unnachläßig bestraffet werden soll.

§. 24. Würden aber jemanden etwa Documenta noviter reperta zu handen kommen/ und er selbige noch in der Conclusions-Schrifft beylegen wollen/ soll er solche vorhero mit einem Supplicato übergeben/ und darüber bey einer Verhör erkant werden.

§. 25. In denen Schrifften müssen Advocati, wie auch die Fiscalische Bediente sich alles Schmähens/ und anderer ungebührlichen Expressionen enthalten/ und darinnen keine Personalia, so nicht zur Sachen dienen/ tractiren/ als wodurch sie unsern Allerhöchsten/ auch dem Cammer-Gericht schuldigen Respect beleidigen/ und die Gemüther derer Partheyen gegen einander verbittern. Da aber einer oder der andere diesem zuwider handeln möchte/ soll er/ wann er Anzüglichkeiten gebrauchet mit arbiträrer Geld-Straffe/ wegen injurieuser Worte und Schimpffens aber/ das erstemahl mit der Suspension auf einige Zeit/ und nach geschehener Wiederholung gar mit der Remotion von der Advocatur bestraffet/ auch dem beleidigtem Theile zureichenden Abtrag zu thun/ angehalten werden.

§. 26. Und soll sie hievon keines weges excusiren/ daß das Gegentheil damit den Anfang gemachet habe/ als welches sie der richterlichen Ahndung zu überlassen schuldig sind.

§. 27. Auf denen Schrifften sollen sie den gehörigen Titul, ob es Deductiones, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, oder sonst seynd/ wie bißhero geschehen/ gebührend notiren/ auch von welchem Punct sie handeln/ so viel füglich geschehen kan/ beyfügen.

§. 28. Unter allen Supplicationen und Schrifften/ so sie selbst verfertigen/ müssen sie ihr Concept, unter ihren Vor- und Zunahmen selbsten eigenhändig/ und nicht durch ihre Schreiber oder andere/ nebst denen richtigen Datis setzen.

§. 29. Sonsten haben Advocati ihre Schreiber dahin zu halten/ daß sie alle Schrifften/ es seynd Originalia oder Copeyen/ rein und accurat schreiben/ selbige auch hefften/ und auf jeder Seite wenigstens zwantzig Zeilen/ und in jeder Zeile zwölff Syllaben bringen. Imgleichen/ daß sie die Parte mit denen Schreib-Gebühren nicht übersetzen/

wie

wie sie denn vor jeden Stoß von sechs Bogen über acht Groschen an Schreib-Gebühren zu fodern nicht befugt/ und auf jeden Schrifften/ wie viel Stoß darin enthalten/ zu notiren schuldig seyn sollen.

§. 30. Denen Parten soll inskünfftige freystehen ihre Schrifften entweder doppelt zu übergeben/ oder die Copey von denen Protonotariis abschreiben zu lassen.

§. 31. Ferner lieget denen Advocatis ob/ in denen Sachen/ worin sie ein Mandatum selbst übernommen/ die Fatalia genau zu observiren/ damit sie dieselbe ihren Clienten zum Nachtheil nicht verstreichen lassen/ widrigenfals sie denenselben wegen des ihnen daraus zugewachsenen Schadens Erstattung zu thun gehalten seyn sollen; Wie sie dann auch sonst nicht mehr anzunehmen haben/ als sie abzuwarten/ und auszuarbeiten sich getrauen.

§. 32. Auch müssen sie zu Verzögerung der Sachen keinen unnöthigen Aufschub oder Dilation suchen/ noch die Parte solches zu thun unterweisen.

§. 33. Mit dem Honorario sollen sie die Parte nicht übersetzen/ auch die Bezahlung der Schrifften nicht nach Anzahl der Blätter/ sondern nach ihren wahren Verdienst fordern/ damit deßhalb kein Anlaß zu einigen Klagten möge gegeben werden/ auf welchem Fall sie nicht allein der Moderation, sondern auch ernsten Einsehens zu gewärtigen.

§. 34. Ubrigens haben sich die Advocati nach dieser Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich zu achten/ und derer ihnen anvertraueten Sachen dergestalt sich anzunehmen/ wie es ihre Pflicht und abgelegter Advocaten-Eyd erfodert/ und sie es für dem allwissenden GOTT verantworten mögen.

Tit. XV.

Von derer Armen Sachen/ und derselben Advocato.

§. 1.

DAmit denen Einheimischen oder auch frembden Armen so wol/ als denen Reichen/ schleunige und durchgehende Justiz wiederfahren/ und dieselbe in ihren gerechten Suchen nicht unterliegen mögen/ so haben Wir denenselben zum besten einen Advocaten/ welchem Wir deßhalb einen besondern Gehalt verordnet/ in Gnaden bestellet.

§. 2. Bey demselben nun haben sich die Armen/ so in Unserm Cammer-Gerichte einige Rechts-Sachen zu suchen/ und das Armen-Recht verlangen/ anzugeben/ der ihnen dann sein Ambt nicht zu versagen/ sondern dieselbe ausführlich hören/ ihre etwan habende Briefschafften mit Fleiß durchsehen/ und worauf ihr Suchen eigentlich ankommet/ wohl erwegen/ auch im übrigen alles/ was einem getreuen/ fleißigen und erfahrnen Advocato eignet und gebühret/ und wie er solches zuforderst gegen GOtt und Uns verantworten kan/ pflichtmäßig verrichten muß.

§. 3. Dafern aber durch seine Nachläßigkeit denen armen Parten einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte/ soll er deßhalb ihnen gerecht zu werden/ verbunden seyn.

§. 4. Zum Armen-Recht ist niemand zu verstatten/ es sey denn sein Unvermögen notorisch/ oder er habe solches durch seiner Obrigkeit Gezeugnüß/ auch sonst/ zuvor beglaubt bescheiniget/ worüber allenfals bey einer Verhör das Gegentheil mit seiner Nothdurfft vernommen/ und darauf wegen des abzustattenden Armen-Eydes erkant werden soll.

§. 5.

§. 5. Würde der Advocatus Pauperum durch Kranckheit / oder andere erhebliche Verhindernüssen abgehalten / seines angenommenen armen Clienten Sache vorzutragen / oder fortzusetzen / soll Er demselben solches bekant machen / und darunter überall demjenigen / was Tit. 14. §. 21. in Ansehung derer andern Advocaten dieserhalb verordnet ist / nachkommen.

§. 6. Hätten aber beyde Theile das Armen-Recht erhalten / hat Unser Cammer-Gericht demjenigen Theile / welchem der Advocatus Pauperum nicht bedienet ist / einen Advocatum ex officio zu setzen / dessen dann kein Advocatus sich entziehen soll.

§. 7. Damit auch Unser Cammer-Gericht von derer Armen Processen gewisse Nachricht habe / und solche nicht liegen bleiben mögen / so soll der Advocatus alle halbe Jahr ein richtiges Verzeichnüß aller Armen-Sachen / und wie weit darin verfahren worden / Unserm Præsidenten und Räthen übergeben.

§. 8. Denenjenigen so zum Armen-Recht verstattet / sollen alle gerichtliche Ausfertigungen umsonst / und zwar auf ungestempelt Pappier / wie bißhero / ertheilet werden.

§. 9. Wann sie aber die Sache gewinnen / oder ihr Zustand sich verbessern solte / müssen sie / dem geleisteten Armen-Eyde zu folge / so wol den Advocaten befriedigen / als auch die Gerichts-Sportulen erlegen.

§. 10. So sollen auch denen / so in Unserm Cammer-Gerichte das Armen-Recht erhalten / in denen Unter-Gerichten die etwa nöthige Expeditiones, ohne Erlegung einiger Gebühr / ausgefertiget / und die Acta ersterer Instantz umsonst eingesandt werden.

§. 11. Würde aber Unser Cammer-Gericht bey genauer Erwegung der Sachen wahrnehmen / daß solche Armen-Parten aus Zanckſucht / und ihrem Gegentheil nur Weitläufftigkeit und Kosten zu verursachen / sich des Armen-

Rechts mißbrauchten/welches allenfals auch der Advocatus Pauperum gewissenhafft anzuzeigen hat/ sollen dieselben mit ihrem Suchen abgewiesen/auch dem Befinden nach/ wann sie an Recht und Gerechtigkeit/ boßhaffter Weise/ sich nicht gnügen lassen wolten/ mit Gefängnüß und sonst bestraffet werden.

Tit. XVI.

Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoren.

§. 1.

IN Unserm Cammer-Gerichte soll hinkünfftig keiner zur Procuratur zugelassen werden/ er habe dann zuvor deßhalb schrifftliche Ansuchung bey Unsern Præsidenten und Räthen gethan/ und sein ehrliches Herkommen und gutes Verhalten beygebracht/ worauf er von zween Räthen zu examiniren/ und wann er dazu tüchtig befunden worden/ in behörige Eydes-Pflicht zu nehmen.

§. 2. Damit auch Unser Cammer-Gericht wegen derer Procuratoren/ so allbereit bey demselben seyn/ eine Gewißheit haben möge/ wer und wie viel eigentlich sich dazu gebrauchen lassen/ so sollen alle diejenige/ welche weiter procuriren wollen/ bey Unsern Præsidenten und Räthen innerhalb vier Wochen/ von Zeit der Publication dieser Cammer-Gerichts-Ordnung anzurechnen/ sich gebührend melden/ zum Examine, und folglich zu Ablegung des Procuratoren-Eydes sich offeriren.

§. 3. Hierauf sollen diejenige/ welchen die fernere Procuratur zu verstatten/ in Eydes-Pflicht genommen/ und deren Nahmen in ein besonders Buch verzeichnet werden.

§. 4.

§. 4. Alle andere so nicht in die Zahl derer Procuratoren aufgenommen werden/ sollen sich des Procurirens und Sollicitirens bey Straffe enthalten.

§. 5. Wir wollen aber/ daß über die gegenwärtige/ und vorbeschriebener massen recipirte Procuratores, keiner eher angenommen werde/ biß derselben Zahl/ nach eines oder des andern Abgang/ auf dreyßig reduciret/ als welcher Numerus nachgehends beständig beybehalten werden soll.

§. 6. Denen Parten soll freystehen/ ob sie demjenigen Advocato, der ihre Sache führet/ die Vollmacht auftragen/ oder einen besondern Procuratorem annehmen wollen.

§. 7. Demjenigen nun/ so zum Procuratore bestellet/ lieget zuforderst ob/ denen Parten/ die ihm ihre Sachen anvertrauet/ mit gebührender Treu und Fleiß zu dienen/ die Original-Briefschafften/ so ihm zugestellet werden/ in guter und sicherer Verwahrung/ und alles was ihm daraus kund wird/ verschwiegen zu halten.

§. 8. Bey angesetzten Verhören müssen sie unausbleiblich erscheinen/ und die Advocaten/ so ihrer Principalen Sachen vortragen sollen/ daraus vorhero/ ihrem besten Wissen und Verstande nach/ informiren/ zu welchem Ende sie vollkommenen Bericht von denen Parten einziehen/ die Satz- und andere Schrifften/ welche ihnen insinuiret werden/ annehmen/ ein gewöhnliches Recepisse denen Insinuanten ertheilen/ und darauf ihren Principalen/ oder deren Advocatis dieselbe unverzüglich zusenden/ auch die Fatalia genau observiren/ und im übrigen alles/ was ihr Ambt/ und diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung von ihnen erfodert/ mit behöriger Vorsichtigkeit beobachten. Dafern sie aber dabey etwas verabsäumeten/ sind sie schuldig/ vor den daraus entstehenden Schaden/ zu antworten.

§. 9. Wie sie denn insonderheit gehalten sind/ wann wider ihren Principal eine widrige Sententz ertheilet wird/

davon in gehöriger Zeit zu appelliren / oder andere Remedia Juris zu ergreiffen / widrigenfals und da die Sententz ihre Rechts-Krafft ergriffen / sie dem Principali, wegen des dadurch verursachten Schadens / gerecht werden müssen.

§. 10. Die Supplicationes, so sie etwan in ihrer Principalen Nahmen aufsetzen / haben sie der Sachen wahren Beschaffenheit nach / zu verfertigen / und darin die Nothdurfft denen gemeinen Rechten / und dem hiesigen Stylo gemäß / sonder unnöthige Weitläufftigkeit / und ohne einige anzügliche Expressionen / bey Vermeydung der / denen Advocatis dieserhalb angedroheten Straffe / vorzustellen.

§. 11. Wann aber die Sache ihrer Wichtigkeit halber / ihnen zu schwer fiele / oder selbige zum schrifftlichen Processs gedeihen / sollen sie darin zu schreiben / oder Dilationes, ohne derer Advocaten Vorwissen / zu suchen / sich nicht unterstehen / sondern solches denen Advocatis überlassen.

§. 12. Die auswärtig an sie abgefertigte / und obenverordnetermassen vom Concipienten unterschriebene Supplicationes, haben sie ohne Zeit-Verlust / gehörigen Ohrts / einzureichen / auch derselben und anderer Sachen Ausfertigung fleißig zu urgiren.

§. 13. Sonsten müssen Procuratores die Parten in keine Weitläufftigkeit führen / dieselbe von gütlichen Vergleichen nicht abhalten / zur Ungebühr keine Dilationes suchen / noch ihren Principalen unnöthige und überflüßige Kosten verursachen.

§. 14. Zu ungegründeten Klagen sollen sie niemand verleiten / weniger die Bürger und Unterthanen wieder ihre Obrigkeit aufhetzen / widrigenfals gewärtigen / daß ihnen / inhalts der ausgegangenen Edicten / nicht allein die Procuratur abgenommen / sondern sie auch mit einer Geld-Busse / Landes-Verweisung / oder dem Befinden nach / mit Leibes-Straffe beleget werden.

§. 15. Was ihre Gebühren betrifft / deßhalb lieget ihnen ob / sich nach der vorgeschriebenen Taxe zu achten;

Würde

Würde sich aber befinden / daß sie damit jemand übersetzen / sollen sie das empfangene denen Parten erstatten / und überdem von Unserm Cammer-Gericht mit nachdrücklicher Ahndtung angesehen werden.

§. 16. Unsern Præsidenten und Räthen sind sie allen schuldigen Respect und Ehrerbietung zu bezeigen gehalten / und sollen sie Dieselben in denen Häusern ohne Noth nicht überlauffen / weniger mit Privat-Informationen beschweren.

§. 17. Auch müssen sie in der Cantzeley gebührender Bescheidenheit sich gebrauchen / und denen Bedienten daselbst bey der Ausfertigung nicht hinderlich seyn; Imgleichen mit denen Cantzellisten / oder sonsten keine verdächtige Correspondentz pflegen / weniger sie verleiten / ihnen ohne ausdrücklicher Erlaubnüß einige Abschrifften zu communiciren.

§. 18. Damit auch der Lauff der Justitz destomehr befodert / und viele kostbahre Insinuationes vermieden werden mögen / so wollen Wir / daß derjenige / welcher eine Klage anstellet / oder bey einer Sache / seines dabey habenden Interesse halber interveniendo sich anzugeben gesonnen; imgleichen die Appellanten / wann dieselbe ausser Unsern hiesigen Residentzien sich aufhalten / so fort in dem ersten Supplicato einen Procuratorem ad acta benennen. Da aber solches nicht beobachtet wäre / sollen es Unsere Cammer-Gerichts-Räthe unverordnet wieder zurück geben.

§. 19. Derjenige / welcher in Anspruch genommen wird / wie auch die Appellati sind verbunden / noch vor der Verhör / dafern sie solche nicht so fort abwarten / sondern abschreiben / oder sonst ein oder die andere Vorstellung thun wollen / nach erhaltenem ersten Befehl dergleichen zu bestellen / oder zu gewärtigen / daß auf Gegentheils anhalten ihnen ein Procurator ad Acta ex officio verordnet werde / welches auch bey denen Adcitatis observiret werden soll.

§. 20. Wann nun einem dergleichen Procuratori Insinuationes geschehen/ sollen die etwa gesetzte Termini von Zeit der Insinuation angehen/ und also gerechnet werden.

§. 21. Da ein oder das andere Theil aus bewegenden Ursachen den angenommenen Procuratorem ad Acta nicht weiter behalten wolte/ mag solches demselben zwar freystehen/ jedoch lieget demjenigen/ so das mandatum revociret/ ob/ so fort einen andern an dessen Stelle zu benennen/ oder zu gewärtigen/ daß auch die nachhero dem vorigen Anwald geschehene Insinuationes, als gültig gehalten werden sollen.

§. 22. Der bestellete Procurator aber ist verbunden/ die ihm einmahl anvertrauete Sache/ biß zum Ende/ durch alle Instantien/ über sich zu behalten/ es wäre dann/ daß er auf sein Ansuchen aus gnugsamen Ursachen des übernommenen Mandati gerichtlich erlassen würde; Jedoch muß derjenige/ so in einer Sache als Anwaldt bedienet gewesen/ wann er von derselben Procuratur dimittiret worden/ dem Gegentheil darin weder rathen/ noch ihm das anvertrauete offenbahren.

§. 23. Endlich müssen sich die Procuratores aller Prævarication, des Gedinges eines gewissen Antheils der streitigen Sachen/ oder Erhandlung derselben/ auch alles dessen/ so wider die Pflicht und Ambt eines gewissenhafften Procuratoris lauffen könte/ gäntzlich enthalten.

Tit.

Tit. XVII.

Von denen Notarien.

§. 1.

WEilen derer Notarien Ambt bey denen gerichtlichen Handlungen öffters vorkommet / so wollen Wir / daß alle Notarii, so unter Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction sich aufhalten / binnen dreyer Monathe Frist / von Zeit der Publication dieser Cammer-Gerichts-Ordnung / bey demselben sich angeben / ihre Diplomata, darin sie als Notarii angenommen / nebst den abgeschwornen Eyd vorzeigen / und sich also in die Zahl derer recipirten Notarien aufnehmen lassen sollen.

§. 2. So aber einer von vorgemeldten Notariis diesem nicht nachkommen / und dennoch der Function eines Notarii sich weiter anmassen würde / soll derselbe wegen solchen Unternehmens zum ersten mahl zehn Thaler / zum andern mahl dreyßig Thaler / und noch mehr Straffe Unserm Fisco erlegen.

§. 3. Diejenige / welche in Zukunfft das Notariat-Ambt verlangen / sollen sich deßhalb zuvor bey Unserm Cammer-Gericht schrifftlich melden / ihr ehrliches Herkommen / und bißheriges gutes Verhalten bescheinigen / auch den Ohrt / woselbst sie sich beständig niederzulassen gesonnen / anzeigen / da ihnen denn ein Schein von Unsern Præsidenten und Räthen / ob sie zu solchem Ambte tüchtig / ertheilet werden soll / alsdann Wir wegen deren Reception ferner allergnädigst verordnen wollen.

§. 4. Wann ein Notarius aus benachbahrter Herren Lande unter Unseres Cammer-Gerichts Jurisdiction sich niederlassen wolte / soll derselbe demjenigen / was §. 1. h. tit. verordnet / in allem nachleben.

§. 5. Damit auch die Parten so sich derer Notarien gebrauchen / versichert seyn mögen / daß dieselbe in Unserm

Cammer-Gerichte recipiret seyn/ so sollen die Notarii auf allen Instrumentis, so sie verfertigen/ den Ohrt ihrer Wohnung/ und daß sie immatriculiret sind/ eigenhändig verzeichnen.

§. 6. Alle Instrumenta, als letzte Willen/ Codicille/ Contracte, und was sie sonsten als Notarii zu verrichten/ müssen sie aufrichtig/ redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen/ auch sich aller zweiffelhafften Worte überall enthalten.

§. 7. Desgleichen müssen sie ein Protocollum, darin alle und jede Handlungen/ so vor ihnen ergangen/ und worüber sie requiriret worden/ selbsten eigenhändig halten/ und von denen offenen Instrumenten/ so aus dem Protocol gegeben werden/ von Wort zu Wort gleich lautende Copeyen registriret behalten und verwahren.

§. 8. Bey Verfertigung derer Instrumenten/ Contracte &c. sollen sie alle Clausulen und Renunciationes in teutscher Sprache setzen/ und denen Contrahenten insgesamt die ihnen zustehende Rechts-Wohlthaten deutlich erklären.

§. 9. Wann ihnen etwas zu vidimiren übergeben wird/ müssen sie die Abschrifften mit denen Originalien fleißig collationiren/ auch überdem bey allen ihren Verrichtungen weder auf einige Persohn/ Geschencke noch Gaben/ derer sie sich gäntzlich zu äussern/ ihr Absehen richten.

§. 10. Weil auch die summariter aufgenommene Zeugnüsse/ ob gleich dieselbe mit einem Eyde bestärcket worden/ in denen Gerichten dennoch nicht mehr/ als die unbeschworne Attestata beweisen/ so wollen Wir/ daß bey denenselben kein Notarius hinkünfftig den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abschweren lassen solle/ damit der Mißbrauch des Nahmens GOttes verhütet werde.

§. 11. Bey Abhörung der Zeugen/ und Verfertigung derer Rotulorum, sollen sie derer Zeugen Aussage von Wort zu Wort/ absque verbis relativis, verzeichnen/

und

und sich nicht der Worte/ affirmat, negat, und dergleichen/ noch einiger Abbreviaturen/ bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung/ gebrauchen.

§. 12. Endlich müssen sich die Notarii ihrem abgeschwornen Notariat-Eyde in allem gemäß bezeigen/ und sich aller Falsorum, und anderer ungeziemenden Dinge äussern. Wofern aber ein oder der andere des Criminis Falsi überführet würde/ soll er deßhalb denen übrigen zum Abscheu mit empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

§. 13. Weiln auch gemeiniglich nach derer Notarien Tode ihre gehaltene Protocolla zerstreuet zu werden pflegen/ dem Publico aber an deren Conservation mit gelegen/ als sollen deren Erben gehalten seyn/ solche Protocolla demjenigen Judicio, unter dessen Jurisdiction ihr Erblasser sich aufgehalten/ einzusenden.

Tit. XVIII.

Von denen Supplicatis und Klag-Libellen.

§. 1.

DJe Supplicationes, welche in Unserm Cammer-Gericht entweder umb Erlangung eines Mandati, oder Verhör/ oder sonst zu Erhaltung rechtlicher Nothdurfft eingegeben werden/ sollen förmlich und deutlich/ ohne anzügliche Worte und unnöthige Weitläufftigkeit verfasset/ und darin die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sachen/ auch die Ursachen der verlangten Citation oder eines gesuchten Mandati klar exprimiret werden/ widrigenfals müssen die Supplicanten gewärtigen/ daß sie die Unkosten des ausgebrachten Termins dem Gegentheil erstatten sollen.

§. 2. So muß auch mit angeführet werden / ob die Sache bereits Rechtshängig / und wie weit darin verfahren / und sind insonderheit die etwa darin ergangene Abscheide wissentlich nicht zu verschweigen.

§. 3. Damit auch Unser Cammer-Gericht wissen möge / ob der Beklagte unter desselben Jurisdiction immediatè stehe / so sollen in denen Supplicationen nicht allein dessen Vor- und Zunahmen gesetzet / sondern auch der Ohrt / wo selbiger sich aufhält / und dessen Stand und Condition angezeiget werden / welches auch geschehen muß / wann etwa verschiedene Beklagte wären / und soll ohne solche Anzeigung die Supplication nicht angenommen werden.

§. 4. Weil aber ein Kläger nicht allezeit Nachricht hat / welche und wie viel Erben jemand hinterlassen / oder wie sie mit Nahmen heissen / so ist genug / wann in der Supplication derjenige Erbe benant wird / so in der Wohnung des Verstorbenen sich aufhält / und ist dieser / daferne er Mit-Erben hätte / und allein zu antworten bedencklich hielte / schuldig / seine Neben-Erben zeitig ante Terminum zu benennen / oder zu gewärtigen / daß er nach Befinden / mit der Exception citentur quorum interest, nachmahls / ohne des Klägers Einwillung / nicht gehöret werde.

§. 5. Sonst wollen Wir nicht gestatten / daß wann mehr Personen ex diversis causis obligiret / solche zugleich in einer Action belanget werden / sondern es ist ein jeder separata Actione zu besprechen / damit keine Unordnung entstehe.

§. 6. Wolte jemand ein gewisses unbewegliches Stück in Anspruch nehmen / soll er gehalten seyn / genau zu beschreiben / an welchem Orthe / und zwischen welchen Nachbahren dasselbe belegen.

§. 7. In denen Criminal- und Injurien-Sachen aber müssen die Umbstände / wann / wo / und von wem das Geklagte geschehen / als das Jahr / Monath / Tag / Ohrt

Ohrt und Personen/ so viel möglich/ deutlich ausgedrucket werden.

§. 8. Unter denen Supplicationibus muß so wohl derer Supplicanten/ als auch derer Concipienten Vor- und Zunahmen gantz ausgeschrieben/ auch das richtige Datum beygefüget werden.

§. 9. Daferne viele Erben seyn/ so eine Verhör suchen/ und nicht alle zugegen wären/ soll es genug seyn/ wenn ein Erbe das Supplicatum unterschreibet/ doch muß er seine Neben-Erben insgesamt zugleich nahmhafftig machen; auch ist es mit andern Litis Consorten dergestalt zu halten/ daß ihrer aller Nahmen/ sie seyn Klägere oder Beklagte/ im Supplicato exprimiret/ und benennet seyn müssen.

§. 10. Wenn aber Capitula, Magistrate, oder Gerichte in den Städten Supplicationes ihres Ohrts aufsetzen/ und allhier einreichen lassen/ müssen solche mit derselben gewöhnlichem Siegel bedrucket/ und vom Syndico oder Richter eigenhändig unterschrieben werden.

§. 11. Es soll auch denen Parten frey stehen/ die Supplicata doppelt zu übergeben/ von welchem dasjenige/ worauf das Decretum geschrieben bey denen Acten/ das andere bey den ausgefertigten Befehl geleget werden muß; und erlegen diejenige/ welche die Supplicata doppelt übergeben/ an Gerichts-Gebühren einen Groschen weniger als sonsten.

§. 12. Was die Veränderung oder Verbesserung des Klag-Libelli anbelanget/ soll solche zwar denen Parten frey stehen; jedoch muß es vor dem angesetzten Termin beyzeite geschehen; in dessen Verbleibung aber soll das Gegentheil bey der Verhör wieder Willen darauf zu antworten nicht schuldig seyn/ sondern demselben die verursachte Unkosten solchen Termins erstattet/ und die Sache/ wenn der Kläger nicht acquiesciren wollte/ auf andere Tagefahrt gerichtet werden.

§. 13. Solte aber einer post Litem contestatam Libellum mutiren wollen/ soll ihm solches nicht eher zugelassen seyn/ als biß er dem Gegentheil die völlige caussirte Unkosten ersetzet.

§. 14. Jedoch ist für keine Veränderung des Libelli zu halten/ wenn jemand solches so wol vor als nach der Litis Contestation mit mehrern Umständen declariren wolte; nur daß es dergestalt geschehe/ daß dessen Substantz in dem Facto, wie auch in dem Petito ungeändert bleibe.

§. 15. Da einer das Possessorium summariissimum mit dem Petitorio cumuliren wolte/ soll ihm solches bey dem possessorio adipiscendæ, oder recuperandæ allein freystehen/ die Cumulatio possessorii retinendæ cum petitorio aber soll/ als wieder einander lauffend/ nicht statt haben/ und muß der Kläger in seinem Supplicato melden/ ob er das possessorium allein/ oder mit dem petitorio zugleich anstellen wolle; welches auch bey denen mündlichen Verhören und Deductionen also zu observiren.

§. 16. Ubrigens wollen Wir/ daß zum Abscheu des frevelhafften Klagens die Unterthanen/ wenn sie die eingegebene Beschwerden wieder ihre Obrigkeit nicht gnugsam ausführen würden/ mit dem Thurm/ oder anderer empfindlichen Bestraffung beleget werden sollen.

§. 17. Würde auch erkant werden/ daß ein Bürger seinen vorgesetzten Magistrat boßhaffter Weise verklaget/ soll er nach Beschaffenheit seines Ungehorsams und Wiederspänstigkeit/ entweder mit dem bürgerlichen Gefängnüß/ oder mit einer Geld-Busse zu milden Sachen/ bestraffet werden.

Tit.

Tit. XIX.

Von denen/auf die eingekommene Supplicationes oder Klag-Libelle, ergehenden Decretis und Verordnungen.

§. 1.

WEil durch die Verordnungen denen Parten ein grosser Nachtheil zugezogen werden kan; als haben Unsere Cammer-Gerichts-Räthe die einlauffende Supplicationes, und deren Inhalt/ wie weit dieselbe denen Rechten gemäß/ wohl zuerwegen/ und die Supplicanten darnach zu bescheiden.

§. 2. Damit auch die Verordnungen mit einander conform und denen Acten gemäß seyn mögen; so sollen bey allen Supplicatis, die zur Sache gehörige Acta, so gleich Unsern Räthen mit vorgeleget werden.

§. 3. Die in primâ Instantiâ bey Unserm Cammer-Gericht vorkommende und Cognitionem erfordernde Sachen/ sollen zuförderst auf Verhör gerichtet/ nicht aber per Decretum so fort zur Schrifft-Wechselung verwiesen werden.

§. 4. Wenn die Sachen per Appellationem an Unser Cammer-Gericht gediehen/ und dieselbe in erster Instantz bereits schrifftlich ausgeführet; so sollen Unsere Räthe/ bey Introduction der Appellation, dem Befinden nach/ solche zur mündlichen Justification, oder schrifftlichen Deduction verweisen.

§. 5. Dafern bey gesuchten Mandatis befunden würde/ daß die Sache altioris indaginis, soll Eventual-Citatio der Verordnung mit beygefüget werden.

§. 6. Mandata sine Clausula aber sind anderergestalt nicht zu ertheilen/ als wenn der Supplicant sein

Vorgeben zureichend bescheiniget / oder sonst offenbahr erhellet / daß das gegenseitige Factum an sich selbst unzuläßig / und gar nicht justificiret werden könne / oder die höchste Noth solch ein Mandatum erfodern möchte.

§. 7. Solte nun denen ergangenen Mandatis Simplicibus nicht gebührend nachgelebet / noch gegründete Gegen-Vorstellung zeitig eingebracht werden / sollen darauf Straff-Befehle erfolgen.

§. 8. Dergleichen Straff-Befehlen denn umb so vielmehr schuldige parition geleistet / und daß solches geschehen / von demjenigen / an welchen dieselbe ergangen / bescheiniget werden muß; wiedrigenfals die fiscalische Bediente zu vigiliren / und die Contravenienten zu besprechen / hiedurch befehliget seyn sollen.

§. 9. Sonsten soll in denen Fällen / da ein Bürger wieder seine Obrigkeit / als Obrigkeit / Klage führet / weil gemeiniglich die Præsumtion für dem Magistrat ist / Unser Cammer-Gericht nicht so fort wieder dieselbe Citationes, oder scharffe Verordnungen ertheilen / sondern vorhero umständlichen und pflichtmäßigen Bericht erfodern.

§. 10. In gemeinen Schuld-Sachen / soll zuförderst ein Monitorium an den Debitorem ergehen / binnen vier Wochen zu bezahlen / und wenn die Foderung eine hohe Post betrifft / oder sonsten einig Bedencken wäre / zugleich eventualis Citatio veranlasset werden.

§. 11. Würde nun der Debitor binnen solchen vier Wochen / welche à die insinuationis anzurechnen / entweder mit keinem Gegen-Bericht einkommen / noch auch / da er eingekommen / selbigen dem Gegentheil zusenden / oder in dem angesetzten Termino sich nicht gestellen / soll nach bescheinigter und ad acta zu überschreibender Insinuation, und zwar hinführo auf des Debitoris Unkosten die Executions-Ankündigung noch auf vier Wochen verordnet werden.

§. 12.

§. 12. Wann der Land-Reuter die Ankündigung verrichtet/ und solches mit dessen Schein/ welcher ad Acta zu überschreiben/ beleget wird/ soll so denn nach Ablauff der/ à die der angekündigten Execution zu rechnenden vier Wochen/ die würckliche Execution decretiret werden.

§. 13. Da aber der Schuldner es gar zur würcklichen Execution hätte kommen lassen/ soll er zu keiner Verhör verstattet werden/ er habe denn zuvor seinen Gläubiger vollenkommentlich befriediget.

§. 14. Wann eine Sententia ein Judicatum worden/ soll solche Loco monitorii gelten/ und die Executions-Ankündigung darauf verordnet werden.

§. 15. Möchte der Debitor nach ergangenem Monitorio, oder Ankündigung mit Tode abgehen; so ist der Creditor schuldig/ wieder dessen Erben/ à Monitorio anzufangen.

§. 16. Ingleichen muß vom Monitorio der Anfang gemachet werden/ wenn der Gläubiger die Sache nach ausgebethenem Monitorio und Ankündigung über ein Jahr liegen lassen.

Tit. XX.

Von der Citation oder Vorladung.

§. 1.

IN denen Citationen soll zuförderst die Ursache/ warum die Verhör angesetzet/ enthalten seyn/ auch dieselbe in gewöhnlicher Form ausgefertiget/ und der Tag des Termini darin benennet werden.

§. 2. So müssen auch die Supplicata sambt denen zugleich übergebenen Beylagen/ in denen Citations-Befehlen eingeschlossen/ auch die Auffschrifften nach eines jeden Stand und Bedienungen eingerichtet werden.

§. 3. Dafern Wir aus Unserm Geheimen Rath/ auf jemandes Anhalten/ an Unser Cammer-Gericht rescribiret/ und das Rescriptum nebst einem Supplicato bey dem Cammer-Gerichte übergeben/ und umb fernere Verordnung angehalten wird; soll dem Gegentheil bey der Ausfertigung auch zugleich Copia von Unserm Rescripto, wie auch von dem Supplicato, worauf selbiges gegeben/ mit zugesandt/ und solches von denen Protonotariis und Secretariis jederzeit dergestalt beobachtet werden/ obgleich in dem Decreto des Cammer-Gerichts solches nicht enthalten.

§. 4. Wann auch gleich der Supplicant umb eine Verhör nicht anhalten/ Unser Cammer-Gericht aber solche vor nöthig befinden würde/ stehet diesem frey ex officio es dahin zu veranlassen.

§. 5. Ausser denen schrifftlichen Citationen überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Gutbefinden/ auch vermöge offener Decretorum, nicht allein diejenige/ so in hiesigen Residentzien wohnen/ sondern auch die Auswärtige/ wenn dieselbe sich allhier aufhalten/ durch den Bothenmeister citiren zu lassen/ und muß derselbe die Original-Verordnungen so fort nebst seinem Bericht ad Acta geben/ dem Gegentheil aber Copiam davon/ wie auch von dem Supplicato, zustellen.

§. 6. Die von Unserm Cammer-Gericht verordnete Commissarii sind gehalten/ wann die Commission ausserhalb hiesigen Residentzien vorzunehmen/ die Parten schrifftlich vor sich zu fordern/ auch haben sie der Citation Copiam Commissorialis nebst dem dazu gehörigen Supplicato beyzufügen. Dafern aber beyde Parten sich allhier aufhalten/ mögen sie solche auch durch den Bothenmeister vorladen/ und ihnen das Commissoriale in Originali cum Supplicato vorzeigen lassen.

§. 7. In denen Concurs- und Liquidations-Processen sollen Creditores durch öffentliche Proclamata

vorge-

vorgeladen werden / davon das eine in Unserm Cammer-Gericht / das andere aber an dem Orthe des erregten Concursus, oder in der nechsten dabey gelegenen Stadt / zu affigiren.

§. 8. Nach publicirtem Priorität-Urthel aber / muß die Citatio ad Distributionem, über die gewöhnliche Proclamata, auch per patenta ad domum, geschehen.

§. 9. Ferner soll Citatio Edictalis statt haben / wann ein Vagabundus, oder einer / von dessen Ohrt des Auffenthalts man keine gewisse Nachricht hat / vorzuladen / und müssen dergleichen Edictal-Citationes zu dreyen unterschiedenen mahlen / und zwar von sechs Wochen zu sechs Wochen wiederhohlet / und in der letzten Citation die gewöhnliche Commination beygefüget werden.

§. 10. Sonst ist Unser Cammer-Gericht wohl befugt in Appellations-Sachen / oder aber auch zu Ablegung eines Gezeugnisses / die Bürger und Unterthanen / ohne Requisition des Unter-Richters / vorzubescheiden.

§. 11. Solte sich aber der Beklagte unter frembder Herrschafft Jurisdiction befinden / ist alsdenn Citatio subsidialis nöthig.

§. 12. Da ein Magistratus, oder Collegium, oder sonst eine gantze Gemeine vorzuladen / soll es genug seyn / wenn Citatio Nomine collectivo, entweder an den Magistrat, das Collegium, oder die Gemeine gerichtet wird.

§. 13. Wann ein Minderjähriger / oder Prodigus vorzuladen / sollen dieselben / nebst ihren Curatoren citiret werden. Dafern aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, oder blöde Person betrifft / ist die Citation an derselben Vormund allein zu richten.

§. 14. Im Fall jemand ex Lege diffamari einen belangen wolte / soll die angegebene Diffamation bescheiniget / und eher keine Citation veranlasset werden.

Tit. XXI.

Welchergestalt die Citationes, Verordnungen/und andere gerichtliche Sachen/ gehörig zu insinuiren.

§. 1.

DJe Citationes und andere Verordnungen sollen/so viel möglich an denen Wochen-nicht aber Sonn-und Fest-Tagen/auch denen/an welche sie gerichtet/ eigenhändig insinuiret werden. Könte aber dieses letztere nicht geschehen/ sollen die Befehle in ihren Häusern abgegeben/und solche Insinuation vor zureichend geachtet werden.

§. 2. Daferne aber niemand von des Citati Haußgenossen zugegen wäre/ oder auch diese die Befehlige nicht annehmen wolten/ sollen solche in denen Städten denen Magistraten/auf dem Lande aber denen Schultheissen eingehändiget werden/ welche gehalten seyn sollen/Ambts halber die Insinuation zu befordern/ und dem Insinuanten inzwischen ein Attestatum zu ertheilen.

§. 3. Wann ein Befehl an eine Stadt/ Commun, oder Collegium gerichtet/soll die Insinuation respective bey dem Worthabenden Bürgermeister/ Verordneten und Gewercken der Städte/ oder Alt-Meister der Zünffte; In denen Dörffern aber bey dem Schultzen geschehen/ und lieget denenselben ob der gantzen Commun, oder anderen Interessenten davon behörige Nachricht zu geben.

§. 4. Auf dem Fall/ da ihrer viele bey einer Sache interessiren/ soll derjenige/ welchem der Original-Befehl zuerst insinuiret wird/ sich erklähren/ ob er selbigen seinen Litis-Consorten zusenden wolle/ alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen/ und muß er in dem Recepisse, oder

der

der Bothe in der abzustattenden Relation dessen Erwehnung thun.

§. 5. Wolte er aber den Original-Befehl seinen Neben-Interessenten nicht communiciren/ muß solcher allen Consorten vorgezeiget/ und bey dem letztern gelassen werden.

§. 6. Und ob zwar solchenfalls einem jeden derselben freystehet Copiam davon zu nehmen/ soll er doch das Original über zwey Stunden an sich zu behalten/ nicht befuget seyn.

§. 7. Da ein Befehl an verschiedene Erben/ so die Erbschafft noch nicht getheilet/ gerichtet wäre/ ist genug/ wenn dessen Insinuation in dem Erb-Hause geschiehet.

§. 8. Dafern ein oder der ander von denen Mit-Erben/ oder Litis-Consorten in frembden Landen sich aufhielte/ oder latitirte/ und also die Befehle ihm nicht insinuiret werden könten/ sollen die übrige zur Verzögerung der Sache sich damit nicht behelffen/ sondern nichts destoweniger/ so viel die Klage sie betrifft/ sich einzulassen schuldig seyn.

§. 9. Wenn jemand nicht allein in diesem/ sondern auch in auswärtigen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen/ und Actione so wol reali als personali allhier belanget wäre/ er auch Litem contestiret hätte/ so soll nach dessen Absterben die Insinuation derer Befehle allein auf den Märckischen Güthern geschehen/ und deren Besitzer/ es sey gleich die Hæredität getheilet oder noch ungetheilet/ schuldig seyn/ solche seinem Neben-Erben zuzusenden.

§. 10. So dürffen auch die Befehle/ da verschiedene Tutores oder Curatores zugleich bestellet wären/ nur einem allein insinuiret werden/ und ist derselbe gehalten/ solche seinem Neben-Vormunde zu communiciren; widrigens muß er für allen daraus erwachsenden Schaden stehen/ welches auch bey denen Kirchen-Vorstehern und Provisoren derer Schulen/ Hospitalen/ und anderer Piorum Corporum statt haben soll.

§. 11. Diejenige/ so auf Rechnung/ oder Arende in einem Guthe/ oder Hause sich befinden/ sollen verbunden seyn/ die an die Eigenthümere gerichtete Befehle anzunehmen/ und auf deren Kosten ihnen zuzuschicken.

§. 12. Solte aber jemand ein Guth wiederkäufflich/ oder als einen Pfandschilling besitzen/ kan er zu Annehmung dergleichen Befehle/ nicht angehalten werden.

§. 13. Nachdem ein Procurator ad Acta entweder von denen Parten/ oder ex officio bestellet worden/ so sollen demselben alle in der Sache ergehende Verordnungen insinuiret werden/ und er solche ohnverweigerlich anzunehmen/ schuldig seyn.

§. 14. Damit auch die Insinuationes desto richtiger geschehen mögen; So wollen wir/ daß in allen Städten dieser Landen/ der Magistratus jedes Ohrts/ einen angesessenen Bürger darzu in besondere Eydes-Pflicht nehmen solle/ welchen ordentlichen Bothen dann/ gleich Unsern Cammer-Gerichts-Bothen/ in ihren Relationen wegen verrichteter Insinuationen/ Glaube beygemessen/ an Gebühren ihnen vor die Meile drey Groschen/ wann aber die Insinuation in der Stadt selbst geschiehet/ zwey Groschen gegeben werden soll.

§. 15. Jedoch soll niemand an obgedachten Bothen verbunden/ sondern einem jedem freygelassen seyn/ die Insinuationes auf dem Lande durch Unsere bestellte Cammer-Gerichts-Bothen oder anderergestalt zu bewerckstelligen. So viel aber die Insinuationes der schrifftlichen Citationen und anderer Befehle/ welche in den hiesigen Residentz-Städten geschehen/ anlanget/ sollen selbige allein durch obgedachte Cammer-Gerichts-Bothen/ keines weges aber durch die Procuratores, Schreiber und sonsten verrichtet werden.

§. 16. Alle und jede/ ohne Ansehen einiges Standes sollen gehalten seyn/ wenn ihnen Befehle (worunter auch die von denen Commissariis gemachte Verordnungen zu verste-

verstehen) insinuiret werden/ solche gebührend anzunehmen/ und sich dessen/ unter dem Prætext, ob wäre die Titulatur, oder anders auf der Aufschrifft nicht recht eingerichtet/ keines weges/ bey willkührlicher Bestraffung zu weigern/ sondern es stehet ihnen frey/ solchenfals bey Unserer Cammer-Gerichts-Cantzeley ihre Nothdurfft deßhalb vorzustellen. Deßgleichen haben sie auch/ wenn sie schreibens kundig/ oder andere die es verrichten können/ zur Hand haben/ ein Recepisse über den Empfang der Verordnungen/ bey Vermeydung/ nach Beschaffenheit der Person und Umstände/ zwey biß zehn Thaler Straffe/ selbst zu ertheilen/ oder in ihren Nahmen ertheilen zu lassen.

§. 17. Würde jemand diesem ohngeachtet sich dessen weigern/ sollen die Cammer-Gerichts-Bothen/ wie oben erwehnet/ bey denen Protonotariis, oder Secretariis, die Bothen in denen Städten aber denen Magistraten/ wegen der geschehenen Insinuation umständlichen Bericht abstatten/ und diese dem Extrahenten darüber einen gerichtlichen Schein/ gegen Erlegung 1. Groschen an Gebühren/ ertheilen.

§. 18. Was nun ein solcher geschworner Bothe der von ihm geschehenen Insinuation halber berichtet/ demselben soll so lange Glauben zugestellet werden/ biß das Contrarium durch Zeugen/ oder allenfals/ wenn es eine Persona fide digna ist/ vermittelst Eydes dargethan worden.

§. 19. Da sich befinden würde/ daß ein Cammer-Gerichts- oder anderer Gerichts-Bothe falsch referiret/ soll derselbe von seinem Dienste abgesetzet/ und überdem mit zwey Monathlicher Gefängniß bestraffet werden.

§. 20. Wie nun einem jeden obliget/ Unsers Cammer-Gerichts an Ihn ergehende Befehle mit gebührendem Respect unweigerlich anzunehmen/ so soll denen Widerspenstigen/ die solches nicht gethan/ die Insinuation solcher Befehle anderweit durch den Land-Reuter auf ihre Unkosten geschehen/ sie auch wegen des bezeigten Ungehorsams/ dem Befinden nach/ bestraffet werden.

Tit. XXII.

Von Vollmachten.

§. 1.

DJe Vollmachten können so wol ausser/ als im Gericht/ wie auch vor einem Notario, und zween Zeugen ertheilet werden/ jedoch muß der Principal auf den beyden letztern Fällen in Persohn erscheinen.

§. 2. Wer eine schrifftliche Vollmacht ausstellet/ soll solche eigenhändig unterschreiben/ und mit seinem gewöhnlichen Petschafft bedrucken/ und im Fall er mit keinem eigenen Petschafft versehen/ soll er solches bey der Unterschrifft zugleich melden/ oder er kan sich zwar eines andern bedienen/ doch muß er/ daß solches geschehen/ ebenfals bey der Unterschrifft mit erwehnen.

§. 3. Wann von einem Magistrat Vollmacht zu ertheilen/ soll genug seyn/ wenn solche mit des Raths gewöhnlichem Siegel bestärcket/ auch von dem Worthabenden Bürgemeister unterschrieben wird.

§. 4. Gleichfals wann Gülden oder Gewercke ein Mandatum geben wollen/ sollen solches die sämtliche Alt-Meister unterschreiben/ und der Gewerck Insiegel dabeyfügen.

§. 5. Auch muß in denen Vollmachten/ zu Verhütung vieler Weitläufftigkeit/ denen Mandatariis Gewalt gegeben werden/ andere an ihre Stelle zu substituiren/ Eyde zu de- und referiren/ oder zu acceptiren/ Hand und Siegel zu recognosciren/ oder zu diffitiren/ imgleichen von denen ergangenen Bescheiden und Urtheln zu appelliren/ und fernere Beneficia Juris zu suchen.

§. 6. Uberdem soll in denen Mandatis der Principal alles was der Gevollmächtigte thun und abhandeln wird/

wird/ bey Verpfändung seiner Haab und Güther genehm zu halten/versprechen.

§. 7. Dafern ein Mandatum Generale zu allen Sachen ertheilet/ soll solches bey der zuerst geschehenen Production, ad Acta überschrieben/und wann selbiges zu einer andern Sache zu gebrauchen/ vidimirte Abschrifft davon beym Protonotario genommen werden/ damit solche dem neuen Processs beygehefftet werden könne; und soll derjenige Mandatarius, so ohne dergleichen Mandato erscheinet/ jedesmahl drey Thaler Straffe/ zur Verbesserung Unseres Cammer-Gerichts Bibliothec erlegen.

§. 8. Zur Caution de rato sollen anfänglich auch ohne Vollmacht zugelassen werden die Eltern für ihre Kinder/ und diese hinwieder für die Eltern/ und zwar solches in beyden Fällen ohne Unterscheid derer Graduum; jedoch allein unter männlichem Geschlecht/ und daß die Kinder ihre Majorennität erlanget.

§. 9. Bluts-Verwandten aber sollen biß zum vierdten Grad inclusivè, nach der Computation des gemeinen Käyser-Rechts/ zu solcher Caution de rato verstattet werden.

§. 10. Jngleichen die Ehe-Männer für ihre Ehe-Frauen in allen derselben Güthern/ sie bestehen in bonis dotalibus, paraphernalibus, oder receptitiis.

§. 11. So ist auch zu solcher Caution zu admittiren ein Schwieger-Vater für seinen Eydam/ und dieser für jenen/ es bestehe die Ehe annoch/ oder nicht; Ausser vorgedachten Personen aber sollen keine andere Verwandten noch Schwäger mit mehrermeldter Caution gehöret werden.

§. 12. Dann soll auch denen Litis-Consortibus, imgleichen denen Syndicis derer Gemeinen/ wenn sie etwa ein nicht zureichendes Syndicat hätten/ freystehen/ sich zur Caution de rato zu offeriren.

§. 13. Es soll aber derjenige/ so Cautionem de rato bestellen will/ solches sofort in demselbigen Termino, und

zwar entweder durch Verpfändung seines Vermögens/ dafern er in hiesigen Landen angesessen/ oder durch Bürgen/ oder auch Niederlegung zureichender Pfände oder Gelder bewerckstelligen.

§. 14. In denen Fällen/ da ein besonderes Mandatum erfordert wird/ oder wann der Principal selbst noch nicht personam standi in judicio hätte/ soll die Cautio de rato nicht statt haben.

§. 15. Wann mehr denn ein Mandatarius bestellet/ kan einer ohne des andern Vollmacht nicht agiren/ es wäre denn periculum in morâ, welchenfals ein Gevollmächtigter allein zuzulassen.

Tit. XXIII.

Von denen summarischen Verhören/ und wie es dabey wegen Einwendung der so wol dilatorischen/ als peremptorischen Exceptionen/ imgleichen der Litis-Contestation zu halten.

§. 1.

IN Unserm Cammer-Gerichte sollen alle vorkommende Sachen/ summariter gehöret werden/ und ohne besondere Erkäntnüß keine/ ad Processum, ordinarium verwiesen werden.

§. 2. Denenjenigen/ so vorgeladen/ soll freystehen/ entweder in Persohn/ oder durch einen Gevollmächtigten sich zugestellen; Daferne aber jemand persöhnlich zu erscheinen citiret wäre/ muß solchem ein Genügen geschehen.

§. 3. Es müssen aber vorhero allerseits Parten darauf insonderheit bedacht seyn/ ob sie auch für Gerichte zu erscheinen tüchtig sind/ und dafern sie etwa Minderjährig/

oder

oder sonst eines Curatoris bedürffen / haben sie dergleichen vor der Verhör bestellen zu lassen / oder doch wenigstens beym Anfang der Verhör jemand zur Confirmation Unserm Cammer-Gerichte vorzuschlagen / und soll derjenige / welcher solches unterläßet / in Expensas termini condemniret werden.

§. 4. Beym Vortrag der Sachen / liegt dem Kläger ob / das Factum mit allen Umständen deutlich und klar vorzustellen / und alle fürnehmste Documenta, woraus er solches zu behaupten meynet / zugleich vorzulegen.

§. 5. Nach geschehenem Vortrage / muß der Beklagte alle und jede Exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeynet / zugleich opponiren / und darauf eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten.

§. 6. Würde aber jemand diesem nicht nachkommen / und nach der Litis-Contestation einige dilatorische Exceptiones vorschützen wollen / soll er damit ferner nicht gehöret werden.

§. 7. Wann nun einige Exceptiones dilatoriæ eingewandt worden / hat Unser Cammer-Gericht zuforderst darüber / und da solche nicht zureichend wären / zugleich über die Haupt-Sache mit zuerkennen.

§. 8. Was die Exceptiones peremptorias anlanget / sollen auch vor der Litis-Contestation folgende / Rei Judicatæ, Transactionis, Solutionis, & Compensationis vorzuschützen / erlaubet seyn; jedoch müssen dieselbe so fort erwiesen werden.

§. 9. Zu diesen peremptorischen Exceptionen ist auch zu rechnen / wann jemand einwendet / daß die Foderung / weßhalb er belanget wird / vom Spiel herkomme / gestalt Wir wollen / daß wegen Spiel-Schulden / keine Action cum effectu angestellet werden könne.

§. 10. Dafern aber der Beklagte obgedachte Exceptiones peremptorias in continenti zu erweisen sich

nicht getrauete / gleichwol aber derselben sich zu bedienen Willens wäre / so bleibet ihm unbenommen / solche nebst denen andern peremptorischen Exceptionen bey der Litis-Contestation, und zwar alle zugleich / bey Straffe der Præclusion, so viel solche Instantz betrifft / vorzutragen.

§. 11. Würde aber eine peremptorische Exception allererst nach der Litis-Contestation sich äussern / oder der Beklagte davon vorhero keine Wissenschafft gehabt haben / soll er / wenn solches eydlich erhalten / oder sonsten zureichend dargethan / damit noch gehöret werden.

§. 12. Die Exceptiones, Erroris Calculi, Solutionis & Compensationis, können zu allen Zeiten / auch so gar bey der Execution, ob sie gleich in lite übergangen / opponiret werden / wenn sie nur so fort / und binnen dem Termino, welcher zur Execution verordnet / mit klahren Documentis, oder des Gegentheils Confession, dargethan werden können; imgleichen Exceptio fallsitatis, wann dieselbe sich so dann allererst herfür thäte.

§. 13. Sonst soll bey denen summarischen Verhören / ohne Unsers Præsidenten und Räthe besondere Erlaubnüß / über die Duplic nicht verfahren werden / zu welchem Ende dann der Kläger / wie obgedacht / so fort bey seinem Vortrag alle Documenta, worinn er sich hauptsächlich fundiret / zu produciren / dergleichen der Beklagte bey der Exception auch zu thun / und die Instrumenta, womit er seine Exception zu behaupten vermeynet / insgesamt vorzulegen / gehalten / und muß kein Theil einige Documenta zu allegiren / biß zur respectivè Replic und Duplic verspahren / es sey dann / daß solche Documenta schlechterdings respectivè ad elidendas Exceptiones & Replicas gehören.

§. 14. Nach gehörten Sachen hat Unser Cammer-Gericht / dem Befinden nach / entweder in pleno, oder durch einige ihres Mittels / gütliche Handelung zwischen denen

nen Partheyen zu pflegen/ in Entstehung derselben aber/ was denen Rechten gemäß/ zu verabscheiden.

§. 15. Schließlich/ würde Unser Cammer-Gericht bey mündlichem Vortrag der Sachen/ und Producirung der Documenten wahrnehmen/ daß ein oder andere Exception, oder sonsten/ was Rechtens/ zu suppliren/ hat es solches gebührend zu beobachten.

Tit. XXIV.

Von der Contumacia oder derer Partheyen Ungehorsam.

§. 1.

WAnn ein Theil/ es sey Kläger/ oder Beklagter/ in dem angesetzten Verhörs-Termino ungehorsam ausen bleibet/ soll es dem Gegentheil die Unkosten solches Termini erstatten.

§. 2. Würde jemand aus erheblicher Ursache verhindert/ die angesetzte Verhör selbst abzuwarten/ oder seinen Mandatarium dagegen gnugsam zu informiren/ so soll er Unserm Cammer-Gericht solches anzeigen/ und einiger massen bescheinigen/ auch die erhaltene Prorogationem Termini dem Gegentheil bey Zeiten zuwissen thun/ oder da er dieses unterlässet/ pro contumace, so viel die Erstattung der Unkosten betrifft/ gehalten werden.

§. 3. Wann auch jemand/ nachdem er sub commination, daß in contumaciam erkant werden solle/ aus wichtigen Ursachen Prorogationem Termini erhalten würde/ soll solches nicht anders/ als unter der vorhergegangenen Commination, wann es auch nicht exprimiret wäre/ verstanden/ und in dem prorogirten Termino allenfals in Contumaciam verfahren werden.

§. 4. So viel aber die Contumacial-Unkosten anlanget/ sollen selbige/ wenn die Parte in Person zu erscheinen/ nicht in specie vorgeladen/ anders nicht determiniret werden/ als was die Cantzeley- Advocaten- Procuratoren- und Insinuations-Gebühren austragen möchten.

§. 5. Wann aber die Parte in Person sich zu stellen citiret worden/ sollen auch die Reise- und Zehrungs-Kosten/ nach eines jeden Stande in Consideration gezogen/ und das Quantum darnach determiniret werden.

§. 6. Zur Verkürtzung der Processe, und damit einem jeden zu seinem Rechte desto schleuniger verholffen werde/ soll niemanden über eine Dilation verstattet werden/ und in dem andern Termino müssen die Parten sich gestellen/ oder gewärtigen/ daß der in der Citation enthaltenen Commination zu folge/ in Contumaciam erkant werde.

§. 7. Damit auch bey der Ungehorsams-Beschuldigung keine Unordnung vorgehe; so verordnen Wir/ daß die Advocati dergleichen ad Protocollum nicht angeben sollen/ es könne dann/ daß die Insinuation zu rechter Zeit geschehen/ in künfftigem Termino genugsam bescheiniget werden.

§. 8. In contumaciam aber soll von Unserm Cammer-Gericht nicht in dem Verhörs-Termino, sondern in dem nechst-darauf folgenden Gerichts-Tage erkant/ und nicht attendiret werden/ wenn das Gegentheil gleich einige schrifftliche Vorstellung gethan/ daß darauf ertheilte Decretum aber unausgefertiget liegen/ oder auch dem Gegentheil nicht insinuiren lassen.

§. 9. So soll auch/ wann jemand in Termino sich zwar gestellet/ den folgenden Gerichts-Tag aber/ da die Sache gehöret werden sollen/ aussen bleibet/ dennoch in contumaciam wieder ihn Erkäntnüß ergehen; gestalt einem jeden/ wenn seine Sache in dem angesetzten Termino nicht vor sich gehen möchte/ den andern Gerichts-Tag abzuwarten oblieget.

§. 10.

§. 10. Wann durch eine Sententz einem Theile auferleget/ gewisse Brieffschafften zu recognosciren/ oder eydlich zu diffitiren / oder Eyde abzulegen/ soll die erste Citation, peremptoria seyn / und dergestalt sub Commination ausgefertiget werden/ daß bey eines Theiles Aussenbleiben / nach geschehener Bescheinigung der Insinuation, in Contumaciam erkant werden könne.

§. 11. Alle Citationes Monitoriæ, als zur Ablegung und respective Anhörung erkanter Eyde; ingleichen denen gerichtlich veranlasseten Depositionen/ Publicationen der Attestatorum, oder Sententien / Inrotulation der Acten beyzuwohnen/ seynd nur einmahl zu verordnen/ und in Termino, eines oder des andern Theils Aussenbleibens ohngeachtet / dennoch in der Sache zu verfahren.

§. 12. Wann jemand/ der einen Arrest ausgebracht/ selbst in Termino aussenbleiben würde/ soll auf des Gegentheils Anhalten/ so fort der Arrest in Contumaciam relaxiret werden.

§. 13. Was die Liquidations-Processe oder Concurs-Sachen anlanget / sollen die Liquidationes biß zur Publication des Priorität-Urthels / wann gleich solches in dem angesetzten Termino geschehe / noch angenommen/ und selbigen in dem Urthel/ Locus competens angesetzet werden.

§. 14. Würde auch von dem Priorität-Urthel von einem oder dem anderm Creditore, so in primâ Instantiâ liquidiret / appelliret / so mögen in Appellations-Instantiâ noch Liquidationes ad Acta genommen werden.

§. 15. Dafern aber jemand / der ergangenen Commination zu folge / wegen nicht eingebrachter Liquidation in dem Priorität-Urthel præcludiret würde / und solches Urthel ratione derer Creditorum, so mit ihren Forderungen sich gemeldet / und lociret worden / seine Rechts-Krafft ergriffe / soll derjenige / so præcludiret / ohngeachtet er sich

innerhalb zehn Tagen/ von Zeit der publicirten Sententz angegeben/ weder mit seiner Liquidation, noch Appellation gehöret werden.

§. 16. Zu denen Distributionen sollen Creditores hinführo/ zu Abschneidung mehreren Auffenthalts der Creditorum, nur zu zweyen verschiedenen mahlen/ und zwar bey der andern Citation unter der gewöhnlichen Commination vorgeladen/ und darauf mit der Distribution verfahren werden.

Tit. XXV.

Von der Caution oder vom Vorstand.

§. 1.

DEr von seinem Gegentheil Bestellung gewisser Caution verlangen wolte/ welches so wol in Causis summariis, als ordinariis geschehen mag/ soll gehalten seyn/ solche bald anfangs ante Litis Contestationem zu suchen/ auch dessen erhebliche Ursachen/ und falls er sie auch super Reconventione begehret/ worin dieselbe bestehe/ mit anzuführen/ oder gewärtigen/ daß er nachhero damit nicht gehöret werde.

§. 2. Würde aber einer/ wehrenden Processs, seine liegende Güther veräussern/ mag auf solchem Fall derselbe zur Leistung der Caution auch post litem contestatam angehalten werden.

§. 3. Welches auch von der Caution, so von einem Bürgen bestellet worden/ zu verstehen/ wann nehmlich derselbe/ stante Processu, seine Immobilia distrahiren oder gar inidoneus werden möchte/ als auf welchem Fall neue Caution zu bestellen.

§. 4.

§. 4. Damit aber die Cautiones nicht calumniosè, und zu Verlängerung der Sachen / mögen gesuchet werden / so hat Unser Cammer-Gericht dieserhalb / und wie weit solche gegründet / ohne Zulassung einiger Weitläufftigkeit zu erkennen.

§. 5. Insonderheit sollen diejenige Kläger / welche klare Hand und Siegel zur Behauptung ihrer angestellten Klage produciren / zu keiner Caution angehalten werden / es wäre denn / daß eine erhebliche Exception oder Reconvention so fort bescheiniget werden könte.

§. 6. So viel nun die Caution an sich selber betrifft / soll dieselbe eigentlich statt haben / wann derjenige / von welchem solche gefodert wird / unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen.

§. 7. So sind auch ferner die Besitzer gewisser jährlicher Hebungen von liegenden Gründen / ingleichen die Erb-Pächter / oder welche Güther / als Pfand-Schillinge / besitzen / mit keiner Caution zu belegen.

§. 8. Was aber die Creditores betrifft / so eine blosse Hypothec haben / wie auch die / welche kostbahre bewegliche Sachen besitzen / oder eine offene Kauff- und Krahm-Bude halten / deßhalb hat unser Cammer-Gericht / wann von dergleichen Personen Caution gefordert wird / dem Befinden nach / zu verordnen.

§. 9. Wie Wir denn auch desselben willkührlichen Decision überlassen / ob- und wie weit Unsere Bediente / ingleichen / die Prediger / welche in diesen Landen / mit Grund-Stücken nicht angesessen / zur Caution anzuhalten.

§. 10. So soll auch eine Ehe-Frau / welche einen fundum dotalem ihrem Ehe-Manne zugebracht / ingleichen der Maritus, der solchen besitzet / von der Caution befreyet seyn.

§. 11. Desgleichen sollen die Kirchen / Schulen / Hospitalien / und andere pia Corpora mit Leistung der Caution, sie sind Klägere oder Beklagte / unbeschweret bleiben.

§. 12. In Processu Legis diffamari soll der Diffamator, wann er obgedachter massen nicht possessioniret ist / und nicht der Diffamatus, Caution zu bestellen schuldig seyn.

§. 13. Da auch jemand in diem, vel sub conditione die Zahlung zu thun versprochen / kan derselbe / ob gleich die Condition noch nicht existiret / noch der Zahlungs-Termin gekommen / wann derselbe de fugâ, oder wegen Verschwendung seiner Güther suspectus, zur Caution durch Bürgen / oder Pfände angehalten werden; Cautio Juratoria aber soll auf diesem Fall nicht statt haben.

§. 14. Die zuleistende Caution muß entweder mit liegenden Gründen / tüchtigen Bürgen / oder Pfänden bestellet werden.

§. 15. Es sind aber diejenige Bürgen für tüchtig zu halten / welche unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction angesessen / und so wol ihrem Foro, auf bedürffenden Fall / als auch dem Beneficio Excussionis, und wann deren mehr / der Exceptioni Divisionis ausdrücklich renunciiret.

§. 16. Hingegen werden dieselbe vor tüchtig nicht gehalten / welche / wann sie gleich unbewegliche Güther besitzen / selbige aber zu veräussern oder zu verpfänden nicht Macht haben / oder solche albereit mit schweren Schulden beladen.

§. 17. Die offerirte Caution, wann dieselbe schrifftlich ad Acta gebracht wird / ist dem Gegentheil zuforderst zu communiciren / und solcher / wann es verlanget wird / darüber mit seiner Nothdurfft zu hören; worauf Unser Cammer-Gericht wegen Annehmung derselben zu erkennen hat.

§. 18. Imgleichen überlassen Wir / nach der Sachen Beschaffenheit / desselben Verordnung / wie hoch die Caution einzurichten / und soll von dergleichen Bescheiden keine Appellation angenommen werden.

§. 19.

§. 19. Dafern ein Frembder oder Armer / weder mit Pfänden / noch mit Bürgen / nach allem angewandten Fleiß / den gefoderten und von Unserm Cammer-Gericht vorhero determinirten Vorstand aufzubringen nicht vermöchte / soll er / wenn sonst nichts erhebliches dabey zu bedencken / zur juratorischen Caution verstattet werden.

§. 20. Auf solche juratorische Caution aber seynd eines Abwesenden Güther / desselben nechsten Erben nicht abzufolgen.

§. 21. Derjenige / welcher per sententiam zur juratorischen Caution verstattet worden / nachhero aber vor würcklicher Ablegung des Eydes andern tüchtigen Vorstand in continenti zu leisten / sich offeriren möchte / ist dazu zu admittiren.

§. 22. Die Caution, so ein Bürge allein super Reconventione vor jemand bestellet / soll nur bloß als eine Caution de judicio sisti geachtet / und ad cautionem de Judicato solvendo, nicht extendiret werden; es wäre denn / daß dieses letztere ausdrücklich bedungen oder gefordert worden.

§. 23. Wäre aber die Caution zugleich super Reconventione & expensis bestellet / soll der Bürge wegen aller bey dem gantzen Processs in allen Instantien verursachten Unkosten hafften.

§. 24. Dafern die Caution in prima Instantia nicht gefordert worden / kan solche in Appellationis Instantia nicht exigiret werden / es wäre denn / daß in continenti könte dargethan werden / daß das Gegentheil ad Inopiam vergirte / oder andere erhebliche Ursachen / weßfalls cum causæ cognitione zu verordnen / sich hervor thäten.

§. 25. Weilen auch Unsere Chur-Märckische Unterthanen in einigen auswärtigen Judiciis ohne Bestellung gewisser Caution nicht zugelassen werden; So wollen Wir / daß diejenige / so unter solchen frembden Gerichten

sind und wohnen/ und in Unserm Cammer-Gerichte wieder Unsere hiesige Unterthanen einige Klage anstellen wollen/ Jure Retorsionis zu Leistung gleicher Caution angehalten/ und bevor solche bestellet/ ad agendum nicht zugelassen werden sollen.

Tit. XXVI.

Von der Intervention.

§. 1.

JEdem jeden/ welcher bey einer Sache interessiret zu seyn vermeynet/ soll freystehen/ so wohl in der ersten/ als denen übrigen Instantien interveniendo sich anzugeben; jedoch muß der Intervenient, wenn in der Sache eine Verhör angesetzet/ das Gegentheil zu der Intervention behörig citiren/ und worinnen solche bestehe/ deutlich anzeigen/ wiedrigenfals/ da er sich erstlich bey der Verhör angeben solte/ das Gegentheil sich so fort mit ihm einzulassen/ wieder seinen Willen/ nicht verbunden ist.

§. 2. Daferne aber Unser Cammer-Gericht aus wohl gegründeter Præsumtion warnehmen möchte/ daß eine Intervention nur calumnioſè gesuchet würde/ oder eine Collusion darunter verborgen/ hat es solchen Intervenienten gar abzuweisen/ oder auch nach Gelegenheit der Umstände mit dem Juramento, nehmlich daß sein Suchen nicht gefährlicher Weise/ sondern seines Interesse halber geschehe/ zu belegen/ und zu dessen Abschwerung/ bevor in der Sachen weiter verfahren werde/ anzuhalten.

§. 3. Würde sich auch hernachmahls finden/ daß die Intervention etwa aus Collusion, oder sonsten calumnioſè zum Auffenthalt der Sachen gesuchet worden/ soll so wol der Interessent als das Theil/ so daran mit Schuld hat/ mit gebührender Straffe angesehen werden.

§. 4.

§. 4. Alle Interventiones müssen mit denen Sachen / wobey sie angegeben werden / eine Connexion haben / und nicht davon separiret seyn; Wiedrigens selbe nicht zuzulassen / sondern ad separatum Processum zu verweisen.

§. 5. Sonsten mag die Intervention so wohl vor / als nach der Litis Contestation angestellet werden; Wenn es aber zum Schluß gekommen / soll der Intervenient in solcher Instantz nicht gehöret werden / er könte denn erweisen / oder eydlich erhalten / daß / was er suchet / allererst sich hervorgethan / oder er vorhin von der Klage nicht Wissenschafft gehabt.

§. 6. In denen Wechsel-Sachen aber soll keine Intervention statt haben / damit darin schleunige Justitz administriret werden könne.

§. 7. Dafern jemand sich nur deßhalb interveniendo angiebet / umb einem und dem andern Theile / damit es nicht sachfällig werden / und Ihm / dem Intervenienten selbst / dadurch einiger Schade zuwachsen möge / zu assistiren / soll ein solcher den Proceß in dem Stande / worin er selbigen findet / anzutreten schuldig seyn.

§. 8. Wenn aber der Intervenient wegen seines eigenen und besondern Interesse allein / und nicht wegen eines andern sich zugleich mit meldete / auf dem Fall soll er an den angefangenen Proceß, wenn er nicht dabey bleiben will / so genau nicht verbunden seyn / sondern dem Befinden nach / mit seinen Exceptionen annoch gehöret / auch wenn gleich ein Gezeugniß schon eröffnet wäre / dennoch Ihm zugelassen werden / nöthigen Beweiß beyzubringen.

§. 9. Welches auch bey denen Tutoribus, Curatoribus, Administratoribus, Parentibus pro Liberis & Maritis pro Uxoribus intervenientibus statt haben soll.

§. 10. Wenn aber der Intervenient sein Interesse beyzubringen und auszuführen nicht vermöchte / und also in Causa succumbirte, soll er dem Befinden nach / beyden Theilen die verursachte Unkosten erstatten.

Tit. XXVII.

Von der Reconvention oder Mieder-Klage.

§. 1.

DJe Reconvention kan in allen Judiciis ordinariis angestellet werden/ nicht aber in solchen/ welche nur zu gewissen Sachen constituiret sind/ worunter auch Commissarii und Arbitri mit zu verstehen/ dafern dieselbe nicht zugleich auch/ quoad Reconventionem, bestellet.

§. 2. So kan auch die Reconvention vor dem Richter der Appellations-Instantz nicht instituiret werden/ es wäre dann/ daß von einem Interlocut appelliret/ und in der Haupt-Sache Lis entweder gar nicht/ oder doch nur eventualiter contestiret/ und die Sententz erster Instantz reformiret worden/ als auf welchem Fall die gantze Sache bey dem Richter der Appellations-Instantz verbleibet.

§. 3. Sonsten soll die Reconvention in allen Sachen/ in welchen Conventio angestellet werden kan/ statt haben/ wovon jedoch Causæ criminales, (ausser Injurien-Sachen) ferner/ eines zugestandenen Depositi & Spolii vor beschehener Restitution, ingleichen causæ momentaneæ possessionis und alimentorum, nicht weniger wann Instrumenta guarantigionata recognosciret/ oder jemand zur Befreyung vom Personal-Arrest, Caution de judicio sisti & judicatum solvi bestellen will/ wie auch Causæ ex Lege diffamari, zu excipiren.

§. 4. Wer nun eine Reconvention anzustellen/ und solche simultaneo processu auszuführen vermeynet/ soll nach gehaltener Citation der Convention, seine Re-

con-

convention, worin solche eigentlich bestehet / schrifftlich übergeben / und dem Gegentheil selbige nebst denen Haupt-Documentis, worauf er dieselbe fundiret / zeitig insinuiren / und ad reconventionem gebührend citiren lassen / oder gewärtigen / daß er mit der Reconvention alsdann nicht gehöret werde. Würde aber jemand es allererst nachhero thun / soll die Conventio durch die Reconvention nicht aufgehalten / sondern separato Processu ausgeführet werden / wie dann auf diesem letzteren Fall die Reconvention, so viel die Prorogation der Jurisdiction betrifft / ihre Würckung behält.

§. 5. Weiln Reconventiones vielmahls mißbrauchet werden / so soll dem Reconvento freystehen / dem Reconvenienti, das Juramentum Calumniæ, prævio Juramento malitiæ, zu deferiren.

§. 6. Wann die Conventions-Klage liquid, die Reconventions-Klage aber illiquid, oder altioris Indaginis, muß darüber so fort erkant / und jene durch diese nicht remoriret werden.

§. 7. Wolte aber ein Kläger auf die wieder ihn angestellte Wiederklage gar nicht antworten / soll zuforderst interloquiret / und indessen die Actio ausgesetzet werden / von solchem Erkäntniß auch keine Appellation statt finden.

§. 8. Auf dem Fall / da die Reconvention mit der Convention nicht pari passu fortgesetzet wird / ist dennoch die Reconvention möglichst zu beschleunigen / und sind die angesetzte ordentliche Fristen dabey zu beobachten.

§. 9. Es soll aber die Reconvention nur wieder diejenige statt haben / welche in ihrem eigenen Nahmen klagen / oder wegen welcher die Convention angestellet worden / und solchem nach / wieder die Vormündere / Curatores, Administratores piorum Corporum, und Mandatarios, so viel ihre eigene Person betrifft / nicht zugelassen seyn.

§. 10. So soll auch endlich Reconventio Reconventionis gar nicht admittiret werden.

Tit. XXVIII.

Von der Litis Denunciation.

§. 1.

WEr einem wegen des an ihn gemachten gerichtlichen Anspruches Litem zu denunciiren vermeynet/ kan zwar solches so wohl ante als post Litis-contestationem thun / jedoch muß er selbiges/ auf dem ersten Fall / vor dem angesetzten Verhörs-Termino beweckstelligen / und den Litis denunciatum adcitiren lassen/ welcher in selbigem Termino sich mit zugestellen gehalten seyn soll.

§. 2. Wäre aber die Litis denunciatio in der ersten Instantz nicht beobachtet worden/ soll selbige zwar dennoch in der Appellations-Instantz/ keines weges aber erst bey denen Remediis Extraordinariis zugelassen seyn. Im fall nun die Litis-denunciation in der erstern Instantz geschehen/ darff selbige in denen folgenden nicht weiter wiederhohlet werden/ sondern es muß der Litis-denunciatus die fernere Nothdurfft selber beobachten.

§. 3. Wann der Kläger so wohl den Possessorem einer streitigen Sache / als auch dessen Autorem zugleich vorladen liesse/ dieser aber sich nicht gestellete/ muß der Possessor dennoch seinem Auctori litem denunciiren / dafern er wieder denselben seinen Regress zu nehmen vermeinet.

§. 4. Damit aber der Litis-denunciatus umb so vielmehr gefaßt seyn könne/ soll der Litis-denuncians auf seine Kosten ihme Copiam vom übergebenen Libello, und was sonsten den Grund der Sachen betrifft/ communiciren

niciren lassen/welche er allenfals nach geendigtem Processe, von demselben wieder zu fodern hat.

§. 5. Bey der Litis-denunciation, soll keine Exceptio fori declinatoria statt haben/ sondern der Litis-denunciatus ohne Ansehung des etwa sonst habenden fori privilegati, in dem Gerichte/ wo die Haupt-Sache Rechtshängig ist/ sich einzulassen/ schuldig seyn.

§. 6. Alle Litis-denunciationes, dafern dieselbe einen Effect haben sollen/ müssen gerichtlich geschehen/ und soll auf dasjenige/ was dieserhalb ausser Gerichts vorgenommen/ nicht reflectiret werden.

§. 7. Dafern aber auch dieser Litis-denunciatus nöthig befinden möchte/ seine Autores adcitiren zu lassen/ muß er solches bey Zeiten thun/ damit die Sache nicht verzögert werde.

§. 8. Wann ein Verkäuffer/ oder sonst jemand der zur Eviction verbunden/ verstorben seyn möchte/ soll die Litis-denunciation einem jedweden dessen hinterlassenen Erben ins besondere geschehen/ dafern nicht eine Hypothec der Eviction halber verschrieben/ als auf welchem Fall derselben Possessori allein Lis denunciret werden kan/ und stehet diesem frey/ seine Cohæreden adcitiren zu lassen.

§. 9. Wie denn auch die Litis-denunciation dem bestelleten Curatori einer noch liegenden und unangetretenen Hæredität geschehen muß/ und dafern ein solcher noch nicht verordnet/ soll der Litis-denunciant umb dessen Bestellung zuforderst gebührende Ansuchung thun.

§. 10. Wann auch gleich der citirte Litis-denunciatus sich nicht gestellen möchte/ ist doch der Kläger und Evincent keines weges schuldig/ sich damit aufhalten zu lassen/ sondern der Beklagte und Denunciant ist, dessen ungeachtet/ gehalten/ sich auf die angestellete Klage hauptsächlich einzulassen/ und die Sache zu Ende zu bringen/ und hat er sich nachgehends/ Krafft der geschehenen Litis-denunciation, an den Litis-denunciatum, als seinen Autorem zu halten.

§. 11. Es wird aber auf dem Fall / da der Litis-denunciatus erscheinet / der Denunciant, von der Sache nicht befreyet / sondern derselbe ist schuldig / solche behörig fortzusetzen / auch allenfals zu appelliren / und die übrige ihm zustehende remedia juris zu ergreiffen.

§. 12. Wann der Litis-denunciatus den gantzen Processs über sich nehmen / und den Litis-denuncianten vertreten wolte / soll der Kläger und Evincent sich mit demselben einzulassen gehalten seyn; jedoch ergehet die Sententz / zugleich mit wieder den Denuncianten / wieder welchen auch die Execution zu veranlassen.

§. 13. Wolte aber der Kläger den Denuncianten / nach geschehener Denunciation gar ex lite lassen / und sein Recht allein wieder den Litis-denunciatum ausführen / soll ihme solches zwar freystehen / jedennoch muß er nachgehends ohne eintzige Variation, dabey bleiben.

§. 14. So viel die vom Litis-denuncianten aufgewandte Processs-Kosten betrifft / kan er auf dem Fall / da er in der Haupt-Sache absolviret / von dem Litis-denunciato solche nicht fodern / es wäre denn / daß zwischen denen Partheyen ein anders verglichen worden.

§. 15. Würde nun jemand die Litis-denunciation gar unterlassen / und in der Sache succumbiren / hat er keinen Regress wieder seinen Autorem zu nehmen.

§. 16. Bessse aber der Beklagte dasjenige / warum er belanget wird / nicht für sich selbst / sondern wegen eines andern / so wird er billig / wann er dieses ante Litem contestatam angiebet / aus dem Processs gelassen / und die Sache wieder den Eigenthümer des streitigen Guths ausgeführet.

§. 17. Wann mehr Domini oder Socii einer streitigen Sache sind / hat derjenige / welcher belanget wird / solche bald nach erhaltener Citation zu benennen / welche so denn der Kläger insgesamt mit citiren lassen muß.

Tit.

Tit. XXIX.

Von der Litis-Reassumption, wie auch von der Zeit/ darinnen einer sich zu erklähren gehalten/ ob Er Erbe seyn wolle/ oder nicht?

§. 1.

DAmit durch Absterben eines oder des ändern Theils/ der Processus nicht aufgehalten/ noch verzögert werde/ soll also fort an die Erben/ oder wo keine Erben vorhanden/ an den verordneten Curatorn selbiger Hæredität, Citatio ad Reassumendum ausgebracht werden/ und sollen dieselbe schuldig seyn/ auf den bestimmten Termin den Processus in dem Stande/ wie er von dem Verstorbenen hinterlassen/ zu reassumiren/ und zur Endschafft zu befodern.

§. 2. Wäre der Erben einer oder der andere ausser Landes/ sollen die/ so zugegen/ vor sich und im Nahmen derer abwesenden Mit-Erben/ den Processus nichts desto minder reassumiren.

§. 3. Würde in Termino præfixo die Reassumtion nicht erfolgen/ soll der Processus pro Reassumto gehalten/ und von des Verstorbenen Anwalt weiter fortgesetzet/ oder im Mangel des Anwalts/ wieder die Erben allenfals/ auf des anders Theils Ansuchen/ in contumaciam fortgefahren werden.

§. 4. Damit auch die Sachen unter dem Vorwand/ daß einer nicht Erbe sey/ oder daß das Inventarium noch nicht conscribiret worden/ nicht aufgehalten und verzögert werden; So wollen Wir/ daß diejenige/ welchen eine Erbschafft/ ex quo Titulo es wolle/ zufällt/ binnen drey Monathen/ von dem Tage des Erblassers Absterben anzurech-

nen/entweder ein solennes Inventarium über dessen Verlassenschafft/ oder an statt dessen/ eine Specification, so wie sie solche auf erfordern eydlich bestärcken können/ conscribiren sollen.

§. 5. Nach Ablauff dieser drey Monathlichen Frist sollen die Erben innerhalb anderwärtigen drey Monathen Gerichtlich sich erklären/ ob sie die Hæredität ohne Beding/ oder cum beneficio Legis & Inventarii antreten wollen.

§. 6. Gleiche Bewandniß soll es auch mit denen überbleibenden Ehe-Gatten beyderley Geschlechts haben/ und müssen demnach dieselbige obige Fristen/ so wol wegen Verfertigung eines Inventarii oder Specification, als auch der Erklährung halber/ ob sie Portionem statutariam erwählen/ oder von der Hæredität abstiniren wollen/ genau observiren/ es sey wegen der Erbschafft Streit entstanden oder nicht.

§. 7. Solte aber einer oder der andere vorgesetzte Fristen bey Conscribirung des Inventarii oder Specification vorbey gehen lassen/ auch sich wegen Antretung der Erbschafft/ vorbeschriebener massen/ nicht erklähren/ soll derselbe nachgehends mit keiner ferneren Declaration gehöret/ noch ihm ohne wichtige Ursachen ein weiteres Spatium deliberandi verstattet/ sondern er purè pro Hærede, und des Beneficii Legis & Inventarii verlustig/ geachtet werden.

§. 8. Wenn jemand verstürbe/ und dessen Erben abwesend/ oder unbekant wären/ sollen die Gerichte des Orths/ der Hæreditati jacenti indessen einen Curatorem so fort bestellen/ welcher denn schuldig ein Inventarium zu conscribiren/ und der Hæredität Interesse in allem zu beobachten.

§. 9. Dafern die Erben/ Pupillen/ Minores, oder blöde Personen wären/ sollen derselben nächste Anverwandten binnen sechs Wochen vom Tage des Erblassers Absterbens/

bens/ ihnen respectivè Tutores und Curatores, wann per Testamentum, oder sonsten dieserhalb nicht bereits Versehung geschehen wäre/ bestellen lassen/ würden sie aber darunter sich säumig erzeigen/ soll jedes Orths Obrigkeit denen Unwürdigen und Blöden/ wohl angesessene und verständige Vormündere ex Officio zu constituiren schuldig seyn/ damit solchergestalt die Verfertigung derer Inventarien oder Specificationen befordert werde.

Tit. XXX.

De Processu ordinario.

§. 1.

Zur schrifftlichen Deduction sollen allein diejenige Sachen verwiesen werden/ welche ihrer Wichtigkeit halber bey summarischen Verhören nicht gründlich und genau untersuchet werden können.

§. 2. Wenn nun eine Sache zum schrifftlichen Verfahren gediehen/ es sey in der ersten/ oder andern Instantz/ muß der Notarius Causæ so fort Copiam Protocolli und des Abschiedes ad acta nehmen/ damit dieselbe zu des künfftigen Urthelfassers gnugsamen Information, complet seyn mögen.

§. 3. Die ordentliche Fristen der schrifftlichen Deductionen sollen præjudiciales und peremptorisch seyn/ obgleich in denen Bescheiden weder die Zeit gesetzet/ noch der Ferien erwehnet worden/ und hat der Deducent mit seiner Deduction-Schrifft in denen ersten sechs Wochen/ von dem Tage des publicirten Abscheides anzurechnen/ den Anfang zu machen/ worauf denn ferner von beyden Theilen biß zum Schluß der Sachen/ in obigen Fristen zu verfahren.

§. 4. Wie viel Schrifften aber ein jedes Theil einbringen solle / solches hat Unser Cammer-Gerichte nach Gelegenheit der Sachen zu determiniren / jedoch daß ultra quadruplicam nicht verfahren werde.

§. 5. Bey Führung des Beweises aber / wenn super attestatis verfahren wird / soll ultrà duplicam keine Schrifft angenommen werden.

§. 6. Solte auch ein oder der andere Theil in denen gesetzten Fristen mit seiner Nothdurfft nicht einkommen können / und dieserwegen bey Unserm Cammer-Gerichte wichtige Ursachen anführen / mag demselben eine nochmahlige Frist zwar vergönnet / und solches dem Gegentheil notificiret werden / mehrere Dilationes aber sind keines weges zu verstatten.

§. 7. Auch sollen zu Verkürtzung aller unnöthigen Weitläufftigkeit in denen Processen / hinkünfftig nicht allein die Justificationes und Deductiones, sondern auch alle übrige drauffolgende Schrifften von denenjenigen / so dieselbe übergeben / dafern sie solche in Duplo nicht überreichet / selbsten ausgelöset / und dem Gegentheil zur Beantwortung mit zugesandt werden / und sind sie mit denen Abschrifften nicht aufzuhalten.

§. 8. Wie dann auch denen Parten inskünfftige / wie bereits oben Tit. 14. §. 30. erwehnet / frey stehen soll / ihre Schrifften entweder doppelt zu übergeben / oder die Copey von denen Protonotariis abschreiben zu lassen; Damit aber diesen an ihren Accidentien dißfals nichts entgehen möge / so müssen ihnen auf den erstern Fall statt Copial- und Collations-Gebühren / vor jeden Stoß von sechs Bogen / und zwar nach der in dieser Cammer-Gerichts Ordnung gesetzten Schreib-Arth / vier Groschen gegeben / auf den letztern Fall aber / die völlige Schreib-Gebühr / als acht Groschen / von dergleichen Stoß gezahlet werden.

§. 9. Damit auch der Insinuation halber die Sachen nicht aufgehalten werden mögen / so soll dieselbe längstens

stens in denen nechsten 14. Tagen à dato decreti, des Gegentheils bestellten Procuratori ad acta, geschehen.

§. 10. Wenn nun ein Theil in der Ihm gesetzten Frist seine Schrifft nicht eingebracht/ noch deßhalb Dilation erhalten/ soll es ferner nicht gehöret/ noch die Schrifft nach Ablauff solcher Frist/ wann mit Bescheinigung der Insinuation, dessen Contumacia vom Gegentheil allbereits accusiret und Terminus ad inrotulationem actorum angesetzet worden/ ad acta verstattet werden/ sondern er damit præcludiret seyn.

§. 11. Würde aber dasjenige Theil/ so entweder wegen nicht eingebrachter Schrifft/ oder nicht gesuchter Dilation, obgedachter massen/ præcludiret worden/ gnugsame rechtliche Impedimenta beyzubringen vermeynen/ sollen solche dem Gegentheil ungesäumt communiciret/ und folglich in dem zur Inrotulation der Acten angesetzten Termino über deren Erheblichkeit/ erkant werden/ von welchen Bescheiden keine Appellation anzunehmen.

§. 12. Würde auch der Appellatus an statt der Exception, oder Duplic purè submittiren/ soll der Appellant zu keiner fernern Ausführung verstattet/ sondern Terminus zur Inrotulation der Acten anberahmet werden/ welches auch dergestalt zu halten/ wenn der Appellant an statt der Replic, purè submittiren wolte.

§. 13. Denen etwa bey einem Processe vorkom̃enden Incident-Puncten/ so die Haupt-Sache nicht betreffen/ soll bey einer deshalb anzusetzenden Verhör/ ohne alle Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

§. 14. Nachdem auch bey Unserm Cam̃er-Gericht hergebracht/ daß dem Befinden nach/ es zuweilen dahin veranlasset wird/ daß statt mündlichen Vortrages von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen schrifftlich verfahren werden solle/ und solches zur Beschleunigung der Sachen gereichet; So lassen Wir es dabey allergnädigst bewenden/ und müssen auf diesem Fall die Sätze in denen vorgeschriebenen Fri-

sten/ so gleichfals allezeit peremptorisch seyn sollen/ doppelt/ und zwar auf ungestempelt Pappier/ eingegeben/ ein Exemplar davon ad Acta behalten/ das andere aber dem Gegentheil/ oder dessen Mandatario durch den Bothen-Meister insinuiret werden; welcher zwar pro insinuatione jeder Schrifft drey Groschen an Gebühren zu fordern befugt/ daß eine Exemplar der Schrifft aber/ cum relatione oder Documento Insinuationis umsonst denen Protonotariis zustellen muß/ und soll in diesen Fällen/ wann in der Sache geschlossen/ allhier von Unserm Cañer-Gerichte erkant werden.

§. 15. Dafern auch beyde Theile anhalten würden/ daß ihre Nothdurfft ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen ad Protocollum genommen werden möchte/ soll solches von dem Protonotario Causæ, oder dem ihm zugeordneten Secretario gehalten/ von denselben/ und beyder Theile Advocato eigenhändig unterschrieben/ und solchergestalt Unsern Præsidenten und Räthen zum Spruch Rechtens vorgeleget/ keines weges aber an auswärtige Urthelsfasser verschicket werden.

§. 16. Wann endlich eine Parthey dem angefangenen Processs renunciiren wolte/ so kan dieselbe solches zwar thun/ es ist aber der Renunciant dem Gegentheil/ wann es darum anhalten würde/ alle biß zur Zeit der Renunciation verursachte Unkosten/ nach vorher gegangener Liquidation, und darauf cum causæ cognitione erfolgter Richterlichen Moderation, zu erstatten schuldig.

§. 17. Da jedoch der Beklagte eine Reconventions-Klage vor der geschehenen Renunciation bereits würcklich angestellet hätte/ und sich derselben nicht begeben wolte; so ist der Renunciant solche Wiederklage ferner mit ihm auszumachen gehalten.

Tit.

Tit. XXXI.

Von denen Eyden Calumniæ und Malitiæ oder vor Gefährde und Boßheit.

§. 1.

DAs Juramentum Calumniæ generale kan so wohl von denen Parten gefodert/ als von denen Gerichten/ dem Befinden nach/ ex officio dem Kläger oder Beklagten auferleget werden/ jedoch muß solches von dem Beklagten so fort vor- oder bey der Litis-contestation geschehen.

§. 2. Wann ein Theil das Juramentum Calumniæ dem andern deferiret/ gebühret dem Deferenten zugleich die Ursachen anzuzeigen/ woraus einige Calumnia gemuthmasset werden könne/ damit Unser Cammer-Gericht so dann dem Befinden nach/ erkennen möge/ wie denn ohne vorhergegangener Richterlichen Erkäntniß kein Juramentum Calumniæ zugelassen seyn/ noch vor eine Nullität gehalten werden soll/ wenn dasselbe etwa im Abscheid nicht attendiret worden/ weniger ist von dergleichen Punct einige Appellation zu verstatten.

§. 3. Ob nun gleich zu Anfange des Processus das Juramentum Calumniæ generale præstiret worden/ so kan doch in Fortsetzung desselben/ wenn bey einem Incident-Punct sich annoch Muthmassungen von einiger Calumnia hervor thun möchten/ über solche das Juramentum Calumniæ speciale, so wohl in ersterer als anderer Instantz/ nicht aber erst post Conclusionem in Causâ, gefodert werden;

§. 4. In beyden Fällen/ als nehmlich so wohl bey dem Juramento Generali, als auch Speciali, soll der Deferent vorher de malitia schweren/ wenn auch gleich solches

in Sententia wäre übergangen worden/ wie dann auch der Deferent des Haupt-Eydes/ das Juramentum Calumniæ abschweren muß/ ob gleich desselben in dem Abschiede keine Erwehnung geschehen wäre.

§. 5. Dafern aber der Deferent sich weigerte das Juramentum respectivè malitiæ oder Calumniæ abzulegen/ soll das Juramentum Calumniæ, es sey generale oder speciale, wie auch das Judiciale, pro præstito gehalten werden.

§. 6. Von Ablegung des Juramenti Calumniæ soll/ ausser dem Advocato Fisci, und übrigen fiscalischen Bedienten/ wann sie wegen ihres Ambts agiren/ oder belanget werden/ niemand befreyet seyn.

§. 7. Wann ein oder anderer Part das Juramentum Calumniæ generale abgeschworen hätte/ und währendem Processe verstürbe/ sollen dessen Erben zu Ablegung dergleichen Eydes nicht angehalten werden.

§. 8. So wollen Wir auch/ daß wann zwischen leiblichen Eltern und Kindern Streit ist/ daß die Juramenta Malitiæ und Calumniæ nicht statt haben sollen. Zwischen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern/ auch übrigen Verwandten aber sollen dieselbe zugelassen seyn.

§. 9. So viel die Advocaten und Procuratoren betrifft/ sind dieselbe in Ansehung der zur Advocatur und Procuratur geleisteten Eyde/ mit denen Juramentis Calumniæ & Malitiæ in ihrer Clienten Sachen nicht zu belegen/ es wäre denn/ daß beym Process wieder dieselbe sich trifftige Ursachen hervor thäten/ weßhalben Unser Cammer-Gerichte entweder ex officio, oder auf der Parten Anhalten solches vor nöthig erachten möchte/ welchenfals sie zu dergleichen Eyd billig anzuhalten.

§. 10. Auf dem Fall/ da ein Advocatus oder Procurator einem Theile ex officio zugegeben/ oder in Concursu Creditorum zum Litis-Curatore bestellet worden/ sollen sie von Ablegung solcher Eyde gäntzlich befreyet seyn.

§. 11.

§. 11. Würde Appellatus dem Appellanten/ wegen eingewandter Appellation, das Juramentum Calumniæ deferiren/ soll dieser solches abzuschweren schuldig seyn/ der Appellatus aber in Betracht/ daß er Sententiam vor sich hat/ hinkünfftig mit dem juramento Malitiæ verschonet werden.

§. 12. Derjenige/ welcher dem Gegentheil das Juramentum judiciale deferiret/ soll/ wenn solches acceptiret wird/ gehalten seyn/ das Juramentum Calumniæ, es werde solches von dem Gegner bey der Delation gefodert oder nicht/ vorhero abzuschweren/ und ist pars adversa, bevor solches geschehen/ den Haupt-Eyd abzulegen/ nicht verbunden. Jedoch bleibet beyden Theilen unbenommen/ eines dem andern die Eyde zu erlassen.

§. 13. Wann aber dem Deferenten das Juramentum judiciale von seinem Gegner referiret worden/ soll er künfftig von dem Juramento Calumniæ befreyet/ und allein zu Abschwerung des Haupt-Eydes verbunden seyn.

§. 14. Im Fall derjenige/ welchem der Haupt-Eyd deferiret worden/ sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte/ kan der Deferens sich nicht entbrechen/ vor Antretung solches Beweises/ auf Erfodern/ de Calumnia zu schweren.

§. 15. Derjenige/ welchem ein Juramentum legale per Sententiam auferleget wird/ ist solches schlechter dings abzuschweren gehalten/ und kan dieserwegen vom Gegentheil das Juramentum Calumniæ nicht fordern.

§. 16. Nachdem auch zum öfftern die Sachen gantze Communen/ als Städte/ Rathhäuser/ Zünffte und Gemeinen angehen/ so soll von denenselben/ wenn das Juramentum Calumniæ oder Malitiæ gefordert worden/ solches respectivè durch die Bürgermeister und Syndicos, nebst denen beyden ältesten des Collegii, oder der Zünffte/ und Gemeine/ so die beste Wissenschafft der streitigen Sachen haben/ oder durch diejenige/ welche das Gegentheil dar-

aus erwählen wird/ für sich/ und in ihrer heimgelassenen Principalen Seelen/ die ihnen dazu gnugsame Vollmacht ertheilen müssen/ abgeleget werden.

§. 17. Wegen der Pupillen/ sollen ihre Vormündere und wegen derer minderjährigen und blöden Personen derselben Litis-Curatores das Juramentum Calumniæ oder Malitiæ persönlich abschweren.

§. 18. Der Eyd vor Gefährde so wol als alle andere Juramenta, sollen von denen Principalen selbst/ und nicht durch deren Bevollmächtigte in denen Gerichten/ wo die Sache rechtshängig ist/ abgeleget werden.

§. 19. Dafern aber ein oder anderes Theil ausser hiesigen Landen/ oder sonst/ weit entfernet sich befinden/ und zu Leistung der erkanten Eyde in Person nicht erscheinen könte/ soll auf dessen Ansuchen/ dafern deßhalb ein erhebliches Bedencken wäre/ die Obrigkeit des Orths/ wo derselbe sich aufhält/ requiriret werden/ den Eyd von ihm in Gegenwart des Gegentheils/ oder dessen Mandatarii, worzu er die Unkosten auf Unsers Cammer-Gerichts Determination geben muß/ abzunehmen.

§. 20. Auf solchem Fall nun soll Unser Cammer-Gericht Formulam des abzustattenden Eydes entwerffen/ dem requirirten Judici zufertigen/ und demselben zugleich mitgeben/ wenn das Gegentheil in dem anzusetzenden Termin etwa nicht erschiene/ ex officio einen Anwalt in loco zu bestellen/ welcher der Eydes-Leistung beywohne/ und davon/ wie alles vollstrecket/ Bericht einzusenden.

§. 21. So mögen auch die Eyde von denen/ welche wegen bescheinigter Kranckheit/ oder sehr hohen Alters/ solche Persönlich im Gerichte nicht abschweren können/ in ihren Häusern von dem Notario Causæ, oder sonsten/ wie es Unser Cammer-Gericht zu verordnen gut finden wird/ in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Mandatarii, abgenommen werden.

§. 22.

§. 22. Wären derer Litis-Consorten eine ziemliche Anzahl/ und einige davon ausser Landes/ soll/ wann die Anwesende vorgedachte Eyde de malitia & calumnia abschweren/ wegen derer Abwesenden der Proceſs nicht aufgehalten werden. Wann aber diese wieder zu Hause gelangen/ und die Sache noch nicht geendiget ist/ sollen solche Eyde/ auf Erfordern/ von ihnen gleichfals abgenommen werden.

§. 23. Würde der Kläger sich weigern/ das ihm auferlegte Juramentum Calumniæ generale abzuschweren/ soll er mit seiner Klage abgewiesen/ und der Beklagte absolviret werden. Weigerte er sich aber das Juramentum Calumniæ ſpeciale abzulegen/ soll er wegen desjenigen Puncts, weshalb solches deferiret worden/ nicht weiter gehöret werden.

§. 24. Ubrigens sollen die Juramenta Calumniæ & Malitiæ, wann solche gleich würcklich abgeschworen/ das ſuccumbirende Theil von Erstattung der Unkosten nicht befreyen.

Tit. XXXII.

Von dem Beweißthum insgemein.

§. 1.

Zu Führung des Beweises soll niemand eher gelaſſen werden/ bevor derselbe ihm per Sententiam eröffnet worden.

§. 2. Auch soll niemand mit überflüßigem Beweiß beschweret/ noch dasjenige/ welches/ wann es gleich erwiesen/ dennoch nicht releviren würde/ zur Probation veranlasset werden.

§. 3. Sonst muß regulariter der Kläger den Grund seiner Klage/ wann dieselbe ihm gantz oder zum Theil nicht

gestanden wird / gehörig darthun und erweisen / wie dann auch dem Beklagten obliget / dasjenige / was er in seiner Exception afferiret / und worin er dieselbe fundiret / gebührend beyzubringen.

§. 4. Dafern der Beklagte einen Beweiß von selbsten übernehmen wolte / wozu er eigentlich nicht verbunden wäre / und bey solcher Probation succumbirte / soll er dennoch in der Sache nicht condemniret werden / wann der Kläger seine Klage wieder denselben nicht / wie Rechtens / erwiesen.

§. 5. Auf dem Fall / da beyde Theile zum Beweiß einer Sache zugelassen würden / sollen sie schuldig seyn / solchen zu gleicher Zeit zu führen.

§. 6. Die Fristen / so zu Führung des Beweises gesetzet werden / sollen von sechs Wochen / wenn in Sententiâ kein kürtzerer Terminus angesetzet / und zwar jederzeit hinführo peremptorisch seyn / auch inclusis feriis, ohne Unterscheid / ob dieselbe den grösten oder mindesten Theil des Termini wegnehmen / dennoch fortlauffen / wenn gleich in der Sententz weder der Ferien / noch der Frist Erwehnung geschehen.

§. 7. Solche Fristen sollen / dafern die Partheyen bey dem Abschiede acquiesciren / vom Tage der gegebenen Sententz angehen; Wann aber von dem Abschiede appelliret wird / bleibet der erkandte Beweiß so lange ausgesetzet / biß über die Appellation gesprochen / und der erste Abscheid seine Rechts-Krafft ergriffen / als von welcher Zeit so dann die ordentliche Frist des Beweises ihren Anfang nimmet.

§. 8. Dafern die eingewandte Appellation desert werden möchte / soll die Frist des zuführenden Beweises von der Zeit an / da die Appellation erloschen / ihren Anfang nehmen.

§. 9. Deßgleichen lauffet solche Frist respectu Appellantis von dem Tage an / wann der Appellation renunciret worden / und an Seiten des Appellati von

Zeit /

Zeit/ da ihm die Renunciation zur Wissenschafft gekommen.

§. 10. Gleich wie nun allenfals genug/ wann in vorgedachter Frist der veranlassete Beweiß nur allein angetreten wird/ also hat Unser Cammer-Gericht wegen Fortsetzung und Vollführung desselben/ nach Gelegenheit der Sachen/ behörige Versehung zu thun/ Dilationes aber zu bloßer Antretung des Beweises/ sind keines weges/ ohne erhebliche bescheinigte Ursachen/ zu verstatten.

§. 11. Würde jemand innerhalb solcher Frist gar nichts zu dem Beweise thun/ und dieselbe solchergestalt vorbey streichen lassen/ soll er nachhero damit nicht gehöret werden/ er könte denn Legalia impedimenta beybringen/ worüber so dann bey einer Verhör/ (wozu er aber so fort in primo termino parat seyn muß) verordnet/ und von solcher Sententz keine fernere Appellation verstattet werden soll.

Tit. XXXIII.

Von dem Beweiß durch Zugeständnüß.

§. 1.

DJe Zugeständnüß/ so ein oder ander Theil münd- oder schrifftlich vor Gerichte thut/ soll vor einen vollkommen Beweiß/ oder vielmehr Befreyung von demselben gehalten/ und solcher zufolge/ so fort erkant/ oder verordnet werden.

§. 2. Da nun diese Arth des Beweises alle andere/ sie geschehen durch Instrumenta oder durch Zeugen/ übertrifft/ so soll darwieder kein Beweiß in contrarium, noch einige Appellation von der darauf ertheilten Sententz zugelassen seyn.

§. 3. Die Confession aber/ so nicht gerichtlich noch in des Gegentheils Gegenwart geschiehet/ soll/ wenn sie obligatoria ist/ gar keinen Effect haben/ dafern dieselbe aber zur Liberation gereichet/ und gebührend erwiesen wird/ soll sie semiplenè probiren/ und allenfalls das Juramentum statt haben.

§. 4. Es muß aber die Confession, wann sie als ein Beweiß gelten soll/ von demjenigen geschehen/ welcher Dominus Causæ, oder bey derselben hauptsächlich interessiret ist. Eines Tertii Zugeständnüß/ kan einem andern nicht præjudiciren.

§. 5. So muß auch der Confitent in dem Stande seyn/ daß er sich verbündlich machen könne/ weßhalb denn der Pupillen und blöden Personen Aussage/ welche ohne ihres respectivè Tutoris, oder Curatoris Genehmhaltung geschiehet/ von keiner Würckung seyn soll.

§. 6. Wann aber ein Minderjähriger einige Bekäntnüß/ entweder in- oder ausserhalb Gerichts thut/ soll solche ihn zwar verbinden; Allein im Fall er dadurch lædiret wäre/ soll er dagegen restituiret werden.

§. 7. Da Tutores, oder Curatores in- oder ausser Gericht/ in ihrer Pflegbefohlenen Sachen etwas zugestehen sollten/ kan solches denen Unmündigen/ so weit ihnen Schaden und Unheil daraus erwachsen möchte/ nicht verfänglich seyn.

§. 8. Gleichergestalt soll die Zugeständnüß eines Advocati oder Procuratoris, wenn solche die ihnen ertheilte Instruction überschritte/ ihrem Principalen keinen Nachtheil zuziehen/ es wäre dann/ daß derselbe in Person zugegen gewesen/ und solche intra triduum nicht corrigiret hätte/ welchenfalls derer Sachwalter Confession auch den Principal verbindet.

§. 9. Die etwa aus Irthum geschehene Confession soll/ wann selbige gleich Eydlich/ demjenigen/ so solche gethan/ keines weges nachtheilig seyn; Jedoch wollen Wir die-

dieses nur allein auf den Errorem facti, wann nehmlich in der Sachen selbst / oder Dero wichtigsten Umständen geirret worden / restringiret / und den Errorem juris, samt wäre im Recht gefehlet worden / davon ausgeschlossen haben.

Tit. XXXIV.

Von dem Beweißthum durch Positiones und Responsiones, und denen Eyden Dandorum & Respondendorum.

§. 1.

Die Positiones sollen eigentlich alsdann statt haben / wann eine Sache durch einen Abschied zum Beweiß veranlasset / und bey derselben weitläufftige Umstände so den Parten nur bekant / vorkommen.

§. 2. Ante Litis-contestationem aber / wie auch / wann allbereit Beweiß durch Zeugen angetreten / und diese würcklich abgehöret worden / sind dieselbe nicht zu verstatten.

§. 3. Das Juramentum Dandorum leget der Ponent, das Juramentum Respondendorum aber der Ponat ab / obgleich das Juramentum Calumniæ generale vorhero præstiret worden / und sollen die Sätze über dasjenige / so des Ponenten eigene That und Wissen betrifft / durch Wahr / das übrige durch Glaube Wahr / eingerichtet / und auch dergestalt von dem Ponaten mit Wahr / oder nicht Wahr / imgleichen / Glaube Wahr oder Glaube nicht Wahr beantwortet / nicht aber Responsiones relativæ admittiret werden.

§. 4. Die Positiones müssen aus dem Klag-Libell genommen / und allein auf dasjenige / was der Ponent

wahr zu seyn weiß/ oder glaubet/ gerichtet werden/ dasjenige aber/ was zur Sache nicht dienet/ und also impertinent/ ist auszulassen/ worauf/ wie auch daß solche nicht mehr als aus einem Membro bestehen/ die Advocati bey Aufsetzung derselben/ insonderheit genau acht zu geben.

§. 5. Gleiche Bewandnüß soll es auch mit denen Responsionibus haben/ als welche ebenfals pertinentes, klar und deutlich/ seyn müssen.

§. 6. Wie Wir denn alle Disputationes über die Positiones, ob nehmlich dieselbe impertinentes, obscuræ, ambiguæ, criminosæ, und in genere irresponsales seyn/ gäntzlich abgeschaffet haben wollen/ und sollen die Eyde dandorum & respondendorum, ohne vorhergegangene Erkäntnüß/ ob die Positiones, oder Responsiones zu admittiren/ oder nicht/ salvo jure impertinentium, abgenommen werden.

§. 7. Wer nun seinen Beweiß gleich anfänglich durch Positiones führen will/ soll schuldig seyn/ dieselbe in der zum Beweiß/ obgedachter massen/ bestimten Frist ad acta zu bringen/ wiedrigens er nachher dazu nicht zu admittiren.

§. 8. Positiones additionales und super additionales sollen in Unserm Cammer-Gerichte/ und in denen demselben unterworffenen Unter-Gerichten gantz und gar nicht zugelassen werden.

§. 9. In dem zu Abschwerung der Eyde dandorum & respondendorum angesetzten Termino, müssen beyde Theile persöhnlich/ nicht aber durch Gevollmächtigte/ sich gestellen/ die übergebene Positiones und respective Responsiones mit ihren Advocaten und Procuratoren genau durchgehen/ und deren Jnhalt wohl erwegen/ auch darauf/ noch vor Ablegung derer Eyde/ umb allen etwa besorglichen Meyneiden vorzukommen/ selbige coram Protonotario Causæ, welcher ihnen solche deutlich von Wort zu Wort vorzulesen hat/ repetiren/ wie Wir dann die bißhero

hero gebräuchliche Repetition, nach bereits abgelegten Juramentis, abgeschaffet wissen wollen.

§. 10. Würde sich befinden/daß die Positiones und Responsiones ein ander gantz zu wieder wären/sollen die Advocati solches so fort vor Ablegung der Eyde anzeigen/ worauf zwischen denen Parten entweder die Güte zu versuchen/ oder dem Befinden nach/ insonderheit da Metus perjurii offenbahr/ behörige Verordnung/ wie weit solche zu admittiren/ oder nicht/ zu machen.

§. 11. Vor die Pupillen und Blöden/ mögen ihre Tutores und Curatores die Positiones und Responsiones beschweren; die Minorennes aber/ wenn sie das achtzehnde Jahr zurück geleget hätten/ müssen solche selbst/ in Gegenwart ihrer bestellten Curatoren/ eydlich erhalten.

§. 12. Nach abgeschwornen Eyden Dandorum & Respondendorum, stehet zwar denen Parten frey/ den ihnen auferlegten Beweiß ferner durch Zeugen/ oder Instrumenta zu führen/ die Delatio juramenti judicialis aber/ soll auf solchem Fall nicht admittiret werden.

§. 13. Derjenige/ welcher sich weigern würde/ auf die zu rechter Zeit übergebene Positiones seine Responsiones einzubringen/ und zu beschweren/ soll ratione dessen/ worüber die Positiones gestellet/ es betreffe die Haupt-Sache/ oder einen Incident-Punct, pro confessō gehalten/ und in der Sache ferner erkant werden; jedoch soll hievon ausgeschlossen seyn/ wenn jemand das Contrarium des probandi anderst als durch Responsiones darthun/ und also sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte.

Tit. XXXV.

Vom Beweiß durch Briefliche Urkunden.

§. 1.

Derjenige Kläger/ so den Grund seiner Klage/ imgleichen der Beklagte so seine Exception mit Briefflichen Urkunden/ es wären publica oder privata, erweisen wolte/ soll solches in der zum Beweiß vorhero bestimtem Frist beweckstelligen/ die Abschrifft des Documenti, dessen er sich zu bedienen gesonnen/ bey Unserm Cammer-Gericht übergeben/ und dem Gegentheil zufertigen auch dasselbe zur Recognition des Originalis citiren lassen.

§. 2. Es sollen aber alle gerichtliche Instrumenta pro publicis gehalten/ und folglich dadurch ein vollkommener Beweiß geführet werden.

§. 3. Wann auch zwischen contrahirenden Partheyen ein Instrument schrifftlich aufgerichtet/ und solches so wol von denen Contrahenten/ als zween dazu adhibirten Zeugen unterschrieben/ soll selbiges mit dem Instrumento publico gleiche Krafft des Beweises haben.

§. 4. Die Privat-Instrumenta und Schreiben beweisen allein auf dem Fall/ wenn selbige von dem Scribente recognoſciret.

§. 5. Weilen auch öffters an statt derer Rechnungen/ so wol in denen Städten/ als auf dem Lande Kerbhölzer gebrauchet werden/ so sollen dieselbe/ wann beyde Stücke mit einander übereinkommen/ völligen Beweiß machen/ da aber jemand das eine Stücke davon verlohren hätte/ oder zurück behielte/ so soll das annoch verhandene/ befundenen Umständen nach/ einen halben Beweiß machen/ und so dann/ ratione juramenti ſuppletorii, erkant werden.

§. 6.

§. 6. Anlangend die Handels-Bücher / mögen dieselbe / wann sie nach Kauffmanns Arth eingerichtet / zwar ins künfftige in solchem Fall / wann die Schuld binnen sechs Monathen von der Zeit an / da solche contrahiret / von dem Debitore gemahnet worden / semiplenè probiren; Nach Ablauff solcher Frist aber sollen die Handels-Bücher in keine Consideration gezogen werden.

§. 7. Da aber jemand seine Wahren länger als sechs Monathe borgen wolte / alsdann soll er seine Forderung / wann sie ihme bey entstehender Zahlung nicht gestanden werden wolte / entweder durch unterschriebene Rechnungen / Obligationes, oder andern Rechtlichen Beweiß / so gut er kan / behaupten.

§. 8. Wir wollen jedoch / daß dieses allein in Sachen / so zwischen denen Unterthanen Unserer Chur-Länder vorkommen / statt haben / nicht aber auf die auswärtige Handels-Leuthe gezogen werden soll / sondern derselben beschworne Handels-Bücher / wann sie die gehörige Requisita haben / sollen / wie sonsten Rechtens / gelten; Wie denn auch hinwiederum / wenn Unserer Handels-Leuthe Bücher die erforderte Requisita haben / dieselben wieder solche Auswärtige von gleicher Gültigkeit und Würckung seyn sollen.

§. 9. Gleichwie nun die Kauf- und Handels-Leute zur Bestärckung ihrer Handels-Bücher / wann in obgesetzter sechs Monathlicher Frist von ihnen geklaget worden / ad Juramentum veritatis in supplementum hinkünfftig zuzulassen / also sollen deren Erben ad Juramentum Credulitatis gleichfals verstattet werden.

§. 10. Derer Handwercks-Leuthe Bücher oder Rechnungen aber sollen allein vor privat-Verzeichnungen gehalten werden / und können keinen Beweiß machen.

§. 11. Was nun obgedachter massen / von dem Beweiß durch Instrumenta verordnet / soll allein von denen Originalien verstanden werden / die vidimirte Copeyen und Abschrifften aber / können keinen Beweiß würcken / es

wäre denn / daß die Originalia vorhero im Gerichte produciret / und davon eine Abschrifft / in Beyseyn des Gegentheils / gerichtlich genommen worden.

§. 12. So seynd auch die Copeyen / welche aus denen gerichtlichen Protocollen / unter dem Gerichts-Siegel ertheilet / wie auch die Abschrifften / so aus einem von einem Notario gehaltenen / und von denen Contrahenten und zween Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen / vor gültig zu halten / es wäre dann / daß das Gegentheil falsitatem transumpti erweisen wolte.

§. 13. Die Briefliche Urkunden / so Alters oder anderer Ursachen halber unleserlich werden wollen / kan der Jnhaber derselben / gerichtlich erneuern lassen.

§. 14. Wolte auch jemand nebst denen Documentis zugleich durch Zeugen einen Beweiß führen / muß er die deßhalb abzufassende Articul, in dem gesetzten Termino probatorio mit einbringen.

§. 15. Dafern jemand auf ein Jnstrument sich beziehet / dabey aber vorgiebet / daß es in Krieges-Feuers- und andern Nöthen von Handen gekommen / lieget ihm ob / diesen seinen Vorwand zu erweisen / oder / befundenen Umbständen nach / eydlich zu erhalten.

§. 16. Wann solches geschehen / muß er so dann den eigentlichen Einhalt des verlohrnen Documents, durch zwene Zeugen darthun.

§. 17. Würde ein Theil dem andern seine Documenta entwenden / oder zerreissen / so soll derjenige / welchem selbige zugehöret / zur eydlichen Bestärckung deren Einhalts zugelassen werden.

§. 18. Möchte aber sonsten ein Jnstrument zerrissen / oder durchschnitten seyn / kan selbiges keinen Glauben haben / es wäre denn / daß der Jnhaber desselben darthun könte / daß solches ohngefehr / und also Casu geschehen.

§. 19. Sonsten probiret ein jedes Documentum regulariter vollkömlich wieder denjenigen / der solches Gerichtlich

richtlich produciret / nicht allein was den Jnhalt des Jnstrumenti selbst anlanget / sondern auch was etwa darunter von den Jnhabern des Briefes / oder desselben Authore an Quitungen / und sonsten / verzeichnet / oder von denselben in dorso geschrieben.

§. 20. Wie denn ohne besondere Ursachen niemand angehalten werden soll / seinem Gegentheil das gantze Documentum, wenn es diversa Capitula in sich hätte / zu communiciren; wiewohl solches Unserm Cammer-Gericht zur Information vorgeleget werden muß / welches denn darauf / dem Befinden nach / ratione Communicationis an das Gegentheil / zu verordnen hat.

§. 21. Dahingegen / welcher ein Jnstrumentum einmahl / entweder gantz / oder zum Theil anzufechten sich unternommen / kan sich desselben nachmahls zu seinem Vortheil / in so weit er solches impugniret / nicht weiter bedienen.

§. 22. Jm Fall in einem Jnstrumento, Rasuræ in einem Substantial-Stücke vorhanden / soll solches Jnstrument keinen Beweiß machen; wären aber die Rasuræ an einem andern Orth / worauf eigentlich die Sache nicht ankäme / soll dadurch dem Documento der Glaube nicht benommen seyn / auch hat Unser Cammer-Gericht zu erkennen / wie weit dasjenige zu attendiren / so zwischen den Linien eingerücket / oder in Margine verzeichnet; ingleichen / wenn etwas mit verschiedener Tinte geschrieben.

23. Schließlich solte jemand sich unterstehen ein falsches Jnstrument zu produciren / soll derselbe dem Gegentheil die Unkosten erstatten / und nicht allein abgewiesen / sondern auch überdem nachdrücklich bestraffet werden.

Tit. XXXVI.

Von Recognition der Briefflichen Urkunden.

§. 1.

WAnn Instrumenta privata wieder jemand bey Verhören produciret werden / muß derselbe solche so fort entweder agnosciren oder diffitiren / oder warum er dazu nicht gehalten zu seyn vermeinte / anzeigen / und darüber Erkäntnüß leyden / auch davon keine Appellation statt haben.

§. 2. Und ob zwar die Instrumenta publica, so viel die Unterschrifft betrifft / eigentlich keiner Recognition bedürffen; so müssen dennoch dieselbe dem Gegner vorgeleget werden / umb darwieder / die etwan habende Nothdurfft / zu beobachten.

§. 3. Würde jemand seine Unterschrifft läugnen / ist er gehalten / solche eydlich zu diffitiren / jedoch soll dem Producenti, wann er auf des Gegners eydliche Diffession es nicht ankommen lassen wolte / entweder durch Zeugen / oder per comparationem literarum zu erweisen freystehen / daß es desselben Hand sey / und müssen die Schrifften / womit die Comparatio Literarum geschehen soll / entweder von dem Gegentheil selbst recognosciret / oder / daß es dessen Hand sey / sonsten dargethan werden.

§. 4. Die Articul aber / worüber diesen falls Zeugen abzuhören / müssen nicht auf die Sache selbst / und auf den Inhalt der Instrumenten / sondern allein auf die Frage / ob die streitige Hand und Siegel ihre Richtigkeit habe / gestellet seyn / und ist dem Gegentheil sich der Interrogatorien darwieder zu gebrauchen unbenommen.

§. 5.

§. 5. Wie dann gleicher Beweiß / auch nach bereits geschehener eydlichen Diffession, dem Producenti, innerhalb der gewöhnlichen Frist des Beweises / verstattet seyn soll.

§. 6. Vermeynte jemand wieder das Instrument einige Exceptiones zu haben / soll dennoch die Recognition geschehen / und ihm solche Exceptiones, nach vorher gegangener Recognition, vorzutragen freystehen; Wie denn insgemein alle Recognitiones, salvis exceptionibus, wann gleich der Recognoscent sich dieserwegen nichts reserviret hätte / anzunehmen.

§. 7. Die Recognition derer Documenten an sich selbst / muß entweder von dem Principal, oder durch einen dazu mit Special-Vollmacht versehenen Mandatarium geschehen.

§. 8. Die eydliche Diffession aber müssen die streitende Partheyen in Persohn verrichten / und soll dazu kein Gevollmächtigter verstattet werden / welches auch in denen Fällen / wenn verschiedene Erben oder andere Consortes Litis vorhanden / statt haben / und durch eines oder des andern Abwesenheit die Sache nicht aufgehalten / sondern von denen Gegenwärtigen die erforderte Recognition geschehen muß.

§. 9. Die in frembden / denen Partheyen unbekanten Sprachen producirte Documenta, sollen durch einen / oder zwene Dolmetscher / deren sich die Partheyen zu vergleichen haben / oder welche allenfals ex officio zu benennen / in die teutsche Sprache übersetzet / und so denn die Recognition des Originalis von demjenigen / welchem solche zu thun obliget / verrichtet werden.

§. 10. Wann das producirte Document sich noch auf ein anderes beziehen solte / müssen beyde Instrumenta zugleich zur Recognition vorgeleget / oder in Ermangelung dessen / wenn dennoch das producirte zureichend wäre / erkant / und dawieder keine Appellation zugelassen werden.

§. 11. Würde ein Documentum produciret/ welches das Gegentheil selbst nicht unterschrieben/ sondern von einem andern unterschreiben lassen/ soll demselben das gantze Instrument vorgelesen/ und er vernommen werden/ ob dessen Inhalt sein Wille und Meynung gewesen.

§. 12. So ist auch ein Vormund/ oder Curator die/ wieder seine Pupillen oder Unmündige producirte Documenta ihrer Erblasser zu recognosciren/ oder eydlich zu diffitiren gehalten/ wiewohl das letztere nur de Credulitate zu verstehen/ ein Minorennis aber muß die eydliche Diffession, dem Befinden nach/ de veritate præstiren.

§. 13. Wann denen Erben ihres Erblassers Hand nicht bekant ist/ sollen dieselbige gleichfals solche de Credulitate juratô diffitiren.

§. 14. Dafern jemand auf zweymahlige an ihn abgelassene Citation, in deren letzteren die gewöhnliche Commination enthalten seyn soll/ zur Recognition der producirten Documenten sich nicht gestellen würde/ sollen dieselbe nach bescheinigter Insinuation, in Contumaciam pro recognitis gehalten/ und darauf ferner/ was Rechtens erkant werden/ auch muß auf solchem Fall das aussenbleibende Theil/ wegen seines Ungehorsams dem Producenten die verursachte Unkosten erstatten.

§. 15. Es kan aber die eydliche Diffession nur bey denen Documentis privatis, nicht aber publicis gefordert werden.

§. 16. Dafern ein Instrument von zween Zeugen unterschrieben wäre/ und dieselbe ihre Hand eydlich recognoscirten/ soll die vom Gegentheil offerirte eydliche Diffession sothanen Instruments, nicht zulänglich seyn.

Tit.

Tit. XXXVII.

Von Edirung der Briefflichen Urkunden.

§. 1.

WJn jeder Kläger ist insgemein schuldig / in allen Actionibus und Judiciis, sive summariis sive ordinariis, die an sich habende Briefliche Urkunden dem Beklagten auf sein Ansuchen und specificiren zu ediren / umb seine Defension und Exception daraus zu formiren.

§. 2. Welche Edirung auch zu solchem Behuff statt haben soll / wann gleich der Kläger die von ihm geforderte Documenta in dem schwebenden Process zu gebrauchen / nicht vorhabens wäre.

§. 3. Was aber den Beklagten betrifft / so ist derselbe regulariter dem Kläger keine andere Documenta zu ediren gehalten / als worin er seine Exception fundiret / damit der Kläger seine Responsion darnach einrichten könne; Jngleichen kan er sich dessen nicht entbrechen / wenn die geforderte Documenta dem Kläger selbst gehörig / oder beyden Theilen gemein wären / auch im Fall die Warheit der Sachen anderer gestalt nicht entdecket werden könte / als wann nehmlich der Kläger / durch einen Zufall / die in Händen gehabte Instrumenta verlohren / oder die Originalia von Händen kommen / oder sonst erhebliche Ursachen / bey einer allenfalls anzusetzenden Verhör / beygebracht werden möchten / wobey / wann die Edirung solchergestalt erkant / es ohne Appellation zu lassen.

§. 4. Gleichergestalt muß der Beklagte dem Fisco, oder dessen Cessionario, wenn derselbe civiliter agiret / die verlangte Documenta heraus geben / welches auch in denen Sachen / die pias Causas betreffen / statt haben soll.

§. 5. Da aber derjenige / von dem die Edirung begehret wird / vorgeben möchte / daß er die verlangte Documenta nicht habe / so ist derselbe auf Gegentheils Begehren / prævio juramento Calumniæ, zu schweren schuldig / daß er solche Documenta nicht bey sich / und in seinem Gewahrsam habe / noch wisse / wo selbige seyn / weniger solche gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 6. Solchen Eyd nun muß derjenige / welchem derselbe auferleget wird / selber abschweren / und kan er ihn weder referiren / noch sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

§. 7. Wolte aber jemand vor Abstattung des Eydes / die gefoderte Documenta vermittelst einer Specification dem Gegentheil / umb sich daraus zu ersehen / communiciren / soll ihm solches zwar zugelassen seyn / jedoch kan er sich nicht entbrechen / auf ferneres Anhalten / wenn mehr Documenta gefordert würden / vorgedachten Eyd / auch nach übergebener Specification, abzuschweren.

§. 8. Und ob wohl auch die Erben verbunden / die von ihnen obgedachter massen gesuchte Documenta, vermittelst Eydes / heraus zugeben / so sollen sie dennoch mit dem Juramento verschonet werden / wann sie das / über ihres Erblassers Vermögen conscribirte Inventarium, oder beschworne Specification, in Originali produciren.

§. 9. Dafern ein Kläger sich der / bey einer Verhör erkanten Edirung derer Documenten weigern würde / soll derselbe mit seiner Klage ferner nicht gehöret / sondern damit abgewiesen werden.

§. 10. Wolte der Beklagte die Documenta, erkanter massen / nicht ediren / sollen / wenn der Kläger Copeyen produciret / dieselbe statt der Originalien gehalten / und darauf / wie Rechtens / erkant werden.

§. 11. In Ermangelung der Copeyen aber / soll der Kläger den angegebenen Inhalt derer Documentorum, eydlich zu erhalten / admittiret werden.

§. 12.

§. 12. So soll auch wieder einen Contumacem, actio ad interesse, wegen ungebührlicher Vorenthaltung derer Documenten/ statt haben.

§. 13. Was endlich die Kosten anlanget/ welche zur Edirung oder Communication derer Documenten erfordert werden/ wollen Wir/ daß so wohl Kläger als Beklagter/ und zwar ein jeder pro fundanda intentione sua, auf seine Unkosten/ einander die allegirte Documenta communiciren sollen/ andere Documenta aber müssen sumptibus petentis communiciret werden/ wie dann auch ein Tertius die Briefliche Urkunden auf dessen Kosten/ so selbige verlanget/ ediret.

Tit. XXXVIII.

Von Beweißthum durch Gezeugnüß.

§. 1.

IN Ermangelung des Beweises durch Brieffliche Urkunden/ kan eine vollkommene Probation durch unverwerffliche Zeugen/ deren wenigstens zwene seyn müssen/ geführet werden.

§. 2. Damit aber auch durch Production vieler unnöthigen Zeugen die Acta nicht gehäuffet/ noch überflüßige Kosten verursachet werden mögen/ so haben Producenten so viel möglich/ alle Weitläufftigkeit zu evitiren/ widrigenfalls zu gewärtigen/ daß bey Moderation derer Expensen/ solche Kosten nicht in Consideration gezogen werden.

§. 3. Was die Personen der Zeugen an sich selbst betrifft/ wollen und verordnen Wir/ daß in Civil-Sachen/ Kinder unter vierzehn Jahren/ beyderley Geschlechts/ ingleichen diejenige/ so blind/ oder taub und stumm gebohren/ wie nicht weniger Furiosi, oder Mente capti, und die so per Sententiam vor infam erkläret/ zur Abstattung eines Gezeugnüsses/ schlechter dings nicht zugelassen werden sollen.

§. 4. Ein Advocatus oder Procurator mag zur Aussage dessen/ was ihm von seinem Clienten in derjenigen Sache/ worinnen er demselben bedienet/ offenbahret worden/ nicht angehalten werden/ und zwar ohne Unterscheid/ ob er in der Sache annoch gebrauchet werde/ oder nicht.

§. 5. Wann Unterthanen wieder ihre Obrigkeit als Zeugen vorgeschlagen werden/ sollen dieselbe ihres geleisteten Unterthanen-Eydes vorhero von dem Richter/ oder denen zur Abhörung der Zeugen verordneten Commissarien/ so viel die Zeugen-Verhör betrifft/ erlassen werden; worauf denn selbige/ ihre Wissenschafft von der streitigen Sache auszusagen/ schuldig sind.

§. 6. Da eine Universitas, oder Communio einen Beweiß führen wolte/ soll keiner von der Gemeinde zum Zeugnüß verstattet werden.

§. 7. Hingegen mögen solche Zeugen/ contra Universitatem, admittiret/ wieder ihren Willen aber zu solchem Zeugnüß nicht gezwungen werden.

§. 8. Die Juden sollen/ wann ein Christ mit einem andern Juden einen Streit hat/ wieder den Christen zu zeugen/ nicht zugelassen werden/ wohl aber mögen dieselbe für den Christen/ wieder den Juden/ zum Zeugen produciret werden.

§. 9. Wie dann auch gleichergestalt ein Jude/ wenn zwene Christen mit einander Procels führen/ zu Ablegung seines Gezeugnüsses/ zu admittiren.

§. 10. Ubrigens wird es bey der Disposition der gemeinen Rechte gelassen/ so/ daß insgemein alle und jede Personen/ ausser welche darin specialiter von Ablegung des Zeugnisses eximiret/ sie seynd Mann- oder Weiblichen Geschlechts/ auch von was Stand/ Würde und Alter sie wollen/ ihre Gezeugnüß abzulegen gehalten/ und soll also dieserwegen niemand auf Verhör zu provociren befuget seyn/ sondern sein Testimonium unweigerlich abstatten.

§. 11.

§. 11. Es soll auch ein Zeuge damit nicht gehöret werden / wenn er vorgeben möchte / er habe bereits in der ersten Instantz geschworen / sondern er ist schuldig / da er in der andern Instantz weiter produciret wird / sein Gezeugnüß eydlich abzulegen.

§. 12. Dem Producto aber sollen die Exceptiones, so derselbe wieder der Zeugen Persohn / oder deren Aussage haben möchte / nach eröffnetem Gezeugnüß / denen Rechten gemäß / auszuführen vorbehalten seyn / obgleich Productus sich solches vor der Zeugen-Verhör nicht ausdrücklich reserviret hätte.

§. 13. Dafern der Productus in einen Zeugen einmahl / entweder schrifftlich oder ad Protocollum gewilliget / und sich also des wieder ihn habenden Einwendens begeben / kan er nachhero / wieder desselben Persohn keiner Exception sich bedienen / es wäre denn / daß nach der Production eine neue erweißliche Ursache / weßhalb solcher Zeuge vor untüchtig zu halten / sich hervor thäte.

§. 14. Belangend die Aussage derer Zeugen an sich selbsten / müssen dieselbe auf jeden Articul und Fragstück deutlich / vernehmlich / und mit klaren Worten ihre Depositionthun / und solche eigentlich auf dasjenige / worüber sie befraget werden / richten / keines weges aber frembde und zur Sachen nicht dienende Umstände mit einmischen.

§. 15. Ferner muß auch der Zeuge von der Warheit der Sachen selbsten / und nicht de Credulitate, oder was er allein wahr zu seyn glaubet / deponiren / oder diesen falls die Ursache / warum er dieses oder jenes glaubet / mit beyfügen.

§. 16. Und obwohl überdem ein jeder Zeuge verbunden / die Ursache seiner Wissenschafft / der Aussage mit beyzufügen / so hat er sich doch des Urtheilens von der Sachen selbst zu enthalten.

§. 17. So viel die Articulos, worüber die Zeugen zu vernehmen / betrifft / sollen solche auf das Probandum

eigentlichen und deutlich eingerichtet / auch darin keine zur Sachen nicht dienende / und also impertinente Umbstände gesetzet / weniger auf das Jus gerichtet werden.

§. 18. Jeder Articul soll so viel möglich nur ein Membrum in sich halten; wenn aber der Articul mehr Membra unumbgänglich begreiffen müste / hat der Commissarius solche dem Zeugen wohl zu erklähren.

§. 19. Articuli captiosi, criminosi, oder sonsten so general und zweiffelhafft sind / sollen gantz verbothen seyn; Uber diejenige Articul aber / so der Productus vor impertinent halten möchte / sollen dennoch die Zeugen / derer dawieder habenden Exceptionen vorbehältlich / abgehöret / und wann von beyden Theilen super Attestatis behörig verfahren worden / darüber erkant werden.

§. 20. Demjenigen nun / welchem der Beweiß auferleget / lieget ob / binnen gesetzter peremptorischer Frist seine Probatorial-Articul mit Benennung aller Zeugen / und beygefügtem Directorio, in Duplo zu übergeben / davon das eine Exemplar bey den Acten zu behalten / das andere aber dem Gegentheil zuzufertigen.

§. 21. Nach geschehener Communication derer Articulorum muß der Productus in der ihm dazu gesetzten Frist / welche gleichfals allezeit peremptorisch seyn soll / interrogatoria darüber formiren / und noch vor- oder in dem zur Abhörung der Zeugen anberahmten Termino solche bey Unserm Cammer-Gericht / wann daselbst von dem Protonotario Causæ die Zeugen abgehöret werden sollen / oder bey dem dazu verordnetem Commissario, einreichen / nachgehends aber sind dieselbe nicht zuzulassen.

§. 22. Es müssen aber die Interrogatoria nur ein Membrum begreiffen / auch nicht dubia, captiosa oder turpia seyn / weniger sollen dieselbe einige Execrationes in sich halten / als auf welche letztere die Zeugen nicht zu befragen / oder / wann solches geschehe / sie darauf zu antworten nicht schuldig.

§. 23.

§. 23. Und weilen ein schädlicher Mißbrauch bey Verfassung derer Interrogatorien eingeschlichen/ so sollen hinkünfftig die auf der Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäßig gehäuffet/ sondern allein nachgesetzte/ und keine mehr gebrauchet werden/ als nehmlich:

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie Alt er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit er sich ernähre?
5. Wie er zu diesem Zeugnüß komme?
6. Ob er einem oder dem andern Theile mit Blut-Freundschafft/ oder Schwägerschafft verwandt sey?
7. Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen/ oder Schaden zu befürchten habe?
8. Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen/ oder lesen hören?
9. Ob er von jemand unterrichtet sey/ wie er die Aussage thun solle?
10. Ob er mit seinem Neben-Zeugen dieserwegen sich besprochen habe?
11. Ob er einem oder anderm Theil in der Sachen vorhero beyräthig gewesen?
12. Ob ihm nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen/ oder würcklich gegeben sey?

§. 24. Im Fall der Productus gar keine Interrogatoria einbringen/ oder sich damit verspäthen würde/ soll der Commissarius gehalten seyn/ ex officio über vorgesetzte Generalia die Zeugen abzuhören.

§. 25. Imgleichen soll er auf solchem Fall bey jeden Haupt-Articul Interrogatoria, und zwar vornehmlich darüber formiren/ woher Zeuge solchen Articul als wahr bejahen könne/ auch zu welcher Zeit/ Tag/ und Stunde/ an welchem Orth/ und von wem dieses oder jenes geschehen/ und was eigentlich vor Worte dabey vorgefallen.

§. 26. Von denen Interrogatoriis soll dem Producenti keine Abschrifft/ vor der Zeugen-Verhör/ ertheilet werden.

§. 27. Was bißhero von Formirung derer Articulen und Fragstücken disponiret worden/ solches soll allein von einem ordentlichen Beweise verstanden werden. Da aber jemand seine Intention in possessorio summariissimo zu behaupten vermeynte/ stehet ihm frey/ solche auch mit Attestatis summariis zu bescheinigen.

§. 28. Die Additional-Articul sollen dergestalt tempestivè übergeben werden/ damit sie dem Producto zu Formirung derer Interrogatorien/ noch ante terminum examinis, communiciret werden können/ Articuli superadditionales aber wollen Wir gäntzlich verbothen haben.

§. 29. Würde auch jemand/ eher/ denn der angetretene Beweiß vollführet/ einen andern Modum probandi ergreiffen/ soll ihm solches zwar unbenommen seyn/ jedoch ist er gehalten/ dem Gegentheil die durch vorigten Beweiß verursachte Unkosten zuforderst zu erstatten/ wie er denn/ bevor solches geschehen/ damit nicht zu hören.

§. 30. Nach Publication des aufgenommenen Gezeugnisses soll es bey dem einmahl ergriffenen Modo probandi verbleiben/ und dem Producenten weiter zu variren nicht erlaubet seyn.

§. 31. Dafern der Producent, noch vor Ablauff der zum Beweiß gesetzten Frist/ seine übergebene Articulos ändern/ oder mehrere Zeugen angeben und benennen wolte/ soll ihm solches zwar so lange freystehen/ biß Testes mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd beleget/ jedoch muß er dem Gegentheil die durch Enderung der Articul verursachte Unkosten erstatten/ nachhero aber/ da dem Gegentheil durch Ablegung des Zeugen-Eydes ein Jus acquiriret worden/ ist solches nicht zu verstatten.

§. 32. Würde jemand ohne erhebliche Ursachen zurück bleiben/ oder sein Zeugnüß abzulegen sich weigern/ soll der-

derselbe mit Benennung einer gewissen Geld-Straffe/ welche auf ferneres Weigern zu erhöhen/ citiret/ und dergestalt zur Deposition angehalten werden; auch muß ein solcher beyden streitenden Partheyen die verursachte Unkosten erstatten.

§. 33. Diejenige aber/ welche nicht bemittelt seyn/ sollen dem Befinden nach/ mit Gefängnüß/ oder Leibes-Straffe zur Ablegung ihrer Wissenschafft von der streitigen Sache/ gezwungen werden.

§. 34. Es soll auch niemand unter dem Vorwand/ ob hätte er vorhero eydlich angelobet/ oder geschworen/ in der Sache kein Gezeugnüß abzulegen/ sich der eydlichen Deposition entziehen/ angesehen solcher Eyd an sich selbst nichtig/ und von keiner Verbindlichkeit ist.

§. 35. Würden einige Zeugen durch Geschencke/ oder sonst zur Verheelung der Warheit/ und Abstattung falschen Gezeugnisses sich verleiten lassen/ sollen dieselbe nebst demjenigen/ der sie also corrumpiret/ mit der Straffe des Falsi beleget/ und folglich für infam gehalten/ zu Ablegung fernern Gezeugnisses nicht verstattet/ und dem Gegentheil das erweißliche Interesse zu ersetzen/ angehalten werden.

§. 36. Auf dem Fall/ da ein gewisser Terminus zur Vollführung des Beweises gesetzet/ und ein vorgeschlagener Zeuge ungehorsamlich ausbliebe/ soll dem Producenten die zur Beweisung bestimte Zeit/ nicht ablauffen; Jedoch ist er schuldig den Zeugen durch alle Zwangs-Mittel zum Gezeugnüß anhalten zu lassen.

§. 37. Wann solche Zeugen vorgeschlagen werden/ welche unter einer frembden Jurisdiction stehen/ muß der Producent, noch intra terminum probatorium, umb Subsidial-Schreiben anhalten/ daß der vorgeschlagene Zeuge/ gegen Erlegung der Reise- und Zehrungs-Kosten/ in dem Gerichte/ woselbst die Sache geführet wird/ sich gestellen/ und das erforderte Gezeugnüß ablegen möge.

§. 38. Wolte aber ein auswärtiger Zeuge bey Unserm Cammer-Gerichte sich nicht gestellen/ soll der Producent nebst dem Requisitorial-Schreiben die Probatorial-Articul, und darüber formirte Interrogatoria, dem auswärtigen Richter zufertigen/ und dem Gegentheil es notificiren lassen/ umb einen Anwald daselbst zu bestellen/ welcher der Beeydigung des Zeugens mit beywohne.

§. 39. Die Unkosten zu Bestellung dergleichen Anwalds muß der Producent dem Producto vorhero erlegen/ welche allenfalls von Unserm Cammer-Gerichte zu determiniren.

§. 40. Der von dem auswärtigen Richter verfertigte Rotulus soll bey Unserm Cammer-Gericht eingesandt/ oder unter des Richters und Actuarii Unterschrifft/ nebst vorgedrucktem Gerichts-Siegel/ dem Producenten verschlossen zugestellet werden/ welcher selbigen so fort bey Unserm Cammer-Gericht einzubringen hat.

Tit. XXXIX.

Vom Gegen-Beweiß.

§. 1.

DEr Gegen-Beweiß ist so wol der Kläger/ als Beklagte/ er habe sich vor dem Bescheide/ worin der Beweiß veranlasset/ dazu erbothen/ oder nicht/ oder/ wann auch der Gegen-Beweiß per Sententiam ihm nicht reserviret worden/ zuzulassen.

§. 2. Es soll auch Gegen-Beweiß in allen Processen/ sie seynd ordinarii oder summarii, zu führen erlaubet seyn/ wovon jedoch diejenige Sachen/ da executivè verfahren wird/ auszuschliessen.

§. 3.

§. 3. Im Fall jemand / dem ein Eyd deferiret worden / sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte / soll der Deferent zur Gegen-Beweisung nicht zugelassen werden.

§. 4. Da der Productus fürhabens ist / ein Gegen-Gezeugnüß zu führen / hat er innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist / von dem Tage an / da ihm die Beweiß-Articul zugekommen / und zwar ohne Unterscheid der Nähe / oder Entlegenheit des Orths / seine Reprobatorial-Articul bey Unserm Cammer-Gericht einzuschicken / und alles / was dem Zeugenführer oblieget / zu beobachten / damit zu gleicher Zeit Beweiß und Gegen-Beweiß geführet / und die Sache nicht aufgehalten werden möge.

§. 5. Würde aber Beweiß durch Instrumenta geführet / soll der Terminus des zuführenden Gegen-Beweises / von Zeit der Production solcher Documenten angehen.

§. 6. Wäre der Gegen-Beweiß in der Sententz zugleich mit veranlasset / so soll auf solchem Fall der Terminus Reprobatorius von Zeit gedachter Sententz laufen.

§. 7. Der Reproductus soll wieder die Reprobation mit keinem fernerem Gegen-Beweise gehöret werden / sondern die Articuli Reporbatorii Reprobatoriorum gäntzlich verworffen seyn.

§. 8. Im übrigen / ob gleich eben die Zeugen / so bey der Probation produciret worden / auch bey der Reprobation vorgeschlagen / und gebrauchet werden können / so sollen dieselbe dennoch bey dem Gegen-Beweiß anderweit mit dem Zeugen-Eyde beleget werden.

Tit. XL.

Vom Gezeugnüß zum ewigen Gedächtnüß.

§. 1.

WAnn jemand in Causis Civilibus oder Criminalibus, da civiliter agiret wird/ ein Gezeugnüß zum ewigen Gedächtnüß aufnehmen will/ soll er bey Unserm Cammer-Gericht darum gebührende Ansuchung thun/ die Ursachen/ so ihn dazu bewegen/ vorstellen/ Probatorial-Articul übergeben/ und wenn er zu Führung sothanen Beweises verstattet wird/ selbige dem Gegentheil ad formandum interrogatoria zufertigen lassen.

§. 2. Bey dieser Arth des Beweises nun ist überall/ wie bey andern Probationen/ nach Anleitung des Tit. XXXVIII. zu verfahren.

§. 3. Es muß aber der Kläger/ als welcher die Klage zu jederzeit/ seinem Gefallen nach/ anstellen kan/ zu Aufnehmung dergleichen Beweises nicht per decretum, sondern bey einer summarischen Verhör per Sententiam, wovon keine Appellation statt haben soll/ zugelassen werden.

§. 4. Bey solcher Verhör hat der Kläger/ wann er diesen Beweiß vor erhobener Klage führen will/ fürnehmlich eine von folgenden oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheinigen/ als wenn etwan die vorgeschlagene Zeugen/ so die meiste Wissenschafft von der Sache haben/ mit sehr hohem Alter oder sonst tödtlicher Kranckheit und Zufällen beladen/ worunter auch die schwangere Frauen/ so der Geburth nahe sind/ zu rechnen. Imgleichen/ da der Zeuge in weitentlegene oder gefährliche Oerther/ und auf lange Zeit verreisete.

§. 5.

§. 5. Also auch/ wenn ein Gläubiger seine Klage so gleich anzustellen nicht vermöchte/ als/ da derselbe einen Schuldner hätte/ welcher sub Conditione oder in diem zu bezahlen schuldig/ oder auch/ wenn nach erhobener Klage der Beklagte die Litis-Contestation vorsetzlich aufhielte/ oder andere Verhinderungen verursachte.

§. 6. Was den Beklagten anbelanget/ soll demselben/ wann ihm erhebliche Exceptiones, die besorgende künfftige Klage zu elidiren/ zustehen/ ohne Unterscheid des Zustandes derer Zeugen/ und sonder vorhergegangener Erkäntnüß der Sachen/ ad perpetuam rei memoriam, ante Litis-Contestationem, Zeugnüß zu führen/ erlaubet seyn.

§. 7. Wann aber die Sache allbereit im Gerichte anhängig/ und lis contestiret worden/ soll weder der Kläger noch der Beklagte zu Führung dergleichen Beweises verstattet/ sondern sie dahin angewiesen werden/ die Sache zu beschleunigen; Allenfalls soll aus sehr wichtigen Ursachen/ solches cum causæ cognitione geschehen.

§. 8. Auf dem Fall/ da der Beklagte den Beweiß ad perpetuam rei memoriam führen wolte/ Kläger aber seine Klage so gleich anzustellen sich erböthe/ muß solch Gezeugnüß nicht verstattet/ sondern die Sache selbst so fort gehöret/ und dem Befinden nach/ darin rechtlich verordnet werden.

§. 9. Nach vollführtem Gezeugnüsse/ soll der Rotulus bey Unserm Cammer-Gericht eingebracht/ und dem Producenten/ von dem Protonotario darüber ein Schein/ ohne Entgeldt ertheilet werden/ und ist solcher Rotulus nicht eher zu eröffnen/ biß lis contestiret/ einem oder dem andern Theile der Beweiß auferleget/ und das Gegentheil zu dessen Publication vorgeladen worden.

§. 10. Wann dieses Gezeugnüß eröffnet/ soll über dieselbe/ oder gantz contraire Articul, kein fernerer Beweiß/ weder in der erstern/ noch in der andern Instantz/ zugelassen werden.

§. 11. Wolte der Productus, ante Litis-Contestationem, seinen Gegen-Beweiß auch in perpetuam rei memoriam führen / soll er solchen / binnen sechs Wochen peremptorischer Frist / nach eingesandtem Rotulo des Gezeugnüsses ad perpetuam rei memoriam, beyzubringen / gehalten seyn.

§. 12. Da der Producent, vor Publication des Gezeugnüsses zum ewigen Gedächtnüß / nebst diesem / noch mehrern Beweiß beybringen / und die darin abgehörte Zeugen / oder auch andere von neuen examiniren lassen wolte / soll ihm solches freystehen; Es müssen aber auf diesem Fall beyde Gezeugnüsse zugleich / und keines vor dem anderen geöffnet werden.

§. 13. Im Fall aber der Producent sich erklährte / das ad perpetuam rei memoriam aufgenommene Gezeugnüß / gar fallen zu lassen / und anderwärtigen Beweiß zu führen / soll ihm solches zwar erlaubet seyn; Es kan aber so dann das erstere Gezeugnüß nicht publiciret werden / sondern es ist selbiges verschlossen / in dem Gerichte beyzubehalten / und solches oben darauf zu registriren.

§. 14. Das Gezeugnüß ad perpetuam rei memoriam soll / wann dasselbe von dem Kläger vor erhobener Klage aufgenommen / innerhalb Jahres Frist / vom Tage des angetretenen Beweises anzurechnen / Krafft und Würckung haben / binnen welcher Zeit dem Producenten seine habende Action gebührend anzustellen oblieget / wiedrigens solches Gezeugnüß vor erloschen zu halten.

§. 15. Dafern aber der Kläger nach erhobener Klage / und darauf erfolgter Litis-Contestation, zu Führung des Gezeugnüsses ad perpetuam rei memoriam admittiret werden solte / und er solches aufgenommen hätte / soll dasselbe zu jederzeit / auch nach Ablauff vorbeschriebener Frist / vim probandi behalten.

§. 16. Wie denn auch / was den Beklagten anbetrifft / dergleichen vor oder nach der Litis-Contestation geführter

ter Beweiß / allstets seine Krafft behalten / und zu keiner Zeit erloschen seyn soll.

Tit. XLI.

Von Commissarien und Commissionen.

§. 1.

Würde Unser Cammer-Gericht nach gehörter Sache befinden / daß eine Commission, zu Einnehmung des Augenscheins oder anderer genauen Untersuchung / zu veranlassen / welches / wann es in Bau-Sachen oder wo stante audientia einige Veränderung zu besorgen / oder pro Informatione Judicis sonst etwan nöthig seyn möchte / auch vor der Litis-Contestation geschehen kan / so hat selbiges entweder ex officio Commissarien zu verordnen / oder diejenige / so dazu von denen Parten vorgeschlagen / dem Befinden nach / zu confirmiren.

§. 2. Auf dem Fall / da ex officio Commissarii verordnet / stehet denen Partheyen nicht frey / Neben-Commissarien in Vorschlag zu bringen / und denen andern adjungiren zu lassen.

§. 3. Da aber auf Anhalten der Partheyen eine Commission veranlasset würde / sollen beyde Theile binnen vier Wochen von Zeit des Abschiedes / oder wenn solche per Decretum verordnet / vom Tage der geschehenen Notification, Commissarien / wenn in beyden Fällen nicht etwa eine andere gewisse Frist bestimmet wäre / ausbitten / und wann ein Theil solches unterliesse / hat des Gegentheils confirmirter Commissarius, ohne Erwartung fernerer Verordnung / die Sache allein vorzunehmen / Terminum Legalem anzusetzen / und darin nach Anleitung derer Rechte zu verfahren.

§. 4. Alle und jede/ so zu Commissarien verordnet/ müssen die Commissiones willig auf sich nehmen. Dafern sie aber einige erhebliche Ursachen darwieder einzuwenden hätten/ sollen sie binnen acht Tagen à dato insinuationis, solche Unserm Cammer-Gerichte anzeigen/ und dessen Verordnung darüber erwarten.

§. 5. Wann die Commissarii ex officio verordnet/ sollen beyde Theile die Unkosten zugleich herschiessen. Sonsten hat ein jeder die Unkosten seiner seits zu tragen/ und hiernechst bey Entscheidung der Sachen/ ratione Expensarum, die Erkäntnüß zu erwarten.

§. 6. So bald nun die verordneten Commissarii das Commissoriale erhalten/ welches ihnen der Producent längstens innerhalb vierzehn Tagen/ von Zeit da er solches extrahiret/ insinuiren muß/ haben sie sich eines gewissen fodersamsten Termini, zu Untersuchung der ihnen aufgetragenen Sache/ zu vereinbahren/ und dazu allerseits Interessenten/ auch ohne Requisition der Unter-Richter/ als worzu Commissarii nicht verbunden/ vorzuladen.

§. 7. In dem angesetzten Termino, haben Commissarii die Parte mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum ausführlich zu hören/ von denen streitigen Umständen genaue Erkundigung einzuziehen/ auch die sub Lite schwebende Oerter/ wenn es nöthig/ in Augenschein zu nehmen/ die Güte/ ihrem Vermögen nach/ zu versuchen/ und deßhalb denen Partheyen Rechtliche und Acten- auch denen sich ereignenden Umständen gemässe Vorstellungen zu thun/ allenfals aber/ in Entstehung güttlichen Vergleichs ausführlichen Bericht/ samt ihrem Gutachten/ und zwar längstens binnen vierzehn Tagen nach geendigter Commission, zu fernerer Verordnung/ einzusenden/ und sich hierin/ wie auch sonst/ denen ihnen ertheilten Instructionen gemäß/ zu verhalten/ auch auf der Relation zu verzeichnen/ von welcher Sache/ und zwischen was vor Partheyen/ dieselbe handele.

§. 8.

§. 8. Wann die Güte statt findet/ soll der Vergleich/ in einem deutlichen und förmlichen Recesse abgefasset/ und unter derer Commissarien Unterschrifft und beygedrucktem Siegel/ denen Parten ausgereichet werden.

§. 9. Nach eingelauffener Relation liegt denen Partheyen ob/ umb anderweite Verhör anzuhalten/ damit ferner Rechtlich verordnet werde.

§. 10. Wann in Rechnungs-Sachen/ Commissarien verordnet werden/ stehet denenselben frey/ gewisse Kauff- und Handels- oder in Rechnungen erfahrne Leute/ welche entweder die Parte vorzuschlagen/ oder Unser Cammer-Gericht ex officio zu benennen/ auf derer Interessenten Kosten/ zuzuziehen.

§. 11. Wie dann auch in allen andern Sachen/ dabey einige Kunst- und Arbeit-verständige Leute nöthig/ selbige vorbeschriebener massen dabey zu adhibiren/ und auf Erfordern/ ad hunc actum zu beeydigen.

§. 12. Würde ein Error Calculi angegeben/ und einiger massen bescheiniget werden/ welches auch in ipsa Executione geschehen kan/ soll die Rechnung von neuen angeleget/ und auf Begehren/ andere Calculatores dazu verordnet werden. Weiter aber/ soll dergleichen Wiederhohlung der Rechnung/ nicht statt haben.

§. 13. Könten die Calculatores, oder Taxatores sich wegen der gemachten Rechnung/ oder Taxe nicht vereinbahren/ hat Unser Cammer-Gericht/ nach eingekommener Relation derer Commissarien/ darin weitere Rechtliche Veranlassung zu machen.

§. 14. In dem zur Zeugen-Verhör angesetzten Termino, haben sie so wohl denen Parten/ als denen Zeugen/ ihr erhaltenes Commissoriale öffentlich vorzulesen/ und darauf/ in aller Theile Gegenwart/ von denen producirten Zeugen/ den gewöhnlichen Eyd abzunehmen; Es wäre denn/ daß beyde Theile zugleich/ dem Zeugen das Jurament erlassen wolten.

§. 15. Wenn in dem angesetzten Termino, entweder der Producent, oder der Productus nicht erschiene/ so soll dennoch von denen Commissariis, nach bescheinigter Insinuation der Citation, mit Beeydigung und Abhörung der Zeugen in Contumaciam verfahren werden.

§. 16. Vor Ablegung des Zeugen-Eydes/ müssen Commissarii denen Zeugen die Wichtigkeit des Eydes/ und die schwere Straffe des Meyneyds/ ausführlich/ und beweglich zu Gemüthe führen.

§. 17. Bleiben aber ein oder mehr Zeugen zurück/ haben Commissarii diejenige/ so sich gestellet zu beeydigen/ und zu examiniren/ wieder die Ungehorsame aber so fort anderweitige Citation, nach Anleitung Tit. XXXVIII. §. 32. ergehen zu lassen/ und Unserm Cammer-Gerichte die Ungehorsame in einen Bericht zu benennen/ welches wegen Beytreibung der Straffe/ die Nothdurfft wird zu verfügen wissen.

§. 18. Wäre ein oder anderer von denen Commissarien nicht zugegen/ haben die/ so zur Stelle sind/ wenn der Terminus von dem Abwesenden mit beliebet/ und die Citation unterschrieben worden/ mit Beeydigung der Zeugen zwar zu verfahren/ wegen Abhörung der Zeugen aber/ sich eines andern Termini zu vereinigen.

§. 19. Nach abgenommenen Zeugen-Eyd/ müssen Commissarii die producirte Zeugen/ und zwar einen jeden besonders/ ausser der Interessenten und frembder Leute Gegenwart/ über die übergebene Articul und Fragstücken/ nach Anleitung des Directorii, abhören/ und dabey/ was Tit. XXXVIII. §. 24. verordnet/ gebührend in acht nehmen.

§. 20. Im Fall auch die Articul über gewisse streitige Oerther eingerichtet/ sollen Commissarii die Zeugen in rem præsentem führen/ und nach allerseits eingenommenen Augenschein/ dieselbe abhören.

§. 21. Würde ein Zeuge vorwenden/ daß er dasjenige/ warum er befraget wird/ nicht wisse/ oder vergessen/

sollen

sollen Commissarii, dafern dieses Vorgeben nicht wahrscheinlich/ den Zeugen zur Aussage seiner Wissenschafft/ ernstlich annahmen.

§. 22. Wann ein Zeuge über die Articul und Fragstücke völlig vernommen/ lieget denen Commissariis ob/ demselben seine Aussage/ deutlich und vernehmlich vorzulesen/ auch den Zeugen darauf zu befragen/ ob dieses/ wie verzeichnet/ seine beständige Meynung sey.

§. 23. Wolte der Zeuge seine Aussage bey der Wiederhohlung ändern und corrigiren/ sollen Commissarii dieses/ nebst der ersten Deposition, fleißig notiren/ und dem Zeugen vor der Dimission, das Protocollum von dessen Aussage/ unterschreiben lassen; imfall er aber schreibens unerfahren/ solches darin verzeichnen.

§. 24. Vor der Dimission haben Commissarii dem Zeugen mitzugeben/ sein abgestattetes Gezeugnüß verschwiegen zu halten/ und dasselbe keinem Theile/ noch einigem Frembden zu offenbahren/ und daß solches geschehen/ gleichfals dem Protocollo beyzufügen. Wie denn auch die Commissarii und adhibirte Notarii gleichfals/ derer Zeugen Aussage/ vor der Publication derer Attestatorum keinem entdecken/ weniger in ihrer abzustattenden Relation davon etwas erwehnen müssen.

§. 25. Dafern auch nach Erlassung derer Zeugen/ oder so gar nach Publication derer Attestatorum, einige Obscurität in deren Aussage sich befinden solte/ sind dieselbe auf den vorhero abgelegten Eyd/ darüber zu vernehmen/ und ist deren fernere Deposition umständlich/ von Wort zu Wort/ zu verzeichnen.

§. 26. Wann das Examen völlig geendiget/ haben Commissarii den Rotulum über derer Zeugen Aussage/ nach Dispositition des letzten Reichs-Abschiedes/ dergestalt abzufassen/ daß nach einem jeden Beweiß-Articul, aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung/ mit denen Worten/ wie jeder Zeuge geredet/ also gleich ordentlich bey-

gefüget/ und wenn also dem ersten Articul, aller Zeugen Sage untergesetzet worden/darauf die Interrogatoria, so über den ersten Articul formiret/ nebst derer Zeugen Antwort/ geschrieben/ folgends der andere Articul wieder voran/ und abermahl demselben aller und jeder Zeugen Depositiones, wortlich und ordentlich untergestellet/ auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey denen Interrogatoriis, verfahren werde.

§. 27. Den verfertigten Rotulum, müssen sämtliche Commissarii, wie auch Notarii, imfall einige mit dazu gezogen/ eigenhändig unterschrieben/ und solchen/ entweder bey Unserm Cammer-Gericht/ längstens binnen vierzehn Tagen nach vollendetem Examine, versiegelt einsenden/ oder binnen solcher Zeit/ dem Producenten/ umb selbiges zu thun/ verschlossen ausantworten.

Tit. XLII.

Wie bey Publicirung des Beweises/ und weiter/ zu verfahren.

§. 1.

DEr Producent ist nach Einsendung des Rotuli schuldig/ zu dessen Publication einen Terminum auszubringen/ welchen Protonotarius nicht weit hinaus zu setzen.

§. 2. In termino publicationis, womit auch bey eines oder des andern Theils Aussenbleiben dennoch/ wie verordnet/ zu verfahren; soll Unser Præsident, oder der vorsitzende Rath/ den Rotulum erbrechen/ und darauf den Tag der Publication, auch in wessen Gegenwart solches geschehen/ verzeichnen/ und stehet so dann denen Parten frey/ davon Abschrifft zu nehmen.

§. 3.

§. 3. Sollte der aufgenommene Rotulus durch jemands Verschulden / oder sonst / abhanden kommen / auch des Commissarii Protocollum nicht mehr zu erhalten seyn / sind die vormahlige examinirte Zeugen / auf desselben Unkosten / welcher an dem Verlust derer Attestatorum schuldig / zu produciren / und aufs neue / jedoch ohne wiederhohlten Eyd / abzuhören.

§. 4. Würde auch sonsten verordnet / daß das Examen Testium zu repetiren / muß solches einig und allein auf des Impetranten Unkosten geschehen / so viel deren / so wohl auf seinen / als des Gegentheils Commissarium, und auf den gantzen Actum Examinis, gehen.

§. 5. Nach geschehener Publication, stehet beyden Theilen frey / innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist / auf die publicirte Attestata zum Spruch Rechtens zu submittiren / welchen falls die Acta so fort zu inrotuliren / und darüber eine Sententz abzufassen / oder dieselbe / auf eines oder des andern Theiles Anhalten / ad Extraneum zu verschicken.

§. 6. Wolten die Parten aber über die aufgenommene Gezeugnüsse schrifftlich verfahren / sollen sie ihre Nothdurfft / jeder in zwey Wechsel-Schrifften / von sechs zu sechs Wochen / wofern nicht zuweilen / nach Erfodern der Sache / kürtzere Frist gesetzet / sub pœnâ præcluſi verhandeln / und in denen beyden letzten Schrifften / als Replica und Duplica, keine nova, unter der / Tit. XIV. §. 23. gesetzten Commination anführen / welches auch auf den Fall / da ein Gegen-Beweiß geführet worden / überall also zu halten.

§. 7. Würde nun der Producent mit seiner Salvation-Schrifft / binnen jetztgedachter Frist / nicht einkom̃en / soll er derselben verlustig / dem Producto aber erlaubet seyn / binnen anderweitigen sechs Wochen / seine Exception-Schrifft / contra dicta & Personas Testium einzubringen / und also zu submittiren.

§. 8. In Cauſis ſummariis aber/ ſollen über die aufgenommene Gezeugnüſſe keine ſchrifftliche Deductiones verſtattet/ ſondern darüber bey einer mündlichen Verhör erkant werden.

§. 9. Was den Beweiß/ welcher allein durch Brieffliche Urkunden geführet wird/ betrifft/ überlaſſen Wir Unſers Cammer-Gerichts Rechtlichen Verordnung/ ob die darüber zuführende Diſputationes, bey einer ſummariſchen Verhör/ oder durch ſchrifftliches Verfahren/ abzuhandeln/ auf welchem letztern Fall/ vorbeſchriebener maſſen/ beyde Theile ihre Nothdurfft zu verhandeln haben.

Tit. XLIII.

Von dem Juramento judiciali, oder Haupt-Eyd/ deſſelben Delation, Relation, Revocation, und Leiſtung/ auch Vertretung des Gewiſſens mit Beweiſe.

§. 1.

DEr Beweiß/ welcher per delationem juramenti geführet wird/ ſoll in allen Sachen/ auch famoſis, und criminalibus, da civiliter agiret wird/ es geſchehe ſolches in proceſſu ordinario, oder ſummario, und ohne Unterſcheid erſterer und anderer Inſtantz/ ſtatt haben.

§. 2. Dieſe Art des Beweiſes mag ſo wohl der Kläger/ als Beklagte gebrauchen/ ohngeachtet ſie dasjenige/ was ſie beweiſen wollen/ vorhero nicht beſcheiniget/ jedoch muß ſolcher Eyd allezeit per ſententiam veranlaſſet werden.

§. 3. Es können aber allein diejenige/ ſo ihre Sachen ſelbſt zu adminiſtriren/ und zu tranſigiren/ Macht haben/

den

den Haupt-Eyd dem Gegentheil deferiren/ denen Cohæredibus, Sociis, Syndicis, und Mandatariis aber/ ist ohne Special-Vollmacht solches zu thun/ nicht erlaubet/ es wäre dann/ daß die beyde Erstere das Juramentum, allein ihres eigenen Interesse halber/ deferiren wolten.

§. 4. Wegen der Unmündigen/ werden dero Vormündere und Curatores, wenn dieselbe ad delationem juramenti zu schreiten nöthig finden/ auch ohne Special-Vollmacht von denen Minoribus, zugelassen.

§. 5. Dieses Juramentum mag auch denen nechsten Anverwandten/ ja so gar denen Eltern/ imgleichen denen Magistraten und Obrigkeiten deferiret werden.

§. 6. Würde solches einem Tutori oder Curatori deferiret/ müssen sie de credulitate schweren/ es wäre denn/ daß es Dinge/ so ihr proprium factum angiengen/ beträffe; forderte aber jemand diesen Eyd von denen Pupillen/ oder Minorennen selbst/ müssen diese/ dem Befinden nach/ solchen entweder acceptiren/ oder referiren/ die Pupillen aber sollen so lange damit verschonet bleiben/ biß sie ihr achtzehendes Jahr erlanget/ welches auch bey andern Juramentis also zu halten.

§. 7. Wann einem Erben über dasjenige/ was mit dem Erblasser in Streit gewesen/ und davon er/ der Erbe selbst/ keine zureichende Wissenschafft hätte/ das Juramentum judiciale deferiret wird/ darff derselbe nur super Credulitate schweren; jedoch stehet ihm auch frey/ sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten.

§. 8. Gleiche Bewandnüß hat es auch/ wann dem Defuncto der Haupt-Eyd deferiret worden/ selbiger aber vor dessen Ablegung verstorben.

§. 9. Der Haupt-Eyd an sich selbst/ muß eigentlich über das proprium factum dessen/ welchem solcher deferiret wird/ gerichtet/ und demselben alle nöthige und relevante Umstände und Qualitates der Sachen beygefüget/ und folglich selbiger so/ wie er erkant/ abgeschworen werden.

§. 10. Beträffe aber der Haupt-Eyd ein factum alienum, darff derselbe allein de Credulitate abgeleget werden.

§. 11. Wann dieser Eyd deferiret/ und vom Gegentheil noch nicht acceptiret/ stehet dem Deferenten/ gegen Erlegung der/ durch die Delation verursachten Unkosten/ frey/ solchen zu revociren/ und eine andere Arth des Beweises zu erwählen.

§. 12. Hätte aber das Gegentheil den deferirten Eyd würcklich acceptiret/ soll alsdann in dessen Præjuditz keine Revocation statt haben/ es wäre denn/ daß nach solcher Acceptation neue Instrumenta, oder Probationes, von dem Deferenten gefunden/ und derselbe eydlich erhalten könte/ daß er vorhero keine Wissenschafft davon gehabt.

§. 13. Derjenige/ dem der Haupt-Eyd deferiret wird/ muß solchen binnen vierzehn Tagen à die rei judicatæ entweder acceptiren/ oder referiren/ oder auch sich erklähren/ ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle; Würde er aber darinnen säumig seyn/ und so gar sechs Wochen hinstreichen lassen/ soll er nach Ablauff solcher Zeit/ pro jurare nolente gehalten/ und in contumaciam wieder ihn ferner erkant werden.

§. 14. Wäre aber die Sache also beschaffen/ daß das Juramentum Litis decisorium nicht referiret werden könte/ massen denn dergleichen Eyd/ vorkommenden Umständen nach/ wohl deferiret werden/ mag/ soll derselbe/ dem es deferiret worden/ solches schlechter Dings/ entweder abschweren/ oder aber sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

§. 15. Wann derjenige/ welchem der Eyd deferiret/ solchen angenommen/ soll er denselben würcklich abzuschweren gehalten/ und nicht zugelassen seyn/ selbigen nachhero zu referiren/ noch das Gewissen mit Beweiß zu vertreten/ wie dann auch nach geschehener Relation des Eydes/ weder die Revocation, noch auch die Vertretung des Gewissens mit Beweise/ statt haben soll.

§. 16.

§. 16. Gleich wie auch dem Deferenten freystehet/ über einen Punct oder Membrum der streitigen Sache/ den Haupt-Eyd zu deferiren/ und die übrige Puncta, oder Membra, ordentlich zu beweisen/ so soll gleicher gestalt dem Gegentheil erlaubet seyn/ ein Membrum des Juramenti zu acceptiren/ und darüber den Eyd abzulegen/ oder solchen zu referiren/ und wegen der übrigen Puncte sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten.

§. 17. Im Fall dem Deferenten der Haupt-Eyd referiret würde/ muß er solchen abschweren/ und kan er so dann sein Gewissen mit Beweiß nicht vertreten.

§. 18. Welcher nun sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte/ muß solches/ wie Tit. XXXII. und XXXVIII. disponiret worden/ thun/ und solchem allen gebührend nachkommen.

§. 19. Der sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten übernommen/ soll/ dafern er damit nicht fortkommen könte/ oder sich etwan verspäthet hätte/ oder sonsten unter einigem Vorwand zu Abschwerung/ oder Relation des Eydes recurriren wolte/ damit nicht gehöret werden.

§. 20. Würde jemand bey Vertretung seines Gewissens mit Beweise nur so viel beygebracht haben/ daß das Juramentum suppletorium erkant/ er aber vor Ablegung desselben verstürbe/ sollen dessen Erben/ ad juramentum in in supplementum de Credulitate, zugelassen werden.

§. 21. So hat auch Relatio des Haupt-Eydes statt/ wann ein Erbe einem andern Erben/ super credulitate, dasselbe deferiret hat.

§. 22. Ausser vorgesetztem Fall aber/ mag das Juramentum super credulitate, nicht referiret werden.

§. 23. Was sonsten die Remission des Haupt-Eydes anlanget/ stehet solche allein denen frey/ welche in der Sache/ darin das Jurament deferiret worden/ zu transigiren Macht haben/ weßhalb denen Curatoribus, Administratoribus publicorum reditum, Syndicis,

und andern Mandatariis, ohne Special-Vollmacht derer Principalen/ oder Interessenten/ solches zu thun nicht erlaubet ist.

§. 24. Wann der Haupt-Eyd aber einmahl remittiret/ soll derselbe als würcklich abgeschworen gehalten/ und darwieder keine Variation, noch vermeinte Pœnitentz/ verstattet werden.

§. 25. Würde einer Gemeine/ oder einem gewissen Collegio, der Haupt- oder ein anderer Eyd deferiret/ stehet dem Deferenten frey/ einige Membra zu Ablegung solches Juramenti zu erwählen; Allenfalls aber müssen die Aelteste/ oder diejenige/ so die meiste Wissenschafft von der Sachen haben/ dazu deputiret werden/ welches auch bey anderen Eyden also zu observiren.

Tit. XLIV.

Von dem Juramento Suppletorio, oder Erfüllungs-Eyd.

§. 1.

DAs Juramentum Suppletorium, wozu einer in quacunque judicii parte, auch in jeder Instantz sich offeriren kan/ soll alsdann statt haben/ wenn jemand den Grund seiner Klage/ oder Exception vorhero semiplenè probiret hat/ und mag Unser Cammer-Gericht diesen Eyd/ in allen Sachen/ von was Wichtigkeit dieselbe auch seyn mögen/ ob gleich derselbe von keinem Theile gesuchet worden/ ex officio veranlassen.

§. 2. Ob und welcher gestalt aber etwas semiplenè probiret sey/ solches überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Rechtlicher Erkäntnüß/ welches alle vorkommende Um-

Umstände wohl und reifflich zu erwegen hat. Fürnehmlich ist vor einen halben Beweiß zu halten/ wann jemand die Eydliche Aussage/ eines glaubwürdigen und unverwerfflichen Zeugen vor sich hat.

§. 3. Insonderheit hat Unser Cammer-Gericht bey Erkennung dieses Eydes dahin zu sehen/ daß solches demjenigen Theile für andern auferleget werde/ welchem die eigentliche Beschaffenheit der Sachen bewust/ und selbiges dabey guten Leymuths und Gerüchts ist.

§. 4. Das Juramentum suppletorium soll allein in Civil- und Criminal-Sachen/ darin civiliter agiret wird/ statt haben/ in denen andern Causis criminalibus & famosis aber nicht zugelassen seyn.

§. 5. Auch stellen Wir zu Unsers Cammer-Gerichts Decision, welchem Theile/ auf dem Fall/ da beyde verneynen/ entweder semiplenè oder gar plenè probiret zu haben/ das Juramentum in Supplementum zu zuerkennen/ oder ob nicht nova probatio zu veranlassen sey.

§. 6. Das Juramentum suppletorium muß von demjenigen/ dessen eigenes Factum dasselbe betrifft/ allezeit super veritate, von denen Erben aber/ oder welche sonsten gegründeten Vermuthen nach/ von der Sachen keine rechte und eigentliche Wissenschafft haben/ nur super Credulitate, abgeschworen werden.

§. 7. Ein Jude soll wieder einen Christen ad Juramentum suppletorium nicht admittiret werden/ wohl aber dieser wieder jenen/ wie auch ein Jude wieder den andern.

§. 8. Derjenige/ dem dieser Eyd per Sententiam zuerkant/ muß solchen bey Verlust der Sachen abschweren/ und kan er weder dem Gegentheil solchen referiren/ noch sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

§. 9. Weiter soll derjenige/ dem das Juramentum in Supplementum zuerkant/ schuldig seyn/ binnen vierzehn Tagen/ à tempore judicati, citation an das Gegentheil/

der Ablegung des Eydes beyzuwohnen / auszubringen; welches auch bey denen juramentis in litem & purgatorio, also zu halten.

§. 10. Wann das Juramentum suppletorium würcklich abgeleget / auch darauf definitivè erkant wird / und solche Sententz ein Judicatum worden / soll es dabey gelassen / und die Rechtskräfftige Sententz zur Execution gebracht werden / es wäre dann / daß das vorgegebene perjurium in continenti durch neuen und vorhero unbekanten Beweiß / dargethan werden könte / auf welchem Fall derjenige / so solchen Meyneyd begangen / nicht allein dem Gegentheil alles erweißliche Interesse, wie auch verursachte Schaden und Unkosten erstatten / sondern auch / als ein Meyneidiger / dem Befinden nach / vor infam gehalten / und danebst am Leibe / oder sonsten empfindlich gestraffet werden soll.

Tit. XLV.

De Juramento in Litem.

§. 1.

DAs Juramentum in Litem hat alsdann statt / wann jemand die ihm zugehörige Sachen ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils nicht wieder erlangen könte / und den Werth derselben anderer Gestalt / als durch sothanen Eyd / beyzubringen nicht vermöchte.

§. 2. Ob nun zwar zu diesem Eyde eigentlich nur die Eigenthümer vorbesagter Sachen zuzulassen / so sollen dennoch Vormündere und Tutores, wann sie sich darzu erbiethen / in ihrer Unmündigen Sachen gleichfals admittiret / wieder ihren Willen aber / zu Ablegung dergleichen Eydes / nicht angehalten werden.

§. 3.

§. 3. Da auch Vormündere / Curatores, oder andere Administratores, über ihrer Unmündigen / oder andere ihnen anvertrauete Sachen / keine Inventaria oder zureichende Specificationes conscribiret / mag der dadurch verursachte Schade und Verlust von demjenigen / so solchen erlitten / nach vorhergegangener Erkäntnüß / per Juramentum in Litem beygebracht und erhärtet werden.

§. 4. Deßgleichen mag ein Erbe von seinem Cohærede oder ein Creditor von seines Debitoris hinterlassenen Erben / oder auch der Erbschafft bestelleten Curatore, wann dieselbe kein solennes Inventarium conscribiret / noch eine eydliche Specification zu ediren vermöchten / vermittelst des Juramenti in Litem, sein darunter verstrendes Interesse, fordern.

§. 5. Würden auch Eltern ihren Kindern über eine Verlassenschafft / wobey diese interessiret / eine Designation hinterhalten / oder versagen / so mögen die Kinder / gleich denen Extraneis, zu diesen Eyd / wieder ihre Eltern admittiret werden.

§. 6. Bey Veranlassung des Juramenti in Litem hat Unser Cammer-Gericht fürnehmlich zu erwegen / ob das Juramentum veritatis oder affectionis zu erkennen.

§. 7. Auf beyden Fällen soll Unser Cammer-Gericht die von dem Kläger über den angegebenen Schaden eingebrachte Liquidation, nach vorher wohlerwogenen Umständen der Sache / auf ein gewisses Quantum richten / und / so viel insonderheit das pretium affectionis betrifft / acht haben / daß dasselbe nicht zu excessiv sey / auch folglich / über solche determinirte Summe, welche der Liquidant im schweren nicht zu erhöhen hat / das Juramentum in Litem abnehmen.

§. 8. Wann das Juramentum in Litem würcklich abgeschworen / soll das Gegentheil zur Erstattung derjenigen Summe, welche dadurch erhärtet / und liquid gemachet worden / angehalten / auch von der deßfals ertheilten Sen-

tentiâ condemnatoriâ keine Appellation angenommen werden.

§. 9. Sonsten soll das in einigen Judiciis übliche Juramentum minorationis, bey Unserm Cammer-Gericht nach wie vor / nicht admittiret werden.

Tit. XLVI.

Von dem Juramento purgatorio, oder Reinigungs-Eyd.

§. 1.

DAs Juramentum purgatorium soll so wohl in Civilibus als Criminalibus alsdann erkant werden / wenn jemand mit grossem Verdacht beladen / und der Grund der Sachen anderergestalt nicht zu entdecken.

§. 2. Insonderheit soll dieses Juramentum alsdann veranlasset werden / wenn von keinem Theile ein halber Beweiß beygebracht / und also das Juramentum suppletorium nicht erkant werden mag.

§. 3. Wann dieser Eyd einmahl auferleget / kan solcher von dem Richter nicht erlassen / noch dem Gegentheil referiret werden; Jedoch stehet demjenigen / so solchen abschweren soll / frey / sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten.

§. 4. Solte ein solcher aber mit dem angemaßten Beweise nicht fortkommen / muß er den ihm auferlegten Eyd abschweren / oder gewärtigen / daß er auf den Weigerungs-Fall / pro Confesso & convicto erkläret werde.

§. 5. Wolte ein Kläger / nachdem sein Gegentheil den Purgations-Eyd abgeleget / durch neue Beweißthümer den Grund seiner Klage / und zugleich den Meyneyd darthun / soll er darzu nach vorhergehender Erkäntnüß der

Sachen

Sachen gelassen werden; Im Fall er nun darzu verstattet würde / so kan doch / wenn er etwa seine Intention nicht zur Gnüge ausführen möchte / wieder demselben keine actio injuriarum statt haben.

Tit. XLVII.

Vom Beschluß der Sachen / Inrotulation, Vorlegung / oder Verschickung der Acten.

§. 1.

WAnn in einer Sache von beyden Theilen concludiret / oder Unser Cammer-Gericht solche ex officio vor beschlossen angenommen / soll keinem Theile vergönnet seyn / etwas mehr ad acta zu bringen / oder / dafern dergleichen angenommen worden / soll solches auf des Gegentheils Anhalten / mittelst eines Interlocuts, davon removiret werden.

§. 2. Im Fall aber ein Theil nach dem Beschluß der Sachen etwa ein neu-aufgefundenes Instrument, worauf ein grosses Momentum beruhet / annoch ad acta bringen wolte / soll dieserwegen cum Causæ Cognitione erkant werden.

§. 3. Jedoch soll denen Parten erlaubet seyn / die ad Acta gebrachte Copeyen jederzeit / auch so gar in ipso Termino Inrotulationis Actorum, mit denen Originalien zu bestärcken / und diese denen Actis mit beyzulegen.

§. 4. Anlangend die Responsa, stehet einem jeden frey / zu seiner Belehrung dergleichen einhohlen zu lassen / es müssen aber diejenige / welche solche ad acta zu bringen gemeynet / solches in Zeiten vor ihrer Submission-Schrifft

thun/ massen dieselbe in solchen letzten Schrifften beyzulegen/ nicht mehr verstattet werden soll.

§. 5. Nach dem Beschluß der Sachen/ muß auf eines oder des andern Theils Ansuchen/ ein kurtzer Terminus zur Inrotulation der Acten angesetzet/ und damit/ wie Tit. V. §. 28. und 29. bereits verordnet/ verfahren werden.

§. 6. In Termino Inrotulationis haben die Parte sich zu erklähren/ ob von Unserm Cammer-Gerichte/ oder von einem auswärtigen Urthelsfasser in der Sache erkant werden soll. Was aber die Lehns-Sachen betrifft/ soll es damit/ wie Tit. X. §. 6. veranlasset/ gehalten werden.

§. 7. Würde nun ein Theil der Verschickung der Acten verlangen/ ist dasselbe schuldig und gehalten/ die völlige Transmissions-Kosten so fort allein zu erlegen; die übrige Urthels-Gebühren aber/ müssen allerseits Theile pro rata tragen.

§. 8. Dafern aber kein Theil auf einen auswärtigen Spruch provociret/ sollen den Tag nach geschehener Inrotulation der Acten/ dieselbe Unsern Præsidenten und Räthen zu Abfassung einer Sententz vorgeleget/ und nachhero kein Theil mit fernerer Verschickung gehöret werden; Es wäre denn/ daß Unser Cammer-Gericht/ aus bewegenden Ursachen/ die Transmission von selbsten veranlasset/ welches demselben allezeit freystehen soll/ und müssen auf solchem Fall/ die sämtliche Parten die Transmissions-Kosten erlegen.

§. 9. So sollen auch die streitende Partheyen in termino inrotulationis, und zwar jede wieder mehr als drey Collegia Juris-Consultorum, und darunter nur wieder zwey der Unserigen/ zu excipiren nicht befuget seyn/ dafern nicht wieder mehrere gar erhebliche Ursachen/ warum auch nicht von solchen die Sententz einzuhohlen sey/ beygebracht würden; wovon alsdann an Uns berichtet/ und Unsere Special-Resolution erwartet werden muß.

§. 10.

§. 10. Die von denen Parten geforderte Transmissions-Kosten/ müssen in Termino Inrotulationis Actorum so fort erleget werden/ widrigenfalls mit der würcklichen Execution, ohne vorhergegangenes Monitorium und Ankündigung/ auf ihre Kosten zu verfahren/ wie denn auch die Protonotarii, da sie etwas an Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren vorgeschossen/ durch gleiche schleunige Execution, zu Wiedererlangung solches Vorschusses/ zu verhelffen.

§. 11. Wir wollen auch/ daß die Parten oder deren Procuratores, bey der Inrotulation auf ihr Gewissen anzeigen sollen/ ob und an welchem Orthe sie sich vorhin in der Sache belehren lassen/ und muß über dem in dem Schreiben an die Juristen-Facultät, dieselbe erinnert werden/ daferne sie/ oder doch ein Membrum derselben/ in der Sache bereits einiges Responsum oder Consilium ertheilet/ solche Acta nicht anzunehmen/ sondern selbige so fort verschlossen wieder zurück zu senden/ auch soll diejenige Parthey/ so sich auswärtigen Raths erholet/ und die eingeholte Belehrung bey der Inrotulation der Acten verschwiegen/ zu gebührender Bestraffung gezogen/ und zu Erstattung der dadurch vergeblich verursachten Transmissions-Kosten/ angehalten werden.

Tit. XLVIII.

Von Verfassung und Publicirung der Urthel.

§. 1.

BEy Verfassung der Urthel und Abschiede/ soll so wohl von Unsern Præsidenten und Cammer-Gerichts-Räthen/ als auch vom auswärtigen Richter/ insonderheit auf die producirte klare Brieffe und Siegel/ Pacta, und Vergleiche/ Landtages-

Abscheide/ und übrige Constitutiones, und Ordnungen/ hergebrachte Landes-Observantz/ Privilegia, wie auch diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung/ genau gesehen/ im übrigen aber nach denen gemeinen beschriebenen Käyser-Rechten gesprochen werden.

§. 2. Solte wieder Vermuthen/ ein Extraneus wieder die Statuta und Gebräuche hiesiger Chur-Lande erkennen/ soll Unserm Cammer-Gericht freystehen/ auf eines Theils Vorstellung/ solches Urthel ab Actis zu removiren/ und die Acten zum anderweitigen Spruch zu verschicken.

§. 3. Wann aber die auswärtig eingeholte Sententz dunckel/ sollen die Acta, auf des verlangenden Theils Kosten/ an denselben Urthels-Fasser zur Declaration hinwieder versandt werden.

§. 4. Die auswärtige Collegia Juridica, an welche Unser Cammer-Gericht Acten zum Spruch versendet/ haben bey Abfassung der Urthel die rationes decidendi allemahl denen Sententien besonders beyzufügen/ und mit zurück zu senden/ von welchen denen Parten auf Verlangen/ gegen die Copial-Gebühr/ auch ohne derer Räthe Verordnung/ von denen Protonotariis Abschrifft zu ertheilen.

§. 5. Sonsten sollen die Incident- und Præjudicial-Puncte vor der Haupt-Sache/ imgleichen/ was liquide, der Ausführung desjenigen/ so nicht so fort liquid gemachet werden kan/ unerwartet/ decidiret werden.

§. 6. Die Sententz an sich selber belangend/ soll solche allezeit auf die Principalen/ und nicht auf ihre Anwaldte gerichtet werden.

§. 7. Würde ein Theil vor Publication der Sententz versterben/ und dessen Todt dem Judicio nicht bekant gemachet/ die Sententz aber in Gegenwart desselben constituirten Procuratoris eröffnet werden/ soll solche so wohl die Consortes Litis, als auch des Defuncti Erben/ ververbinden/ welches auch beym Absterben eines Tutoris also zu halten.

§. 8.

§. 8. Die Publication derer Urthel muß in Gegenwart derer erscheinenden Partheyen / oder derselben Anwaldte geschehen / wie denn auch dergleichen Publicationes in Abwesenheit eines oder des andern Theils / nach bescheinigter Insinuation des Citatorii, wie solches Tit. XXIV. §. 11. verordnet / in contumaciam vorgenommen werden können.

§. 9. Es soll auch bey Publication der Urthel / Unser Præsident, oder der nechstsitzende Rath / an welchem Tage / und wie die Parten erscheinen / über solches Urthel eigenhändig verzeichnen.

§. 10. Die Sententien bey mündlichen Verhören müssen dergestalt / wie selbige nach der Pluralität der Stimmen abgefasset / denen Parten publiciret / und nachhero darin nichts geändert werden.

§. 11. Dafern ein Minderjähriger die / ohne Curatore gegebene Sententz / binnen vier Jahren / nach erlangter Majorennität, und Wissenschafft von solcher Sententz / nicht impugniret / soll dieselbe vor Rechtskräfftig gehalten / und er nachmahls darwieder nicht gehöret werden.

§. 12. Da wieder einen Vormund oder Minderjährigen / dem sein Curator assistiret / eine Sententz ergangen / soll solche / wann davon nicht appelliret / ihre Rechtskrafft ergreiffen / und folglich zur Execution gebracht werden.

§. 13. Wann auch sonst ein Urthel oder Bescheid seine Rechtskrafft erlanget / sollen Unsere Præsident und Räthe / solche zur Execution bringen / und darwieder keine fernere Provocation, noch andere Verzögerungen / verstatten.

§. 14. Im Fall aber jemand ein Judicatum, unterm Vorwand / daß solches ex falsis Instrumentis, Testimoniis, oder sonst ex falsa Causa gegeben / impugniren wolte / soll darüber zuforderst bey einer Verhör erkant werden.

Tit. XLIX.

Von Expensen/ Gerichts-Kosten/ und deren Moderation.

§. 1.

Auf die Unkosten soll bey denen Verhören/ und darauf erfolgenden/ auch Interlocutoriis Sententiis mit reflectiret/ und dieselbe dem Befinden nach/ erkant/ compensiret/ oder reserviret/ bey denen Difinitiven aber/ das Sachfällige Theil/ in die/ dem Gegentheil verursachte Unkosten/ dafern nicht erhebliche Ursachen der Compensation verhanden wären/ vertheilet werden.

§. 2. Da aber jemand wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens/ in Expensas zu vertheilen/ müssen solche bey denen Interlocuten so fort mit erkant/ auch auf Erfordern/ durch Execution beygetrieben/ nicht aber biß zum End-Urthel ausgesetzet werden.

§. 3. Wann in Appellations Instantia, die Sententia à qua, purè confirmiret wird/ ist der Appellant in die Unkosten zu condemniren.

§. 4. Würde aber die Sententia à qua, da sich ex Actis hervor thäte/ daß absque probabili Causa die andere Instantz ergriffen wäre/ auch in der andern Instantz reformiret/ sollen die Unkosten beyder Instantien gegen einander compensiret/ und aufgehoben werden.

§. 5. Auf dem Fall/ da der Kläger liti renunciiren möchte/ soll ihm solches zwar freystehen/ jedoch muß er dem Beklagten die/ durch die erhobene Klage verursachte Unkosten/ ersetzen.

§. 6. Wann die Unkosten einem Theile zuerkant/ soll dasselbe gebührend liquidiren/ welche Liquidation dem

Gegen-

Gegentheil / umb innerhalb vier Wochen peremptorischer Frist / darauf zu excipiren / copeylich zuzufertigen.

§. 7. Es komme nun in gedachter Zeit die Exception wieder die liquidirte Unkosten ein oder nicht / soll dennoch / ohne Verstattung weiterer Schrifft-Wechselung / aus denen Actis, ein Expensen-Urthel abgefasset werden.

§. 8. In der Liquidation müssen alle und jede / so wohl judicial- als extra-judicial-Unkosten specificè gesetzet / auch zu welcher Zeit / und wie viel gegeben worden / genau verzeichnet / und solches Angeben / so viel möglich / bescheiniget werden.

§. 9. Beträffen aber die moderirte Unkosten / nur eine Summe von dreyßig Thaler / soll deren Moderation nicht durch ein Expensen-Urthel / sondern allein per Decretum geschehen / und das gemäßigte Quantum dem Gegentheil notificiret werden / mit Befehl / solches binnen vier Wochen / bey Vermeydung der würcklichen Execution, zu zahlen / welche Execution auch / nach deren Ablauff / ohne vorhergegangener Ankündigung / zu veranlassen.

§. 10. Bey der Moderation derer Unkosten / sollen die Gerichts- und andere nöthige Gebühren / nach der hierunter beygefügten Taxe, ohne einige Erhöhung / noch Verringerung eingerichtet werden.

§. 11. Ratione der Extrajudicial-Expensen / so in Reise-Zehrung- und dergleichen Kosten / welche die Parte selbst / oder deren Anwaldte und Zeugen / anwenden müssen / bestehen / soll bey der Moderation derselben / so wohl auf der streitenden Partheyen Condition, als auch Vermögen / und andere vorkommende Umstände gesehen / und die Richterliche Ermäßigung darnach eingerichtet werden.

§. 12. Es sollen aber keine andere / dann nothwendige Reisen / als wenn jemand in Persohn zu erscheinen / citiret / oder sonsten seine Gegenwart unumgänglich nöthig wäre / bey Einrichtung der Expensen in Consideration gezogen / wegen der unnöthigen Reisen aber / und da allbereit ein Pro-

curator ad Acta bestellet / soll an Unkosten nichts passiret werden.

§. 13. Imgleichen sind auch die auf Extrahirung derer Rescripten / oder Einholung derer Rechts-Belehrungen verwandte Kosten / in denen Liquidationen nicht anzusetzen / weniger bey der Moderation zu attendiren.

§. 14. Einem Advocato und Procuratori soll / wann er in seiner eigenen Sache schreibet; imgleichen einem Tutori und Curatori, welcher solches in seiner Pfleg-befohlenen Angelegenheit verrichtet / wegen derer von ihm verfertigten Schrifften / ein billig-mäßiges Honorarium, bey Erstattung der Unkosten zu liquidiren / vergönnet seyn / und bey der Moderation darauf mit reflectiret werden.

§. 15. So kan auch ein Cohæres oder Litis-Consors, von seinem Neben-Erben oder Consorten dergleichen / vor solche seine Mühe und Arbeit / pro ratâ, fodern.

§. 16. Nach publicirten Expensen-Urthel / als wogegen keine Appellation zu verstatten / soll es bey dem darin moderirten Quanto, ohne Abschwerung des bißhero gewöhnlichen Eydes / welchen Wir in diesem Fall / als unnöthig / auch zu Ersparung mehrerer Unkosten / hiemit gäntzlich abgeschaffet haben wollen / sein Verbleiben haben / und ist solchem nach / die erkandte Summe, durch die würckliche Execution beyzutreiben.

§. 17. Es wäre dann / daß in Sententia condemnatoria auch Damna oder Interesse mit zuerkant / und dieses zugleich nebst den Unkosten / von dem siegenden Theil mit liquidiret und zur Moderation übergeben worden / welchenfals das Juramentum zu erkennen / unbenommen wäre.

§. 18. Dafern aber derjenige / so in Erstattung der Unkosten vertheilet worden / solche zu ersetzen nicht vermöchte / soll er andern frevelhafften Litiganten zum Abscheu / mit Gefängnüß / auch bey Wasser und Brodt / nach Proportion derer verursachten Expensen / bestraffet werden.

Tit.

Tit. L.

Von der Sequestration, und Arresten.

§. 1.

MIt denen Sequestrationen soll Unser Cammer-Gericht nicht sonder begründete Ursachen/ worüber beyde Theile bey einer Verhör zu vernehmen/ verfahren/ es wäre dann/ daß aus einigem Verzug etwas gefährliches zu besorgen/ welchenfals auch per Decretum, die Sequestration verordnet werden kan.

§. 2. Insonderheit mag die Sequestration veranlasset werden/ wann zu befahren/ daß die Inhaber beweg- oder unbeweglicher Güther/ dieselbe verschwenden möchten/ oder sonst deren Ruin, wegen übler Administration des Besitzers/ zu befürchten.

§. 3. Gleichfals hat auch die Sequestration statt/ wenn einer/ so vor Gericht gefordert/ heimlich entweichet/ oder/ da zu befahren/ daß die Parte wegen einer streitigen Sache zu Thätlichkeiten und Gewalt greiffen/ und also daraus Unheil entstehen möchte.

§. 4. Aus denen sequestrirten Güthern oder deren Nutzungen/ sind jedoch/ auf erheischenden Fall/ denenjenigen/ so in possessione derselben gewesen/ die/ zur Führung des Processes erfoderte Kosten und nöthige Alimenta, zu reichen.

§. 5. Wolte auch jemand durch Bestellung tüchtiger Caution, die Aufhebung der Sequestration suchen/ soll zuforderst darüber/ ob und wie weit er damit zu hören/ erkant werden.

§. 6. Anlangend die Arreste, soll in Civil-Sachen weder Personal- noch Real-Arrest wieder Unsere von Adel/ Bürger/ und übrige Unterthanen/ wann dieselbige mit

Immobilien angesessen/ veranlasset werden/ sondern ein jeder Kläger ist schuldig/ seinen Debitorem, in desselben foro ordinario zu belangen.

§. 7. Dagegen hat der Arrest statt/ wieder diejenige/ welche entweder gar nicht/ oder doch nicht gnugsam possessioniret/ der Flucht/ oder anderer Ursachen halber/ verdächtig sind.

§. 8. Imgleichen/ wann jemand aus Unseren Chur-Landen sich unter frembde Herrschafft begeben/ und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Güthern hinterlassen wolte/ daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könte.

§. 9. Fürnehmlich können auch Arreste verhänget werden/ wann der Schuldner/ in denen Obligationen/ seinem Gläubiger zugelassen/ auf dem Fall/ da er dem Versprechen nicht nachkommen würde/ mit Arrest wieder ihn zu verfahren.

§. 10. Welches ebenfalls erlaubet seyn soll/ wann der Debitor sich zum Gefängnüß in der Verschreibung verbunden/ ob gleich desselben Güther noch nicht executiret/ wovon auch die Frauens-Personen/ da sie dieserhalb certioriret/ nicht befreyet seyn mögen.

§. 11. So können auch eines Pachters oder Miethers/ der hinweg ziehen will/ invecta & illata, imgleichen die Fructus des gepachteten Fundi, wegen rückständiger liquiden Prætension oder Miethe/ so lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden/ biß solche Schuld abgetragen.

§. 12. Wann eines Debitoris Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen/ daß der Creditor seiner Forderung halber dabey Gefahr läufft/ mag dem Befinden nach/ mit Personal- oder Real-Arrest wieder ihn verfahren werden.

§. 13. Da auch eine Erbschafft/ oder andere fahrende Haab vermuthlich von dem Besitzer verheelet/ oder gar veräussert werden möchte/ soll so dann der Arrest, auf dergleichen Stücke/ verstattet werden.

§. 14.

§. 14. Die Vormündere und Curatores können wegen ihrer Pfleg-befohlenen Schulden/ auch die Bürger/ oder deren Güther/ wegen ihrer Stadt-Schulden/ nicht arrestiret/ noch detiniret werden/ es sey denn/ daß sie sich selbst davor verbunden hätten.

§. 15. Wann wieder Frembde und Ausländische Arrest gesuchet wird/ ist solcher nicht leicht zu verstatten/ es wäre denn/ daß der Implorant den Arrest auf seine Gefahr suchte/ oder demselben anderswo die Justitz denegiret sey/ und er solches so fort gebührend bescheinigen könte/ oder auch/ wenn ein Frembder in Unsern Chur-Landen bey Kauff- und Handels-Leuten Wahren ausgenommen/ in denen Gast-Häusern gezehret/ oder sonsten contrahiret/ imgleichen wann die Zahlung daselbst zu thun/ versprochen.

§. 16. Doch sollen dem Juri retorsionis unbeschadet/ diejenige/ oder derselben Güther nicht verarrestiret werden/ welche vermöge derer/ zwischen Uns und denen benachbahrten aufgerichteten Verträgen/ davon an beyden Seiten befreyet seyn.

§. 17. Es soll aber niemanden erlaubet seyn wegen eines andern/ Arrest ohne Special-Vollmacht zu suchen/ welche er dem Supplicato in Originali so fort beyzufügen/ schuldig/ wie denn auch der Kläger und Principal, wann er sich in loco befindet/ gehalten seyn soll/ die/ zu Ausbringung eines Arrests, verfertigte Memorialien/ eigenhändig zu unterschreiben.

§. 18. Hievon sollen jedoch diejenige Personen ausgenommen seyn/ welche Inhalts Tit. XXII. §. 8. 9. 10. 11. 12. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können/ als welchen erlaubet seyn soll/ ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, alieno nomine arrest zu suchen.

§. 19. Derjenige/ bey welchem der Arrest angeleget/ muß so fort bey Insinuation des Befehls/ schrifftlich declariren/

riren / ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen / bey sich habe / und soll er nachhero / bey Vermeydung doppelter Erstattung / ohne gerichtliche Verordnung / davon nichts abfolgen lassen.

§. 20. Insgemein aber soll kein Arrest verhänget werden / es sey denn die Forderung ziemlicher massen bescheiniget / und muß bey Veranlassung derer Arreste, jedesmahl ein fordersamster Terminus zu deren Justification, zugleich angesetzet werden.

§. 21. Würde nun der Extrahent in dem / zur Justification des Arrests anberahmten Termino, nicht erscheinen / noch zu recht beständige Ursachen seines Aussenbleibens zeitig beybringen / soll auf des Gegentheils Anhalten / der angelegte Arrest relaxiret werden.

§. 22. Wie denn auch gegen Bestellung gnugsamer Caution durch Bürgen / oder Pfände / jederzeit der Arrest, so gar gegen des Klägers Willen / wieder aufzuheben / jedoch daß solche Caution nicht allein de Judicio sisti, sondern auch de Judicatum solvendo, præstiret werde.

§. 23. Der angelegte Arrest, soll / in Unsern Chur-Landen / wie bißhero / also auch forthin keine Hypothec, noch anderes Vorzugs-Recht operiren / sondern dafern wegen der arrestirten Sache / zwischen verschiedenen Partheyen / ratione des Vorzugs / Streit entstünde / soll denenselben / nach dem etwa habenden Recht ihrer Forderungen / locus competens assigniret werden.

§. 24. Deßgleichen mag ein Bürge / der von einem Creditore in Anspruch genommen wird / wieder denjenigen / vor welchen er caviret / wie auch wieder seinen Mitbürgen / seiner Sicherheit halber / Arrest suchen / ohngeachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden.

§. 25. Wann die arrestirte Sachen dergestalt beschaffen / daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden könten / oder auch Vieh / dessen Unterhalt ein vieles kosten würde /

würde/ mit Arrest beleget worden/ und der Beklagte abwesend/ oder ausgewichen wäre/ oder in dem ad justificandum angesetzten Termino contumaciter aussenbliebe/ mögen dergleichen Sachen/ oder Vieh/ auf Klägers Anhalten/ gerichtlich taxiret/ und die daraus gelöste Gelder in Judicio deponiret werden.

§. 26. Da sich aber bey der Justification des Arrests befinden würde/ daß solcher ohne Grund gesuchet/ soll derselbe nicht allein so fort relaxiret/ sondern auch der Arrestant, in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten vertheilet/ und im Fall Personal-Arrest ausgebracht/ wegen der/ dem Arrestato dadurch angethanen Beschimpffung/ demselben billigmäßige Satisfaction zu geben/ angehalten werden.

Tit. LI.

Von Pfandungen.

§. 1.

WAnn wegen zugefügten Schadens/ oder intendirter Turbation, bey Fischereyen/ Jagten/ imgleichem prætendirter Servitut, und sonsten zur Pfandung geschritten werden muß/ als welches einem jedweden/ zu Behauptung des Seinigen freystehet/ ist dabey insonderheit zu beobachten/ daß nicht gantze Heerden Vieh/ sondern ein/ zwey/ oder drey Häupter/ nach Proportion des Schadens/ abgepfandet werden.

§. 2. Bey ungeschlossenen Feldern aber/ da ein oder ander Stück Vieh übergetreten/ soll mit der Pfändung unter Nachbahren nicht verfahren werden/ dafern nicht ein Theil durch beständigen Uberlauff/ oder Ubertretung des Viehes/ sich einiges Recht anmassen wolte.

§. 3. Das gepfändete Vieh/ muß an denen Orthen/ wo Pfand-Ställe verhanden/ daselbst eingetrieben/ auf dem Lande aber in die Schultzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden.

§. 4. Im Fall durch das gepfändete Vieh/ einiger Schaden verursachet/ soll solcher durch jedes Orths Gerichte/ in Gegenwart dessen/ dem das Vieh gehöret/ besichtiget und taxiret werden/ welche Taxation allenfalls in dessen Abwesenheit vorzunehmen/ wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden/ und muß solche Taxe zu mehrerer Beglaubigung schrifftlich verzeichnet werden/ wären aber Schultz und Schöppen nicht verhanden/ soll die Taxation, vorstehender massen/ durch andere unpartheyische Leute verrichtet werden.

§. 5. Mit denen Taxations-Gebühren soll niemand übersetzet/ sondern in denen Städten zum höchsten ein Thaler/ auf dem Lande aber sechs/ acht/ biß zwölff Groschen/ nach Entlegenheit des Orths/ woselbst die Besichtigung vorzunehmen/ dafür entrichtet werden.

§. 6. Imgleichen soll von jedem gepfandetem Stück/ es bestehe worin es wolle/ nur zwey Schillinge/ oder ein Groschen sechs Pfennig/ an Pfand-Geld genommen worden. Es wäre denn/ daß an einem oder andern Orthe/ so wohl wegen der Taxations-Gebühren/ als Pfand-Geldes/ ein anderes verglichen/ welchenfalls es dabey gelassen wird.

§. 7. Wenn bey Mast-Zeiten Schweine überlauffen/ mögen dieselbe insgesamt nach den Pfand-Stall gebracht/ und davor zuforderst an Pfand-Geld/ sechs Schillinge oder vier Groschen/ vor die gantze Heerde/ und dann wegen des Schadens in der Mast/ vor jedes Stück täglich zwey Schillinge/ oder ein Groschen sechs Pfennig/ im Fall/ wie bey vorigen beyden Puncten schon erwehnet/ auch dieserhalb nicht gewisse Vergleiche verhanden wären/ gefodert werden/ jedoch/ daß die geschehene Pfändung demjenigen/ welchem die Schweine gehören/ so fort notificiret werde.

§. 8.

§. 8. Die abgenommene Pfände soll derjenige / welchem solche zugehören / innerhalb vierzehn Tagen mit vorbeschriebenem Pfand-Gelde einzulösen / auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futter-Geld / womit doch niemand zu übersetzen / zu erstatten schuldig seyn.

§. 9. Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen / soll derselbe befugt seyn / selbige durch die Gerichte des Orths / gegen Erlegung zwey Groschen Taxations-Gebühr für jedes Stück taxiren / und dem Meistbietenden verkauffen zu lassen / und ist er / nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden / Futter und Pfand-Geldes schuldig / den Uberrest des Pretii dem gewesenen Eigenthums-Herren zuzustellen / die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfalls schrifftlich verfertigen.

§. 10. Dafern jemand vermeynet / daß er zur Ungebühr gepfändet sey / der Pignorant aber sich wegerte / die abgenommene Pfände gegen Erlegung des Pfand-Geldes zu restituiren / oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futter-Geldes sich nicht vereinigen könten / soll die Restitutio derer Pfände / salvo jure, verordnet werden / und solche so fort ohne Entgelt geschehen / ratione des etwa habenden Interesse und Unkosten / auch Pfand- und Futter-Geldes aber / bey einer kurtz anzusetzenden Verhör Rechtlich erkant werden / oder sonst / befundenen Umständen nach / Veranlassung geschehen.

§. 11. Da aber jemand solche Pfände / es sey unter was Vorwand es wolle / des Mandati ungeachtet / entweder gar / oder doch zum Theil an sich behalten würde / sollen dieselbe auf dessen Unkosten durch den Land-Reuter / ohne vorhergegangener Ankündigung so fort abgehohlet / und dem Eigenthums-Herren restituiret werden.

§. 12. Damit auch wegen Abhohlung und Lieferung derer Pfände / kein Streit vorkommen möge / so wollen Wir / daß derjenige / so gepfändet worden / solche von dem Gegentheil abhohlen solle; jedoch sind hierunter nicht zu verstehen

diejenigen Pfände/ wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh/ so Schaden gethan/ abgepfandet/ als auf welchem Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen/ der Obrigkeit die abgenommene Pfände wieder einzuliessern/ nicht aber diese von jenen solche abhohlen zu lassen.

§. 13. Bey denen wegen Pfändung vorfallenden Verhören/ muß derjenige/ so gepfändet hat/ justitiam pignorationis erweisen/ und wann solches geschehen/ ist demselben so wohl der erweißliche Schade/ Futter/ und Pfand-Geld/ als auch Unkosten zuzuerkennen.

§. 14. Solte sich aber befinden/ daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen/ ist der Pignorant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten zu vertheilen.

§. 15. Alle Pfand-Kehrungen/ woraus öffters groß Unheil entstehet/ sollen schlechterdings verbothen seyn/ und derjenige/ so dergleichen unternehmen möchte/ mit nachdrücklicher fiscalischer Bestraffung angesehen werden.

§. 16. Mit gleicher/ auch dem Befinden nach/ gröfferer Ahndtung sind zu belegen/ welche sich unterstehen/ eines andern Jurisdiction durch Erbrechung des Pfand-Stalles/ oder gewaltsamer Hinwegnehmung der Pfände/ zu violiren.

§. 17. Da auch in Unsern Chur-Landen beständig hergebracht/ daß die Pacht-Herren/ ohngeachtet sie die Jurisdiction über diejenige Leute/ so ihnen Pacht zu geben schuldig/ nicht haben/ dennoch solche durch Pfändung von selbsten/ und irrequisito Domino beytreiben können/ so soll es dabey dergestalt ferner gelassen werden.

§. 18. Wie dann gleichfalls denen Obrigkeiten und Dienst-Herren wohl erlaubet ist/ die Unterthanen so wohl zur Leistung der schuldigen Dienste/ als auch sonsten zum Gehorsam durch Pfändungen anzuhalten.

Tit.

Tit. LII.

Von denen Appellationen/ so an Uns erhoben werden.

§. 1.

WEnn durch die Abschiede oder Urthel/ welche von Unserm Cammer-Gericht selbst ertheilet/ oder außwärts in dessen Nahmen eingehohlet werden/ ein Theil beschweret zu seyn vermeynet/ stehet demselben frey an Uns allerunterthänigst zu appelliren/ jedoch bleibet die Direction des Appellation-Processus bey Unserm Cammer-Gerichte.

§. 2. Es lieget aber solchem Appellanten ob/ das fatale interponendæ, nehmlich das Decendium, als welches de momento in momentum laufft/ genau zu observiren.

§. 3. In der Schedula Appellationis sollen nach Disposition Tit. XII. §. 6. die Gravamina angeführet/ die Abschiede in Originali beygeleget/ und bevor dieses letztere geschehen/ der Appellation halber/ ob gleich das Præsentatum darauf gesetzet/ nichts verordnet werden.

§. 4. Solte auch etwa eine Sententz einem Theile zweiffelhafftig scheinen/ mag dasselbe deren Declaration gleichfals intra decendium suchen/ welche Unser Cammer-Gericht/ dafern es selbst in der Sache gesprochen/ dem Befinden nach/ bey einer Verhör/ oder auch per Decretum zu ertheilen; Jedoch muß dieses letztere dem Gegentheil/ umb sich darnach zu achten/ so fort notificiret werden. Vermeynte aber jemand durch die/ per Decretum gegebene Declaration graviret zu seyn/ kan er dieserwegen auf

Verhör provociren/ und bleibet biß dahin selbige Declaration suspendiret/ jedoch muß solche Provocation zum Verhör/ innerhalb vier Wochen/ à die insinuationis, geschehen/ sonsten nach Ablauff solcher Zeit/ es bey der geschehenen Declaration verbleiben soll.

§. 5. Wäre das Urthel von einer auswärtigen Facultät, nomine Cameræ abgefasset/ soll solches/ nebst denen Acten/ zu Ertheilung der gesuchten Declaration dahin wieder versandt werden/ zuvor aber jedem Theile erlaubet seyn/ seine Nothdurfft/ nur in einem Memorial, zu des Urthelsfassers besserer Information, vorzustellen.

§. 6. Da auch einer Declarationem Sententiæ cum eventuali appellatione gesuchet/ mit der Declaration aber abgewiesen wird/ mag er die eventualiter eingewandte Appellation, wann derselben deferiret worden/ fortsetzen/ und soll das fatale Justificandæ, von Zeit der abgeschlagenen Declaration, seinen Anfang nehmen.

§. 7. Auf die einkommende Appellationes soll/ wo möglich/ so fort/ längstens aber beym letzten Gerichts-Tag in jeder Woche verordnet/ und ob selbigen deferiret/ oder sie verworffen worden/ zu der Interessenten Nachricht in dem Vorgemach angeschlagen werden.

§. 8. Und da im Landtags-Recess de anno 1653. §. 18. verordnet/ daß das Beneficium Appellationis keinem verweigert/ auch keine Appellation, sie sey denn manifestè frivola, verworffen/ sondern in dubio jederzeit angenommen werden solle/ so lassen Wir es dabey bewenden.

§. 9. Von denen Decretis aber/ sind in denen Gerichten Unserer Chur-Lande/ keine Appellationes anzunehmen/ sondern es haben die Partheyen/ so dadurch graviret zu seyn vermeynen/ auf Verhör zu provociren/ und dabey ihre Nothdurfft vorzustellen.

§. 10. Es muß auch der Appellant, Unserer gemachten allergnädigsten Verordnung gemäß/ wenn der

Appel-

Appellation deferiret werden soll/ 20. Thaler/ oder/ wann die Summa über 1000. Thaler sich beträget/ von jedem 100. Thaler Capital noch 2. Thaler mehr in Casum succumbentiæ deponiren/ und ist/ bevor solches geschehen/ die Appellation nicht anzunehmen.

§. 11. Wann der Appellant ein obsiegendes Urthel erhält/ sind solche deponirte Gelder demselben so fort nach geschehener Publication des Urthels/ und zwar ohne einige Depositions-Gebühren/ zurück zu geben/ dafern er aber der Appellation sich nachhero wieder begiebet/ oder Sententia prior confirmiret/ oder auch die Sache in der Güte hingeleget wird/ verbleiben diese Gelder Unserm Cammer-Gericht.

§. 12. Vor Ablauff des fatalis justificandæ appellationis, welches auch in dieser Instantz auf sechs Monath/ von Zeit der præsentirten Appellation anzurechnen/ gerichtet ist/ und unter was Vorwand es auch seyn möchte/ nicht prorogiret werden soll/ muß die Justification bey Unserm Cammer-Gericht nicht allein übergeben/ sondern auch dem Gegentheil/ auf des Appellantens Unkosten/ in Abschrifft insinuiret werden.

§. 13. Sonsten soll es weiter mit Einbringung derer übrigen Schrifften/ welche jedoch ultrà quadruplicam nicht zu verstatten/ wie auch deren Zufertigung an das Gegentheil/ imgleichen mit Ertheilung der gesuchten Fristen/ wie nicht weniger mit denen Submission-Schrifften/ auch in dieser Appellations-Instantz/ nach Anleitung Tit. XXX. überall gehalten werden.

§. 14. Nach erfolgtem Schluß der Sachen in dieser Appellations-Instantz/ hat Unser Cammer-Gericht/ die so wohl darin/ als in voriger Instantz ergangene Acta an eine Juristen-Facultät, wowieder nicht excipiret worden/ zum Spruch Rechtens zu versenden/ welche das Urthel in Unserm höchsten Rahmen abzufassen/ und soll dasselbe solchergestalt auch publiciret werden.

§. 15. Derjenige / so auf ergangene Citation bey denen angesetzten Verhören aussenbleibet / und dergestalt in Contumaciam erkennen lässet / soll wegen seines offenbahren Ungehorsams / zur Appellation nicht verstattet werden.

§. 16. Hätte aber derselbe in der Haupt-Sache geantwortet / und liesse nur die Sententz in Contumaciam publiciren / solchenfalls ist er zur Ergreiffung derer Remediorum Juris, jedoch daß solches intra decendium geschehe / dem Befinden nach / zu admittiren.

§. 17. Wie auch dem Appellanten freystehet / gegen Erstattung der verursachten Unkosten der eingewandten Appellation zu renunciiren / so soll dem Appellato gleichfalls erlaubet seyn / sich des vermeynten Gravaminis zu begeben / und auf solchem Fall es bey der Sententia à qua gelassen / und solche an den Richter ersterer Instantz zur Execution remittiret werden. Dafern aber die Appellation, vor der Renunciation des Gravaminis, noch nicht devolviret wäre / so ist der Judex à quo befugt / die von ihm ertheilete Sententz zur Execution zu bringen.

§. 18. Ubrigens soll / wann in dem Appellations-Proceß, wie es Ratione Possessionis, oder sonsten indessen zu halten / einiger Zweiffel vorfället / von Unserm Cammer-Gericht / mediante Decreto interimistico, zureichende Verordnung gemachet werden / insgemein aber sollen die in summarissimo eingewandte Appellationes, wann dergleichen aus sonderbahren Umständen angenommen werden / allein Effectum devolutivum, nicht Suspensivum haben.

§. 19. Weil auch Unserm Cammer-Gerichte die Direction des an Uns erhobenen Appellation-Processus zustehet / so kan dasselbe erkennen / ob die Appellation desert sey / oder nicht / und soll von solchen Abscheiden keine fernere Provocation statt haben.

§. 20.

§. 20. So viel die Appellationes betrifft/ welche wieder die von dem Quartal-Gerichte/ oder von dem Hauptmanne der Alten-Marck gegebene Abscheide eingewandt werden/ sollen dieselbe unmittelbahr an Uns gerichtet/ und also cum Apostolis in Unser Cammer-Gericht übergeben werden/ und mag dieses in Unserm höchsten Nahmen/ zu Verhütung weiterer kostbahren Processe, nach vorkommenden Umständen/ eine Verhör/ salva appellatione, ansetzen/ und zwischen beyden litigirenden Partheyen gütliche Handelung versuchen/ in Entstehung der Vergleichung aber/ soll dem Appellations-Proceß sein Lauff ungehindert gelassen werden.

§. 21. Ingleichen ist auch Unserm Cammer-Gericht unbenommen/ wenn die Partheyen bey einer summarischen Verhör in der Appellations-Sache zum Abschiede selbsten submittiren/ darin definitivè zu sprechen/ jedoch/ daß/ gleich wie die Appellation an Uns gerichtet worden/ also auch die Urthel/ oder Bescheide/ in Unserm höchsten Nahmen ausgesprochen werden.

§. 22. Die Appellationes von dem in der Ucker-Marck retablirten Quartal-Gerichte/ sollen auf gleiche Weise/ wie von dem Alt-Märckischen Quartal-Gerichte/ immediatè an Uns ergehen/ und cum Apostolis in Unserm Cammer-Gericht introduciret/ und der Processus Appellationis daselbst dirigiret werden.

Tit. LIII.

Von denen Remediis Extraordinariis.

§. 1.

VOn denen Urtheln/ welche in Instantia Appellationis in Unserm höchsten Rahmen publiciret worden/ soll keine fernere Appellation statt haben/ sondern allenfalls die Remedia Extraordinaria, als letztere Instantz zu suchen/ erlaubet seyn.

§. 2. Unter diesen Remediis extraordinariis werden begriffen/ Revisio actorum, die beneficia supplicationis und restitutionis in integrum, wie auch querela nullitatis, als welche letztere contra ultimam Sententiam nicht separatim zu verstatten.

§. 3. Würde aber jemand querelam nullitatis wieder einen Cammer-Gerichts-Abscheid ergreiffen/ muß er in Casum succumbentiæ, wenn er zu deren Ausführung zugelassen wird/ 50. Thaler deponiren.

§. 4. Diese Remedia Extraordinaria, welche allein auf die Fälle/ wo sonst die Appellation statt hat/ zu concediren/ müssen intra decendium, gesuchet/ und dabey so fort umb Ansetzung eines kurtzen Termini zu deren Erkennung angehalten/ dieser auch über drey Monath nicht hinaus gesetzet werden / sondern daferne der Implorant diese Zeit durch seine Schuld/ ungehörter Sache/ vorbey streichen liesse/ sollen die gesuchte Remedia so dann desert seyn/ und soll ferner keine Dilation unter einigem Prætext verstattet/ sondern vorige Sententz zur Execution gebracht werden.

§. 5. Würde aber solcher Termin durch den Beklagten wendig gemachet/ soll ein ander Terminus in contumaci-

maciam angesetzet / und keine Abkündigung dawieder angenommen / sondern auf eines oder des andern Theils Aussenbleiben / in Contumaciam erkant werden.

§. 6. Bey der Verhör hat derjenige / so die Remedia Extraordinaria suchet / seine vermeinte Gravamina ex ante Actis vorzutragen / und soll darauf / ob er zur Deduction derselben zu admittiren sey oder nicht / Rechtlich erkant werden / jedoch sind solche post duas conformes Sententias nicht leicht zu verstatten.

§. 7. Weilen auch der Deducent bißhero in dieser Instantz 25. 30. biß 50. Thaler / nach Beschaffenheit der Sachen / in Casum succumbentiæ Unserm Cammer-Gericht erlegen müssen / so lassen Wir es dabey allergnädigst bewenden.

§. 8. Wann nun der Kläger ad Deductionem Remediorum Extraordinariorum verstattet / muß er binnen vier Wochen peremptorischer Frist / inclusis feriis, von Zeit der gegebenen Sententz seine Deduction-Schrifft doppelt einbringen / und haben beyde Theile binnen vorgesetzter Frist / jede mit zwo Schrifften / usque ad Duplicam inclusivè, zu verfahren.

§. 9. So bald in Causa geschlossen / sollen die sämtliche Acta, nach vorhergegangener Inrotulation, nochmahls ad extraneum zum Spruch Rechtens versandt / und das Urthel dieser Instantz / ebenfalls in Unserm höchsten Nahmen / ausgesprochen werden.

§. 10. Und da die verstattete Remedia Extraordinaria bey Unserm Cammer-Gerichte effectum suspensivum mit sich führen / so bedarff es nicht der sonst in dieser Instantz gewöhnlichen Caution de restituendo, wie dann auch der Deducent nicht gehalten seyn soll / in dieser Instantz das Juramentum Calumniæ abzulegen.

§. 11. Endlich wollen und verordnen Wir / daß alle und jede Rechtsfertigungen in Unseren Chur-Landen zum

höchsten in dreyen Instantiis abgethan werden sollen / zu welchem Ende dann / wann von denen Unter-Gerichten / so wohl in denen Städten / als auf dem Lande an Unser Cammer-Gericht / und von diesem an Uns appelliret / und die Sache also in dreyen Instantiis ausgeführet / und erörtert worden / so dann keine Remedia Extraordinaria, als die vierdte Instantz / zu verstatten.

§. 12. Wie dann auch sonsten über diese Remedia keine andere / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / und folglich nicht Revisio Revisionis, zugelassen seyn sollen.

Tit. LIV.

Von der Execution.

§. 1.

Nachdem ein Abschied oder Urthel seine Rechts-Krafft ergriffen / soll solches / im Fall nicht bereits die Sache auf der Execution bestanden / nach vorhergegangener Ankündigung / zur gebührenden Execution gebracht / und dergestalt einem jeden zu dem Seinigen verholffen werden.

§. 2. Imgleichen ist auf Commissions-Recesse, wann dadurch die Sache abgethan / wie nicht weniger auf recognoscirte Instrumenta, worin der Schuldener dem Monitorio und Ankündigung renunciiret / die Execution zu veranlassen / jedoch muß bey denen Ersteren die Ankündigung vorhergehen.

§. 3. Es seynd aber die Executiones bey dem ordentlichen Richter zu suchen / und mag keiner für sich / unter was Prætext solches auch sey / wieder sein Gegentheil verfahren / noch das ihm etwa zustehende / propriâ authoritate, occupiren.

§. 4.

§. 4. Welches auch statt haben soll/ ob gleich der Gegener per pactum beliebet/ daß die streitige Sache eigenmächtig/ und sonder Antretung des Richters/ in Besitz genommen werden möchte/ damit aller besorgende Tumult und Unruhe vermieden werde.

§. 5. Wann in denen Unter-Gerichten eine Sache biß zur Execution geendiget/ muß das obsiegende Theil damit nicht aufgehalten/ sondern mit der Execution schleunig verfahren werden; Widrigens Unser Cammer-Gericht befuget seyn soll/ die Execution immediatè zu veranlassen. Auch ist ein solcher Unter-Richter gehalten/ dem Kläger ratione Interesse; und verursachter Unkosten/ wegen verzögerter Execution, gerecht zu werden.

§. 6. Da aber die streitende Sache oder das succumbirende Theil unter frembder Bothmäßigkeit sich befände/ soll die Obrigkeit des Orths per subsidiales requiriret werden/ die ausgesprochene Sententz zur Execution zu bringen.

§. 7. Wie denn auch Unser Cammer-Gericht auf Requisition auswärtiger Richter die verlangte Execution, nach Inhalt der daselbst ergangenen Iudicatorum, und zwar ohne Untersuchung/ ob wohl oder übel anderwerts verfahren/ wieder Unsere Unterthanen vollstrecken zu lassen/ es wäre denn/ daß an dem Orthe/ aus welchem die Requisition geschiehet/ ein anderes observiret/ und vor Veranlassung der Execution in der Sache cognosciret würde/ welchenfalls Unserm Cammer-Gerichte/ wieder ein solches Judicium, des Juris Retorsionis sich zu gebrauchen/ unbenommen seyn soll.

§. 8. Wäre eine Sententz wieder verschiedene Erben/ oder Interessenten ertheilet/ muß die Execution wieder einen jeden/ nur pro ratâ, ergehen. Dafern aber einer derselben die verschriebene Hypothec allein besässe/ oder die Litis-Consorten dem Beneficio Divisionis re-

nunciiret / solchenfalls ist die Execution wieder den Besitzer des Unterpfandes / oder einen dergleichen Interessenten / in solidum zu vollstrecken.

§. 9. Was die Tutores, Curatores, und Administratores anderer Güther betrifft / können keine Executiones in deren eigene Güther verordnet werden / wenn dieselbe / mit Verzicht aller ihnen zustehenden Beneficien / sich nicht principaliter verschrieben.

§. 10. Anlangend die Execution an sich selbst / soll selbige / im Fall ein gewisses Unterpfand verschrieben / in dasselbe / für allen andern des Schuldners Güthern / vollenstrecket werden; Derjenige aber / welcher eine General-Hypothec hat / kan erwählen / aus welchen Güthern des Debitoris er seine Bezahlung suchen wolle.

§. 11. Sonsten aber geschiehet insgemein die Execution zuforderst in die Mobilien / nachgehends in die liegende Gründe / und dafern auch solche nicht zureichen / in des Debitoris ausstehende Activ-Schulden / oder andere Gerechtsame.

§. 12. Unter die Mobilien und fahrende Haabe werden begriffen alle die Stücke / welche ihrer Natur nach / von einem Orth zum andern gebracht werden können / als baar Geld / Silber-Geschirr / das Holtz / so in denen Wäldern schon gefället / oder sonsten Klafftern-weise aufbehalten worden / das Getrayde / welches schon abgemehet / nicht aber dasjenige / so auf dem Halm stehet.

§. 13. So werden auch denen Mobilien / Vieh / verfallene Pächte und Renthen zugerechnet.

§. 14. Es sind aber bey der Execution zuforderst dergleichen bewegliche Stücke zu nehmen / deren der Debitor am leichtesten entbehren kan / und welche am gemächlichsten mögen verkauffet werden.

§. 15. In Ermangelung dergleichen Stücke / oder wenn solche zur völligen Genugthuung des Gläubigers

nicht

nicht zureichend/ist in die übrige auch kostbahre und nöthige Sachen/als Silber/Betten/Kleider/Vieh und dergleichen/ die Execution zu verrichten.

§. 16. Hievon sind jedoch derer Schuldener tägliche Kleidungen/ingleichen derer Handwercker zu ihrer Profession gehöriges Werckzeug/und auf dem Lande Pflug und Acker-Zeug/wie auch das zur Hoff-Wehre derer Unterthanen gehörige Vieh/auszunehmen.

§. 17. Diese Ordnung der Execution muß dergestalt genau observiret werden/daß/wann darwieder gehandelt würde/die/solchem zu wieder abgenommene Sachen/dem Schuldener/auf dessen Ansuchen/zu restituiren/ und in die übrige/die Execution zu veranlassen/und soll der Land-Reuter auf solchem Fall wegen dieser nicht beobachteten Verordnung ohne Abforderung einiger Gebühren/ auf seine eigene Kosten/die veranlassete Hülffe thun.

§. 18. Die Schuldener sind gehalten/denen Land-Reutern/und andern Executoren/ihre Boden/Keller/ Schräncke/Kasten/und dergleichen zu eröffnen/widrigens die Executores solches auf derer Schuldener Kosten selbst verrichten zu lassen/befugt seyn sollen.

§. 19. Müste die Execution in die liegende Gründe vorgehen/stehet dem Gläubiger frey/sich in solche immittiren zu lassen/oder deren Taxation und Subhastation zu suchen.

§. 20. Auf dem Fall der geschehenen Immission, muß der Gläubiger die Güther haußwirthlich administriren/und von deren Nutzung/dem Schuldner/gebührende Rechnung ablegen.

§. 21. Wolte aber ein Creditor sich von solcher Rechnungs-Last lossmachen/und die Güther/worin er immittiret worden/durch einen gerichtlich verordneten Sequestrum, oder Curatorem administriren lassen/soll dieser

so wohl zur guten Administration der Güther / als auch Ablegung der Rechnung / gehalten seyn.

§. 22. Würde ein Creditor Bedencken tragen / in ein Grundstück sich immittiren zu lassen / soll demselben freystehen / solches / mit der vorhero aufgenommenen Land-üblichen Taxe, subhastiren zu lassen.

§. 23. Zur Aufnehmung der Taxe, sind zuforderst Commissarii zu verordnen / welche in beyder Theile Gegenwart / nach Gelegenheit des unbeweglichen Stückes / mit Zuziehung solcher Leute / so davon eigene Wissenschafft haben / damit zu verfahren. Würde aber ein oder andere Parthey nicht erscheinen / soll auf ergangene Citation, wenn derselben Insinuation bescheiniget / dennoch in contumaciam mit der Taxe fortgefahren werden.

§. 24. Gäbe sich bey der Subhastation ein Käuffer an / ist dessen Geboth / nebst der Taxa, mit anzuschlagen / und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen.

§. 25. Solche Subhastation muß wenigstens drey mahl / von sechs zu sechs Wochen / per publica proclamata, und zwar letzlich mit der gewöhnlichen Commination, daß in dem angesetzten Termino mit der Adjudication verfahren werden solle / geschehen / und darauf in solchem Termino, wann ex Actis erhellet / daß mit der Subhastation überall ordentlich verfahren / dem Meistbietenden das subhastirte Grundstücke gerichtlich zugeschlagen werden.

§. 26. Dafern aber einige Interessenten in Termino Adjudicationis umb die vierdte Subhastation anhalten solten / und ihnen selbige aus bewegenden Ursachen zugestanden werden müste / sollen dieselbe dennoch vor das letzte Licitum denen übrigen Interessenten / im Fall der

letzte

letzte Licitant abtrete/ gehalten/ und ihnen solches zu præstriren/ verbunden seyn.

§. 27. Die Proclamata müssen/ wenn ein Lehn- oder Land-Guth zu veräussern/ doppelt ausgefertiget werden/ damit/ daß eine in Unserm Cammer-Gericht/ und das andere in der nechst dabey gelegenen Stadt angeschlagen werden könne. Da aber Häuser sub hasta zu verkauffen/ muß das andere Proclama auf dem Rathhause der Stadt/ wo solche belegen/ affigiret werden/ und hat jedes Orths Magistrat mit Fleiß darauf zu notiren/ wann solches angeschlagen/ und abgenommen worden.

§. 28. In denen Unter-Gerichten aber/ es sey in denen Städten/ oder auf dem Lande/ sollen die Subhastationes von vier zu vier Wochen/ vorbeschriebener massen/ expediret werden.

§. 29. Bey Distraction derer/ denen Unmündigen gehörigen Grundstücke/ muß zuforderst ein Decretum de alienando, nach untersuchter Sache/ ertheilet werden; welches jedoch seinen Abfall leydet/ wann Major zur Division provociret/ oder Concursus Creditorum bereits eröffnet.

§. 30. Nach geschehener Adjudication ist es dabey schlechterdings zu lassen/ und kan dieselbe/ wenn gleich der Debitor die Schuld nebst Zinsen und Unkosten baar bezahlen/ oder auch ein Frembder ein mehrers bieten wolte/ nicht retractiret werden/ und soll von denen Adjudicationen/ wann damit wohl verfahren/ keine Appellation, noch bey privilegirten Personen/ Restitutio in integrum, verstattet werden.

§. 31. Dagegen kan auch der Licitant, nach geschehener Adjudication, unter keinerley Vorwandt sein Geboth wiederruffen/ noch wieder die ihm geschehene Adjudication gehöret werden.

§. 32. Und da in Unsern Chur-Landen der erste Geboth dem Licitanten keine Prælation vor anderen giebet / so muß derjenige / welcher ein Grundstück sub hasta erstehen will / das meiste offeriren.

§. 33. Auf dem Fall da kostbahre Mobilien zu distrahiren / sollen dieselbe gleichfalls auf die Arth und Weise / wie bey denen Grundstücken verordnet / taxiret / und subhastiret / und in dem Proclamate Subhastationis, selbige einiger massen beschrieben werden. Geringere Mobilia aber / mögen bey einer Auction, dem Meistbietenden gelassen werden.

§. 34. Endlich sind die Debitores gehalten / ihren Gläubigern über das schuldige Capital und Zinsen alle und jede erkante / insonderheit auch die aufgewandte Executions-Kosten / zu erstatten.

Tit. LV.

Von Haltung dieser Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 1.

DIese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung / so / wie solche vom Anfange biß zum Ende verfasset / und beschrieben / soll in allen Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction unterworffenen Chur- und derselben incorporirten Landen / in Zukunfft zum unverbrüchlichen Gesetz / und fest zuhaltender Regul, in denen Process- und Gerichts-Sachen dienen / auch vom

nechst

nechst herankommenden Ersten Septembris dieses 1709. Jahres an / überall gebrauchet / und zur genauen Observantz gebracht werden.

§. 2. Damit auch zu keinen Zeiten dieser Unser Cammer-Gerichts-Ordnung zuwieder gelebet / noch einige Mißbräuche / oder andere Gewonheiten dagegen eingeführet werden; So befehlen Wir hiemit Unseren zum Cammer-Gericht verordneten Præsident und Räthen / so wohl gegenwärtigen als zukünfftigen allergnädigst / auch zugleich ernstlich / über solche Ordnung / ihren Pflichten gemäß / und wie Wir zu ihnen das allergnädigste Vertrauen haben / fest und nachdrücklich zu halten / vor sich selbsten in allen dero Handelungen selbiger nachzuleben / und darob zu seyn / daß weder die Cammer-Gerichts-Cantzeley-Bediente / noch die Partheyen / oder deren Patroni Causæ, Anwaldte / und andere / darwieder einiger massen handelen und thun mögen.

§. 3. Wir verordnen auch hiermit ernstlich / daß alle und jede Unter-Gerichte / so wohl in denen Städten / als auf dem Lande / ohne einzige Außnahme / und der etwa an einem oder andern Orthe bißherigen Observantz ohngeachtet / sich nach dieser vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung bey denen vorkommenden Rechts-Handelungen durchgehends / mit gebührendem Gehorsam fleißig achten / selbige in keine Wege übertreten / noch anderen solches zu thun gestatten sollen.

§. 4. Würde aber diesem zu wieder von denen Unter-Gerichten / oder auch von denen / vor Unserm Cammer-Gericht handelenden Partheyen und Sach-Bedienten / etwas vorgenommen werden / soll Unser Cammer-Gericht befehliget seyn / die Ubertreter mit der hierin enthaltenen / oder dem Befinden nach / anderer willkührlichen unnachläßsigen Straffe zu belegen.

§. 5. Wie nun Unseren fiscalischen Bedienten / imgleichen in denen Städten / denen Advocatis Curiæ, gebühret / mit besonderer Achtsamkeit dahin zu sehen / daß

Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung von allen vorgedachten Unseren Unterthanen vollenkommen nachgelebet werde/ auch diejenige/ so darwieder handeln/ Unserm Cammer-Gerichte/ oder jedes Orths Magistrate zur Bestraffung anzuzeigen; So lieget ihnen insonderheit ob/ ihren Pflichten zu Folge/ die verwirckte Straffen ohne eintziges Nachsehen/ durch die Execution beytreiben/ und an gehörige Orthe lieffern zu lassen.

§. 6. Wann auch von Unserm Cammer-Gericht/ oder Unter-Gerichten/ die Acta an eine Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versandt werden/ haben so wohl Unsere/ als frembde Collegia Juridica, nach dieser Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung/ bey Abfassung der Urthel sich zu richten; Wiedrigens/ wann darwieder erkant/ soll solches/ als ungültig/ nicht attendiret werden.

TAXA,

TAXA,

Der Cammer-Gerichts-Cantzley-Gefälle.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für ein Rescript oder Mandat, wañ das Supplicatum nicht in duplo übergeben	—	6	—
Wann es aber in duplo übergeben wird	—	5	—
pro Sigillo	—	2	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für eine Citation, wie bey den Mandatis			
Stempel-Pappier	—	1	6
Für einen Abschied vom ersten Bogen	—	10	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Ist aber der Abschied von zween oder mehr Bogen / für einen jeden Bogen so dann	—	4	—
Pro Decreto de alienando,	2	—	—
pro Sigillo	1	6	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Urthel so vom Cammer-Gericht abgefasset	1	—	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Urthel so auswärtig gesprochen / für den ersten Bogen	—	16	—
Die folgende Bogen wie bey den Abschieden für jeden Bogen	—	4	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für einen gerichtlichen Kauff-Brieff	2	—	—
pro Sigillo	1	6	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Priorität- und andere ex Actis abzufassende Urthel/ sollen die Urthels-Gebühren/ nach Weitläufftigkeit und Wichtigkeit der Acten/ eingerichtet werden.			
Dem Protonotario für ein Priorität-Urthel ohne Unterscheid/ ob es ein/ zween oder mehr Bogen seyn	2	—	—
pro Sigillo	1	6	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für einen alten Abscheid von 40. bis 50. Jahren	2	—	—
pro Sigillo	1	6	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Tutorium oder Curatorium	—	12	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	1	6
Für eine Gerichtliche Quittung	1	—	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für eine Gerichtliche Confirmation	2	—	—
pro Sigillo	1	6	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Proclama	—	12	—
pro Sigillo	—	12	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für ein Patent. ad Domum	—	12	—
pro Sigillo	—	12	—
Stempel-Pappier	—	3	—

Für

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für ein Gerichtlich Attestatum	1	—	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für eine Gerichtliche Vollmacht/ so vom Protonotario ertheilet wird	—	12	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Pro Copia von einer General-Vollmacht	—	4	—
Für eine Relation so auf Anhalten der Parten an Uns abgestattet wird/ dem Rath so solche entwürfft	2	—	—
Wann solche aber sehr weitläufftig	4	—	—
Dem Protonot. für jeden Bogen	—	4	—
Bey denen Commissionen jedem Cammer-Gerichts-Hoff- oder Land-Rath an Diæten-Gelder/ welche von dem Tag der Abreise/ biß den Tag der Wiederkunfft/ beydes inclusivè zu rechnen/ nebst der freyen Fuhre auf der Hin- und Her-Reise täglich	4	—	—
Einem von Adel so ohne Bedienung	3	—	—
Imgleichen denen Königlichen Beambten oder Magistrats-Personen/ nebst freyer Fuhre täglich	2	—	—
In Unsern Residentzien denen Räthen vor eine Commission so den gantzen Tag erfordert/ jedem	3	—	—
Wann aber solche in einem halben Tage expediret wird/ jedem	2	—	—
Denen Räthen vor einen Commissions-Recess wie bey denen Relationen			
Stempel-Pappier	—	3	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für ein Subsidial-Schreiben	—	12	—
pro Sigillo	—	2	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Für jeden Zeugen abzuhören biß 50. Articul	1	—	—
Wann aber über 50. Articul	1	12	—
Und über 100. Articul	2	—	—
Den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen	—	2	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Wann aber der Rotulus nach geschehener Publication ausgelöset wird/werden die Gebühren/ wie bey den Satz-Schrifften/ erleget/ als vor einem Stoß	—	8	—
Für ein Vidimus unter des Cammer-Gerichts Siegel	—	12	—
pro Sigillo	—	8	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Wann Positiones, und Responsiones repetiret werden/ giebt jedes Theil	—	12	—
Im Processs Abschrifft für einen Stoß à 6. Bogen	—	8	—
Für einen Stoß zu vidimiren	—	4	—
Vor Verfertigung der Designation der Acten/ wann solche nicht gar zu weitläufftig/ jedes Theil	1	—	—
Bey sehr weitläufftigen Acten/ jedes Theil	1	12	—
Für jedes hundert so deponiret werden/ an Depositions-Gebühren	1	—	—
Wann Testamenta, Donationes inter vivos, vel mortis causa ad acta übergeben werden/ für die deßhalb unter des Protonotarii Hand und Siegel zuertheilende Recognition	1	—	—

Stem-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Stempel-Geld	—	3	—
Wann solche Testamenta, oder Donationes gegen Extradirung der Recognition wieder abgefordert werden	1	—	—
Wann zweene von Unsern Cammer-Gerichts-Räthen ein Testament oder Donation nebst einem Protonotario in einem Hause empfangen / jedem Rath	3	—	—
Dem Protonotario inclusivè mit dem auszustellenden Scheine	2	—	—
Pro Taxatione eines Hauses / und Einsendung der Taxe	2	12	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Pro Taxatione einiger Pfänder / nebst Einsendung der Taxe	1	—	—
Stempel-Pappier	—	3	—
Dem Bothen-Meister für einen mündlichen Arrest, und was sonst dabey zu bestellen in allem	—	6	—
Für eine mündliche Citation oder Insinuation einer Verordnung	—	3	—
Demselben für jedes Decret so in denen Ferien ertheilet wird / für das herum tragen	—	3	—
Imgleichen wann er auf jemandes Verlangen ausser den gewöhnlichen Gerichts-Tagen ein Supplic zum decretiren herum tragen muß	—	3	—
Ein Proclama anzuschlagen / und abzunehmen / und wann solches geschehen / darauf zu verzeichnen	—	2	—
Dem Bothen-Meister für Aufwartung bey denen Commissionen von jeden Theil	—	6	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Einen Cammer-Gerichts-Bothen pro insinuatione eines Mandati allhier	—	1	—
In denen Vorstädten aber	—	2	—
Pro Relatione des Bothen	—	1	—
An Meilen-Gebühr in den Chur-Märckischen Landen	—	3	—
Ausser den Chur-Märckischen Landen von der Meile	—	4	—
Warte-Geld des Tages	—	8	—

An Unter-Gerichts-Gefällen für Ausfertigung und Siegel/ wo solches erfordert wird/ jedoch ohne Stempel-Pappier.

Pro Citat. per Decret. wobey Abschrifft vom Supplicato gegeben wird/ & insinuatione	—	3	—
Für eine schrifftliche Citation	—	6	—
Für Anlegung oder Loßkündigung eines mündlichen Arrests	—	4	—
Für einen schrifftlichen Arrest	—	6	—
Pro monitorio per Decretum	—	3	—
Durch einen Befehl nebst Insinuation	—	6	—
Gleichergestalt bey der Ankündigung und Execution	—	6	—
Für Taxirung eines kleinen/ und mittel-Hauses/ wovon die taxirende Handwercker mit bezahlet werden	3	12	—
Für Taxirung eines grossen und Brau-Hauses	6	2	—
Für Ausfertigung der Taxe	—	18	—

Für

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für ein Subhastations- oder ander Patent, imgleichen citation ad liquidandum	—	18	—
Pro adjudicatione und Ausfertigung des Adjudication-Scheins	1	12	—
Pro traditione judiciali und das darüber auszufertigende Documentum	1	—	—
Pro immissione judiciali und das darüber auszufertigende Documentum	1	—	—
Pro inrotul. actor. beyde Theile zusammen	1	—	—
Für Verfertigung des Rotuli	—	12	—
Für Abfassung einer Sententz ex actis und Publication	3	—	—
Für Ausfertigung derselben	—	21	—
Für eine Abschrifft ex Protocollo vom Bogen	—	2	—
Für Abhörung eines Zeugen über Articul und Interrogatoria	1	—	—
Für den Befehl worin die Articul oder Positiones zugeschickt werden	—	6	—
Für Verfertigung des Rotuli	1	—	—
Für einen Abscheid	—	18	—
Für die Apostelln	—	16	—
Für einen Bericht zur Urthels-Frage	—	8	—
Pro Patento ad Domum	1	—	—
Pro studio Distributionis nachdem die Arbeit ist	—		—
Für die Ausfertigung eines Distributions-Recessus	2	—	—
Für eine Quitung	—	18	—
Für einen Vergleich	—	18	—
Pro Tutorio & Curatorio	—	18	—
Für eine Cession	—	18	—
Für ein Attestatum	—	18	—

	Thlr.	Gr.	Pf.
Für eine Vollmacht	—	18	—
Für Ausfertigung eines Contracts oder Obligation und Confirmation	1	—	—
Für jedes hundert Hypothequen-Geld	—	6	—
Für einen Hypothequen-Schein unterm Gerichts-Siegel	—	12	—
Sonsten aber ohne Siegel	—	6	—
Für eine Relation so ad instantiam partium abgestattet wird	1	—	—
Für ein Testament so in den Gerichten übergeben wird / nebst den Recognitions-Schein	1	—	—
Für ein Testament so die Gerichte auf Ersuchen in jemandes Hause annehmen oder aufsetzen	5	2	—
Für Ausfertigung des Testaments	1	12	—
Für eine Gerichtliche Versiegelung	1	12	—
Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun / dem Richter und Actuario jedem täglich	1	12	—
Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs / so das Stück drey Bogen	1	4	—
So aber beyde Stücke weitläufftig / vor jeden Bogen mehr	—	3	—
Für einen Gebuhrts-Brieff / oder Lehr-Brieff / bleibet es bey eines jeden Orths Observantz			
Für einen Stoß abzuschreiben	—	8	—
Für die würckliche Execution und Verfertigung einer Designation über die Sachen so per Executionem abgenommen werden	—	16	—
Für einen Stock-Brieff	—	16	—
Für deponirte Gelder von jeden hundert	1	—	—

Anhang/
Verschiedener zum Theil revidirter Königlich-Preußischer
EDICTE
und
Verordnungen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-721615-p0211-9

Königliche Preußische Verordnung wegen des gestempelten Papiers.

WIr Friderich/ von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der Lande Lauenburg und Bütow/ ꝛc. Thun kund/ und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen/ daß nachdem Wir mißfällig vernommen/ was gestalt deme des gestempelten Papiers halben/ ausgelassenem Edict, nicht gebührend nachgelebet werde/ Wir nöthig befunden/ sothanes Edict zu renoviren/ selbigem ein und anders beyzufügen/ und vermittelst dieses öffentlichen Patents/ zu Männigliches Wissenschafft es bringen zu lassen.

Wollen und verordnen demnach hiermit und in Krafft dieses/ daß alles dasjenige/ welches an Uns/ in Unsern Geheimen Rath/ Hoff- und Cammer-Gericht/ Hoff-Cammer/ Consistorium, Alt-Märckisch-Quartal-Gerichte/ Amts-Cammer/ General-Commissariat, Geheime-Cammer-Kriegs-Lehns- und Jagt-Cantzeleyen/ imgleichen bey denen Beamten/ und denen von Adel/ wie auch auf den Rath-Häusern/ Accise-Stuben in Städten und Flecken/ und sonsten bey hohen und niedrigen/ geist- und weltlichen Gerichten/ eingegeben und ausgefertiget/ oder was ausserhalb Gerichts gehandelt wird/ und publicam Fidem erfordert/ auf gestempeltes Papier geschrieben/ und dabey der Unterscheid/ der dreyen Stempel/ folgendergestalt eigentlich in acht genommen werden solle.

I.

Mit der Crone/ sollen bedruckt werden/ alle und jede Patente/ Bestallungen/ Begnadigungen/ Privilegien/ Expectantien/ und was man mit Unserm Gnaden-Siegel zu

siegeln pfleget/ da dann die Taxe des Papiers/ nach dem Quanto des Salarii oder Wehrt der Sachen reguliret/ und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gr. sonsten aber/ wann kein gewisses Pretium darinnen zu befinden/ vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet werden soll.

II.

Der zweyte Stempel/ mit dem Adler/ soll bey denen hohen und niedrigen/ geist- und weltlichen Hoff- und Land-Gerichten gebrauchet/ und damit gezeichnet werden/ Rescripta, Befehlige/ Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehlige/ Arreste, Vollmachten/ Citationes-Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes Personarum, Protestationes, Liquidationes, Taxæ, Subhastationes, Distributiones, Priorität-Urthel/ Positiones, Responsiones, Interceßionales, Articuli Probatoriales, Interrogatoria, Vidimus, summarische Gerichtliche Gezeugnisse/ wie auch andere Attestata, Producta, Satz-Schrifften der Advocaten/ Sententiæ Interlocutoriæ, Definitivæ, Urthels-Fragen/ Informations-Urthel/ Appellationes, Apostoli, Remissiones ad judicem superiorem, Avocationes à judice inferiori, Depositen-Scheine/ Kauff-Recesse, Lehn-Briefe und Muth-Zettel/ Consense, Gerichtliche und Privat-Verschreibungen/ Obligationes, Transactiones, Ehe-Stifftungen/ Ehe-Scheidungen/ Testamenta/ Erb-Verträge und Theilungen/ Inventaria, Gebuhrts- und Lehr-Briefe/ Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen/ Indulta moratoria, Relationes ad instantiam partium, Gerichtliche Copeyen/ Copulations-Scheine/ Dispensationes, Confirmationes, Vocationes, der Geistlichen aus dem Consistorio, oder von den Patronis, Immungs-Articul und Gülden-Briefe/ Bürger- und Eyd-Zettel/ Abzugs-Briefe/ Kundschafften/ Kauff- und Pacht-Briefe/ auch alle übrige Contracte, und was sonsten von jedes Orts Obrigkeit/ und in denen Gerichten/ auch ausserhalb des Gerichts/ von denen Notarien und andern verfasset/ und ausgefertiget wird/ es habe Nahmen wie es wolle/ jedoch

mit

mit diesem Unterscheide: Daß erstlich die Rescripta und Befehlige/ welche ex Officio ergehen/ auf ungestempelt Papier geschrieben; Zweytens/ die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle/ Arreste, Citationes, Sententiæ Interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel/ Gerichtliche Copeyen/ und Copulations-Scheine/ nur auf einen Bogen von 18. Pf. die übrigen Stücke aber alle durchgehends/ und zwar ein jedwedes Stück besonders/ auf einen Bogen von 3. Groschen geschrieben/ und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erste Bogen/ welches mit der Crone auch also zu halten/ gestempelt werden solle.

III.

Die dritte Sorte des Papiers/ mit dem Zepter/ wird zu denen Supplicatis, Besoldungs- und allen andern Quittungen/ Wechseln/ welche innerhalb Landes gegeben und bezahlet werden/ Frey- und andern Pässen/ gebraucht/ und der Bogen mit 4. Pf. bezahlet; Und weil man bey denen Gerichten insonderheit wahrgenommen/ daß zum öfftern Sachen/ anfänglich auf ungestempelt Papier eingegeben/ hernach/ wann selbige nicht acceptiret werden wollen/ allererst in die Papier-Cammer zum Stempeln gebracht/ oder ein gestempelter Bogen herum geschlagen worden/ solches aber zu Unterschleiffen Anlaß und Gelegenheit giebt/ so sollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen/ von den Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht gestempelt werden/ es sey dann mit beglaubten Attestatis erwiesen/ daß an dem Orte allwo dieselben ausgefertiget/ oder in der Nähe kein gestempelt Papier verhanden gewesen;

Damit aber über Mangel dessen/ sich niemand zu beschweren Ursach habe/ so wollen Wir gnädigst verordnen/ daß von dem Papier mit der Crone/ in Unsern Raths-Collegiis und Cantzeleyen/ von den andern Sorten aber/ wie auch von gestempelten Pergament/ welches jedoch doppelt zu bezahlen/ auf denen Accise-Stuben in Städten und Flecken/ ein gnugsamer Vorrath jederzeit verhanden seyn/ und Männiglich abgefolget werden solle. Gleich wie Wir nun allergnädigst wollen/ daß in Unsern Landen kein Einwohner/ wes Standes

und Condition er auch üñer seyn möge/ von dem Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich eximiren/ sondern jedermänniglich/ so wol Geistliche als Weltliche/ Civil- als Militair-Bediente/ sich dessen zu bedienen gehalten seyn/ und da einer oder der andere diesem zu wider handeln/ etwas übergeben/ oder zum Bescheide erhalten würde/ welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben/ solches nicht allein als ungültig verworffen/ sondern auch so wol derjenige/ der es eingegeben/ als der es angenoñen und ausgefertiget/ behörig deßhalben angesehen/ und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungestempelt Papier übergiebt/ 1. Rthlr. Die Räthe/ Richter/ Magistráte/ so dergleichen angenoñen/ das Præsentatum drauf gesetzt/ resolviret/ und nach der Ausfertigung unterzeichnet/ 4. Rthlr. Die Secretarien/ Cantzeley-Verwandte/ Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber/ wie auch Notarien/ so auf ungestempelt Papier etwas ausgefertiget/ 2. Rthlr. erlegen/ und in Entstehung gütlicher Zahlung/ sofort deßhalb exequiret werden/ da von der Denuntiant den dritten Theil zu geniessen hat/ das übrige aber/ Unsere Bediente in der Papier-Cammer berechnen sollen; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben/ ingleichen denen Beamten/ Magistraten in Städten und Flecken/ sich selbst darnach gehorsamst zu achten/ und auch andere ihre Untergebene/ dahin zu halten/ daß sie solchem unterthänigst nachleben/ und in keine Weise darwider handeln/ bey Vermeydung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree/ den 1. May 1701.

(L.S.) Friderich.

Graf von Barfuß.

Königl. Preußisches Duel-Edict.

Wir

WIr Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Schwiebus Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Statthaltern / Verwesern / Land-Voigten / Drosten / Hauptleuten / Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Castnern / Amptleuten / und allen und jeden Unsern Hohen und Niedern Civil- und Militair-Bedienten / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schultheissen in denen Dörffern / und insgemein allen und jeden Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen Unserer gesamten Churfürstenthums / Hertzogthümern / Provintzien und Landen Unsere Churfürstliche Gnade; Und fügen ihnen hiemit und jedermänniglich zu wissen / was gestalt Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen bißher vernehmen müssen / daß ungeachtet durch die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden / Christseligsten Andenckens / wie auch anderer Unserer hochlöblichen Vor-

fahren / hiebevor zu unterschiedenen mahlen publicirte öffentliche scharffe und ernste Edicta, das Duelliren / Zweybalgen und Schlagen / bey Vermeydung gewisser darauf gesetzter Leibes-Lebens-Haab- und Güter-Straffe / verboten / sich dennoch einige Zeithero / unterschiedene unruhige und verwegene Gemüther gefunden / welche sich in die hart verpoente und unzuläßige Duella einzulassen / und mit Degen und Kugeln-Wechseln ihre Differentien auszutragen sich unterfangen; Weiln aber der höchste GOtt seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten / und deßwegen Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet / die das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / und das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen / und dannenhero solche vermessentliche Duella, so wol zu Verachtung der Göttlichen Gesetze / als zur Verkleinerung des höchsten Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Ambts gereichen / und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen / die Duellanten / Schläger und Balger / auch Ihre von Christo theur erkauffte Seele in Augenscheinliche Gefahr setzen / dabeneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / in dem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen / Duell, und Rauff-Händel offtermahls diejenige / welche Uns / dem Heil. Röm. Reiche und Unsern Landen mit ihrer Tapfferkeit / Experience und guten Qualitäten / so wol in Civil- als Militair- und andern Bedienungen / schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet / und ins künfftige noch ferner thun und leisten können / wie auch die studirende Jugend auf Academien / in der besten Blüte ihres Alters / zu grossem Schaden des gemeinen Wesens und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muthwillig bißher weggerissen und aufgerieben worden / sothane frevele Balgereyen auch numehro in Unsern Landen / und sonderlich bey Unserm Hofe / und bey Unserer Armee fast gar gemein werden wollen; Wie Uns aber der höchste GOtt mit vielen Provintzien und Unterthanen gesegnet /

und

und Unsere Regierung zu Handhabung Göttlicher und Weltlicher Gesetze gebenedeyet/ Uns auch aller Unterthanen Leben und Wolfahrt auf Unser Gewissen gebunden; So haben Wir nach reiffem und wohlgepflogenem Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen/ aus Churfürstlicher und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit/ die vormahlen wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auf gewisse Masse wiederholen/ sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben dieses ewige/ stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen promulgiren/ auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen/ wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen/ die Duella gäntzlich aufgehoben/ ein jeder bey seinem ehrlichen Nahmen/ wohlerworbenen Gloire und gutem Leymuth erhalten/ auch alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelende muthwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Articulus I.

DJesem nach und anfänglich/ verbieten Wir aus höchster Churfürstlicher und Landes-Oberkeitlicher Macht aufs ernstlichste und zu ewigen Zeiten/ daß niemand von Unsern Unterthanen/ Einsassen oder andern/ die sich in Unsern Landen aufhalten/ wes Standes und Würde die auch seyn möchten/ den andern mit Minen/ Worten oder der That beleidigen oder angreiffen/ noch denselben/ es sey in Gesellschafften oder sonsten mit groben Schertze/ unziemlichen Gebehrden oder auf andere Weise schimpfflich antasten oder verunglimpffen solle/ sondern Wir wollen/ daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechsten überall umgehen/ und sich zu seinem eigenen Besten/ Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens Verbot.

und der Einigkeit befleißigen / einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Ampts zukommt / ohne einige Schmählerung und Abbruch geben soll; Dieweil es so wol die Christliche Liebe / als die warhafftige Maximen der Ehre erfordern / daß ein jedweder alles / was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und Menschlichen Societät / wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage / was in seinem Vermögen ist; Die Erfahrung es auch bezeuget / daß diejenige / so dergleichen unzuläßige Händel anstifften und nicht ruhen können / biß sie ihren Nächsten / ja wol die allerbesten Freunde aus vergalletem und boßhafftem Gemüthe collidiren und zusammen hetzen / keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seyn / sondern weilen sie sich gemeiniglich nur auf Fressen / Sauffen / Spielen und ein liederliches Leben begeben / und incapable seyn / dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wol gar umb Leib und Seele zu bringen.

Articulus II.

Niemand sol sich selbsten rächen noch Satisfaction nehmen.

NIcht weniger ist Unser ernster Wille / Befehl und Meynung / daß alle diejenige / so einiger Massen entweder durch Minen / Worte oder Thätlichkeiten beschimpffet zu seyn vermeynen / sich nicht gelüsten lassen sollen / deßfalls eigenmäßige Satisfaction zu nehmen / noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerd zu greiffen / sondern Wir / als die höchste Ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit / wollen dahin sehen / daß Ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und so wol ihre Ehre und guter Nahme / als ihre Person / Haab und Guth ohngekräncket und ohngeschmählert erhalten / gerettet und vindiciret werden möge.

Arti-

Articulus III.

WObey wir doch aber keines weges gemeynet seyn/ jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens/ Gesundheit und Glieder/ wie auch die Abwendung der etwan nächst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien/ servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Masse gehalten werde/ die Gefahr auch anderer Gestalt nach Menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können/ abzuschneiden oder zu verbieten/ aller massen solche nicht allein im Worte GOttes/ sondern auch in allen Natürlichen und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist/ und niemanden verwehret werden kan. Defensio necessaria.

Articulus IV.

WErner soll keiner/ er sey Hoff- Civil- oder Kriegs-Bedienter/ hohes oder niedriges Standes/ Adelich oder Unedel/ Frembder oder Einheimischer sich unterstehen/ wie Ihnen allen denn solches aufs allerschärffste hiedurch verbothen wird/ aus irgend einer gegebenen Ursache/ es sey wegen vorgebrachter Plauderey/ verächtlichen Reden/ schimpfflichen Worten/ Minen und Geberden/ oder andern Thätlichkeiten den Andern zum Duel auszufodern/ sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern Regierungen/ hohen Kriegs-Officiren/ unter welchen der Beleydiger stehet/ oder auf Universitäten denen Professoribus, oder denen Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen/ gestalt dann deßfals einen jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll. Provocatio prohibita.

Articulus V.

Provocantes & eorum pœna. Wenn kein Duel erfolget.

DAfern sich aber jemand unterstünde/ unserm Edict zu wider sich selbst zu rächen/ und den andern/ es sey durch ein Cartel oder abgeschickten Internuntium, oder auf andere Weise zum Duel auszufodern/ ob gleich hernach das Duel nicht würcklich erfolget/ so soll ein solcher frevenlicher Mißethäter/ weil er Unsern hohen Respect und tragendes Landes-Fürstliches Oberkeitliches Ampt zu violiren sich nicht gescheuet/ aller seiner Chargen und Bedienungen/ wann er deren hat/ auf ewig verlustig seyn/ auch nach Befinden/ entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen/ oder harter Gefängniß bestraffet werden; Dafern aber solcher boßhaffter Provocant keine Charge bediente/ so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig seyn/ davon dann ein Theil Unserm Churfürstlichen Fisco, der ander aber dem allernächsten Hospital/ woselbst der Delinquent sein Domicilium hat/ oder sonsten ad pios usus verfallen seyn soll; Er soll auch nichts destoweniger mit dreyjähriger Gefängniß/ wie vorgedacht/ gestraffet werden/ hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel/ so wollen Wir ihn zur Festungs-Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben; Jngleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zu gewarten haben/ sondern er soll denselben ewiglich tragen; Solte auch jemand seinen Oberen/ unter dessen Botmäßigkeit und Commando er stehet/ ausfordern/ so soll die/ denen Provocanten dictirte Straffe doppelt an ihm/ ohne einiges Nachsehen/ exequiret werden.

Articulus VI.

Provocatus.

DEr Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen das Duel anzunehmen/ vielweniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen/ sondern

Wir

Wir wollen und ordnen/ daß derselbe gleich nach empfangenenen Cartel und Absags-Briefe oder mündlicher Ausforderung/ den ihm angebotenen Kampff mit allen Umbständen Uns oder Unserer Regierung in den Provincien/ oder denen ihm vorgesetzten hohen Officiren/ oder andern Obern und Magistraten denunciiren/ und Unser höchstes Landesfürstliches und Oberkeitliches Ampt imploriren soll; Worauf alsdenn nach Beschaffenheit der Umbstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sache/ dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden/ und wiederfahren soll: Würde aber jemand/ ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots/ Uns oder denen ihm vorgesetzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugesandtem Cartel geben/ noch solches denunciiren/ sondern verschweigen/ oder gar dem Appel deferiren/ ein Cartel annehmen/ oder sich mündund schrifftlich verbindlich machen/ dem Ausfoderendem zu folgen/ und auf bestimmte Zeit und Orte den Kampff mit demselben anzutreten/ so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernacher nicht erschiene/ noch das vorgehabte Duel zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte/ ohne eintzige Gnade mit eben den Straffen/ wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben/ beleget und angesehen werden.

Wofern aber Provocatus dem Provocanten mit Ehrenrührigen Worten oder Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben/ alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwan competirenden Satisfaction, wie vorgedacht/ verlustig gemacht/ es soll aber der Provocatus solchenfalls/ und wenn er die Provocation angenommen/ noch härter gestraffet/ und so wol die Geld-Buß auf eine höhere Summe/ als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der Provocans sich nicht in Unsern Landen befünde/ noch Unser/ sondern einer andern Herrschafft

Unterthan wäre/ alsdann wollen Wir so fort auf des Provocati unterthänigste Notification Uns seiner aufs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen/ und es durch Unsere Requisitorialia und Intercessionalia dahin befordern/ damit dem Provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde.

Articulus VII.

Duello certantes.

Woferne sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Landes-Fürstlichen und Oberkeitlichen Ampts/ und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verlirenden zeitlichen und ewigen Wolfahrt unterstehen möchte/ sich mit seinem Adversario würcklich in ein Duel einzulassen/ und die mit demselben habende Differentien und Zwistigkeiten solchergestalt mit dem Degen oder Pistohlen/ es sey zu Pferde oder Fusse/ vermeintlich und anmäßlich auszuführen/ so sollen sie beyderseits/ wes Standes/ Condition oder Würden sie immer seyn mögen/ ohn einiges Absehen/ per processum summarium und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet/ folgends auch/ wenn sie von Adel mit dem Schwerdt/ woferne es aber Unadeliche mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden/ ohngeachtet der von Ihnen concertirte und würcklich vollführte Duel dergestalt abgelauffen/ daß keiner von ihnen das Leben verlohren/ noch dabey verwundet worden.

Wann keiner bleibet.

Wann jemand bleibet.

Wann aber jemand von solchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleiben/ und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödtlichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verliehren und einbüssen möchte; So soll der Cörper des Entleibeten entweder daselbst/ wo ein so unglückliches Duel vor sich gegangen/ oder sonsten an einem andern unehrlichen Orth von dem Schinder/ wenn er ein Adelicher/ in loco inhonesto eingescharret/ wofern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden;

den; Der beyden Duellanten Güter aber / es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, sollen ohne Unterscheid / und ohne einiges Absehen / so fort so lang sie leben / confiſciret werden / wobey Wir jedennoch solche Verfügung thun wollen / daß der Delinquenten Frauen oder Kindern / wofern sie derer haben möchten / nohdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsiſtentz aus den Gütern / auch den Frauen ihre Illata gelassen werden / es wäre dann / daß dieselben sie durch unzuläßige Inſtigationes und Anreitzungen / oder auf andere Weise / zu Antretung sothanen Duels animiret / und solcher Gestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen / dieselbe pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleichergestalt anzusehen / diejenige Eltern auch / welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben / und den von Ihnen concertirten Duel, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesuchet / oder auch wol gar Anlaß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfalls mit der Confiſcation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß / oder andern harten Straffen / nach Befindung ihres Zustandes und des Delicti, beleget und angesehen werden.

Der Mörder / so seinen Widersacher in dem veranlassetem Duel entleibet / und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt / soll / wofern es einer von Adel / oder sonsten honeſtioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aembter so er etwan bekleiden möchte / so fort ipso facto verlustig seyn / und ihm darauf so bald er ertappet / ohngesäumt sein Proceſs gemachet / sein Degen gebrochen / und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht / sein Cörper aber auf dem Gericht-Platze eingescharret werden / wäre der Delinquent aber keiner von Adel / so soll er / so bald man dessen Person habhafft worden / durch einen ſummariſchen Proceſs zum

Galgen condemniret / das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen / sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lange an dem Galgen behangen bleiben / biß er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Wañ beyde bleiben. Im Fall auch das Duel einen so unglückseligen Ausgang gewinnen solte / daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben / und ihr Leben einbüssen möchten / so sollen derselben Leiber / wann sie von Adel / in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von Adel / ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Articulus VIII.

Duellantes in alieno territorio. Item fugitivi. So jemand Unserer Vasallen und Unterthanen / sich ausserhalb Unserer Lande in ein frembdes Gebiet / umb daselbst einige Duella auszuführen / begeben solte / der oder die sollen dennoch / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in Unserem Territorio duelliret / gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duel ausserhalb Landes bleiben / und nach dreymahl wiederholter Citation sich nicht sistiren / so soll dennoch die Execution der verwirckten Straffe / durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen / und pro ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auf solche Weise / als wenn sie zugegen / verfahren werden.

Gleicher Gestalt wollen Wir / daß alle diejenige / so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren / alle ihre Güter / sie mögen seyn allodialia, oder feudalia, mobilia oder immobilia, so lang sie leben / verliehren und uns heimfallen sollen / doch daß der unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige Alimenta nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen

und

und Bildnisse sollen an den Galgen geschlagen/ auch die auf die Duella gesetzte Straffe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden; Diejenige auch/ so dieselben wissentlich aufnehmen/ beherbergen/ oder sonsten ihrer Evasion einiger massen favorisiren/ sollen mit Leib und Lebens-Straffe/ ohn alle Gnade/ angesehen werden.

Articulus IX.

Seconden/ Patrini, Internuntii, Cartel-Träger.

Alle Seconden/ Patrini, Internuntii und Cartel-Träger/ auch diejenige/ so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befordern helffen/ und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen/ sollen gleich denen Duellirenden oder Provocirenden selbst ohnnachläßig gestraffet werden/ es erfolge ein Duel oder nicht; Dafern auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel tragen gebrauchen liessen/ ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duel ausfoderten/ oder Gewehr nach dem Platze trügen/ sollen dieselbe nach Proportion ihres Verbrechens/ zu zwey oder dreyjährigem Vestungs-Bau condemniret werden/ welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unsern Universitäten oder in den Städten/ so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen/ ausstehen sollen.

Seconden/ Patrini, Internuntii, Cartel-Träger/ Spectatores, und die sonsten Wissenschaft vom Schlagen haben.

Articulus X.

Duella denuncianda.

Hingegen seyn alle vorbenandte Personen/ und sonsten jedermänniglich schuldig/ und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben/ daß so bald sie/ oder jemand anders/ auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen/ oder in Erfahrung bringen würden/ solches Uns oder Unsern Regierungen und Befehlshabern/

oder auch nach Qualität der Personen Unsern Kriegs-Officirern/ wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten ungesäumt anzeigen/ welche darauf die Streitigkeiten untersuchen/ und nach Raison und Billigkeit die streitende/ salva actione fiscali, vergleichen/ oder nach den Rechten darin verfahren und decidiren/ indessen aber die streitige Partheyen/ biß solches geschehen/ in Arrest nehmen lassen sollen.

Præmium denuncian-tium. Denen Denuncianten aber/ soll eine gewisse Recompens von Uns/ aus denen Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts/ verschaffet und würcklich gereichet werden.

Spectatores. Diejenigen/ welche sich bey denen Duellen oder Rencontren expres einfinden/ umb selbigen zuzusehen/ und nicht geflissen seyn/ auf alle mügliche Weise und Wege solche zu verhüten/ sollen aller ihrer Chargen entsetzet/ auch das vierdte Theil ihrer Güther/ ad dies vitæ, confisciret werden.

Articulus XI.

Pœna Injuriantium & Satisfactio Læsorum. DJeweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan/ es werde dann denen Læsis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet/ gebührende Satisfaction verschafft/ Wir auch darzu nicht allein von selbsten geneiget seyn/ sondern Uns auch/ Krafft tragenden hohen Lands-Fürstlichen Ambts/ dazu allerdings verbunden erachten/ als setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß alle Injurien/ sie mögen mit Mienen und Gebehrden/ Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden/ pro ratione delicti & circumstantiarum, entweder durch mündliche oder schrifftliche Abbitte/ (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante/ nach Beschaffenheit der Umbstände/ sich in pleno judicio aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge, Geld-Busse/ Gefängniß

oder

oder Landes-Verweisung / auch Verbietung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Imgleichen ist Unser Wille / daß wann jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben real injurien / als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen / und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche real injurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte / Lügen heissen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchenfalls derjenige / so zu solchen real Injurien geschritten / drey Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhero gegeben / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan / vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten / auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden / es wäre denn / daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte / deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Præsentz einiger vornehmen Personen / zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schrifft- und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen / mit Bitte / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen. Ohrfeigen / Handschläge.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme / alsdann soll gleichergestalt der Unterscheid gehalten werden / daß wenn solches in calore rixæ, und nach empfagenen Hand- und Faust-Schlägen fürgienge / derjenige / Stock-Schläge.

jenige/ welcher die Streiche in continenti darauf gegeben/ zwey Jahr gefangen sitzen soll: Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art tractirte/ ohne daß er immediatè vorher vom andern geschlagen worden/ alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen/ und nicht ehe auf freyen Fuß gestellet werden/ biß er den Beleidigten umb Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde einen andern mit Prügeln præmeditatè, unversehener Weise/ oder mit seiner Avantage zu überfallen/ und damit zu schlagen/ so soll solcher Injuriant und Freveler/ wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret/ zu funffzehnjähriger Gefängniß verdammet werden;

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten/ es sey von einem allein/ oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt/ geschehen solte/ alsdenn soll der Beleidiger auf zwantzig Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht/ und daselbst gefänglich behalten werden/ ehe und bevor er aber dahin gebracht wird/ soll er knieend dem Beleidigten Abbitte thun/ und gewärtig seyn/ eben dergleichen Schläge/ als er ihm gegeben/ wieder von demselben zu empfangen/ auch ihm demüthig dancken/ wofern er ihm selbige nicht geben solte/ wie es wol in seiner Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriante und Beleidiger so wol mündlich als schrifftlich sich erklären/ daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret/ mit Bitte/ solches zu vergessen/ und angehängter Erklährung/ daß/ wann er an seiner Stelle/ er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Endlich soll es ratione injuriarum, wenn zwischen Handwerckern/ Bauren und Gemeinen/ auch andern Leuten/ so vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen/ Streit entstehet/ bey denen judiciis & actionibus ordinariis & pœnis in jure præscriptis sein Verbleiben haben/ und dergleichen Sachen allda erörtert und abgethan werden.

Arti-

Articulus XII.

NAchdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angestellet und geübet werden / so seyn Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeynet jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umbstände / & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ abzuschneiden / noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenige / so dergleichen Rencontre gehabt / scharff und Eydlich examiniret werden / ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwan gehabten Querelle vorhero unter denen recontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben / Internuncios, Diener / oder sonsten verabgeredet worden / wobey dann ferner alle Umbstände / daß nemlich die rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditatè noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen / dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdann sollen die Schuldige / wegen des doppelten Verbrechens / gleich denen Duellanten / mit Leib und Lebens-Straffe beleget werden. Rencontres.

Wofern es aber aus allen Umbständen behauptet und dargethan werden könte / daß es kein Duel, sondern eine rechte Rencontre gewesen / alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist / es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe belegt / diejenige auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten / nach der Art der Excessen und Umbstände bestraffet werden / absonderlich wofern jemand bliebe / in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemäß / in der Sache verfahren / das vergossene Menschen-

Blut/ nach Göttlichen und weltlichen Rechten/ vindiciret/ und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Articulus XIII.

An & quatenus ebrietas excuset.

DJeweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen/ daß durch das abscheuliche und so wol in GOttes Wort/ als auch in denen weltlichen Gesetzen und Reichs-Constitutionibus hochverbotene Laster der Trunckenheit und Füllerey/ zum Duelliren/ Rauffen und Schlagen gar offt und fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Tugend-liebende Krieges- und Civil-Bediente/ und insgemein alle Unsere Unterthanen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben/ für einem so häßlichem und den Christen gantz unanständigem Laster/ wodurch zugleich Ehre und Gesundheit/ Leib und Seele auf mehr dann bestialische Weise in hazard und auf die Spitze gesetzt wird/ welches auch einen Menschen aller seiner Vernunfft und Sinnen beraubet/ und ihn einem unvernünfftigem Thiere gleich machet/ sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenige sich für andern hiebey in acht zu nehmen/ welche den Trunck nicht vertragen können/ und wann sie sich damit überladen/ zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn/ und Ursach geben; Dann ob zwar bekant/ daß in denen Rechten/ zu Zeiten/ und in gewissen Fällen/ die übermäßig Trunckene denen furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet/ und die ordinaire Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden/ so sollen doch diejenige dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten/ noch sich damit zu flattiren haben/ welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen/ und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbottenen Händeln destomehr aufmuntern und erhitzen;

Da-

Dafern aber jemand in dergleichen Exces unversehener und zufälliger Weise/ auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen/ sonsten aber darzu nicht geneigt seyn/ sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen/ auch über dasjenige/ was bey der Trunckenheit/ und da er von seinen Sinnen nichts gewust/ noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können/ vorgangen/ eine recht hertzliche und ernstliche Reue bezeugen/ mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquente nicht von aller Straffe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber bevor/ solche nach Beschaffenheit der Umbstände/ andern zum Exempel/ zu schärffen/ und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Articulus XIV.

DAmit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl/ daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duel-Sachen/ wenn die Partheyen allerseits Civil-Personen seyn/ für niemand anders als Unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provintzien und Landen gehören soll/ jedoch soll der Angriff und die Arrestirung deren/ so wider dieses Unser Edictum handeln/ allen Unsern oder anderer Bedienten/ Beambten und Jurisdictionarien/ nicht allein erlaubt/ sondern auch hiemit befohlen seyn/ und dafern jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Conniventz die Thäter eschappiren oder entkommen liesse/ dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß/ Geld-Straffe/ oder sonsten angesehen werden.

Judicium in Duel- und Ehren Sachen. Inter personas Civiles.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber/ sollen darauf so fort Unsern Regierungen/ oder dem behörigen

Richter abgefolget/ und derselben Dispositiön und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militarische Charge haben/ oder sub foro militari stehen/ alsdann soll wider dieselbe nach Einhalt dieses Unsers Edicti von der Generalität in angesetzten Kriegs-Recht verfahren werden.

Trüge es sich aber zu/ daß die Interessenten theils Civil- und zum Theil Militair-Personen wären/ und also ad diversa judicia gehöreten/ alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet/ und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umbstände/ entweder von Unseren Regierungen/ mit Zuziehung eines oder mehrer Kriegs-Officirer/ oder in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten/ fürgenommen/ erörtert/ und nach Einhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Articulus XV.

Publicatio Edicti.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen/ was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet/ zu entschuldigen haben möge/ so wollen Wir/ daß dieses Unser Edictum in allen Unseren Provintzien und Landen/ auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde/ und die Regierungen jedes Orts dahin sehen/ und Sorge tragen sollen/ daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum, Curiarum & Portarum affigiret/ denen von Adel/ Universitäten/ Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exempla davon zugesandt/ und es also allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte/ so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ denen Zuhörern

rern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt / welche sich darauf schicket / nach derselben Endigung anzuzeigen / daß Wir in dergleichen Duelliren und Streit-Sachen ein gewisses / ewiges und heilsames Edict abfassen und publiciren lassen / davon sich Männiglich ein Exemplar schaffen / oder es in locis publicis, da es affigiret ist / lesen / auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten soll / welche Anzeige und Warnung Jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Articulus XVI.

Beständige Observantz des Edicts.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Vorsehungen / und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft noch Würckung seyn / der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte / wofern die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten.

So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Churfürstlichem wahrem Wort / daß Wir hierunter mit niemanden / wer der auch seyn möchte / umb einigerley Ursach willen / wie dieselbe ersinnet / oder erdacht werden könte / conniviren oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen; Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten / daß sich niemand unterstehen soll / in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen / was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte / als zum Exempel / die glückliche Entbindung Unserer Gemahlinnen / die Geburth oder Heyrath eines Unserer Printzen oder Princeßinnen / oder anders dergleichen / alles bey Vermeydung Unserer Indignation und Ungnade / und gleich wie

Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben / also seyn Wir auch beständig gemeynet und entschlossen / nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern auch wider diejenige / welche darüber glossiren und ungleiche Urtheile davon fellen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen / schimpfflich und spöttisch reden möchten / mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld-Buß / Privirung der Ehren-Aembter / und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zu lassen. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Edictum Eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Churfürstlichem Insiegel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 6. Aug. 1688.

Friderich der Dritte.

L. S.

Eberhard Danckelmann.

König-

Königliches Preußisches Revidirtes Wechsel-Recht/ welches Seine Königl. Majestät in Dero Chur- und Marck-Brandenburg observiret/ und worüber Sie mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen.

WIr Friderich/ von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ &c. Entbieten hiermit allen und jeden Unseren Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Magistraten in Städten/ Gerichts-Obrigkeiten/ wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen/ in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg Unseren gnädigen Gruß/ und fügen denenselben zu wissen/ wasgestalt Wir bald nach angetretener Unserer/ GOTT gebe ferner/ gesegneten Regierung/ Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet/ damit Unsere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen gebracht/ die Commercien und Handlungen in selbigen stabiliret/ mithin auch dadurch aller Unserer Unterthanen Wohlfahrt befordert werden möchte/ zu

welchem Ende Wir nicht allein ansehnliche Summen aufgewendet/ sondern auch sonsten/ was zu Erreichung des abgezielten Zwecks/ und insonderheit zu Administrirung unpartheyscher guter Justitz/ als welche anima Commerciorum & Societatis Civilis ist/ dienet/ an Uns nichts erwinden lassen.

Nachdem aber in Wechsel-Sachen biß anhero verschiedene Streitigkeiten vorgefallen/ deren Decision ungewiß gewesen/ und welche mehr nach der Observantz in anderen vornehmen Handels-Städten/ als nach denen gemeinen Rechten entschieden werden müssen/ worüber die Parten zum öfftern in grosse Weitläufftigkeit und Processe gerathen; Als haben Wir zu Verhütung solcher und anderer dergleichen Inconvenientien/ wie auch damit so wohl Einheimische als Ausländische wissen mögen/ welchergestalt in Wechsel-Sachen und was deme anhängig/ in Unseren allhiesigen Landen verfahren werden solle/ durch gewisse Commissarien nachfolgendes Wechsel-Edict und Verordnung nochmahls revidiren/ und solches Uns in Unserem Geheimbden Rath vortragen lassen.

Articulus I.

Was ein Wechsel sey/ und wie solcher zu stellen.

DA nun wohl/ anfänglich/ denen Handels-Verständigen was ein Wechsel-Brieff sey/ und welchergestalt solcher einzurichten/ sattsam bekant ist/ so bezeiget jedoch die bißherige tägliche Erfahrung/ daß viel sich finden/ welche mit Wechslen nicht umgehen/ noch davon Wissenschafft haben/ und dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben/ hernach aber/ wann die Sache zur Klage gedeyet/ excipiren: daß ihre Intention nicht gewesen/ einen Wechsel-Brieff/ sondern nur einen blossen Schein/ auszustellen/ und sie von Stellung eines Wechsel-Brieffes keine Information gehabt haben/ weßhalb Wir dann verordnen/ daß ein Wechsel-Brieff nachfolgende nöthige Requisita haben/ und

und darin/ jedoch ohne an die Ordnung sich zu binden/ exprimiret werden solle: (1.) Das Datum, (2.) Die Verfall-Zeit/ (3.) Der Nahme dessen/ dem die Zahlung geschehen soll/ (4.) Die Summe und Geld-Sorten/ (5.) Die Valuta und von wem solche zu empfangen sey/ (6.) und die Unterschrifft dessen/ so den Wechsel-Brieff ausstellet; Worbey jedoch wegen der Valuta zu beobachten/ daß/ wann ein Wechsel-Brieff/ so von einem anderen Ohrt gezogen ist/ einmahl acceptiret worden/ selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse/ wann gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darin nicht exprimiret seyn möchte.

Articulus II.

Und weilen Wir bey Einrichtung des gestempelten Papiers verordnet/ daß die Wechsel-Brieffe nicht weniger als andere Obligationes auf gestempeltes Papier geschrieben werden sollen/ dabey aber wahrgenommen/ daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich/ sondern auch denen Auswärtigen difficil seyn/ und den Credit hemmen würde; Als haben Wir in Consideration dessen vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert/ und die Wechsel-Brieffe von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen. Befreyung der Wechsel vom gestempelten Papier.

Articulus III.

Wer nun solchem nach einen Wechsel-Brieff acceptiret/ oder seinen eigenen Wechsel-Brieff ausstellet/ der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, biß solcher Wechsel-Brieff abgeführet und bezahlet worden. Effect des Wechsels.

Articulus IV.

Alle diejenige/ so sich unternehmen einen Wechsel-Brieff auszustellen/ sie seyn Männlich- oder Weiblichen Geschlechts/ Fürsten/ Graffen/ Frey-Herren/ Hoff-Bediente/ Subjectum.

Adeliche-Gelahrte-oder Militair-Personen/ was Condition, Standes/ Würde und von was Bedienung sie immer seyn/ sollen eben so fest/ als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung/ ohne Unterscheid und Exception, verbunden seyn/ also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wohl als den andern/ ohne allen Respect und Nachsehen verfahren/ und derjenige/ so den Wechsel gegeben/ oder acceptiret/ den Wechsel-Brieff und die Hand zu recognoscíren/ und wann er solche recognoscíret/ die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen ist/ alsofort zur Bezahlung angehalten/ und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ darwider verstattet/ sondern derselbe/ so den Wechsel-Brieff ausgestellet oder acceptiret/ wie erwehnet/ alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten/ oder wann er so bald nicht bezahlen kan oder wil/ mit Personal-Arrest, ob er gleich mit immobilibus angesessen seyn möchte/ beleget/ dahingegen aber auch ihm/ fals er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden wil/ ohne eintzige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan/ zu dem Seinigen verholffen werden solle.

Forma procedendi.

Articulus V.

Damit auch hierunter desto schleuniger verfahren und von dem Schuldener nicht etwa eine Prorogation des Termini zur Verhör deshalb gesuchet werden möge/ daß ihm die Abschrifft von dem ausgestelleten Wechsel-Brieff nicht zugeschicket worden; So muß derjenige/ welcher aus einem Wechsel klaget/ seinem Supplicato die Abschrifft des Wechsel-Briefes so fort beylegen/ welche bey der Citation dem Schuldner zugleich mit zuzufertigen ist.

Communication der Wechsel-Brieffe bey Citationen.

Arti-

Articulus VI.

NAchdem Wir aber ohnlängst / und zwar unterm 10. Septembris 1701. ein Edict publiciren lassen / Krafft dessen denen Minderjährigen / ohne ihrer Eltern / Vormündere und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals / kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein / solchem Edict zu wider / von ihnen ausgestelleter Wechsel-Brieff gültig seyn / es wäre dann / daß sie würcklich offentliche Handlung trieben / welchenfals sie / wann sie 21. Jahr alt seynd / pro majorennibus gehalten werden sollen. Von Minderjährigen.

Articulus VII.

SO bald jemand einen Wechsel-Brieff acceptiret / soll derselbe das Datum, wann solches geschehen / mit seinem Tauff-Nahmen / oder wenigstens dem ersten Buchstaben desselben und den Zunahmen darunter verzeichnen / und alle Acceptation, purè und schlechter Dinge / ohne Anhang einiger Condition oder Reservats, verrichtet werden / und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde / soll doch solche pro non adjecta und dafür / als wann sie nicht da stünde / gehalten werden / und deren ungeachtet / der Acceptant absolutè zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann / daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestelleten Wechsel-Brieff / nur pro parte acceptirte / und der Jnnhaber des Wechsel-Brieffs solches annehme / und nicht dagegen protestiren liesse / welchenfals der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Acceptationis Forma.

Articulus VIII.

DJe Wechsel-Brieffe so auf die beyde grosse Märckte in Berlin gestellet / sollen Montags / Dienstags / Mittwochs und längstens Donnerstags in der ersten Woche Wechsel auf die Berlinsche grosse Märckte.

acceptiret / und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet / oder protestiret werden.

Articulus IX.

Protestatio. Würde aber von anderen Orten ein Wechsel-Brieff zur Acceptation übersandt / so muß der Jnhaber solchen Wechsel-Briefes denselben unverzöglich præsentiren / und die Acceptation procuriren / der Acceptant aber seine Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang der Post geben / damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; Trüge es sich nun zu / daß solche Acceptation anfänglich absolutè verweigert würde / soll der Jnnhaber so fort darüber protestiren lassen / und den Protest bey der ersten Post / wo das Geld davor ausgezahlet ist / wiederum schleunig zurück senden / den nechsten Post-Tag aber soll der Wechsel-Brieff folgen / im Fall der Jnnhaber nicht vor gut befindet / solchen mit dem Protest zugleich mit wegzuschicken / welches ihm frey gelassen wird.

Articulus X.

Respit-Tage. Wann ein Wechsel-Brieff verfallen ist / sollen dem Acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage zustatten kommen / und nach Verfliessung derselben nicht die geringste Dilation weiter verstattet werden / unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyertage regulariter mit begriffen seynd / fals aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte / soll weder der Acceptant zur Zahlung / noch der Jnnhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn / sondern beydes soll auf den nechsten Werckag verschoben werden.

Articulus XI.

Wañ Protestatio geschehen soll. Alle dergleichen Wechsel-Brieffe sollen dannenhero ehe nicht / als mit Ablauff dieser drey Tage protestiret wer-

werden können/ geschehe aber nach Verlauff dieser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stunden/ so hat der Inhaber des Wechsel-Brieffes seinen Regreß an den Traſſanten verlohren/ und kan sich an niemand anders/ als an den Acceptanten erholen.

Articulus XII.

Von solchen Respit-Tagen aber seynd ausgenommen diejenige Wechsel-Brieffe/ welche à Vista oder auf Sicht/ auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten/ desgleichen diejenige/ so mit Paſſagierers auf dergleichen Sicht eingerichtet/ bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu genieſſen/ ſondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Brieffes aufs längſte innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun ſchuldig iſt. Wechsel à Vista.

Articulus XIII.

Wann der Wechsel-Brieff à uſo, oder Doppio uſo oder ½. uſo eingerichtet/ ſo hat gedachter Massen es bey denen drey Respit-Tagen ſein Verbleiben/ und wird der halbe uſo von 7. Tage/ einfache uſo auf 14. Tage und 1½. uſo auf 21. Tage/ und conſequenter doppelt uſo auf 28. Tage geſetzet/ jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tag erſt ihren Anfang. à uſo.

Articulus XIV.

Weiſſen aber Wechsel-Brieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verſtrichenen Respit-Tagen ein/ ſo ſoll derjenige/ auf den die Wechsel-Brieffe lauten/ die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechsel-Brieffen à Viſta, zu leiſten ſchuldig ſeyn. Wechsel/ ſo nach der Verfall-Zeit einkommen.

Articulus XV.

Alle Wechsel-Brieffe/ ſo medio menſe als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. geſtellet/ ſollen auf den 15. Medio Menſe.

desselben Monaths verfallen/ dabey aber/ gleich bey anderen Wechslen/ die drey Respit-Tage vergönnet seyn/ es wäre dann/ daß in dem Wechsel-Brieff exprimiret/ daß solcher præcise, medio des Monaths/ oder ohne Respit-Tage/ bezahlet werden solle.

Articulus XVI.

Wann der Wechsel mit Protest zurück kommet.

WAn einer seinen Wechsel-Brieff auf einen ausländischen Platz ausgestellet/ oder eines anderen Wechsel endossiret/ und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat/ der darauf ausgestellete Wechsel-Brieff aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen/ sondern mit Protest wieder zurück kommet/ so soll der Aussteller oder Endossant des Wechsel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels/ Interesse und Unkosten/ Widererstattung und Bezahlung thun/ oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

Articulus XVII.

Rück-Wechsel.

UNd weilen von wenig Orten ordinariè Wechsel anhero gemachet werden/ so soll der Preiß des Rück-Wechsels der/ wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Brieffe/ von dem Ort ab/ da selbige zu zahlen gewesen/ nach dem Leipziger Cours gerechnet werden/ es seye die Rück-Wechslung würcklich geschehen oder nicht: Uberdem sollen die Protest-Kosten/ Brieff-Porto, Courtagie und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird/ daß die Rück-Wechslung würcklich geschehen/ so soll eine doppelte Provision gut gethan/ und selbige nach der Gewohnheit des Platzes/ wo der Wechsel zu zahlen gewesen/ à ½ oder ¼ pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet/ so muß das Interesse, bis zum Zahl-Tage der Messe/ à ½ pro Cent pro mense, wieder gekürtzet werden.

Arti-

Articulus XVIII.

Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel/ als obstehet/ zu nehmen vergönnet seyn/ ob gleich der Wechsel-Brieff durch verschiedene Plätze wäre negotiret worden/ es wäre dann daß der Ausgeber oder Endossant des Briefes expresse zu solcher Negotirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte/ auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze/ dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen/ gut gethan werden sollen.

Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen.

Articulus XIX.

Und weilen verschiedene Plätze seynd/ so nicht à dritura auf Leipzig wechslen/ als Paris/ Londen/ &c. so soll/ wann daher Wechsel mit protest zurück kommen/ der Preiß des Wechsels nach Willkühr des Innhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg/ und von dar auf Leipzig gerechnet/ und auf solchen Fall nebst obspecificirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

Oerter so nicht à dritura nach Leipzig wechslen.

Articulus XX.

Dem Innhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen/ im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte/ von dem Trassanten oder Indossanten/ so viel als er mit der Agio ausgegeben/ nebst dem Interesse à ½. pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-Porto und einer Provision, zurück zu fordern/ und der Zieher oder Indossante ihm solches gut zu thun/ gehalten seyn.

Dem Innhaber des Wechsels zukommende Wahl.

Articulus XXI.

So ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brieff auff eine gewisse Zeit ausgestellet wird/ es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen/ stehet bey nicht erfolg-

Wegen nicht erfolgter Bezahlung.

folgter Bezahlung dem Innhaber desselben frey / entweder darüber protestiren zu lassen / und seinen Regreß an den Indossanten oder Zieher zu nehmen / oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

Articulus XXII.

Regreß. WAnn ein Wechsel-Brieff wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden / so hat der Innhaber und Creditor zuforderst seinen Regreß an den letzten Indossirer / von welchem der Wechsel-Brieff ihm zugekommen / zu nehmen / da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte / soll er so dann an den nechst vorhergehenden / fals solcher nicht schon offentlich fallit ist / und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen / und stehet ihm auf andere Condition nicht frey / diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regreß nicht so fort auf den letzten Indossirer nehmen / so kan er solchenfals nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen / und bleiben die andere Interessenten / so wohl der Trassirer als alle Indossirer / nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet / jedoch muß er so fort / nachdem er den Acceptanten angefasset / seinem nechsten Indossirer / nebst Sendung des Protestes, davon Nachricht geben.

Articulus XXIII.

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschiehet. WA ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes / sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte / so dependiret von des Innhabers Discretion, ob er Salvo Jure Cambiali particularem Solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen / damit er deßwegen an denjenigen / von dem er den Wechsel-Brieff empfangen / sich erholen könne.

Arti-

Articulus XXIV.

WAnn ein Wechsel-Brieff præsentiret/ und von demeJ auf welchen er lautet/ nicht acceptiret würde/ so stehet einem Tertio frey/ per honor di lettera oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten zu acceptiren/ und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe/ so soll er vorher protestiren und im Protest erwehnen lassen/ daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen/ worauf er alsdann/ factâ solutione, den Regress an denjenigen/ welchen er durch die Acceptation honoriret/ zu suchen hat. Acceptatio per honor di lettera.

Articulus XXV.

ALle Acceptationes der Wechsel-Brieffe/ welche von Frauen/ Bedienten oder anderen/ so von denen Principalen keine schrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben/ geschehen/ sollen null und unkräfftig/ und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; Wil aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen/ so hat derselbe die Zahlung/ dafern der Principal sich darzu nicht verstehen wil/ von niemand anders/ als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Factor vor seinen Principalen Gelder disponirte/ muß er den Wechsel-Brieff nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten oder Ordre einrichten lassen/ würde er aber den Brieff an sich oder Ordre stellen lassen/ so bleibet er auch Krafft seines endossements, als selbst Schuldner/ davor gehalten. Bediente und Factores.

Articulus XXVI.

DAfern jemand auf sich selbst einen Wechsel-Brieff ausgestellet/ und solcher nachhero nicht an einen anderen endossiret worden/ soll nicht nöhtig seyn einen dergleichen Wechsel auf sich selbst gestellet.

Wechsel bey der Verfall-Zeit / in entstehender Zahlung / zu protestiren / sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten / als wann die Protestation geschehen wäre.

Articulus XXVII.

Endossement solcher Wechsel.

EIn Wechsel-Brieff auf sich selbst ausgegeben / oder ein acceptirter Wechsel-Brieff / soll nach der Verfall-Zeit an keinen andern endossiret oder negotiiret werden können / wann dieser letzte nicht vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget / ob solcher Wechsel noch unbezahlet sey / und dieses von ihm auf den Wechsel-Brieff schrifftlich attestiren / oder selben auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lässet; Es wäre denn / daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären / wo der Jnhaber desselben sich befindet / und also dieser die Zahlung durch einen andern fodern lassen müste; Jedoch soll auf solchen Fall der Jnnhaber des Wechsels / an welchen er nach der Verfall-Zeit endossiret worden / gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können. Ein jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser / zu Vermeidung aller disputen / sich dafür so fort einen neuen Wechsel-Brieff ausstellen zu lassen / und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun.

Articulus XXVIII.

Wegen nicht gemahneter und veralteter Wechsel-Brieffe.

WAnn jemand einen Wechsel-Brieff auf sich selbsten ausstellet / und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag deßwegen sich niemand angiebet / soll der Wechsel-Brieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten / sondern nur vor eine blosse Obligation gelten; Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brieff gar veralten lassen / und über zehn Jahr bey sich behalten / und selbigen inzwischen nicht erneuren liesse / soll solcher veralteter Wechsel-Brieff alsdann nicht weiter exigibel seyn.

Arti-

Articulus XXIX.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren/ der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn/ ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden/ jedoch anders nicht/ als gegen sufficiente Caution, daß man ihn wegen dieser Post und aller künfftigen Unkosten/ contra quoscunque, Noth- und Schade-loß halten wolle. Verlohrner Wechsel-Brieff.

Articulus XXX.

Weilen die girirte Wechsel-Brieffe noch an vielen Orten im Gebrauch seynd/ daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren oder gar abzuschaffen seynd; So sollen zwar dieselbe zu Beförderung der Negotien hinfürter passiren/ jedoch die Indossementen in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn/ und der Geber solcher Wechsel-Brieffe den Giro, wie sichs gebühret/ völlig auch mit Beysetzung des Dati und welchergestalt die Valuta empfangen seye/ compliren. Girirter Wechsel-Brieff.

Articulus XXXI.

Es mag kein Wechsel-Brieff/ so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet/ ob er gleich acceptiret worden/ vor dem Verfall-Tage bezahlet werden/ oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wañ aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet/ oder an Ordre endossiret ist/ so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiiren/ und an ihm selbst zur Bezahlung indossiren lassen/ auch solchergestalt den Wechsel-Brieff zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tag vollthun oder mortificiren. Zahlung vor der Verfall-Zeit.

Articulus XXXII.

Diejenige Wechsel-Brieffe/ welche von hieraus auf die Leipziger/ Franckfurter und andere Messen geschlossen wer- Wechsel auf Messen.

werden / dörffen ehe nicht / als 14. Tage vor solcher Messe ausgestellet werden / indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechsel-Brieff zu seiner Versicherung so lang eingehändiget werden / wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.

Articulus XXXIII.

Valuta. SO offt ein Wechsel-Brieff auff andere Plätze wird geschlossen seyn / soll es deme / so den Wechsel-Brieff ausgiebet / freystehen / denselben nicht eher / als nach empfangenem Gelde / auszustellen. Jmfall er aber solchen deme / so ihn gekauffet hat und bezahlen soll / anvertrauet / und die Zahlung nicht so fort erfolget / so soll diese Schuld / wann sie erwiesen ist / als ein Wechsel angesehen / und gleich des folgenden Tages / oder auf welche Zeit sie unter einander selbst / oder durch den Mäckler sich verglichen haben / exequiret werden / wann gleich deßwegen kein Schein ertheilet wäre.

Articulus XXXIV.

Empfang des Geldes. WEr einen acceptirten Wechsel-Brieff in Händen hat / ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbsten / oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber / wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben / sollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu bringen / verbunden / oder gewärtig seyn / daß im nachbleibenden Fall protestiret werde / und sie die Zahlung samt Protest-Unkosten thun müssen.

Articulus XXXV.

Assignationes. ASsignationes an statt bahrer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen / kan niemand wider Willen zugemuhtet werden / da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zustehen hätte / und den Jnhaber des Wechsel-Briefes zu bahrer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese / soll

soll der Innhaber zu Beforderung des Commercii und Erspahrung doppelter Uberzehlung sich nicht weigern/ das Geld daselbst abzuholen/ dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte/ ist der Acceptant schuldig/ die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Articulus XXXVI.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten/ womit die Wechsel-Brieffe/ welche auf Courrent-Geld zu zahlen acceptiret/ oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd/ zu vergnügen; So bleibet es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Müntz-Sorten bey itziger Landes-Müntze/ und sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. Gr. Stücken/ der Rest aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken bezahlet werden/ die geringere Sorten aber/ als 8. und 6. Pf. Stücken oder kleinere Schied-Müntze werden davon ausgeschlossen/ und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Brieffe auf gewisse Sorten/ als: auf Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler/ Ducaton und Banco, deßgleichen auf Ducaten eingerichtet/ so ist der Acceptant schuldig/ ex lege Contractus & Conventionis solche im Brieffe verschriebene Sorten zu bezahlen/ er könte dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen. Wechsel-Zahlung.

Articulus XXXVII.

Und gleich wie sonsten die Gerichtlich errichtete Obligationes und Hypothequen in Concursibus creditorum billig ihren Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiemit/ daß hingegen diejenige Wechsel-Brieffe/ welche clausulam sub Hypotheca bonorum in sich halten/ nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Brieffen in Concursibus keinen Vorzug oder Prælation, sondern mit denen anderen Wechsel-Brieffen gleiches Recht/ Wechsel sub Hypotheca Bonorum.

auch beyderley/ wie bißhero/ nur ein Privilegium personale haben/ und immediate vor denen sonst Chirographarischen Schulden/ angesetzet werden sollen.

Articulus XXXVIII.

Mäckler. ZU Erhaltung guter Ordnung und Vermeydung Betrugs/ sollen zwey ordentliche geschworne Mäckler/ so durch hiesige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwehlen/ bestellet und von Uns confirmiret werden/ welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brieff noch Geld-Verwechslung/ es geschehe unter ihrem eigenen oder anderem verdeckten Namen/ sich meliren dörffen/ bey Verlust ihrer Charge oder 200. Thlr. Straffe/ so offt sie darüber betroffen werden; Und so bald ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat/ soll er an jeden derselben gleichfals bey Vermeydung ernster Straffe eine schrifftliche Notitz von sich geben/ und wenn solche Notitz an beyden Orten angenommen und behalten wird/ der Mäckler es auch auf sein Buch notiret hat/ bleibet der Wechsel richtig geschlossen/ und seynd die Contrahenten solchen zu præstiren gehalten.

Articulus XXXIX.

Differentien und Klagten. WÜrden in Wechsel- oder anderen Handels-Sachen sich Einige Differentien ereugnen/ bleibet denen Contrahenten und Interessenten unbenommen/ entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen/ oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Kauffleute zu Commissarien erwehlen/ und per amicabilem compositionem sich vereinigen/ worzu aber niemand gezwungen werden soll/ gestalt dann da ein oder ander Theil das Compromiss nicht belieben/ oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte/ die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen/ und daselbst nach Anweisung dieser

dieser Unser Wechsel-Ordnung/ und insonderheit des vorstehenden Art. 4. entschieden werden solle.

Articulus XL.

WAnn ein Frembder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet/ und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan/ mag solcher Frembder/ wann er sich nachhero in Unseren Landen betreffen liesse/ solcher Wechsel-Schuld halber/ jedoch auff des Creditoris Gefahr/ mit Personal-Arrest beleget werden. Ausstellung fremder Wechsel-Briefe.

Articulus XLI.

EIn Pfand/ so ein Innhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes von dem Ausgeber oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat/ soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest beschlagen werden können/ als nur in so weit seine Prætension weniger importiret; Es soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben nicht können angehalten werden/ bevor er so wol vor sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist; Wann hernach die Zeit/ worauf das Pfand versetzet/ verflossen ist/ soll der Eigenthümer/ dem es zugehöret/ solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen/ im widrigen aber dem Innhaber frey stehen/ das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen/ es zu verkauffen/ und sich davon bezahlt zu machen/ den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben/ oder Gerichtlich deponiren. Pfand für Wechsel.

Articulus XLII.

DEnen Frembden soll bey denen Concursibus gleiches Recht wie denen Einheimischen administriret werden/ es wäre dann daß Unsere Unterthanen an Frembden Orten anders/ als in Unserem Lande tractiret würden/ welchenfalls die Frembde Ursach haben/ zu frieden zu seyn/ daß Jus Talionis.

sie in Unseren Landen auf eben die Weise/ wie denen Unsrigen bey ihnen geschiehet/ tractiret werden.

Articulus XLIII.

Moratoria. WIr erklähren uns auch hiermit und Krafft dieses/ daß Wir zu Verhütung alles Præjuditzes derer Creditorum und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen hinkünfftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen/ es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichnüß seines gantzen Vermögens übergeben/ und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen/ oder an die/ so von ihnen Commission haben/ unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen/ sich auch dabey anheischig gemachet/ selbige auf Verlangen allemahl mit einem cörperlichen Eyde zu bestärcken/ wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben/ so etwan vergessen seyn/ und ihm noch beyfallen möchte; Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium erlangen/ und hernach sich eusseren/ daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret/ auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht/ oder einen Creditoren/ zu Schaden des anderen/ bezahlet habe/ soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn/ und wider ihn criminaliter verfahren werden.

Articulus XLIV.

Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen. NEchst dem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen/ welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die Præferentz haben/ nicht nach der Anzahl die Majora machen/ sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat/ und wo zwey dritten Theil derer so ein Privilegium personale haben/ und der Chirographariorum von der gantzen Massa einig sind/ soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

Arti-

Articulus XLV.

AUf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge/ so soll in denen Fällen/ welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd/ keine Appellatio statt haben/ falls aber Sachen vorkommen/ so hierdurch nicht decidiret seyn möchten/ wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten/ jedoch dergestalt/ daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren/ und nebst dem/ in casum succumbentiæ, über Erstattung Kosten und Schaden/ in hiesigen Residentzien 50. Thlr. in anderen Städten aber 30. Thlr. zu erlegen angehalten werden solle. Appellatio

Articulus XLVI.

UNd damit auch schließlich ein jeder wissen möge/ wo des Beklagten forum competens ist; So wollen und verordnen Wir hiermit/ daß in Wechsel-Sachen alle und jede Unsere so wol Civil-als Militair-Bediente/ wie auch die Forenses, imgleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Frantzosen/ von was Condition und Standes sie seyn/ für Unserem allhiesigen Cammer-Gericht/ die übrige Frantzosen alle aber/ ohne Ansehen ihres Standes oder Condition, sie seyn Unsere Bediente oder nicht/ ein jeder für den Frantzösischen jedes Orts verordneten Richtern/ die Bürger und Einwohner in hiesigen Residentzien/ wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen/ ein jeder für dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden/ und daselbst zu stehen gehalten seyn solle. Forum competens

Welchem nach Wir dann Unserm Cammer-Gericht/ Neu-Märckischen Regierung/ Alt- und Ucker-Märckischen Quartal- und Hoff-Gerichten/ Hauptmann der Alten-Marck/ Land-Vogt der Ucker-Marck/ und Verweser zu Crossen/ hiemit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen/ sich hiernach gehorsamst zu achten/ über diese Unsere

Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten/ und in allen darin ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen/ sondern auch dahin zu sehen/ daß solches von denen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehen/ selbiger in allen Stücken nachgelebet/ und darwider keine Contravention verstattet werden möge/ zu welchem Ende sie Unseren fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren haben/ daß selbige auf die Magistrate und Unter-Gerichte fleißig acht haben/ und die Contravenienten anzeigen sollen/ welche Wir der Gebühr nach zu bestraffen nicht ermangeln wollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree/ den 18. Martii 1709.

Friderich.

L. S.

Graf v. Wartenberg.

Folget das Art. VI. allegirte Edict wegen der Minderjährigen.

Wir Friderich/ ꝛc. ꝛc. (tot Tit.) Entbieten hiermit allen und jeden Prælaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Magistraten in Städten und Flecken/ wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen Unserer Chur-Marck-Brandenburg/ Unseren allergnädigsten Gruß/ und fügen denenselben hiermit zu wissen/ daß/ obwollen in denen allgemeinen Rechten heylsamlich verordnet/ daß denen Minoribus und Unmündigen/ so ihr vollkommenes Alter nicht erreichet/ ohne derer Eltern/ Vormündere und Curatoren Consens oder Vorwissen/ weder zu contrahiren/ zu verkauffen/ zu verschencken/ noch weniger von dem Ihrigen etwas zu verschreiben/ zu versetzen/

setzen/ Geld aufzunehmen/ Wechsel-Brieffe auszustellen/ keinesweges verstattet/ sondern vielmehr alle dergleichen verbohtene Handlung mit denen Unmündigen allerdings unkräfftig gehalten werden sollen/ dennoch die tägliche Erfahrung bezeiget/ daß solchem zuwieder/ dergleichen practiquen und unzuläßige Contracte fast überhand nehmen/ indem sich Leute finden/ welche die Jugend/ so noch in ihrer Elteren oder fürgesetzten Tutoren und Curatoren Sorge und Pflege stehen/ an sich ziehen/ sie heimlich hintergehen/ denen jungen noch unverständigen Leuten allerhand Sachen und Waaren borgen/ offtmahls zum Spiel und anderen Dingen Geld fürleihen/ in Hoffnung künfftiger Erbschafft von denen Elteren/ oder in Abwartung ihrer Majorennität solches alles mit grossem Vortheil wieder zu erlangen/ wordurch die junge Leute verleitet/ kaum die Helffte des vorgeliehenen geniessen/ und also um das ihrige gantz liederlich/ ja zuletzt in Verderben und Dürfftigkeit gebracht werden. Wann Wir dann solchem schädlichen und zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Unwesen keinesweges nachsehen/ noch gestatten können/ daß mit denen unverständigen jungen Leuten dergestalt übel und unzuläßig verfahren/ und einigen eigennützigen Personen von der unschuldigen Jugend zu profitiren Gelegenheit gegeben werde.

Als setzen/ ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft gegenwärtigen offenen Patents/ daß niemand/ er sey wes Standes/ Condition und Würde er immer wolle/ keinem Minori und Unmündigen/ so das 25te Jahr nicht erfüllet/ ohne der Elteren/ Vormündere oder Curatoren Vorwissen und Einwilligung das geringste weder an Geld noch sonsten etwas zu leihen/ zu borgen/ noch durch heimliche Contracte, Obligationes, Verschreibungen und dergleichen das ihrige an sich zu bringen/ noch die Unmündige unter was prætext und Schein es immer wolle/ zu induciren/ zu verleiten/ zu bereden/ noch durch einiges Versprechen Gelegenheit darzu zu geben sich unternehmen solle/ allermassen

dann dergleichen Handlungen/ wie solche ohnedem in denen allgemeinen Rechten ungültig seynd/ nicht allein cassiret/ die Unmündige davon losgesprochen/ und die Verbrecher über den Verlust dessen/ so sie paciscivet/ mit einer nahmhafften würcklichen Straffe beleget/ auch auf den Fall/ da einer oder der ander solcher unmündigen Debitoren nach erlangter Majorennität seine Schuld freywillig bezahlen würde/ selbige Zahlung dennoch keinesweges dem Creditori, welcher ihm durante minorennitate ohne seiner Eltern oder Vormündere Bewilligung geborget/ zustatten kommen/ sondern Unserem Königlichen Fisco anheim fallen solle. Welchemnach Wir dann Unserem Collegio der Geheimen-Justitz-Räthe/ Hoff- und Cammer-auch Alt-Märckischen Quartal-Gericht/ imgleichem allen und jeden Magistraten/ und generaliter allen Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Chur-Marck-Brandenburg/ hiermit allergnädigst anbefehlen/ sich hiernach gehorsamst zu achten/ über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck zuhalten/ darwider keine Contravention zu verstatten/ und die Creditores derer Unmündigen à limine judicii gäntzlich abzuweisen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree/ den 10. Septembr. 1701.

Friderich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

Edict wegen der aus denen Heyden/ Wäldern und Brüchern abzuschaffenden Ziegen.

Wir Friderich/ ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden Unseren Vasallen und Unterthanen/ Unserer gantzen Chur- und Marck-Brandenburg/ wie auch denen Magistraten in den Städten/ vermittelst dieses

offenen

offenen Patents in Gnaden zu vernehmen/ daß Wir abermahls mit nicht geringen Mißfallen vernommen/ welchergestalt denen bereits hiebevor am 7. Februarii 1685. und 17. Junii 1690. publicirten Edictis zuwieder/ nicht alleine viele Unserer Vasallen/ Einwohner und Unterthanen auf dem Lande/ worunter auch theils Beamte mit begriffen/ sondern auch die Bürger in den Städten/ nach wie vor/ viele Ziegen zu halten/ und dieselbe nebst dem andern Viehe in die Heyden/ Wälder und Brücher zur Hütung treiben zu lassen/ sich freventlich unterstehen sollen; Weil nun jedermänniglich bekant/ daß durch dieses Viehe dem jungen Holtze mercklicher Schaden zugefüget wird/ gestalt deßhalb aus verschiedenen Orten abermahls Berichte eingelauffen und Klagen geführet worden/ Wir aber keinesweges zugeben können/ daß solchergestalt durch Haltung der Ziegen/ sowol Unsere als auch Unserer Vasallen und der Städte Heiden und Wälder ruiniret/ und der Anwachs des jungen Holtzes/ welchen Wir den Nachkommen zum Besten möglichst befodert wissen wollen/ behindert werde; Als haben Wir sothanes Edictum nochmahls renoviren/ und hiemit und Krafft dieses ernstlich befehlen wollen/ daß ein jeder ohne Unterscheid/ er sey auch wer er wolle/ der Ziegen hält und halten wil/ dieselben dergestalt hüten und weiden lassen solle/ daß sie allein in den blossen Feldern behalten/ in die Wälder/ Heiden und Brücher aber/ ohngeachtet einer und der ander die Hütungs-Gerechtigkeit oder Trifften in den Heiden und Wäldern hätte/ keinesweges gelassen werden; Solten aber ein oder anderer Unserer Vasallen Güter/ wie auch die Aemter/ Städte und Dorffschafften/ solchergestalt situiret und beschaffen seyn/ daß die Ziegen ohne Berührung der Heiden und Brücher/ in den blossen Feldern nicht gehütet und gehalten werden könten/ so sollen dieselbe gehalten seyn innerhalb sechs Wochen à dato publicationis dieses Edicti, sich derselben loß zu machen/ oder in Nachbleibung dessen gewärtigen/ daß nach Verfliessung solcher Zeit/ alle Ziegen/ so

in den Heiden und Brüchern annoch gefunden werden/ ohne Hoffnung einiger Restitution verfallen seyn/ und confisciret/ auch sofort an den Meistbietenden verkaufft werden sollen/ gestalt Wir dann zu dem Ende allen Unsern Forst-Bedienten/ wie auch insonderheit denen Land-Reutern hiemit alles Ernsts anbefehlen/ hierauf vor andern ein wachendes Auge zu haben/ und wann nach obgedachter Zeit einige Ziegen in den Wäldern/ Heiden und Brüchern gefunden werden solten/ selbige alsofort in die nächste Gerichte zu treiben/ Uns auch ungesäumt und unterthänigst davon zu berichten/ allermassen so dann damit/ wie obgedacht/ ohnfehlbahr verfahren/ auch demjenigen/ so es angibt/ der vierdte Pfennig zu einer Ergötzlichkeit zugewand werden sol. Wie dann auch überdem bemeldte Land-Reutere Uns Jährlich zu berichten/ ob auch diesem Unsern Edict in allem gehorsamste Folge geleistet/ und die Ziegen an denen Oertern/ woselbst sie ohne Berührung der Heiden und Brücher auch in den blossen Feldern nicht gehalten werden können/ abgeschaffet worden. Wornach ein jedweder seines Orts sich unterthänigst und gehorsamst zu achten. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere gnädigste und ernstliche Verordnung eigenhändig unterschrieben/ dieselbe auch zu jedermanns Wissenschafft zum öffentlichen Druck befodern/ und mit Unserm Insiegel bestärcken lassen; Geben Cölln an der Spree/ den 18. September 1705.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

König-

Königliche Preußische erneuerte Schäffer-Ordnung.

WIr Friderich/ von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Lingen/ Moerß/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ Lauenburg und Bütow/ auch Arlay und Breda/ ꝛc. Fügen hiemit Männiglich zu wissen: Nachdem Uns von Unseren getreuen Ständen Unserer Chur- und Marck-Brandenburg allerunterthänigste Vorstellung geschehen/ welchergestalt wegen des grossen Ubermuths der Schäffer und Hirten bißhero viel Klagen geführet worden/ und dieselbe dahero/ bevoraus aber die Ritterschafft und Städte der Prignitz/ Mittel- und Ucker-Marck allerunterthänigste Ansuchung gethan/ daß die vormahls in Druck ausgelassene Schäffer-Ordnung/ nach beschehener Revision, aufs Neue zu jedermans Nachricht/ und schuldigster Beobachtung publiciret werden möge; Als haben Wir denenselben dem gemeinen Wesen/ absonderlich aber Unsern getreuen Unterthanen/ zum Besten/ darunter allergnädigst deferiret/ Setzen demnach/ Wollen und Verordnen hiemit und Krafft dieses/ daß

I.

ANfänglich niemand einen Schäffer oder Hirten anzunehmen befugt seyn solle/ der nicht gnugsame Kundschafft seines Wohlverhaltens bringet/ und daß er

mit gutem Willen aus vorigen Diensten kommen / er habe gleich in denen Königlichen Aemtern / denen von Adel / oder sonsten einem andern / oder auch einer gantzen Dorffschafft gedienet. Wann auch ein Schäffer oder Hirte sich vermiethet / soll er Gezeugnüß bringen / daß er den Dienst bey seinem vorigen Herrn ordentlich und zu rechter Zeit aufgesaget / imgleichen auch ein solch Gezeugnüß seines Wohlverhaltens beym Abzuge / in welchem enthalten seyn soll / wie viel und was für Sorten Vieh er mitgenommen.

2. Nachgehends soll er beym Anzuge folgenden Eyd abschweren:

Ich N. N. gelobe und schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich dem N. meines Wissens reine und gesunde Schaafe ins Gemenge zubringe / daß ich auch / so lange ich in seinen Diensten bin und bleiben werde / Treu und hold seyn will / sein Bestes suchen und fordern / Schaden und Nachtheil nach meinem besten Verstande und Vermögen hindern und wehren / daß ich die Schaafe mit allem treuen Fleiß warten / dieselbe mit Willen durch die Knechte nicht verhüten / oder sonst verwahrlosen und versäumen / und mich durchaus in allem der Königlichen revidirten Mittelmärckischen Schäffer-Ordnung / so / wie sie publiciret / und mir vorgelesen worden / gemäß verhalten / alles / was darin begriffen / leisten und thun / dagegen weder durch mich / noch durch die Meinige / meine Knechte oder jemand anders / nicht das geringste veruntreuen / noch durch andere verüben lassen / es sey an Vieh / Mulcken / Wolle / oder ander Futter / noch sonsten etwas weder im Felde oder zu Hause / sondern mich vielmehr in allen / wie einem ehrlichen / getreuen / fleißigen Schäffer wohl anstehet / geziemet und gebühret / verhalten will / so wahr mir GOtt helffe / jetzo und in meiner letzten Stunde / durch JESUM Christum / Amen.

3. Soll die Aufkündigung der Pacht-Schäffer und Kost-Knechte / wie auch Dorff-Schäffer und Dorff-Hirten

jedes-

jedesmahl auf Ostern geschehen / und sollen sie auf Michaelis anziehen; Da nun auf Ostern von beyden Theilen keine Aufkündigung geschiehet / soll stillschweigend ein Theil dem andern den Dienst noch auf ein Jahr zu halten / schuldig seyn.

4. Es sollen alle Pacht-Schäffer und Kost-Knechte durchgehends in ein- oder [illegible]yschnittigen Schäffereyen / so wol Sommer- als Wint[illegible] Sterbelinge / und alles abgegangene Vieh mit Ohren und Fellen zugleich belegen und erweisen / wie auch jedes abgestandenes Vieh / es sey von Gemenge / Helffte oder Knechte / ehe es abgezogen wird / der Herrschafft anmelden / damit / ob es aufm Hofe oder im Stall gestorben / durch jemand der Herrschafft Leute besichtiget werden könne; wann es aber im Felde gestorben / muß der Schäffer noch denselben Tag das frisch abgezogene Fell aufm Hofe bringen / damit die Ohren abgeschnitten werden; Das Schaaf-Vieh / so die Obrigkeit zu Anrichtung und Unterhaltung ihrer Schäfferey ankauffet / wie auch / was ausserhalb Landes verkauffet wird / ist darunter nicht zu verstehen / weßhalb allezeit ein Attest von der Obrigkeit / so sie erhandelt hat / beyzulegen ist; Auch soll allem verkauffte Schaaf-Vieh an Schlächtern / wie auch Sterb- und Schlacht-Fellen / es werden selbige verkauffet von Herrschafften / Schäffern / denen Knechten / Hirten und Bauren / oder wem Schaaf-Vieh zu halten erlaubet ist / die Ohren abgeschnitten werden / widrigenfals soll so wohl Verkäuffer als Käuffer in 10. Thaler Straffe verfallen seyn.

5. Würde die Obrigkeit bey der Sache nichts thun / soll der nechst angesessene Land-Reuter / welchem fleißige Kundschafft darauf zu legen / hiemit ernstlich anbefohlen wird / zum ersten mahl die verwirckte 10. Thlr. das andere mahl 20. Thlr. Straffe unnachläßig einfordern / und den 5ten Theil / (wie dann auch ein jeder Denunciant ein Theil haben / und so viel möglich verschwiegen bleiben soll /) davon für sich behalten / das übrige aber in die Königliche Amts-

Cammer/ Hoff-Renthey/ oder jedes Orts-Obrigkeit einschaffen/ und wann das nicht verfänget/ soll er alsdann solche trotzige Schäffer in das nechst daran gelegene Amt führen/ und sie daselbst so lange gefänglich/ jedoch auf ihre eigene Kosten/ behalten/ biß daß sie gnugsamen Vorstand bestellet/ diesem Edict zu gehorsamen. Wann der Land-Reuter keine gewisse Anzeige hat/ soll er ohne der Herrschafft Vorbewust und Einwilligung keine Inquisition wider die Schäffer vornehmen/ auch niemahlen Futter und Mahl zu fordern/ befugt seyn/ sondern sich mit seinem Antheil der Straffe/ es mögen dieselben offt oder selten fallen/ vergnügen.

6. Gleichergestalt wird hierdurch verordnet/ daß alle Pacht-Schäffer und Kost-Knechte mit ihrer Herrschafft oder Obrigkeit aufs Fünffte zu setzen schuldig seyn/ oder/ da an einem oder andern Ort der Mißbrauch eingerissen/ daß sie aufs Vierdte gesetzet/ solches durchgehends hiemit abgeschaffet/ und bey 20. Thaler Straffe verbothen seyn soll; Es soll auch ausser dem Gemenge denen Schäffern kein Buthen-Vieh gehalten werden/ sondern vielmehr aufs Sechste/ wann die Schäfferey über 800. Haupt Herrschafft-Vieh ist/ zu bemengen schuldig seyn; Solte aber ein Schäffer übrige Schaafe haben/ soll er die Helffte Wolle und Lämmer/ und volle Molcken-Pacht von allen Schaafen/ worunter auch der Knechte Schaafe/ so viel die Molcken betrifft/ mit verstanden werden/ dem Gerichts-Herrn abgeben/ die Herrschafft aber behält frey die Helffte Schaafe anzunehmen oder nicht.

7. Demjenigen Schäffer aber/ so der Herrschafft oder Obrigkeit die Helffte Lämmer und Wolle/ nebst der völligen Molcken-Pacht entrichtet/ soll nebst dem gewöhnlichen Futter auf jedes 100/ so zu Winter gezehlet/ jedoch ohne Knechte-Vieh/ zehen Scheffel Brodt-Korn/ wie die Obrigkeit für ihre Haußhaltung mahlet/ richtig gegeben werden/ jedennoch sollen die zehen Scheffel nicht weiter gehen/ als

bis

bis 3. Winspel 12. Scheffel / es wäre dann / daß die Schäfferey über 1000. Haupt / und mehr im Gemenge angewachsen wäre / und der Schäffer 3. Knechte und 1. Jungen halten müste / auf den Fall soll es bis 4. Winspel steigen / fals aber einiger Orten ein geringes Deputat gebräuchlich / oder daß von vielen oder wenigen Schaafen denen Schäffern ein gewisses von Alters her gegeben worden / wird es billig dabey gelassen / wann aber die Dörffer so gar schlecht conditionirt wären / daß nicht mehr als 300. bis 400. Schaafe in allem gehalten werden könten / würde doch der Herrschafft freyzulassen seyn / dem Schäffer einen Unterhalt zu geben / daß er dabey bleiben kan; Solte auch eine oder andere Obrigkeit kein Belieben tragen / dergestalt Schäffer mit Schaafen zu halten / sondern ihre eigene Schäfferey wiederum anzurichten / so soll der Schäffer schuldig seyn / der Obrigkeit umb einen billigen Kauff das Mutter-Vieh auf Maaß und Weise / wie sie sich untereinander vergleichen können / zu überlassen. Es sollen auch die Pacht-Schäffer schuldig seyn / so hoch als sie mit der Obrigkeit gesetzet / auch so viel Jahre in den Schäffereyen zu verbleiben / massen die Schäffereyen / so alle Jahr mit frembden oder neuen Schaafen besetzet werden / keinen Bestand haben; Diejenige Schäffer / so nicht setzen / sollen doch 3. Jahr von Zeit der Publication dieser Ordnung zu bleiben verbunden seyn / welches ebenergestalt von denen Schäffern / deren Knechten und Dorff-Hirten zu verstehen; Weil auch zum öfftern / wie die Erfahrung giebet / es geschiehet / daß die Knechte / wann sie aus einer Schäfferey ziehen / vorher mit den benachbarten Schäffer-Knechten auf denen Gräntzen zusammen treiben / allerhand Vertauschungen und Verparthierungen mit den Schaafen verüben / und das beste Vieh aus der Schäfferey bringen; Als soll ein jeder / der über sothanes Verbrechen ertappet wird / zur gebührenden Straffe von der Obrigkeit gezogen werden; Zu Verhütung solches Unterschleiffs aber / hat der Schäffer so fort / wann er einem Knecht / oder der

Knecht ihm den Dienst auffaget / der Obrigkeit solches kund zu thun / auch von der Zeit an desto besser acht auf ihn zu geben / und da er etwas Untreues verspühren solte / der Obrigkeit solches unverzüglich anzumelden / oder zu gewärtigen / daß er / wann hiernechst kund werden möchte / daß ihm solches wissend gewesen / jedoch nicht angemeldet / gleichmäßig gestraffet werden soll.

8. Denen Knechten soll hinführo in den grossen Schäfereyen von 1000. und mehr Schaafen nicht mehr passiret werden / als:

Dem Meister-Knecht	=	=	75. Haupt.
Dem Hammel-Knecht	=	=	50.
Dem Lämmer-Knecht	=	=	30.
Dem Jungen	=	=	20.

In denen kleinen Schäfereyen / worinnen 4. bis 500. Haupt-Schaafe / und nicht so viel Knechte gehalten werden /

Dem Grossen oder Ober-Knecht	=		50. Haupt.
Dem andern Knecht	=	=	30.

Die Knechte / so die Anzahl Vieh nicht mitbringen / sollen von denen Schäffern kein Buhten-Vieh annehmen / wie auch die Weyde-Schäffer oder Knechte / mit welchen die Obrigkeit umb ein geringes tractiret / und also diese Ordnung / da sie sonst die Helffte Lämmer-Wolle und gantzes Molcken zu geben schuldig / überschreiten / durchaus nicht mehr geduldet werden / inmassen die Land- wie auch Creyß- und Schoß-Bereiter darauf fleißige Acht geben sollen / daß dergleichen Schäffer nicht gehalten oder geduldet werden; Da aber einer angetroffen würde / soll der Schäffer der Schaafe verlustig seyn / und die Obrigkeit mit 20. Thaler gestraffet werden / davon die Helffte / nach Abzug des Land- Creyß- und Schoß-Bereiters vierdten Theil / dem Fisco und der Kirchen jedes Orts / oder sonst ad pias causas verfallen seyn soll. Und damit diese und alle andere Puncta sothaner Unserer zum Besten und Aufnahm des Landes abzielenden

lenden Verordnung / desto eher zum Effect kommen mögen; So wird hierdurch allen und jeden Landes Eingesessenen / sie seyn von Adel / Beambte / Erb-Pächter / Bürger oder Bauren / hiedurch ernstlich anbefohlen / von denen Schäffern kein Vieh / weder in der Futterung / noch umb die Helffte anzunehmen / sondern wann sie etwas bedürffen / ihnen abzukauffen / oder zu gewärtigen / daß so bald einer oder der ander hierüber ertappet wird / er solches Vieh verlustig seyn / und der es angenommen / über das ohne Ansehen der Persohn / bestraffet werden solle.

9. In denenjenigen Dörffern / da die Bauren Schaafe zu halten berechtiget seyn / sollen sie nicht mehr als auf einer grossen Hufe 10. auf einer mittelen 8. und einer geringen 5. bis 6. Stück Schaaf-Vieh halten / es wäre dann / daß sie sich ein anders vormahls mit der Obrigkeit veralichen / oder verabscheidet wäre; Auch sollen in denen Dörffern / da Dorff-Schäffer / und Dorff-Hirten verhanden / dem Bauer-Schäffer oder Küh-Hirten 50. Haupt / dem Schweiner aber / wie jedes Orts gebräuchlich / an Schaafen gehalten werden. Wo aber der Gebrauch nicht ist / soll weder dem Schäffer noch Küh-Hirten / bevoraus / da es des Dorffs Feld-Marck ohne Schaden des andern / der etwa das jus pascendi darauf hat / nicht ertragen kan / solches vergönnet seyn / würden aber mehr Schaafe von dem Hirten auf Vergünstigung der Obrigkeit gehalten / so soll er von der Ubermaaß den halben Theil der Lämmer und Wolle nebst dem vollen Molcken und Zehend entrichten / und ihm dagegen das Futter und Korn auf solche Ubermaaß gerechnet werden.

10. Weiln auch einige Schäffereyen das jus pascendi auf andern Feld-Marcken bey Flecken und Dörffern haben / soll hiemit verordnet seyn / daß selbige nichts anders als Erbsen in einem Schlage bey einander in der Bracke säen sollen / damit denen Schäffereyen die Weyde in solcher Bracke nicht verschmählert werde / wie dann auch die Bracke

zum Præjudiz der Hütung vor der Zeit nicht umgeackert werden soll/ da zu solchem Behuff einem Bauer nicht mehr dann aufs höchste einen Morgen Landes/ oder/ wo die Morgen nicht gebräuchlich/ 2. Scheffel in der Bracke zu Erbsen und Rübe-Saamen auszustreuen/ verstattet werden muß/ würde er aber ein mehrers als einen Morgen mit beydes besäen/ oder sich unterstehen/ an andern Geträyde was in der Bracke zu säen/ soll ihm solches durch die Schäffereyen abgehütet werden: und dieses ist gleichfals von denen Dorffschafften zu verstehen/ worauf Frembde kein jus pascendi haben; Da aber an einigen Orten es gebräuchlich/ daß Hirse in der Bracke gesäet wird/ hat es dabey sein Bewenden. In den Teltoischen-Beeß- und Storckoischen Creysen aber auch andern Oertern/ wo nur zwey Felder und lauter gering Sand-Land ist/ da an einem oder andern Ort ein anders gebräuchlich/ und die ordentliche Brack-Felder in Mangelung und Geringheit der Aecker nicht gehalten werden können/ bleibet es bey dem Herkommen/ es müssen jedoch die Heinungen geschonet werden/ bey 2. Thlr. Straffe; Es soll auch kein Schäffer/ Hirte oder Unterthan/ es sey mit Schaaf-Zug- oder ander Vieh unter oder zwischen die Mandeln hüten/ so wenig auf ihren eigenen/ als der Herrschafft Land/ sondern mit der Heerde so lange zurück bleiben/ bis alles Korn eingebracht/ auch soll ohne Erlaubnüß der Herrschafft kein Lesen unter den Mandeln gestattet werden/ bey 1. Thaler Straffe/ und wann alles Korn eingefahren/ sollen sie/ die Schäffer/ die Rocken- und Gersten-Stoppeln noch drey Tage schonen/ damit die Schweine solche allein belauffen können/ nach solcher Zeit aber stehet denen Schäffern und Hirten im Dorffe frey/ mit Schaafen und Rind-Vieh ein beym andern zu hüten. Dieweilen auch durch Unachtsamkeit der Knechte und Jungen das Vieh offtmahls in denen Niedrigungen/ Mohren/ frischen Stoppeln/ auch sonst an Orten/ so denen Schaafen ungesund/ zu grossem Schaden verhütet wird/ sollen die

Schäf-

Schäffer verpflichtet seyn/ täglich ins Feld zu gehen/ und zu sehen/ wie und wo das Gesinde mit dem Vieh hütet und treibet; Da es auch an vielen Orten die Erfahrung giebet/ daß die Schäffer und deren Knechte auf den Feldern/ woselbst die Schäfferey die Hütungs-Gerechtigkeit hat/ des Früh-Jahres/ da die Fröste abgehen/ den meisten Schaden aus lauter Frevel an der Saat verüben/ und solch Ubel billig abzustellen ist; Als wird allen und jeden Schäffern hiermit ernstlich verbothen/ über die Zeit/ und bey welchem Wetter die Saat-Felder gäntzlich zu schonen/ und dem Eigenthümer oder armen Unterthanen Schaden zuzufügen; Würde aber sich befinden/ daß einer oder der ander solchen Muthwillen geübet/ und durch das Eintreten der Schaafe Schaden an der Saat geschehen/ derselbe soll über billige Erstattung des Schadens/ in 2. Thaler Straffe verfallen seyn.

11. Alle Schäffer sollen auf Begehren der Obrigkeit Mittags und Nachts in den Horten zu liegen schuldig seyn/ der sich solches verweigern wolte/ soll mit 10. Thlr. Straffe beleget/ auch ihm für jegliche Nacht/ da er vorsetzlich aus den Horten bleibet/ ein Scheffel Korn an seinem Deputat abgezogen werden. Die Aus- und Einfuhre der Horten soll der Schäffer mit seinem Vieh an denen Orten/ da ihnen dergleichen Zug-Vieh gehalten wird/ zu thun schuldig seyn/ bey 6. Thlr. Straffe/ wo ihnen aber kein Zug-Vieh gehalten und ausgefuttert wird/ giebt die Herrschafft das Vieh/ und der Schäffer muß es aus- und einführen/ welche ihm auch gut gelieffert/ muß er ausflicken und brauchbar erhalten/ jedennoch muß ihm die Obrigkeit das Holtz oder Reiß dazu geben.

12. Ferner sollen auch die Schäffer/ wie es jedes Orts gebräuchlich/ bey dem Heumachen seyn und mithelffen/ auch bey der Wollschaar/ wann er aufs Fünffte gesetzet/ den fünfften Theil des Speisens und Lohns mit tragen: die aber die Helffte Wolle und Lämmer nebst dem vollen Mol-

cken geben / tragen auch die Helffte Unkosten / gleichen Verstand hat es auch mit dem Saltz / Theer / zugekaufften Heu / Woll-Säcken / Scheer- und Fuhr-Lohn und andern aufwendenden Unkosten / wie nicht weniger es an denen Orten beym alten Gebrauch verbleibet / wo die Schäffer das selbst geworbene Heu zum fünfften Theil ihrer Herrschafft bezahlen müssen / wie dann auch die Knechte wegen des in dem harten Winter zugekaufften Heues / nöthigen Saltzes und Getreydes / so für die Lämmer erfordert wird / einen proportionirlichen Beytrag thun sollen.

13. In der Erndte soll der Schäffer bey eigener Kost ohne Entgeld eine Persohn im Felde / Getreyde zulangen / oder auf den Tast / oder auf den Wagen / welches ihm von der Obrigkeit befohlen wird / zu halten schuldig seyn / wogegen an denen Orten / woselbst er sonst gespeiset worden / einen Scheffel Korn zugewarten hat.

14. Soll keinem Schäffer zugelassen werden in seinem Vieh-Mist zu säen bey 10. Thlr. Straffe / es wäre dañ / daß die Schäfferey so schwach / etwa von 3. bis 400. Stück / daß er sonst nicht subsistiren könte / und ihm aus dieser und andern Ursachen solches von der Obrigkeit zugeleget würde.

15. Wegen der Molcken-Pacht an Butter / Käse / Compost / bleibet es / wie es bißhero jedes Orts gebräuchlich gewesen / da solche Pacht aber nicht völlig abgegeben / wird sie / dem Herkommen gemäß / bezahlet / wäre aber die Pacht auf Geld gerichtet / soll er von jedem Schaafe an fetten Orten 8. Groschen / an andern aber 6. Groschen erlegen.

16. Auch sollen in den kleinen Schäffereyen von 6. bis 800. Haupt im Gemenge / nicht mehr denn zwey Kühe / in denen grossen aber drey gegen richtige Abtragung des Zehenden gehalten werden / nebst ein paar Ochsen oder Pferden / derer Ausfutterung / wann es von der Herrschafft verlanget wird / sie solche mit unter deren Vieh zu thun / die

Schäf-

Schäffer bey Straffe sich nicht weigern sollen. Und weiln an einigen Orten sie das Vieh in den Schaaf-Ställen zu bringen sich angewehnet / soll solches hiedurch expresse verbothen seyn / und kan das in und unter den Bennen befindliche Heu gesamlet / und den Hammeln gegeben werden; Wann aber an statt des Küh-Viehes die Herrschafft dem Schäffer 25. bis 30. Stück Schaafe / worunter zwey Theile Mulcken-Vieh seyn können / halten will / soll er damit zufrieden seyn.

17. Aus gewissen Ursachen ist gut befunden / daß der Schäffer und Knechte Lämmer biß Walburgis gemein verbleiben / und wird deshalb ernstlich verordnet / daß die Knechte vor der Lämmer Absetzungs-Zeit keine Lämmer für sich prætendiren / sondern alle Lämmer / sie seyn aus dem Gemenge / von halben oder Knecht Schaafen / biß dahin gemein bleiben sollen / wobey denen Schäffern oder ihren Knechten der Vorwand / daß ihre Schaafe insgesamt gelammet / der Herrschafft Schaafe aber nicht gelammet / sondern Güste geblieben / durchaus nicht zustatten kommen soll; Bey der Absetzung aber soll ihnen nach Proportion des tragenden Viehes / so beym Gemenge / der Halt- und Knecht-Schaafe auf der Licht-Zeit gewesen / ihr Antheil so wol an der Zahl / als Beschaffenheit der Lämmer zugeeignet werden / immittelst aber müssen Meister und Knechte die Lämmer / so nach der Licht-Zeit jung werden / so wol als die / so vor der Zeit absterben / alsofort am selbigen Tage ansagen / und die Felle weisen bey 10. Thlr. Straffe. Damit sich aber ein jedweder in die Eintheilung desto besser richten könne / sind nachfolgende Exempel beygefüget:

Wann in einer Schäfferey auf Michael sind 150. Tragende / darunter die Knechte 40. Tragende haben / und befinden sich bey der Absetzung 119. Lämmer / so multiplicirt man der Knechte Tragende 40. Haupt mit den 119. Stück Lämmern / und dividiret hernach mit den 150. Tragenden; Was alsdann heraus kommt / gehöret den Knechten / diese

abgezogen von den 119. Lämmern / verbleibet das übrige im Gemenge; Findet sich aber dabey ein Bruch / daß denen Knechten entweder der dritte oder vierdte Theil von denen bey der Division übrig gebliebenen Lämmern gebühre / so soll zu Vermeydung der Rechnung ihm vor sein Antheil / es sey groß oder klein / drey Groschen gegeben werden / wie aus nachfolgendem zu ersehen:

Tragende / darunter der Knechte / Hirten / auf Michael.

150. Haupt.	40 Haupt.	119. Lämmer. 40. 4760.

1 21 4760 2550 1 | 31. Lämmer / so den Knechten gehören / und 3. Groschen für den Bruch / wie gedacht / diese 31. Lämer von den 119. abgezogen / bleiben im Gemenge 88. Stück.

Gleiche Beschaffenheit hat es / wann in einer Schäfferey auf Walburgis sich befinden /

Tragende / darunter der Knechte / deren auf Michael.

240. Haupt.	50. Haupt.	230. Lämmer. 60. 13800.

1 12 13800 2440 1 | 57. Stück denen Knechten und für den Bruch 3. Groschen / wann nun diese 57. von den 230. Lämern abgezogen werden / bleiben im Gemenge 173. Stück.

Item: Wann in einer Schäfferey seyn /

Tragende / worunter der Knechte / deren auf Michael.

160. Haupt.	40. Haupt.	150. Lämmer. 40. 6000.

37. Den Knechten und vor den Bruch 3. Groschen.
Diese von den 150. Lämmern abgezogen
37.

Bleiben im Gemenge 113. Stück.

Noch ein Exempel.

Tragende/ darunter der Knechte/ deren auf Michael.

500. Haupt. 100. Haupt. 460. Lämmer.
100.

46000.

92. Stück Lämmer für dem Knecht ohne Bruch.
Wann nun die 94. Stück. von 460. Lämmern abgezogen werden.
92.

Bleiben im Gemenge 368. Stück.

Wären nun in einer Schäfferey auch hundert mehr oder weniger tragende Schaafe mit dem Schäffer oder Knecht zur Helffte/ so werden diese eben/ wie in den vorgesetzten Exempeln mit der Summa der Lämmer bey der Absetzung befindlich multipliciret/ und mit der Summa der Tragenden/ so auf Walpurgis befindlich/ dividiret/ was heraus kömmt/ sind die Halb-Lämmer/ so hernach in zwey Theile zwischen der Obrigkeit und den/ der sie gehalten/ getheilet werden. Wann nun ein Knecht 30. Lämmer zu gewarten hat/ und in der Schäfferey in allem dreyhundert Lämmer sind/ so werden die 300. in 3. Taveln gesetzet/ als:

100. Gute
100. Mittel } Lämmer.
100. Schlechte

Solchergestalt bekommt der Knecht von jeder Sorte zehen Stück/ selbige in den 100. eingetheilet/ bekommt er das Zehente im Lauffen/ bleibet ihm ein Lamm und mehr in einer Tavel übrig/ wird die folgende Tavel darauf gezählet/ man-

gelt ihm aber in seiner Summa, als zum Exempel/ wann er 31. Lämmer hätte/ 1. Stück/ bekommt er eines von der mittelsten Sorte. Würden sich aber der Schäffer oder dessen Knechte/ wann die Herrschafft dieses Mittel einführen wolte/ dieser Verordnung widersetzen; So soll jeder Gerichts-Obrigkeit frey stehen/ nach Beschaffenheit solcher Widersetzlichkeit/ und der dabey vorlauffenden Umstände/ den Ungehorsam der Gebühr nach exemplariter zu bestraffen/ wozu auf allem Fall der Land-Reuter die hülffliche Hand leisten/ und die Verbrecher dem Befinden nach zur nechsten Vestung bringen soll.

18. Wann die anziehende Knechte nicht so viel eigene Schaafe haben/ als ihnen Vermöge dieser Ordnung vergönnet/ soll ihnen frey stehen/ anderwerts gesunde Schaafe vorleihen zu lassen/ nicht aber von seinem eigenen Meister dergleichen zu übernehmen/ welcher Schäffer aber seinem eigenen Knecht/ ohne Vorbewust der Herrschafft einige vorzuleihen sich unterstehet/ soll des vorgeliehenen Viehes verlustig seyn.

20. Damit über obige Puncte dieser Schäffer-Ordnung desto genauer gehalten werde/ sollen die von Adel/ Beambte/ auch Obrigkeit in denen Städten nicht allein ihres Theils in ihren Pacht-Schäffereyen/ und bey ihren Kost-Knechten fleißige Auffsicht haben/ besondern es sollen auch die Schultzen auf den Dörffern/ mit Zuziehung eines oder zween Schöppen/ der Dorff-Hirten und Bauren-Vieh des Jahres umzählen/ würde sich ein mehrers befinden/ als dem Hirten und Bauer nach obigem Satz zu halten erlaubet/ soll er des übrigen verlustig seyn/ welches die Obrigkeit jedes Orts ad pios & publicos usus anzuwenden hat.

21. Es soll sich auch kein Hirte mehr unterstehen/ auch dem Allergeringsten in seinen Gerichten Maaß zu geben/ was er für Satzung wegen Bestellung der Hirten- oder Schäffer-Dienste/ auch derselben Belohnung machen/

oder

oder welchen er hierzu miethen/ oder annehmen soll/ ob einer/ der zum Hirten angenommen werden soll/ von Hirten/ oder Schäffern/ oder andern Leuten gebohren/ alles bey Leibes-Straffe/ dann dieses Gesindleins Boßheit also hoch gestiegen/ daß sie ungescheuet/ und zum Despect der Landes-Herrschafft eine solche Ordnung (da es anders des Nahmens würdig ist) unter sich machen dürffen/ keinen vor einen Hirten oder Schäffer zu leyden/ dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäffer gewesen wären/ da ferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinne/ auch zu derselben Gülde schwühre.

22. Derjenige Schäffer/ so zu Verachtung dieser Ordnung aus Muthwillen/ ohne Kundschafft ausser Landes ziehen will/ soll in denen Königlichen Geleiten und Zöllen samt seinem Vieh angehalten/ und dem Befinden nach/ ernstlich gestraffet werden/ daß andere/ umb so vielmehr zu gehorsamen/ ein Exempel nehmen mögen; Gleichergestalt sollen die Knechte/ wo sie abziehen/ ein Gezeugnüß mitbringen/ wie viel Schaafe sie haben/ auch auf den Zöllen/ da sie einige berühren müssen/ solch Testimonium, wie viel sie angegeben/ vorzeigen.

23. Im übrigen lassen Wir es bey dem/ den 15ten Decemb. 1682. publicirten Schäffer-Edict in allem allergnädigst bewenden. Bey dieser Unserer dem Mittelmärckischen Creyse gesetzten Schäffer- und Hirten-Ordnung haben Unsere getreue Ritterschafften und Aemter der Ucker-Marck und Lande zu Stolpe Uns allerunterthänigst zu erkennen gegeben/ daß sie zwarten bey ihnen diese Satzungen auch wol erkennen könten und wolten; Alldieweil sie aber mit denen Vor-Pommerischen und Mecklenburgischen Fürstenthümern gräntzeten/ und auf selbiger Lande Ordnung/ und ihre eigene bißher erkandte Gebräuche auch ein Absehen haben müsten; So haben sie Uns ersuchet/ nachfolgende Erinnerungen und Satzungen à parte zu bestätigen/ auch Landes-Fürstlich zu verordnen:

Demnach ihrem allerunterthänigsten Suchen allergnädigst statt gebende/ ordnen und setzen Wir 1. Daß/ wie von Alters/ also auch nachfolgend und zu ewigen Zeiten so wol bey Unsern Aemtern/ als sonst im Lande zwischen der Randow/ Oder und Havel kein ander Schaaf-Vieh als reines gelitten/ und gehalten werden solle/ so gar/ daß/ so bald/ GOtt verhüte es/ an einem Orte selbiges anbrüchig werden solte/ solches so fort/ auf was Weise es auch geschehe/ abgeschaffet werden solle; Und werden Unsere Land-Reutere/ Krafft dieses/ befehliget/ hierauf mit zu sehen/ und darüber zu halten.

2. So soll ebenmäßig allda aufs Fünffte mit dem Schäffer gesetzet/ kein ander Buten-Vieh auch verstattet werden/ als was mit der Obrigkeit umb die halbe Wolle/ halbe Lämmer und vollen Molcken/ das Knechte-Vieh mitgerechnet/ gesetzet wird.

3. Feldmarcken umb Weyde-Geld auszuthun/ wollen Wir der Orten auch wol gerne aufhehen/ dieweil aber berichtet wird/ daß mancher dergleichen Feldmarcken hätte/ welche von Unterthanen gantz entblösset/ hergegen mit Holtze bewachsen/ welche vercontribuiret werden solten/ dieweil dann manche Obrigkeit den Schäffern weder Futter schaffen/ noch das Deputat-Korn geben könte/ würde mancher genöthiget/ solche Feldmarck auf diese Art auszuthun/ damit die Felder etwas gereiniget/ und die Contribution abgeführet würde. In Ansehung dessen nun/ und bey solcher Beschaffenheit/ wird es der Ucker-Marck umb des gemeine Besten willen noch etwas Zeit müssen geduldet werden.

4. Die Mulcken-Pacht anlangend/ nachdem es ziemlich mit der Tonnen-Pacht aufgekommen/ gleich in Vor-Pommern/ und zu Geld- oder Malder-Pacht sich niemand verstehen will; Als bleibet es insgemein dabey/ daß von jedem hundert Mulcken-Vieh/ es sey im Gemenge/ Knechte- oder Helffte-Vieh/ vier Achtel gute Schaafen-Butter/ eine gehäuffte gerüttelte Bier-Tonne/ oder acht Achtel also gehäufft

häufft und gerüttelte gute Käse der Obrigkeit entrichtet werden / an denen Orten aber / wo sie noch Malder-Pacht oder Geld-Pacht geben / da mag es bey bleiben; Auch wird im Herbste von jedem hundert Mulcken-Vieh ein grosser gewürtzter Käse / doch / daß die Obrigkeit das Gewürtze reichet / und von jedem solchen hundert auch ein Achtel Compost oder Sultze-Milch nach dem Hofe gelieffert.

5. Das Deputat betreffende / so soll vom 1. biß 600. Gemenge Vieh / dann aufs Knechte Vieh soll durchaus nichts gegeben werden / das Vieh aber umb die Helffte wird dem Gemenge gleich gehalten / auf jedwedes hundert zehen Scheffel Rocken gegeben werden / und dieses mag hinan steigen biß an drey Winspel; Solten nun die Schäffereyen gar starck seyn / daß umb vieler Abtrifften willen das Gemenge 15. 1600. und drüber anlieffe / wobey viel Gesinde und Hunde erfordert werden / mag endlich biß an vier Winspel gesteigert werden / aber keines weges höher bey Verlust des halben Deputats. Weil auch aufgekommen / daß den Schäffern etwas an Trinck-Gersten gereichet wird; So mag ihnen in Schäffereyen biß 6. 700. vier Scheffel Gersten / beym Gemenge / von tausenden sechs Scheffel / und wo drüber / biß an acht Scheffel über den Rocken gereichet werden / auch 1. 2. Scheffel Erbsen nach Advenant, Haber und Grütz-Korn soll ihnen von niemanden bey Straffe gegeben / und angewehnet werden.

6. Wann ihnen ein paar Pferde in der Weyde gehalten werden / so sollen sie schuldig seyn / die Horten zu Felde von einem Ort zum andern / und endlich wieder nach Hause zu führen / wofern sie das aus Muthwillen / oder / wie sie reden sollen / nichts neues einzuführen / nicht thun wollen / soll ihnen / bey zehen Thaler Straffe an die Obrigkeit verfallen / kein Pferd gehalten / auch keine Trinck-Gerste gefolget werden.

7. Sonst müssen sie auch von Anfang biß zu Ende selber beym Heumachen im Felde seyn/ auch alle ihre Hauß-Volck gebrauchen zum Weg-Tassen/ wann das Heu aufgeführet wird/ alles bey eigener Kost.

8. In der Erndte-Zeit/ wann Korn eingeführet wird/ müssen sie von Anfang biß zu Ende Winter- und Sommer-Erndte einen auffm Tasse halten bey ihrer eigenen Kost.

9. Der Abgang der Schaafe muß nothwendig mit den Fellen beleget werden/ dann weil das reine Vieh nur einschnittig/ können die Sterb-Felle umb ziemlichen Preiß verkauffet werden/ woran die Schäffer ihren Antheil haben.

10. Die Wollschare aber wird ohne Zuthuung oder Unkosten der Schäffer von der Obrigkeit allein bestellet/ imgleichen wird an den meisten Orten auch das Saltz von der Obrigkeit allein auf die Schäfferey gereichet/ wann sie aber saltzen wollen/ müssen die Schäffer die Kräutereyen darzu einbringen/ da dann das benöthigte Saltz in Gegenwart der Bedienten damit durchgemenget/ und über dem mit Aschen wohl bestreuet wird/ damit kein Unterschleiff mit dem Saltze könne gebrauchet werden; Dann wann die Schäffer auch was zum Saltze geben müssen/ so dringen sie so sehr nicht drauf/ und versäumen zuweilen die Schäffereyen; Wir lassen es also auch hiebey allergnädigst bewenden.

11. Letztlich nun anreichend das Gehalte von Knechte-Vieh; So soll/ dem Bericht nach/ darinn ein grosser Mißbrauch und Unterschleiff vorgehen/ indem die Schäffer sich gemeiniglich nach Knechten mit geringem Vieh umbsehen/ denselben geben sie dann etwas Geld/ Lohn/ oder ein wenig Schaafe zu/ umb die halbe Wolle und Lämmer/ sie aber prætendiren von der Obrigkeit 200. Knechte Vieh/ und haben also ihres eigenen Viehes ein gut Theil frey. Dieweil

Wir

Wir aber diesen Unterschleiff ferner nicht nachsehen wollen; Also verbieten Wir es gantz ernstlich / und setzen hergegen / daß die Knechte nichts mehr / als was ihr eigen Vieh austräget / halten sollen / deßwegen sie auch von der Obrigkeit / da sie abziehen / einen glaubwürdigen Schein mitbringen sollen / wie viel Vieh sie daselbst abgetrieben haben. Und dann so verstatten Wir / daß die Obrigkeiten in kleinen Schäffereyen / da etwa 400. im Gemenge / oder zugleich in Buten- und Halb-Vieh verhanden / Knechte-Vieh auf 100. 125. 130. halten mögen / wann die Knechte so viel haben.

In Schäffereyen von 500. im Gemenge mögen 150. Knechte-Vieh / aber nicht drüber verhanden seyn.

Bey 600. im Gemenge 160. Knechte-Vieh.
700. = = 170.
800. = = 180.
900. = = 190.
1000. = = 200.
1100. = = 220.
1200. = = 225.

Die Schäfferey mag nun ferner starck seyn / wie sie will / im Gemenge und Buten-Vieh / so soll doch das Knechte-Vieh höher nicht gehalten werden / bey Verlust des übrigen Viehes / davon der Land-Reuter / wann er es auffindet / quintam partem haben soll / das übrige die Obrigkeit selber / die also hintergangen ist / das Knechte-Vieh aber wird zur Summe nicht mitgerechnet / auch müssen die Knechte das Vieh selber haben; Solte aber ein und ander Knecht mehr vermögen / als seine Gehalte wäre / muß er es mit der Obrigkeit / wo es Ihr beliebet / umb die Helffte haben / oder anderswo umb die Helffte austhun.

12. Und über dieser Schäffer-Ordnung wollen Wir in Unserer Ucker-Marck und Lande Stolpe steiff und feste gehalten haben/ so wol bey Unsern Aemtern/ als auch Ritterschafft und Städten/ die Contravenienten und Ungehorsamen auch mit Königlicher Ungnade und Abstraffung ansehen.

13. Damit auch diese Unsere Ordnung so viel gewisser eingeführet werde; So wollen Wir ernstlich/ daß die Schäffer ein jeder an seinem Ort/ dafern ihn die Obrigkeit von Michaelis = = = = an biß auf ein gantz Jahr/ auch wol länger/ und wie es bey der Mittel-Marck geordnet/ noch verbleiben solle/ niemand weder von Meistern noch Knechten ausserhalb Landes gelassen werde/ biß sie sich zu dieser Ordnung bequemen/ und man über ihren Frevel und Muthwillen nicht mehr zu klagen habe.

14. Da auch seit Ostern her/ und also vor Publicirung dieser Ordnung/ ein und anderer Schäffer auf andere Bedingungen und Conditiones, so diesen Articuln zuwider/ bereits angenommen; Soll nichts destoweniger diese Schäffer-Ordnung observiret/ und derselben in allen Puncten genau und sonder Exception nachgelebet werden/ auch alle und jede Obrigkeiten/ die Ritterschafft/ Beambten/ Städte/ Prediger/ Schultzen und Gemeine/ wie auch die Schäffer bey zwantzig Thaler Straffe zum erstenmahl/ welche Straffe bey wiederhohleten Ubertretungen/ dem Befinden nach/ zu erhöhen/ sich darnach zu richten schuldig und verbunden seyn. Und damit darob fest gehalten/ und alles beschriebener Massen ins Werck gerichtet werden möge; Wird die Execution dieser Ordnung denen Land-Räthen/ jedem in seinem Creyse solchergestalt anbefohlen/ daß in Sachen/ welche die Ritterschafft angehen/

hen/ der älteste Creyß-Deputirte/ in denen Aembtern der Ambtmann/ und in den Städten der Commissarius Loci jederzeit dazu gezogen/ und dabey summariter verfahren/ auch darauf die würckliche Execution durch die Land-Creyß- und Schoß-Bereiter/ welche denen Land-Räthen nicht allein völligen Gehorsam zu leisten/ sondern auch/ wann sie etwas dieser Verordnung zuwider und entgegen laufendes vermercken solten/ bey Verlust des Dienstes getreulich und pflichtmäßig anzugeben haben/ vollenzogen werde; Und wird auf den Fall/ da einer oder der andere an das Cammer-Gerichte deßfalls recurriren wolte/ dasselbe nicht befugt seyn/ ehe und bevor von dem Land-Rath und dem Adjuncto der Bericht von der Sache eingekommen/ etwas darin zu verhängen oder zu verfügen.

15. Wegen Ansteckung des alten Grases und der Heiden bleibet es bey den vormahls deshalb publicirten Edicten/ und denen darin befindlichen Straffen.

16. Wann auch bey dieser revidirten Schäffer-Ordnung von einem oder andern Creyse was beyzufügen/ oder zu erinnern ist/ muß es in 6. Wochen nach Publication derselben eingeschicket werden/ alsdann es erwogen/ und so ferne es dem Lande zuträglich/ absonderlich nachgedruckt/ und mit angehänget werden soll.

17. Schließlich wie Wir diese publicirte Schäffer-Ordnung revidiren lassen/ solche auch/ nachdem sie Uns allerunterthänigst vorgetragen worden/ in Gnaden approbiret und confirmiret; Als wollen Wir darüber treulich und mit Nachdruck gehalten wissen/ allermassen Wir dann Unserm hiesigen Cammer-Gericht/ Ambts-Cammer/ auch andern Unsern Collegiis und Gerichten hiemit anbe-

fehlen/ in judicando sich darnach zu achten/ auch auf einkommende Klagten und Denunciation der Land-Reuter und anderer Bedienten die Versehung zu thun/ daß derselben in allen Puncten und Clausulen nachgelebet/ und die Verbrechere/ es seyen die Obrigkeiten/ Schäffer/ oder die vorhero benennet worden/ zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. Geschehen zu Cölln an der Spree/ den 27. Octobris 1705.

Friderich.

L. S.

Graf v. Wartenberg.

König-

Königl. Preußische verbesserte Land-Reuter-Ordnung/ der Chur-Marck Brandenburg.

WIr Friderich/ von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moerß/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis zu der Vehre und Vlißingen/ Herr zu Ravenstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen/ nachdem bißhero vielfältige Klagten und Beschwerden über die von Uns verordnete Land-Reuter/ bey Uns eingekommen/ welchergestalt dieselbe bey denen gerichtlichen Immissionen und Executionen allerhand beschwerliche Aufsätze und Neuerungen einzuführen sich gelüsten liessen/ auch durch übermäßiges Pfand- und Stand-Geld diejenige/ so ohnedem mit Schulden beladen/ noch mehr zu belästigen sich unterstünden/ dabey auch durch die Erfahrung bemercket worden/ wie sie ihr Ambt vielmahls nachläßig treiben/ und die ihnen aufgegebene Executiones nicht/ wie sichs gebühret/ verrichten/ solchem nach durch allerhand geschärffte Pœnal-Verordnungen zu ihrer Pflicht angetrieben werden müssen; Daß Wir/ solchen Unordnungen und Beschwerden abzuhelffen/ die vorige Land-Reuter-Ordnung revidiren/ verbessern und zu der Land-

Reuter/ auch männigliches Wissenschafft durch den Druck bringen zu lassen/nöthig erachtet; Diesemnach setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß in Unseren Chur-Landen nun und hinführo folgende Ordnung von denen Land-Reutern unverrückt gehalten/in acht genommen/und derselben in allen Stücken von ihnen gebührend nachgelebet werde.

§. 1. Es sollen die Land-Reuter alles und jedes/was Wir entweder selbst oder Unser Geheimer Rath/ Cammer-Gericht und Consistorium, wie auch Unsere Hoff- oder Ambts-Cammer ihnen befehlen/ ohne alles Ansehen der Personen/ und wie solches die Justitz von ihnen erheischet/ gehorsamlich/ getreulich/ fleißig und aufs schleunigste verrichten.

§. 2. Wobey auch die Land-Reuter in der Alt- und Ucker-Marck/ derer daselbst bestalten Quartal- und Hoff-Gerichte/ Hauptmanns und Land-Voigts Veranlassungen und Befehle/ getreulich und fleißig zu vollenziehen haben.

§. 3. Würden Unsere Lehns-Cantzley und andere Unsere Collegia, denen Land-Reutern einige Sachen zu insinuiren/ oder zur Execution zu befordern/ auftragen/ müssen sie sich darin nicht säumig erweisen/ weniger die Befehlige gar liegen lassen/ sondern solche so fort treulich und fleißig beweckstelligen. Solte aber ein oder anderer Land-Reuter hierwieder handelen/ und Unser Interesse dadurch verabsäumen/ soll Unser Cammer-Gericht dieselbe alsofort von ihren Diensten removiren/ und an deren Stelle andere/ fleißigere und geschicktere Land-Reuter setzen.

§. 4. Imgleichen wann die Nothwendigkeit erforderte/ in Fiscalischen oder andern Processen und Sachen/ Mandata auf dem Lande/an die von Adel und andere/ durch den Land-Reuter insinuiren zu lassen/ haben diese denen Hoff- und Domainen-Fiscalen solches nicht zu versagen.

§. 5. Von obigen allem nun soll sie nicht abhalten weder Gifft/ Gabe/ noch Geschencke/ weder Gunst/ noch Un-

Ungunst / Haß oder Freundschafft / oder der Parte eigenes Einwenden und Bereden / sondern sie haben auf das forderſamſte / die ihnen aufgegebene Befehle zu vollenstrecken.

§. 6. Gleichfals müssen die Land-Reuter alles Eigennutzes / so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte / sich äussern / auch ihren Knechten dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstatten.

§. 7. Insonderheit lieget ihnen ob / bey denen anbefohlenen Ankündigungen / Executionibus und anderen Verrichtungen / sich bescheidentlich und nüchtern zu bezeugen / auch dabey aller Insolentien und Beschimpffungen sich zu enthalten.

§. 8. Und damit sie die an sie ergangene Befehle desto besser vollenstrecken mögen / haben sie ihre Sachen also einzurichten / daß sie / so viel immer möglich ist / an den Ohrt / da sie zu thun haben / bey Tage anlangen / und müssen sie ihr Quartier daselbst / wo ihnen solches von dem Debitore angewiesen wird / sonsten aber bey denselben / nehmen / und deßhalb keine Beschwerlichkeit machen.

§. 9. Bey Vollziehung der Executionen haben sie Achtung zu geben / wie sich der Schuldener / so exequiret werden soll / mit Worten oder sonsten erweiset / und dafern derselbe sich ungebührlich bezeigete / solches an das Collegium woraus der Befehl ergangen / Pflichtmäßig zu berichten.

§. 10. Auch wann sie ihre Verrichtungen vollendet / haben sie sich so fort von dem Ohrt hinwieder weg zubegeben / damit sie durch unnöthige Zehrungen und Still-liegen niemanden beschwerlich fallen.

§. 11. Auf daß aber die Land-Reuter wissen mögen / wie sie sich eigentlich bey denen Executionen (um der Sachen weder zu viel noch zu wenig zu thun) verhalten sollen / so ordnen und wollen Wir / daß zuforderst kein Land-Reuter / bey Verlust seines Dienstes / einiger Pfändung sich anmaſ-

sen solle/ er habe dann dazu von Uns oder Unseren Collegüs ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 12. Dann so müssen sie die Execution nicht auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten/ verrichten/ jedoch auch dahin sehen/ daß die abgepfändete Sachen so viel/ als die zu exequirende Schuld sich belauffet/ austragen mögen/ damit es zu des Debitoris Beschwerde/ keiner anderweiten Execution bedürffe.

§. 13. Wann die Ankündigung einer Pfändung wieder einen Bürger oder Bauer verordnet/ soll der Land-Reuter solche Ankündigung nicht allein demselben gebührend thun/ sondern auch seiner Obrigkeit/ den deßhalb erhaltenen Befehl/ zur Nachricht vorzeigen.

§. 14. Würde nun die Zahlung in der gesetzten Zeit nicht erfolgen/ und der Creditor genöthiget seyn/ die würckliche Execution auszubringen/ sollen/ auf deßhalb erhaltenen Befehl/ die Land-Reuter mit der Pfändung so fort verfahren.

§. 15. Bey Vollenstreckung der Hülffe/ sollen die Land-Reuter alles dasjenige/ was in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung/ Tit. 54. dieserhalb verordnet/ bey der daselbst §. 17. enthaltenen Commination, genau beobachten.

§. 16. Insonderheit aber müssen sie/ dem daselbst befindlichen §. 16. zu folge/ weder denen Schuldenern ihre tägliche Kleidungen/ noch denen Handwercks-Leuten/ das zu ihrer Profession gehörige Werckzeug abpfänden/ es wäre dann ein anders expresse, der Sachen Umständen nach/ befohlen worden.

§. 17. Wie dann auch des Debitoris Weibes und Kinder tägliche und nothwendige Kleider/ denenselben nicht zu nehmen.

§. 18. Noch auf dem Lande das Pflug- und Acker-Zeug/ weniger das zur Hoff-Gewehr gehörige Vieh/ denen Unterthanen abgepfändet werden muß.

§. 19.

§. 19. Würden dem Land-Reuter von dem Schuldener güldene oder silberne Pfände/ Kleider und dergleichen zugestellet/ oder er müste solche Stücke dem Debitori abnehmen/ hat er selbige in sichere Verwahrung zu bringen/ und demjenigen/ so ausgepfändet worden/ vier Wochen Frist zu gönnen/ die gepfändete Stücke wieder an sich zu lösen.

§. 20. Geschicht die Einlösung in vier Wochen nicht/ hat der Land-Reuter die Pfände durch jedes Ohrts Gerichte/ mit Zuziehung eines/ oder nach Gelegenheit des Ohrts/ zweyer Gold-Schmiede/ oder anderer/ die sich auf die abgepfändete Sachen verstehen/ nach vorher gegangener einmahligen Citation und Verwarnung des Beklagten/ taxiren zu lassen.

§. 21. Damit auch in Zukunfft alle Æstimationes der gepfändeten Stücke so viel richtiger geschehen mögen/ so wollen Wir/ daß die Magistrate in allen Städten Unserer Chur-Länder/ sechs Wochen nach Publication dieser Ordnung/ erfahrne und gewissenhaffte Taxatores von Gold-Schmieden/ Schneidern/ Tuchmachern/ Schlächtern und andern Handwerckern/ ex officio benennen und in Pflicht nehmen sollen/ die alle vorkommende Æstimationes, nach ihrem besten Wissen und Gewissen/ ohne Ansehung einiges Menschen/ zu thun.

§. 22. Bey der Taxation der abgepfändeten Sachen hat der Land-Reuter dem Debitori anzudeuten/ daß er solche/ nunmehro nach geschehener Taxation, binnen anderweitigen vierzehen Tagen einlösen/ oder/ daß solche verkauffet werden/ gewärtigen solle.

§. 23. Wie denn die Land-Reuter gehalten seynd/ solche vierzehn Tage/ mit Verkauffung derer/ dem Debitori abgenommenen Sachen/ einzuhalten/ widrigens sie allen daraus entstehenden Schaden und Unkosten erstatten sollen.

§. 24. Dafern aber binnen denen vierzehen Tagen die Einlösung nicht geschiehet/ müssen sie die abgepfändete Sachen öffentlich denen Meistbietenden verkauffen/ und daß

daraus gelöfete Geld/ so viel darzu erfordert wird/ dem Kläger/ den Uberrest aber dem Beklagten und ausgepfändeten/ wenn die Executions-Gebühren vorhero abgezogen/ zurück geben.

§. 25. Solte sich gar kein Käuffer zu den abgepfändeten Sachen finden/ sollen selbige dem Kläger/ vor die taxirte Summe, auf seine Forderung eigenthümlich zugeschlagen werden.

§. 26. Erstreckte sich nun die Taxe höher als die ausgeklagte Summe, muß die Ubermaß dem Beklagten/ wenn zuvor auch die Land-Reuter-Gebühren davon abgezogen/ heraus gegeben werden.

§. 27. Belieffe sich aber die Würdigung nicht so hoch als des Klägers Schuld/ und die Pfändungs-Gebühr austräget/ muß der Land-Reuter/ ohne Erwartung fernerer Verordnung/ von neuem pfänden/ und auch mit solchen Pfänden/ wie jetzo gemeldet/ verfahren/ biß der Kläger gäntzlich bezahlet worden.

§. 28. Damit aber auch der Debitor, über die geschehene Verkauffung der gepfändeten Sachen/ sich nicht mit Fug beschweren könne/ so soll der Land-Reuter/ die aufgenommene Taxe, von denen/ so solche verrichten/ unterschreiben lassen.

§. 29. Würde dem Debitori Vieh abgepfändet/ soll der Land-Reuter/ wofern der Kläger in loco der Abnahme wohnet/ demselben solches zustellen/ der denn das Vieh vierzehn Tage lang/ dem Schuldener zu gute/ jedoch auf dieses Kosten/ zu füttern/ und in acht zu nehmen hat.

§. 30. Wohnete aber der Kläger mit dem Schuldener nicht an einem Orthe/ soll das gepfändete Vieh/ in denen Städten/ in den gewöhnlichen Pfand-Stall/ (dergleichen alle Magistrate in denen Städten/ wenn solcher noch nicht verhanden wäre/ binnen sechs Wochen/ von Zeit der Publication dieser Verordnung an/ an jeden Ohrt zu benennen haben) auf dem Lande aber in die Schultzen-Gerichte vom

Land-

Land-Reuter gebracht/ und daselbst/ auf des Schuldeners Kosten/ gefüttert werden.

§. 31. Würde der Debitor binnen den vierzehn Tagen sein Vieh einlösen/ und nebst der Schuld und erkanten Kosten/ das Futter oder Weyde-Geld erlegen/ ist ihm solches so fort abzufolgen.

§. 32. Auf den Fall aber/ da der Debitor über vierzehn Tage das Vieh unausgelöset stehen liesse/ soll der Land-Reuter/ wann die Pfändung auffm Lande geschehen/ und vorhero das Vieh durch verständige Leuthe taxiret worden/ sich auch in loco kein tüchtiger Käuffer finden solte/ solches in der nechst-belegenen Stadt/ auf offenem Marckte feil bieten/ und mit des Beklagten Vorwissen/ wann er auf vorher gegangene Ladung erscheinet/ bey dessen Aussenbleiben aber in contumaciam, dem Meistbietenden überlassen.

§. 33. Wolten sich aber keine Kauffleuthe finden/ muß der Land-Reuter das/ durch Execution abgenommene Vieh/ dem Kläger/ umb obgemelter massen taxirte Summe, an statt seiner Schuld eigenthümlich zu behalten/ zuschlagen.

§. 34. Dafern auch das Vieh etwas mehr oder weniger werth wäre/ als des Klägers Schuld sich beläufft/ ist damit/ wie oberwehnet/ zu verfahren.

§. 35. Müste der Land-Reuter/ in Ermangelung anderer Mittel/ die Execution in ausgedroschenes Korn thun/ oder wann dergleichen auch nicht verhanden wäre/ allererst des Debitoris Korn ausdreschen lassen/ soll er solches so fort in die nechstbelegene Stadt/ entweder mit des Schuldeners oder doch mit gedungenem Gespann fahren lassen/ und daselbst nach Marckgängigen Preiß öffentlich verkauffen/ und zu Verhütung alles Unterschleiffs/ sich über solchen Preiß ein Attestatum von dem Magistrat selbigen Ohrts unter dessen Insiegel/ auf des Debitoris Kosten/ ertheilen lassen; Jedoch soll kein Magistrat vor dergleichen Attestatum mehr/ denn 4. Groschen an Gebühr/ nehmen.

§. 36. Würde der Debitor seine Mobilien bey des Land-Reuters Ankunfft verschlossen halten/ ist er schuldig/ die Schlösser und Thüren/ Kisten und Kasten und andere Behältnüsse/ wo dergleichen Sachen pflegen verwahret zu werden/ zu eröffnen/ und die verhandene Sachen dem Land-Reuter anzuzeigen.

§. 37. Da aber der Debitor sich dessen weigern möchte/ oder auch sonsten Muthmassungen wären/ daß er boßhaffter Weise das Seinige versstecket/ oder er sich in seinem Hause/ zu Verhütung der Execution, nicht wolte finden lassen; soll der Land-Reuter wol befugt seyn/ die verschlossene Thüren durch einen Schlösser/ und zwar in denen Städten/ in Gegenwart des Judicis Ordinarii oder des Gerichts-Schreibers/ auf dem Lande aber/ in Beyseyn des Schultzens und der Schöppen/ wenn sie an beyden Ohrten zu gegen seyn/ welche bey Vermeydung ernster Straffe darunter nicht säumig seyn sollen/ eröffnen zu lassen/ die verhandene Sachen heraus zu nehmen/ und zu verzeichnen/ auch mit Taxir- und Verkauffung derselben/ vorbeschriebener massen/ zu verfahren.

§. 38. Wann die Gewercke in denen Städten/ Krafft ihrer Privilegien/ über Störer und Fuscher bey Unserm Cammer-Gerichte Klage führen/ und dieses die Ankündigung oder auch die Execution wieder solche Fuscher veranlassen möchte/ soll der Land-Reuter jedesmahl die Obrigkeit jeden Ohrts/ dafern dieselbe gegenwärtig/ in deren Abwesenheit aber auf dem Lande/ denen Pächtern/ Schreibern/ Schultzen/ oder wer sonst die Obsicht im Dorffe hat/ den deßhalb habenden Befehl vorzeigen/ und hat so dann jede Obrigkeit dem Land-Reuter/ bey Verrichtung der Execution zu assistiren/ keines weges aber solche zu hindern/ wie denn allenfalls der Land-Reuter allein/ dasjenige/ so ihm anbefohlen worden/ auszurichten/ befugt seyn soll.

§. 39. Jedoch soll keiner von den Land-Reutern sich gelüsten lassen/ auf blosses Angeben eines oder des andern

Gewercks

Gewercks/ wieder die ihm angezeigte Fuscher und Bönhasen/ es sey auf dem Lande oder in Städten/ einige Execution zu verrichten.

§. 40. Würde jemand bey der Execution vorschützen/ daß er dagegen bey Uns oder Unsern Collegiis eingekommen/ hat der Land-Reuter alles Einwendens ohngeachtet/ mit der ihm anbefohlenen Pfändung dennoch zu verfahren.

§. 41. Producirte aber der Schuldener eine Original-Verordnung/ daß die Execution suspendiret sey/ so hält er billig mit der Execution ein/ jedoch muß der Schuldener dem Land-Reuter seine Gebühren/ bevor er von demselben abweichet/ erlegen.

§. 42. Würde jemand sich unterstehen/ Pfandkehrung zu thun/ und Unseren Land-Reutern oder deroselben Dienern bey Ankündigungen/ und Verlesung/ auch Exequirung ihrer habenden Befehle/ mit verweißlichen Worten/ Wercken oder Thaten beschwerlich zu seyn/ soll derselbe/ dem Befinden nach/ ernstlich und nachdrücklich gestraffet werden.

§. 43. Wie denn auch diejenige/ welche wegen Verbrechen/ oder sonst durch den Land-Reuter auf Unsern Befehl abgeholet/ und anhero/ oder in eine Unserer Vestungen gebracht werden sollen/ sich demselben keinesweges zu widersetzen/ widrigenfalls ihm erlaubet seyn soll/ durch die Land-Militz/ oder jedes Ohrts Gerichts-Diener/ sich zu verstärcken/ und sich der Widerspänstigen/ zu dero Bestraffung/ zu versichern.

§. 44. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten/ so offt Unsere Land-Reuter bey Verrichtung ihres Ambts/ ihrer Assistentz benöthiget seyn möchten/ ihnen auf ihr Begehren/ solche nicht zu versagen haben.

§. 45. Dasjenige Geld so die Land-Reuter bey der Execution, entweder bahr von dem Schuldner erhalten/ oder aus denen gepfändeten Sachen gelöset/ sollen sie wie

§. 24. disponiret/ dem Kläger alsofort zustellen/ und keines weges an sich behalten/ weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden.

§. 46. Würde aber ein Land-Reuter überführet werden/ daß er dergleichen Gelder angegriffen/ sollen solche nicht allein durch einen andern Land-Reuter von ihm auf seine Kosten also fort beygetrieben/ sondern er auch mit Entsetzung seines Dienstes deßhalb bestraffet werden.

§. 47. Und da auch vielfältige Klagten geführet werden/ daß die Land-Reuter die Ankündigungen/ Executiones, Immissiones, und andere Verrichtungen vielmahls liegen lassen/ auch sich öffters nicht eher auf die Reise begeben wollen/ biß ihnen zuforderst dasjenige/ so sie selbst verlanget/ gereichet worden/ und da sie gleich von dem Creditore die Gebühr erhalten/ dieselbe von dem Debitore noch eins forderten; So wollen Wir solches hierdurch allerdings abgeschaffet/ und hingegen verordnet haben/ daß/ wann dergleichen hinführo geklaget/ und dargethan würde/ sie dafür mit empfindlicher Leibes-Straffe/ Gefängnüß oder gar Entsetzung ihres Dienstes angesehen werden sollen.

§. 48. Wie dann allen Land-Reutern ohne Unterscheid zustehet/ an ihren vorgeschriebenen Besoldungen/ und was ihnen hierinnen sonsten an Gebühren verordnet/ sich begnügen zu lassen/ und darauf ihre Pferde und Knechte zu halten.

§. 49. Mit nichten aber müssen sie/ weder in ihren Ambts- noch Privat-Verrichtungen/ von Unsern Unterthanen einige Fuhren fodern/ noch selbige mit Ablagern/ Zehrungen/ oder sonst unter was Vorwand es auch seyn möchte/ beschweren/ oder daß sie deßhalb nachdrücklich bestraffet werden/ gewärtigen.

§. 50. Insonderheit sollen sie auch/ unter vorstehender Verwarnung/ über ihre itzt-gedachte Besoldung von Unsern Unterthanen nichts an Korn/ Geld/ Hüner/ Eyer/ Stroh/ Garben/ Heu/ Hanff/ Flachs/ Seiffe-Geld und der-

dergleichen / wie sie eine Zeithero an verschiedenen Ohrten sich zur Ungebühr angemasset / hinführo abfordern / noch nehmen.

§. 51. Könten aber einige Land-Reuter beybringen / daß sie etwas von sothanen Hebungen bißhero / vermöge ihrer Bestallung / mit gutem Fug von den Unterthanen genossen / sollen die Unterthanen in Unseren Aembtern / dem Castner / oder Ambts-Schreiber / und auf dem Lande und in den Städten denen Gerichts-Herren / solche Hebungen entrichten / diese aber denen Land-Reutern selbige wieder reichen und abfolgen lassen / damit alle Beschwerden nachbleiben mögen.

§. 52. Alle Unsere Edicta, Patenta und Verordnungen / so denen Land-Reutern zugefertiget werden / solche in die Städte und Dörffer zu bringen / müssen sie ungesäumt dahin lieffern / und nicht zwey / drey und mehr Stücke / umb selbige auf einmahl abzugeben / davon auffsamlen / oder gewärtigen / das ihnen deßfalls von denen Magistraten in denen Städten / und Gemeinen in Dörffern / wo es sonst hergebracht gewesen / nichts gereichet / sie auch so offt sie darin säumig befunden worden / der Gebühr nach / bestraffet werden sollen.

§. 53. Auch wird denen Land-Reutern / bey Vermeydung schwerer Bestraffung / untersaget / in denen Woll- und Jahr-Märckten von denen Verkäuffern kein Wage- noch Stand-Geld zu erpressen / noch dergleichen unbefugte Exaction mehr fürzunehmen.

§. 54. So viel hiernechst die Land-Reuter-Gebühren betrifft / so soll von dem Debitore vor eine Ankündigung jedesmahl zwölff Groschen / und wann es zur würcklichen Execution oder Immission kommet / Ein Rthlr. an Gebühren gereichet / von dem Creditore aber in Zukunfft dem Land-Reuter nichts an Gebühren erleget werden.

§. 55. Geschehe die Ankündigung einer gantzen Gemeine oder gewissen Litis-Consorten / sollen dennoch die

Land-Reuter über vorgesetzte Gebühren nichts zu fodern befugt seyn / es wäre dann / daß die Litis-Consorten nicht an einem Ohrte wohneten / auf welchem Fall die Land-Reuter so wol die Meilen-Gebühr / so weit ein Ohrt von dem andern entfernet lieget / als auch besondere Ankündigungs- oder Executions-Gebühren / wohl fordern mögen.

§. 56. Uber die beschehene Ankündigung soll der Land-Reuter dem Kläger jedesmahl einen Schein unter seiner Hand / ohne Abforderung einiger besondern Gebühren / ertheilen / damit der Creditor oder Implorant sich dessen / bey Ausbringung der würcklichen Execution, zur Bescheinigung bedienen könne.

§. 57. Müste der Land-Reuter die Ankündigung / Execution, Immission, oder andere Befehle / über Land verrichten / soll ihm ausser der vorhero erwehnten Gebühr / von jeder Meile sechs Groschen / und täglich an Warte-Geld / bey denen Executionen / auf seine Persohn und Pferd 16. Groschen gleichfalls von dem Schuldner gereichet werden.

§. 58. Trüge sichs zu / daß der Land-Reuter kein Pferd eben hätte / und der Kläger ihm eine Fuhre gebe / soll er vor seine Persohn nicht mehr denn drey Groschen vor jede Meile nehmen / und hat der Kläger wegen des Fuhrlohns seinen Regres an den Debitorem, jedoch nicht höher / als vor jede Meile sechs Groschen / zu nehmen.

§. 59. Wann er aber die Execution an dem Ohrte seiner Wohnung verrichtet / soll er über den Einen Thaler Executions-Gebühr / täglich nicht mehr denn 12. Groschen an Warte-Geld zu fordern / befugt seyn.

§. 60. Müste der Land-Reuter auf Anhalten der Partheyen / oder sonsten / einen Delinquenten / oder eine andere Persohn / derer man sich versichern will / abholen / und anhero / oder nach einer Vestung bringen / soll ihm / wenn er seine eigene Pferde und Wagen gebrauchet / für jede Meile 12. Groschen / wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird / vor

vor jede Meile sechs Groschen/ und dafern er sich dieserhalb an einem Ohrte aufhalten müste/ täglich an Warte-Geld 16. Groschen/ wenn er seine eigene Pferde hat/ auf den andern Fall aber nur acht Groschen/ gereichet werden.

§. 61. Imfall aber der Land-Reuter eine Persohn an dem Ohrte/ wo er wohnet/ aufhebet/ und daselbst zur Hafft lieffert/ soll ihm dafür von dem Inhafftirten/ wenn er Mittel hat/ wiedrigens von dem Kläger/ Ein Thaler gezahlet werden.

§. 62. Möchte der Land-Reuter auf einem Ritt an zween Ohrten Verrichtungen bekom̃en/ muß er die Gebühr von den Meilen/ nicht von beyden Beklagten/ sondern von jedem nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges gewissenhafft fordern/ oder ernster Bestraffung/ wenn er eines andern überwiesen würde/ gewärtigen.

§. 63. Uber diese Gebühren muß der Land-Reuter schlechterdings weder von dem Beklagten/ noch von dem Kläger/ unter keinerley Vorwand/ Essen und Trincken/ weder für sich/ oder seinen Knecht/ noch an Futter für seine Pferde etwas fordern/ widrigenfalls soll er nicht allein demjenigen/ dem er zu viel abgepresset/ das Duplum erstatten/ sondern auch Unserem Fisco ebenfalls das Duplum zur Straffe erlegen/ und wenn er sich dergleichen Expressung noch mehrmahls unternehmen solte/ gar seines Dienstes entsetzet werden.

§. 64. Da man auch wahrgenom̃en/ daß die Land-Reuter/ wenn sie bey jemand auf Execution liegen/ die Schuldener zur Zahlung nicht anhalten/ sondern nur ihr Tage-Geld nehmen/ und die Execution negligiren; So ordnen Wir hiermit/ daß die Land-Reuter die Executiones mit allem erforderten Nachdruck verrichten/ und damit nicht mehr denn drey Tage (wozu der Tag/ wann sie die Execution anfangen/ oder an einem zur Execution bestim̃ten Ohrt anlangen/ mit zu rechnen) zubringen sollen/ gestalt ihnen ein mehrers als für drey Tage an Warte-Geld/ nicht zu reichen.

§. 65. Wäre aber bey dem Debitore nichts verandeu/ worin die Hülffe verrichtet werden könte/ soll der Land-Reuter so fort/ und zwar längstens am dritten Tage nach angefangener Execution, seinen Bericht auffsetzen/ und solchen entweder dem Kläger forderſamſt aushändigen/ oder an das Collegium, welches die Execution veranlaſſet/ einſchicken.

§. 66. Wie denn auch in Zukunfft denen Land-Reutern nicht erlaubet ſeyn ſoll/ von der Execution abzuweichen/ unter dem Vorwand/ daß nicht ſo viel verhanden/ wovon die völlige Summe bezahlet werden könne/ ſondern es lieget ihnen ob/ die Execution in dasjenige/ ſo bey dem Beklagten befindlich ſeyn möchte/ ſo weit es zureichet/ würcklich zu vollenſtrecken.

§. 67. Wäre aber dem Land-Reuter aus bewegenden Urſachen aufgegeben/ ſich bey jemanden einzulegen/ und nicht eher abzuweichen/ biß die erkante Zahlung erfolget/ muß er ſolchem Befehl/ dem Buchſtaben nach/ nachkommen/ in des Beklagten Hauß ſich einlegen/ und biß nach erhaltener völligen Bezahlung/ oder anderwärtigen Verordnung/ nicht abweichen.

§. 68. Bey denen/ ſo wegen Wechſel-Schuld/ oder anderer Urſachen halber/ mit Perſonal-Arreſt angeſehen werden/ muß er ſich auf erhaltene Ordre, ſo fort gleichfalls würcklich einlegen/ und dieſelben genau beobachten.

§. 69. Wie denn die Land-Reuter die Pfändungen durchgehends ſelbſt zu verrichten/ oder wo ſie erheblicher Urſachen/ und mehrerer zugleich aufgetragenen Verrichtungen halber ſolches nicht thun könten/ doch durch taugliche Diener/ nicht aber durch loſes Geſinde und Jungen/ die Executiones vollenſtrecken zu laſſen.

§. 70. Da Wir auch in Unſeren herausgegebenen Edictis ernſtlich verbothen/ daß keine Zigeuner und diebiſch und räuberiſch Volck/ ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht/ in Unſeren Landen geduldet und aufgenommen/

weni-

weniger geheget/ sondern so bald sie auf denen Gräntzen sich anfinden/ angehalten/ und in die nechst gelegene Vestungen gelieffert werden sollen/ so haben die Land-Reuter insonderheit hiernach sich zu achten/ und gehörigen Fleiß anzuwenden/ daß alle Zigeuner und dergleichen diebisch Volck/ so fort ergriffen und zur Hafft gebracht werden.

§. 71. Zu welchem Ende Unser ausdrücklicher Wille ist/ daß die Land-Militz bey solcher Gelegenheit denen Land-Reutern/ so wol auf dem Lande/ als in denen Städten mit assistiren/ und zu Ertappung solcher Diebes-Banden hülffreiche Hand leisten solle.

§. 72. Würde aber ein oder ander Land-Reuter durch Geld sich dergestalt verleiten lassen/ daß er hierbey durch die Finger sehe/ und nicht behörigen Fleiß zu Vertreibung der Zigeuner und Landstreicher anwendete/ sol derselbe/ wenn er solcher Beschuldigung überführet worden/ nicht allein des Dienstes entsetzet/ sondern auch überdem/ dem Befinden nach/ mit empfindlicher Straffe angesehen/ und an seinem Platz/ eine andere tüchtige Person bestellet werden.

§. 73. Gleichergestalt haben sie die herum vagirende Bettler/ Unseren Edicten gemäß/ zu vertreiben/ und dadurch Unser Land nicht beschweren zu lassen.

§. 74. Im übrigen müssen die Land-Reuter ihren Bestallungen und darauff abgelegten Eydes-Pflichten/ denen Cammer-Gerichts/ Alt- und Ucker-Märckischen Quartal-Gerichts- und Consistorial-Ordnungen/ Edicten und andern an sie ergangenen oder noch künfftig zu ergehenden Verordnungen und Patenten/ in allen Puncten und Clausulen gehorsamst nachleben.

§. 75. Auch alles dasjenige/ was ihnen zu verschweigen gebühret/ oder von Unsern Räthen in geheim vertrauet wird/ sie auch sonsten hiebey in Erfahrung bringen möchten/

ihrem bey der Bestallung geleistetem Eyde gemäß/ geheim und bis in ihre Grube verschwiegen halten.

§. 76. Nachdem auch Unser Hauß-Vogt ohne Hülffe der Land-Reuter sein Ambt nicht zureichend führen kan/ indem bißweilen solche Personen in Hafft gebracht werden müssen/ welche durch die Hauß-Vogtey-Diener angreiffen zulassen sich nicht wol schicken wil/ nebst dem auch die Hauß-Vogtey-Diener nicht in alle Häuser umb Execution zu verrichten/ gesandt werden können; Als ordnen und wollen Wir/ daß in solchen Fällen die hiesige beyde Land-Reuter/ wenn der Hauß-Vogt von ihnen verlangen würde/ jemand in Arrest zu bringen/ sie solches unweigerlich verrichten/ und ihnen auf dem benöhtigten Fall die Hauß-Vogtey-Diener zur Hülffe gegeben werden sollen.

§. 77. Der Land-Reuter zu Spandow/ und andere so bey denen Aembtern die Dienst-Bestellung mit verrichten müssen/ sollen insonderheit mit Bestellung der Bauern und Unterthanen zu Hofe-Dienste/ wie auch zu Unsern Reisen und Ablagern richtig umgehen/ keinen vor dem andern in Diensten vorziehen/ noch Eigennutzes oder Geschenckes halber übersehen oder verschonen/ sondern deßfals der Ambts-Cammer oder des Ambtmanns Verordnungen/ genau nachkommen/ und an fleißiger Aufwartung bey gedachten Ablagern es nicht ermangeln lassen.

§. 78. Keinem/ dem es nicht gebühret/ sollen sie ohne Vorbewust der Ambts-Haupt-Leute/ oder in deren Abwesenheit/ der Ambt-Leute/ Fuhren geben/ und mit allem Fleiß Obacht haben/ daß solches auch von ihren Knechten nicht geschehe.

§. 79. Uber die bey Unseren Aembtern Uns zustehende und zugehörige Gerechtigkeiten sollen sie festiglich halten/ und an denenselben wissentlich Uns nichts entziehen lassen/

sen/ auch überall dasjenige/ was ihnen von Unseren Ambt-Leuten zu verrichten committiret wird/ fleißig bestellen.

§. 80. Anlangend den Land-Reuter des Ober-Barnimbschen Creyses/ sol derselbe insonderheit auf die Wochen- und Fisch-Märckte zu Wrietzen an der Oder/ so viel ihm wegen anderer Verrichtungen möglich/ Achtung geben/ damit auf denenselben mit dem Fischkauff recht umgegangen/ und die deßhalb aufgesetzte Verordnung in gebührende Acht genommen werde.

§. 81. Dafern er auch in Erfahrung bringen möchte/ daß derselben Ordnung zugegen gehandelt worden/ hat er solches bey Unserer Ambts-Cammer ungesäumt anzuzeigen/ und sich Bescheides zu erholen.

§. 82. Endlich müssen auch die Land-Reuter des Seehausischen und Arneburgischen Districts in der Alte-Marck auf denen Elb-Teichen/ so viel derer darinn belegen/ ein wachendes Auge allemahl mithaben/ und was ihnen deßfalls entweder von dem Hauptmann oder Teich-Haupt-Mann der Alt-Marck nach Erforderung der Nothdurfft anbefohlen/ und zu verrichten auffgegeben wird/ alsofort/ mit gebührender Treue und Sorgfalt beschaffen/ und nach euersten Vermögen dahin sehen helffen/ damit der Durchbruch der Elbe und gemeiner Land-Schade verhütet werden möge.

Gleichwie nun diese Unsere Revidirte und verbesserte Land-Reuter-Ordnung/ Unsern getreuen Unterthanen zum besten und zu Abhelffung aller Excesse, so wol bey den Pfandungen/ als Bestellung der Hofe-Dienste/ und Vorspann/ insinuirung aller Edicten und Patente/ oder anderer Intimationen gereichet und angesehen ist. Also haben alle und jede/ Unsere Eingangs gedachte Collegia und die sonst Unsertwegen Gerichte/ Gerichtszwang/ Administra-

tion und Befehlig/ oder für sich Gerichte haben/ über diese Unsere Ordnung steiff und feste zu halten/ auch die/ welche dawider beschweret werden möchten/ solches Unserm Cammer-Gerichte/ und andern Collegiis, wohin die Sache gehöret/ gebührend anzuzeigen/ welche dann durch nachdrückliche Verordnung allem Unwesen zu steuren/ und dahin zusehen hiemit befehligt werden/ damit niemand hiewieder auf einigerley Weise und Wege handeln möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel besiegeln lassen. So geschehen Cölln an der Spree/ den 4. Martii 1709.

Friderich.

L.S.

Graf v. Wartenberg.

INDEX

INDEX
TITULORUM.

Pagina.

I. Wie das Cammer-Gericht mit Räthen sol bestellet seyn – – – – 1.

II. Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden sol/ und von denen Feriis – 3.

III. Von des Cammer-Gerichts-Præsidenten Ambt und Verrichtung – – – – 5.

IV. Von derer Cammer-Gerichts-Räthe Ambt und Verrichtung – – – – 9.

V. Von denen Protonotariis – – – 13.

VI. Von denen Cammer-Gerichts-Secretariis 22.

VII. Von denen Cammer-Gerichts-Cantzelisten 25.

VIII. Von dem Cammer-Gerichts-Diener oder Bothen-Meister – – – – 27.

IX. Von denen Cammer-Gerichts-Bothen – 32.

X. Von Personen und Sachen so vor Unser Cammer-Gericht gehören – – – 35.

XI. Von Personen und Sachen/ so vor Unser Cammer-Gericht nicht gehören – – 38.

Pagina.

XII. Von denen Sachen / welche von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht per Appellationem gebracht werden / und wie dabey zu verfahren – – – – 41.

XIII. Von denen Fiscalischen Sachen / und denen dazu verordneten Bedienten – – – 50.

XIV. Von denen Advocaten – – – 56.

XV. Von derer Armen-Sachen / und derselben Advocato 64.

XVI. Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoren 66.

XVII. Von denen Notarien – – – – 71.

XVIII. Von denen Supplicatis und Klag-Libellen 73.

XIX. Von denen / auf die eingekommene Supplicationes oder Klag-Libelle, ergehenden Decretis und Verordnungen – – – 77.

XX. Von der Citation oder Vorladung – 79.

XXI. Welchergestalt die Citationes, Verordnungen / und andere Gerichtliche Sachen / gehörig zu insinuiren 82.

XXII. Von Vollmachten – – – – 86.

XXIII. Von denen Summarischen Verhören / und wie es dabey wegen Einwendung der so wol dilatorischen / als peremptorischen Exceptionen / imgleichen der Litis Contestation zu halten 88.

XXIV. Von der Contumacia oder derer Partheyen Ungehorsam – – – – 91.

XXV. Von der Caution oder vom Vorstand – 94.

XXVI. Von der Intervention – – – 98.

XXVII. Von der Reconvention oder Wieder-Klage 100.

XXVIII. Von der Litis Denunciation – – 102.

XXIX. Von der Litis Reassumption, wie auch von der Zeit / darin einer sich zu erklähren gehalten / ob er Erbe seyn wolle / oder nicht? – 105.

XXX. De Processu Ordinario – – – 107.

XXXI. Von denen Eyden / Calumniæ und Malitiæ oder vor Gefährde und Boßheit – – 111.

XXXII. Von dem Beweißthum ins gemein – – 115.

XXXIII. Von dem Beweiß durch Zugeständniß – 117.

XXXIV.

Pagina.

XXXIV. Von dem Beweißthum durch Positiones und Responsiones, und denen Eyden Dandorum & Respondendorum – – – 119.

XXXV. Vom Beweiß durch Briefliche Urkunden 122.

XXXVI. Von Recognition der Brieflichen Urkunden 126.

XXXVII. Von Edirung der Brieflichen Urkunden 129.

XXXVIII. Von Beweißthum durch Gezeugniß – 131.

XXXIX. Vom Gegen-Beweiß – – – 138.

XL. Vom Gezeugnis zum ewigen Gedächtnis 140.

XLI. Von Commissarien und Commissionen 143.

XLII. Wie bey Publicirung des Beweises/ und weiter/ zu verfahren – – – – 148.

XLIII. Von dem Juramento judiciali, oder Haupt-Eyd/ desselben Delation, Relation, Revocation, und Leistung/ auch Vertretung des Gewissens mit Beweise – – – – 150.

XLIV. Von dem Juramento suppletorio oder Erfüllungs-Eyd – – – – – 154.

XLV. De Juramento in Litem – – – 156.

XLVI. Von dem Juramento purgatorio oder Reinigungs-Eyd – – – – 158.

XLVII. Vom Beschluß der Sachen/ Inrotulation, Vorlegung oder Verschickung der Acten – 159.

XLVIII. Von Verfassung und Publicirung der Urthel 161.

XLIX. Von Expensen/ Gerichts-Kosten/ und deren Moderation – – – 164.

L. Von der Sequestration und Arresten – 167.

LI. Von Pfandungen – – – 171.

LII. Von denen Appellationen/ so an Uns erhoben werden – – – – – 175.

LIII. Von denen Remediis Extraordinariis – 180.

LIV. Von der Execution – – – 182.

LV. Von Haltung dieser Cammer-Gerichts-Ordnung 188.

Taxa der Cammer-Gerichts-Cantzeley-Gefälle 191.

– – der Unter-Gerichts-Gefälle 196.

Register vom Anhang.

Verordnung wegen des gestempelten Papiers 201.

Duel Edict – – – – – 205.

Wechsel-Recht – – – – 225.

Edict wegen der aus denen Heyden/Wäldern und Brüchern abzuschaffenden Ziegen – 246.

Schäffer-Ordnung – – – 249.

Land-Reuter-Ordnung der Chur-Marck-Brandenburg – – – 271.

EX-

EXTRACT
Des
Königlichen Preußischen
PRIVILEGII,
De dato Cölln an der Spree/ den 19. Mart. 1708.

WIr Friderich/ von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst/ ꝛc. ꝛc. Privilegiren und begnadigen aus der Uns zustehenden höchsten Königlichen auch Chur- und Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ ihn Unsern Hoff- und Cammer-Gerichts-Raht/ Johann Wolgang Gewerten/ hiermit und in Krafft dieses offenen Briefes/

dergestalt und also/ daß er einzig und allein vorgemeldte Unsere **Neue Cammer-Gerichts-Ordnung**/ in allerhand Formaten/ frey/ öffentlich und ungehindert drucken zu lassen/ und zu verlegen befugt seyn: Sonsten aber allen und jeden so wol in Unserm Königreich Preussen/ als Unserer Chur- und Marck-Brandenburg/ auch allen anderen Unseren Hertzog- und Fürstenthümern/ Graf- Herrschafften und Landen/ in- und ausserhalb dem Römischen Reiche belegen/ diese Unsere **Cammer-Gerichts-Ordnung**/ und was derselben etwa beygedrucket werden möchte/ innerhalb denen nechsten **Zwantzig Jahren**/ à Dato, weder gantz noch zum Theil/ oder auch Extracts-Weise nachzudrucken und zu verlegen/ weniger diejenigen Exemplaria, so etwa ausser Unserm Gebiehte

von

von andern nachgedrucket seyn möchten / in solch Unser Königreich / Churfürstenthum und Provincien und Lande einzuführen / daselbst zu distrahiren / heimlich oder öffentlich zu verhandeln und zu verkauffen / bey Confiscation aller Exemplarien / sie mögen bey dem Käuffer oder Verkäuffer gefunden und angetroffen werden / wie auch bey fünff hundert Thaler Geld-Straffe / halb Unserm Fisco, und die andere Helffte nebst denen Exemplarien ihme dem Verleger oder seinen Erben zuentrichten / gäntzlich verbohten seyn solle. Wir und Unsere Nachkommen Könige in Preussen / ꝛc. als Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg / ꝛc. Wollen auch mehrgenandten Unsern Hof- und Cammer-Gerichts-Rath Johann Wolgang Bewerten / und seine Erben die Zeit der Zwantzig Jahre über dabey allergnä-

lergnädigst schützen/handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann Unserm Tribunal, Hof- und Cammer-Gerichte/auch allen Unseren Regierungen/Beambten und Bedienten/Magistraten in Städten/und anderen Unseren Befehlichshabern/so von Unsertwegen Gerichte üben und verwalten/in allen Unseren vorgedachten in- und ausserhalb Römischen Reichs gelegenen Landen/solches an Unserer statt gleichfals zu thun/über diesem Unserm Privilegio gebührend zu halten/und diejenige/so darwider handeln/mit vorerwehnter Straffe anzusehen/hiemit allergnädigst und ernstlich anbefehlen/ꝛc. ꝛc.

Friderich.

L.S.

Graf v. Wartenberg.

Kg 2908
,3 4°

VD17
VD18

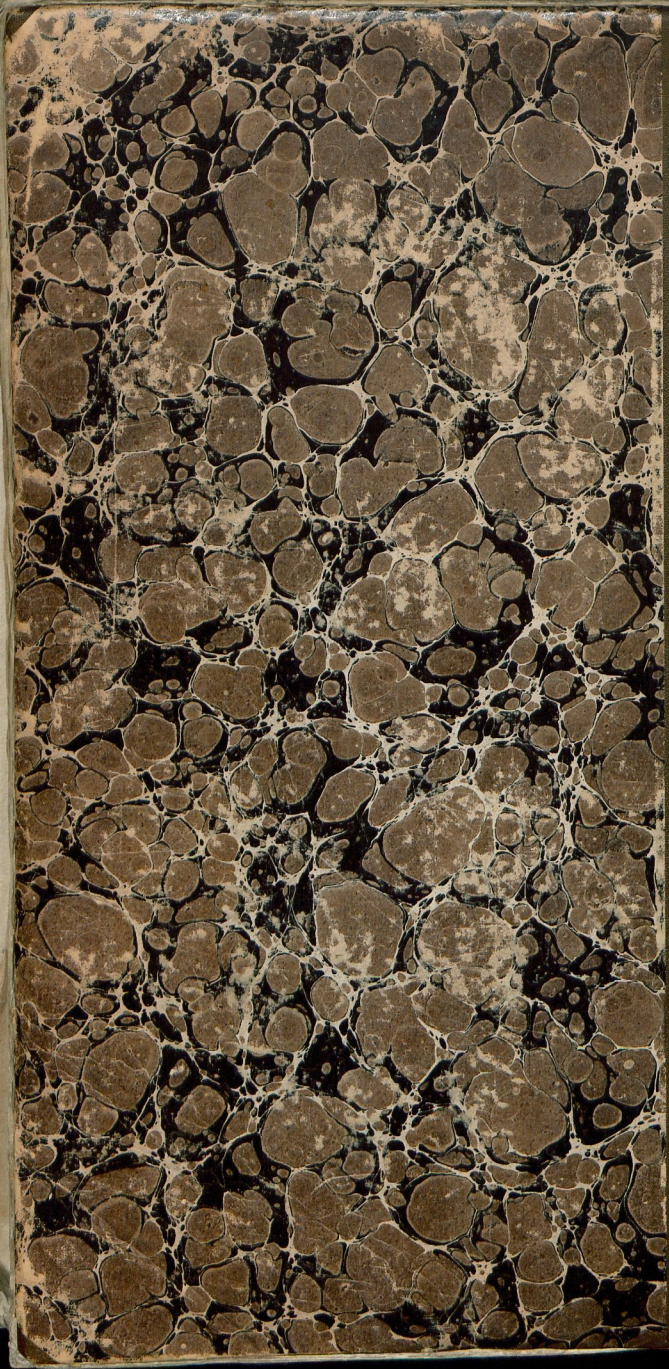

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-721615-p0310-8

Seiner Königlichen Majestät in Preussen/

Neu-verfaßte

Cammer-Gerichts-Ordnung/

In

Dero

Chur- und Marck-Brandenburg/

Mit Königl. allergnädigstem

PRIVILEGIO.

Cölln an der Spree/
Bey Ulrich Liebpert/ Königl. Preußis. Hof-Buchdr.
1709.

Rep. 1. pl. 1. N. 2.